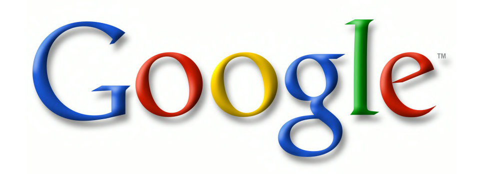
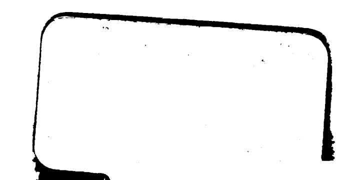
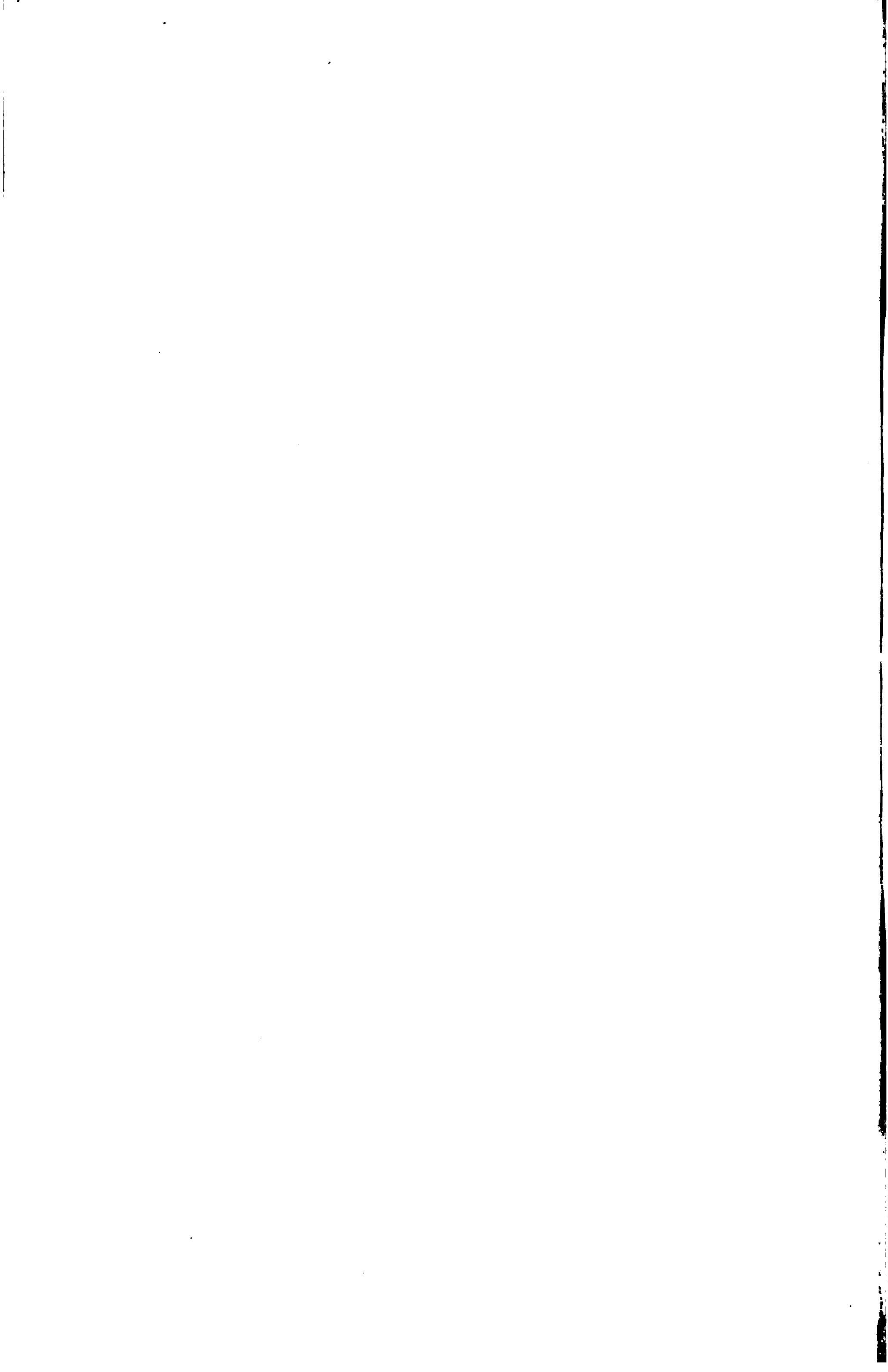



SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
ET
CHRISTO ECCLESIAE
VE RI TAS





Die deutsche Frau

und

das bürgerliche Gesetzbuch.

Von

Carl Bulling

Geh. Justizrath.

Berlin 1896.

Druck und Verlag von Rosenbaum & Hart.

Die
deutsche Frau
und
das bürgerliche Gesetzbuch.

Von

Carl Bulling
Geh. Justizrath.

Berlin 1896.
Druck und Verlag von Rosenbaum & Hart.

Inhalts-Verzeichniß.

Abhülfe der Mißstände.

Was soll an die Stelle des Mundiums treten?

Ehe.

Zu § 1207 betr. Rückforderung der Geschenke. Dieser Paragraph wäre zu streichen. Die Bestimmung widerspricht der Unverbindlichkeit des Verlöbnisses S. 89. Gründe des Entwurfes und Kritik desselben S. 90. Bedeutung, die das Leben den Geschenken giebt S. 94. Der Verlobungsring S. 94.

Zu § 1211 betr. die Einwilligung zur Ehe. Zu Abs. 1. Statt bloß dem Vater wäre den Eltern das Einwilligungsrecht zu geben mit der Bestimmung, daß die Einwilligung des Vaters genüge S. 96.

Zu Abs. 2. Das Recht wäre auch der Mutter des durch Ehelichkeitserklärung legitimirten Kindes zu geben S. 97.

Zu § 1213 betr. das Einwilligungsrecht eines wegen Trunksucht oder sonst in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten. Es wäre zu bestimmen, daß einem Solchen daß Einwilligungsrecht nicht zustehe S. 97.

Zu § 1253 betr. die Verpflichtung zur Lebensgemeinschaft. Es wäre hier zu bestimmen, was jeder Ehegatte zur Ermöglichung der Lebensgemeinschaft zu leisten hat S. 99.

Zu § 1254 betr. das Entscheidungsrecht des Mannes. Das Recht der ehelichen Vogtei wäre dem Manne abzusprechen S. 100. Vorschlag wie nach der S. 44 dargelegten Ordnung in der Ehe die Geschäftskreise zu bestimmen wären S. 100. Beweis, daß der Paragraph dem Manne die eheliche Vogtei giebt S. 101.

Nach § 1256 hat die Frau dem Manne gegenüber kein Recht zur Führung des Hauswesens S. 102, und das Recht zur Beschwerde nach § 1257 ist ohne Inhalt S. 102. Zu häufiges Erscheinen der Frau vor Gericht? S. 103. Zwei Beweise für den Mundialgeist des Entwurfes S. 104.

Zu § 1255 betr. den Namen des Mannes. Beide Ehegatten wären für befugt zu erklären, den Namen der Frau hinzuzufügen S. 105. Es wäre zu bestimmen, daß die Frau an dem Stande des Mannes Theil nimmt S. 105.

Zu § 1256 betr. das Recht der Frau zur Führung des Hauswesens, zu § 1257 betr. das Recht, den Mann zu verpflichten, zu § 1258 betr. das Recht des Mannes, Verträge der Frau zu kündigen. Diese Paragraphen wären nach dem zu § 1254 Bemerkten zu streichen S. 107/108.

Zu § 1261 Abs. 1 betr. die Theilung von Haushaltungsgegenständen bei getrenntem Leben. Hier wäre der letzte Satz zu ändern S. 109.

Zu § 1262 betr. die Vermuthung, daß Alles, was von den Eheleuten besessen wird, dem Manne gehört. Diese Bestimmung wäre aufzuheben S. 110.

Gesetzliches Güterrecht.

Als gesetzliches Güterrecht wäre, als dem Begriffe der Ehe am meisten entsprechend, die Gütertrennung zu bestimmen S. 111. Puchta über die wahre Gütergemeinschaft S. 112.

Zu § 1326 betr. die Verpflichtung der Frau, bei Gütertrennung die Ehelasten mitzutragen. Diese Bestimmung wäre zu streichen S. 113.

Zu § 1329 betr. die Folgen, wenn die Frau die Verwaltung dem Manne überläßt. Es wäre zu bestimmen, daß dann Verwaltungsgemeinschaft eintrete S. 115.

Es hätten hier die Bestimmungen über vertragsmäßiges Güterrecht zu folgen §§ 1331 bis 1335 und nach ihnen die Bestimmungen über gesetzliches Güterrecht §§ 1263 bis 1324 unter dem Titel: Verwaltungsgemeinschaft S. 115.

Zu § 1270 betr. die Verpflichtung der Frau, von dem Vorbehaltsgute zu den Ehelasten beizutragen. Diese Bestimmung wäre zu streichen S. 116.

Zu § 1279 betr. Ersatz von Gegenständen des Frauengutes durch andere. Die Bestimmung ist unklar und wäre in Uebereinstimmung zu setzen mit den Bestimmungen §§ 1269, 1372, 1419 S. 117.

Zu § 1281 betr. die gerichtliche Geltendmachung von Rechten der Frau. Die Bestimmung wäre anders zu fassen S. 119.

Zu § 1282 Abs. a betr. die zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen. Die Bestimmung wäre zu streichen S. 120.

Zu den §§ 1284 bis 1287 betr. die Berichtigung von Zahlungsverbindlichkeiten der Frau. Leitende Gesichtspunkte S. 120. Verzicht auf die Nutznießung S. 124. Aenderung der Paragraphen S 125.

Zu § 1289 betr. Verwendungen für das Frauengut und Verantwortlichkeit für die Verwaltung. Es wären die den Nießbräucher betreffenden Bestimmungen für anwendbar zu erklären S. 128.

Zu § 1293 betr. das Klagerecht der Frau. Es wäre die das Klagerecht gewährende Bestimmung des 1. Entwurfes wieder herzustellen S. 132.

Zu § 1294 betr. das Recht der Frau zur Eigenthumsverfügung. Es wäre ihr dies Recht zu gewähren S. 132.

Dieser Aenderung gemäß wären die auf den § 1294 folgenden Paragraphen dieses Abschnittes zu ändern S. 135. Das System der Verwaltungsgemeinschaft wäre beizubehalten S. 136. Bemerkung betr. die verschiedenen Arten der Gütergemeinschaft S. 136.

Scheidung der Ehe.

Prinzip S. 136. Verhalten des Gesetzgebers zu demselben S. 137. Bedeutung der Scheidungsgründe S. 138. Scheidung auf beiderseitiges Uebereinkommen S. 139. Antrag in der Kommission S. 140.

Zu § 1463 betr. den Scheidungsgrund der Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses. Dieser Paragraph wäre zu streichen und zu ersetzen durch eine Bestimmung, welche die Scheidung auf Uebereinkommen zuläßt S. 141. Die absoluten Scheidungsgründe des Entwurfes S. 144. Ihnen

wäre hinzuzufügen: grobe Beleidigung, grobe Mißhandlung, Verurtheilung wegen der unsittlichen Handlungen der §§ 174, 176 und 180 d. Str.-G.-B. und Entmündigung wegen Trunksucht S. 144. Verweigerung der ehelichen Pflicht wäre als Scheidungsgrund zurückzuweisen S. 145 und dementsprechend der § 177 des Str.-G.-B. zu ändern.

Elterliche Gewalt.

Während der Ehe.

Zu § 1529 betr. die elterliche Gewalt der Mutter. Die Bedeutung derselben nach §§ 1572 und 1585 S. 147. Bei Behinderung des Vaters tritt die Mutter nicht in die Lücke S. 147. Daneben wird in den Motiven die Geschäftsfähigkeit der Frau für die Ausübung der elterlichen Gewalt nachgewiesen S. 147. Der Mutter ist die elterliche Gewalt zu geben S. 151. Theilung in der Ausübung S. 154 ff. Vorschlag der zu erlassenden Bestimmungen S. 158, die dann nöthigen Aenderungen der §§ 1557, 1569 und 1479 S. 159.

Nach dem Tode des Vaters.

Zu § 1576 ff., betr. die Zuordnung eines Beistandes. Mit Wegfall des Mundiums fielen diese Bestimmungen weg. Sie sind aber auch bei Fortdauer des Mundiums nicht gerechtfertigt S. 161. Unzulänglichkeit der Begründung S. 163.

Vormundschaft.

Zu § 1664 betr. die Bestimmung, daß eine Frau nicht zur Vormündin bestellt werden solle. Sie wäre zu ersetzen durch die Bestimmung, daß die Bestellung zulässig ist S. 165. Geschäftstüchtigkeit, durch das bewiesen, was die Motive für die Geschäftstüchtigkeit der Frau zur Ausübung der elterlichen Gewalt anführen S. 165. Dazu kommen besondere Gründe des Entwurfes für die Unfähigkeit S. 167. Ihnen gegenüber Dernburg S. 168. Die Bestimmung, daß zur Bestellung die Zustimmung des Mannes erforderlich sei, wäre aufzuheben S. 169. Schlußbemerkung.

In den die Frau betreffenden Bestimmungen hat der Entwurf nicht immer der Gerechtigkeit Gehör geschenkt. Das, was bezüglich ihrer Stellung in der Ehe das Gerechte ist, hat er übersehen, weil ihm der Fortbestand der ehelichen Vogtei, des Mundiums, als ganz selbstverständlich, durch die Vernunft geboten, galt, und nach Auflösung der Ehe hat er ihr eine gerechte Stellung in der Meinung versagt, daß der vollkommen rechtlichen Geschäftsfähigkeit der Frau, die ihr schon seit langem gesetzlich zuerkannt ist, ihre Geschäftstüchtigkeit nicht entspreche, und daß es daher rathsam sei, jene Geschäftsfähigkeit durch Spezialgesetze wieder einzuschränken; und in dieser völlig irrigen Ansicht, in dieser Voreingenommenheit bezüglich ihrer Geschäftstüchtigkeit hat er den Frauen die Rechte der elterlichen Gewalt beinahe ganz versagt, außerdem aber auch die großen Dienste nicht erkannt, welche sie durch Fähigkeiten, in denen sie den Männern überlegen sind, mehr als diese in der Bevormundung Minderjähriger zu leisten vermögen; weshalb sie auch von dieser gerechter Weise nicht sollten ausgeschlossen sein.

Die folgenden Erörterungen suchen die Mängel nachzuweisen, zu denen die bezeichneten Grundauffassungen geführt haben, und die Aenderungen vorzuschlagen, durch die ihnen abgeholfen würde, vorzugsweise in den Bestimmungen über die gegenseitigen Pflichten der Eheleute, in den Bestimmungen über das Güterrecht und in denen über die Ehescheidung. Es mußten aber des Zusammenhanges wegen auch andere Bestimmungen, insbesondere die über die Verlobung meiner Kritik unterzogen werden.

Von den in Betracht kommenden beiden Hauptfragen betr. das Mundium, die eheliche Vogtei, und betr. die Geschäftstüchtigkeit der Frau schien es mir richtig, die letztere der Spezialerörterung vorzubehalten, die erstere aber ihr eher vorausgehen zu lassen.

Mundium.

Das Mundium giebt, wie das Wort eheliche Vogtei andeutet, dem Manne das Recht, die Frau zu bevormunden, und damit auch, ihr vorzuschreiben, was sie zu thun und zu lassen hat. In allen deutschen Eherechtssystemen sind die Pflichten der Eheleute nach Maßgabe dieses Rechtes bestimmt worden und auch der Entwurf hat es seinen Bestimmungen zu Grunde gelegt. Die praktische Bedeutung davon beschränkt sich aber keineswegs auf den Inhalt der vom Gesetze erlassenen Bestimmungen. Das Eheleben bringt eine unerschöpfliche Menge einzelner Fragen, für die sich im Voraus besondere Vorschriften nicht treffen lassen, für die es aber doch eine Norm geben muß, nach der die Eheleute sich zu richten und die Gerichte zu entscheiden haben, zumal sie für das Eheleben von großer Bedeutung sein können. Für diese Fragen giebt überall da, wo den gesetzlichen Bestimmungen über das Eherecht das Mundium zu Grunde liegt, das Mundium die Entscheidung. Es hat in solchem Falle der Gesetzgeber auf das Mundium als die Quelle hingewiesen, aus welcher die Eheleute und das Gericht die Entscheidung entnehmen sollen, es als Rechtsquelle sanktionirt. Es gilt dies auch dann, wenn der Gesetzgeber nicht gesagt hat, daß seine Bestimmungen aus dem Mundium geschöpft seien. Es genügt die Thatsache, die Gewißheit, daß er es gethan hat, was, wie dies beim Entwurfe der Fall ist, völlig klar aus seinen Bestimmungen hervorgehen kann. Der Grund ist, weil die fehlende unentbehrliche Rechtsnorm nach der Absicht des Gesetzgebers zu bestimmen ist und nicht angenommen werden kann, daß er für die unentschieden gelassenen Fragen auf ein anderes Recht hat hinweisen wollen, als dasjenige, was er selbst in den von ihm getroffenen Bestimmungen als für die Ehe Platz greifend zur Anwendung gebracht hat.

Die Praxis ist über diesen Punkt einverstanden.

Es hat z. B., obgleich das preußische Landrecht dem Rechte der ehelichen Vogtei nirgends ausdrücklich Geltung beigelegt hat, das Kammergericht durch Urtheil vom 21. October 1858 (Goltdammer Archiv VII § 118) entschieden, daß der Ehemann, der einen Brief seiner Frau geöffnet hat, sich nach § 299 des Strafgesetzbuches n i c h t strafbar mache, indem es erwogen hat:

> daß der Ehemann befugt gewesen sei, den Brief zu öffnen, daß dies schon aus dem Rechte des Ehemanns

als Hausherrn, insbesondere aber aus dem ihm vermöge der ehelichen Gewalt oder Vogteischaft über die Ehefrau zustehendem Rechte von selbst folge;

wogegen natürlich die Frau durch Eröffnung eines Briefes ihres Mannes sich strafbar macht.

Dieselbe Entscheidung würde auch dem Entwurfe zu Folge richtig sein. — Ich halte sie für richtig, in Uebereinstimmung mit Blum, Kirchmann, Puchelt gegen Hälschner und Merkel, welcher letzterer blos bemerkt, daß es im Gesetze nirgend gesagt sei.

So ist es denn auch erklärlich, daß nach preußischem Landrechte die Controverse entstehen konnte, über die Koch, Anm. 23 zu II Tit. 1 § 184, berichtet, ob der Ehemann seine Frau züchtigen dürfe. Schon ein Ministerialrescript vom 28. Januar 1812 mißbilligt die bejahende Ansicht, aber meines Erachtens mit Unrecht; denn das Mundium ist ein historisches Recht, und lediglich die Geschichte kann uns darüber belehren, was darin enthalten sei. Es war aber das Recht der Züchtigung darin enthalten, nach einer großen Anzahl von Stadtrechten. In den Breslauer Signaturen Nr. 151a 1431 (Zeitschr. f. schlesische Geschichte VIII § 154) wird dies Recht als ganz zweifellos bestehend vorausgesetzt, indem es sehr naiv heißt, z. B.: „Der Mann verspricht künftighin, seine Frau nur noch mit Ruthen zu züchtigen und strafen, wie es ziemlich ist und einem Biedermann zusteht bei Treue und Ehre." Ließ dagegen, wie Stobbe, IV § 215 Note 22, berichtet, der Mann sich von seiner Frau schlagen, so trafen ihn Ehrenstrafen — Graf und Diether § 144. Noch im 18. Jahrhundert wurde ihm das Dach seines Hauses abgedeckt. Grimms Rechtsalterthümer § 793. Was die preußischen Gerichte eine verneinende Entscheidung hat abgeben lassen, ist doch wohl nur der humane Geist des Landrechtes, von dem sie erfüllt waren; der Richter steht aber auch unter dem Geiste der Zeit, und wenn die Schneidigkeit, die jetzt im Anzuge ist, auch schon in Richterkreisen, sich noch weiter entwickeln sollte, so wäre es nicht unmöglich, daß das historische Recht wieder zu seinem Rechte käme, indem dann der Richter sagte: ich hätte es ebenso gemacht, wie dieser Ehemann.

Die eheliche Vormundschaft trägt ihren Namen mit Recht. Sie ist wirklich eine Vormundschaft. Wenn der Mann befiehlt, ist die Frau verpflichtet zu gehorchen; was sie gegen seinen Willen thut

hat keine Geltung, und über ihr Vermögen hat er, nicht sie die Verfügung, nach verschiedenen Rechten in verschiedenem Umfange. Diese Vormundschaft ist aber von allen übrigen Vormundschaften total verschieden. Ihre Hauptbesonderheit ist, daß sie sich nicht auf eine Handlungsunfähigkeit und Hilfsbedürftigkeit der Frau gründet. Demgemäß ist ihr Wohlergehen nicht der Zweck, nach welchem der Mann sein Thun zu bestimmen hat; er darf stets sein Wohl nicht blos mit, er darf es vorzugsweise berücksichtigen.

Der Gedanke an eine Handlungsunfähigkeit liegt der Vogtei so fern, daß sie nicht eintritt, so lange die Frau noch minderjährig ist, während dieser Zeit vielmehr Bevormundung wegen Minderjährigkeit eintritt. Eine Pflicht, in bestimmter Weise für die Frau zu sorgen, wird dem Manne nicht auferlegt. Freilich muß er ihr Unterhalt und Wohnung geben. Das folgt aber nicht aus dem Mundium, es folgt aus der Pflicht des Mannes, die Ehelasten zu tragen, und gilt bei jeder Ehe, auch bei der ohne Mundium. Wie er, abgesehen von diesen beiden Verpflichtungen, für das Wohl der Frau sorgen will, ist dem Ermessen des Mannes ganz überlassen, als sein Recht, das unantastbar ist; denn nicht blos, daß er in Ausübung desselben unter keiner vormundschaftlichen Controlle steht, so kann ihm dasselbe auch nicht, wie z. B. die väterliche Gewalt, wegen Vernachlässigung des körperlichen und geistigen Wohles des Pflegebefohlenen entzogen werden.

Zieht man dies Alles in Betracht, so darf man das Mundium dahin charakterisiren: statt sich auf Verpflichtungen des Mannes gegen die Frau zu gründen, giebt es dem Mann auf Grund blos seiner Eigenschaft als Ehemann ein Herrschaftsrecht über die Frau, und zwar über ihre Person unbeschränkt, über ihr Vermögen dagegen unter gewissen Beschränkungen.

Es ist hiernach begreiflich, wie das Mundium dem Manne ein Recht auf Züchtigung geben konnte; denn das Recht der Herrschaft über die Person besteht in dem Recht auf Gehorsam. Hatte aber der Mann das Recht, so mußte man ihm auch ein Mittel geben, sein Recht gegen die ungehorsame Frau zur Geltung zu bringen, und in Ermangelung von öffentlichen Strafen gab man ihm das Recht zur Züchtigung, das früher dem Rechtsgefühle nicht widersprach. Bis auf diesen Punkt steht aber heute Alles noch ebenso wie früher. Darf nun, wenn er ein Gewohnheitsrecht anzuwenden hat, der Richter sagen: dasselbe ist heute dem Rechts-

gefühle zuwider, oder muß er warten, bis das Gesetz es aufgehoben hat?

Die gegebene Erklärung entspricht der Auffassung der Germanisten. Agricola Gewere zur rechten Vormundschaft 1869 § 992 faßt sie dahin zusammen:

> „Der ganze Gegensatz concentrirt sich darin, daß bei der ehelichen Vormundschaft das Moment des Rechtes, bei der Geschlechtsvormundschaft das der Pflicht des Vormundes in den Vordergrund tritt.“

Aber auch darüber, daß das Mundium allen deutschen Eherechten zu Grunde liegt, ist man thatsächlich einig. Als nicht zu beanstandender Beleg hiefür darf die Bemerkung Stobbe's gelten, Bd. IV § 216 Seite 53:

> „Wenn eine Zahl von Partikularrechten in der Formulirung der Rechtssätze die Auffassung, daß der Mann der Vormund seiner Frau sei, fallen gelassen hat, während andere sie festhalten, so bedeutet dies keinen durchgreifenden Unterschied. Die Unterordnung der Frau unter den Mann und ihre Vertretung durch ihn, ist vorbehältlich einzelner Ausnahmen, gegenwärtig nicht wesentlich anders gestaltet als im ältern Recht, wo man dies Verhältniß als eheliche Vormundschaft bezeichnete. Mag man den Mann einen Vormund seiner Frau nennen oder nicht und mag ein eheliches Güterrechtssystem bestehen, welches es will, immer befindet sich die Frau in Bezug auf ihre Person und ihr Vermögen in Abhängigkeit von dem Mann. Daher ist auch, wo die eheliche Vormundschaft galt, dieselbe nicht mit Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft beseitigt und zahlreiche Gesetze, welche in neuerer Zeit die Geschlechtsvormundschaft abschaffen, heben es hervor, daß die eheliche Vormundschaft dadurch nicht berührt werden solle.“

Daß das Mundium dem Begriffe der Ehe nicht entspricht, weil es die Einheit in der Ehe zwangsweise herzustellen sucht, hebe ich hier hervor, weil es das unterstützt, was ich zu beweisen habe. Die Ehe wird dadurch zu dem, was Windscheid § 490 Nota 1 von der römischen Ehe mit manus, nämlich mit der väterlichen

Gewalt des Ehemannes über die Frau, sagt, daß sie „ein reines Rechtsverhältniß war". Das Merkwürdige dabei ist, daß Windscheid sich nicht bewußt ist, wie von der Ehe, welche er im Texte über dieser Note lehrt, mit der Gehorsamspflicht der Frau, dasselbe gilt, und noch merkwürdiger ist, daß von der Quelle dieser Gehorsamspflicht, vom mundium, das Mutterwort nach sehr gründlichen Forschungen — — manus ist, z. B. nach Grimm's Forschungen, Rechtsalterthümer S. 447.

Ein anderes unterstützendes Moment ist, daß das Mundium heute eine historische Berechtigung auf Existenz nicht mehr hat, worauf ich weiter unten komme.

Wollte ich den mir obliegenden Beweis, daß das Mundium wegen seiner Ungerechtigkeit aufzuheben sei, mittelst Deduktion aus Begriffen führen, wie etwa aus dem Begriff der Ehe und dem der Gerechtigkeit, so würde ich wegen der Einwendungen, denen eine Deduktion auf diesem Felde ausgesetzt wäre, wenig hoffen dürfen, zu überzeugen. Deshalb suche ich mich meiner Aufgabe in der Weise zu entledigen, daß ich empirisch zu Werke gehe und nur die Erfahrungen über die Ehe und die Weise, wie die Menschen zu handeln pflegen, leitend sein lasse.

Was die Erfahrungen über die Ehe betrifft, so habe ich als früherer langjähriger Richter deren sehr zahlreiche gemacht. Ich habe deshalb geglaubt, hier zunächst das Ergebniß dessen, was ich selbst erfahren habe, mittheilen zu sollen.

In den Eheprozessen, in denen ich thätig war, kamen die Beschwerden der Eheleute gegen einander, wenn ich nach der Ursache forschte, stets auf einen Streitpunkt zurück, der alle Streitigkeiten hervorgerufen hatte: Der Ehemann beklagte sich darüber, daß, so milde auch sein Regiment sei, und obgleich er nur da Gebrauch davon mache, wo die bessere Einsicht auf seiner Seite sei, seine Frau sich in das Gehorchenmüssen nicht finden könne und stets mitregieren wolle und auch offen ungehorsam sei; und die Klage der Ehefrau war, daß, so gern sie es auch anerkenne, daß der Mann das Haupt sei und die Frau ihm zu Willen sein müsse, sie doch das fortwährende Herrschenwollen und das ewige Zurückweisen ihrer Meinung, selbst in Dingen, von denen ihr Mann nicht die richtige Einsicht habe, nicht zu ertragen vermöge. Wenn ich dann das Gebiet des Streites festzustellen suchte, so wurde die Frage, ob die Frau sich in das Geschäft des Mannes einmische, in die

Angelegenheiten seines Handwerkes, seines Studiums u. s. w., stets verneint; und es ergaben sich die Angelegenheiten des Hausstandes und die persönlichen Angelegenheiten der Frau ganz ausnahmslos als die einzigen Gebiete, auf denen die Uneinigkeit entstanden war und sich entwickelt hatte und fortbestand. Und veranlaßte ich dann die Eheleute, mir über die Geschichte ihrer Ehe zu berichten, so trat es klar zu Tage, daß die Controverse über Befehlen und Gehorchen auf diesen zwei Gebieten die einzige Quelle alles Uebels war. Sie hatte zu Verstimmungen geführt, zu Mißhelligkeiten, zu Schimpfworten, zu Mißhandlungen, zu innerer Entfremdung und zu dem sogenannten „böslichen Verlassen" und, in dem Bedürfnisse nach Aussprache und Zuspruch und nach Vertrauen, zur Verletzung der ehelichen Treue.

Sind das nun sporadische Erfahrungen, die sich erklären aus besonderen örtlichen und socialen Verhältnissen in den Gegenden, wo jene Eheleute lebten — in Norddeutschland, Mitteldeutschland und Süddeutschland — oder ist es so bedingt durch die menschliche Natur?

Es ist dies nicht anders möglich, bei allen Durchschnittsmenschen nämlich, auf die ja das Gesetz überhaupt nur seine Vorschriften berechnet, deren Verhalten es sich maßgebend sein lassen soll — d. h. hier bei denjenigen Menschen, die in ihrer Gemüthsart nicht über dem Durchschnitt stehen, was bei intellektuell sehr Gebildeten so gut, wie bei ganz Ungebildeten der Fall sein kann.

Der Zusammenhang ist folgender:

Wenn auch nicht ein Jeder die Ausdrücke eheliche Vormundschaft und Mundium kennt, so ist doch das Recht, welches die Ausdrücke bezeichnen, einem jeden erwachsenen Mann bekannt; und man kann nicht selten unverheirathete junge Männer sich darüber unterhalten hören, daß sie ohne die Herrschaft des Mannes eine Frau nicht möchten. Es hat so der junge Ehemann bei Eintritt in die Ehe das volle Bewußtsein von dem Recht, welches ihm das Mundium giebt. Aber das Herrschenmögen ist eine der schwächsten Schwächen der menschlichen Natur. Gewiß ist es auch schon angenehm, ist süß, sich in seiner Bedeutung vor anderen Menschenkindern zu empfinden, und besonders süß und angenehm ist es, in dem Verhalten der Andern zu erkennen, daß sie sich meiner Bedeutung, meines Vorranges vor ihnen wohl bewußt sind. Aber das Vergnügen an mir selbst, an meinem Sein und Können, kann

kaum mehr sich heben, als wenn ich sehe, daß das, was ich von ihnen verlange, von ihnen fordere, die Andern schon deshalb thun, weil ich es will. Während ich sonst mit meinem Wollen und Können auf die eigensinnige Natur stoße und auf die eigensinnigen Menschen, brauche ich hier blos zu wollen, und es geschieht und so fühle ich mich hier in meiner kleinen menschlichen Allmacht, im Genusse meiner selbst. Diesen Genuß habe ich freilich schon im Bewußtsein dieser meiner Macht, in dem Bewußtsein, daß ich Solches kann; aber der Genuß steigert sich, wenn ich sehe, daß meine Macht, daß mein Wille wirkt. Darum liegt es in der Natur dieser Schwäche, daß sie den Menschen antreibt, seine Macht nicht brach liegen zu lassen, sondern sie auszuüben, und daß es ihm sogar am liebsten ist, wenn er sieht, daß das Gehorchen so ohne alle Ueberwindung, ohne wenigstens einen kleinen innern Kampf, nicht vor sich geht, — wovon man in der Bureaukratie die Beispiele hat.

Es wird hiermit wohl klar sein, daß Einer, der in die Ehe tritt, sich keineswegs vorzunehmen, sich keineswegs zum Grundsatze zu machen braucht, er wolle das Mundium ausüben; er bedarf dazu gar keines besonderen Motives, er thut es schon ganz von selbst, unangesehen der Persönlichkeit seiner jungen Ehefrau.

Wie wird nun im Antrieb solcher Schwäche der menschlichen Natur sich der Durchschnittsmensch verhalten in Handhabung des Herrschaftsrechtes, das die eheliche Vogtei ihm giebt, in Handhabung nämlich da, wo das Herrschaftsrecht ein Objekt findet, nämlich in den Angelegenheiten des Hausstandes und in den persönlichen Angelegenheiten der Frau? Denn außerhalb dieser Gebiete nämlich bezüglich seiner eigenen Geschäfte befiehlt er der Frau nicht kraft seines Mundiums; ist sie Gehülfin in seinem Berufe, so befiehlt er ihr wie jedem andern Gehülfen als ihr Vorgesetzter, und mischt sie sich ein, so bedarf es zur Wirksamkeit seines Verbotes ihr gegenüber ebenso wenig des Mundiums, wie gegen jeden Andern.

Ich beantworte die Frage mit Verwendung meines Prozeßmaterials.

Nach der Verlobungszeit tritt natürlich mit dem Beginn der Ehe zunächst ein Interregnum ein. Jene Zeit, da er seiner Braut Alles zu Liebe that und ihre Wünsche ihm Befehl waren, reflektirt noch zu stark in sein Gemüth, als daß er schon gleich die Rollen

sich vertauschen machen könnte. Die einfachen Anfänge des neuen Haushaltes kommen ihm darin zu Hülfe. Wenn dann aber die junge Frau ihres neuen Amtes eingedenk wird und selbstständige Anordnungen trifft, so sagt er: liebes Kind, ich möchte das doch anders haben; und sie, da er ihr so vieles zu Liebe gethan, erfüllt mit Freuden seinen Wunsch. So geht es eine Zeit lang weiter mit Wünschen und mit gern Befolgen. Aber die Verhältnisse kompliziren sich, und damit vermehren sich die Wünsche; und ihre Gegenstände sind nicht immer der Art, daß der Mann das volle Verständniß für sie hätte. So kommt unausbleiblich alsbald eine Zeit, in welcher der Mann es durchschaut, wie seine Frau mit seinen Wünschen nicht immer einverstanden ist, und in welcher sie sich auch getraut, ihm ihre andere Ansicht nicht vorzuenthalten. Es ist dies die Zeit der Krisis. Sie dauert aber nicht lange. Indem der Mann sich nicht verhehlt, wohin, wenn es so weiter geht, Solches führen muß, falls er von seinem Rechte nicht ernstlich Gebrauch macht, beginnt er nun mit einer ernstlichen, vorbedachten Ausübung desselben; und in seinem Bestreben, Fürsorge zu treffen, daß ihm seine Frau stets gehorche und zu verhüten, was seiner Herrschaft Abbruch thun, und vorzusehen, was sie befestigen könne, giebt ihm die ganz gewöhnliche Lebensklugheit das System dafür an die Hand. Statt ihr bloß wie bisher für einzelne Fälle seine Wünsche mehr oder weniger nachdrücklich zu offenbaren, giebt er ihr nunmehr allgemeine Anweisungen, aber nicht für immer, sondern mit dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorbehalt, sie wieder zu ändern, so daß es vorkommt, daß er ihr nach Jahresfrist sagt: ich habe doch eingesehen, es ist besser so, wie du es früher machtest; und auch, daß er nach einiger Zeit sie mit der Eröffnung überrascht: ich habe es mit dem Freunde X. überlegt, du und ich hatten Beide Unrecht; mache es in Zukunft so!

Seine Anweisungen ertheilt er aber auch für Fälle, in welchen es für das Interesse des Einen wie des Andern völlig einerlei ist, ob man dies oder jenes thut; und auch für solche, in welchen es reine Geschmackssache ist, sich so oder so zu entscheiden. Er legt gerade darauf besonderes Gewicht; denn, sagt er, in Sachen, wo es einerlei ist, muß das Haupt der Familie den Vorrang der Entscheidung haben, und in Geschmacksachen muß die Frau sich den Geschmack des Mannes anzueignen suchen.

Die Frau ist nun aber kein Kind; sie hat in den Dingen,

auf welche die Befehle des Mannes sich beziehen, auch ein Urtheil, und sie hat auch eine Vorstellung von dem, was man Genossin des Mannes nennt. Sie kann sich deshalb nicht entrathen, nach seinen Gründen zu fragen. Das ist aber das Bedenklichste, was dem begegnen kann, der seine Herrschaft behaupten will. Denn das Herrschen verlangt, daß Einer das, was er thun soll, deshalb thut, weil es ihm befohlen ist. Muß man ihm erst seine Gründe sagen, so ist es mit der Herrschaft gar leicht vorbei; in dem Fragen selbst tritt schon der Geist des Ungehorsams zu Tage, mit der Meinung, der Befehl binde nur, wenn die Gründe bindend seien. Kindern gegenüber hat man in solchen Fällen ein leichtes Spiel. Aber einer Frau gegenüber, die so gut wie der Mann ein erwachsenes Urtheil hat, und die vielleicht ebenso viel Verstand hat, wie er und vielleicht noch mehr, und das in Dingen, in denen sie jedenfalls an Talent und an Erfahrung ihm überlegen ist.

Wie hilft sich da der Mann? Das Nächste ist, daß er sich mit seinen Gründen auf ein Gebiet zurückzieht, auf welches die Frau ihm mit Gegengründen nicht zu folgen vermag: er sagt ihr die Unwahrheit. Freilich ist er damit aus der Verlegenheit; und das Mittel hilft jedesmal. Aber es wirkt nicht präventiv. Die Frau fährt fort, Bedenken nicht zu unterdrücken und sie in Fragen nach den Gründen umzusetzen. Wie läßt sich dem für die Zukunft vorbeugen? Nur dadurch, daß der Mann sie Solches, was ihr Stoff zu Bedenken und zum Fragen nach Gründen geben könnte, nicht wissen läßt und, da er im Voraus nicht zu ermessen vermag, aus was allem sie Gründe hernehmen wird, ihr aus Vorsicht, zur größeren Sicherheit, möglichst viel verschweigt, ihr namentlich aber seine Vermögensverhältnisse verheimlicht, in die er, wenn er einer Vertrauensperson bedarf, die Schwester einweiht, von der die Frau bisweilen erfährt, wie es steht. Wenn es dann aber doch noch sich ereignet, daß sie fragt, so sagt er der Frau in dem milderen Falle: es sind das Männergeschäfte, von denen Frauen Nichts verstehen, in den schwereren aber: verschone mich mit deinen fortwährenden Fragen, die Frau hat zu gehorchen.

Indem sich das System in dieser Weise, auch bei dem Manne, der wenig reflektirt, als etwas ganz Selbstverständliches entwickelt, vermöge natürlichen Taktes und in dem Bestreben, seine Herrschaft zu behaupten, zeitigt es zwei Erscheinungen, die für die Ehe sehr verderblich wirken und deshalb hier näher dargelegt werden müssen.

Es kann dem Manne nicht entgehen, eine wie untergeordnete, wenig würdige Stellung seine Frau neben ihm einnimmt. Er hat ebenfalls eine Vorstellung von dem, was man Ehegenossin nennt, und er weiß auch, daß man seiner Frau etwas zu Liebe thun soll — und er sieht, wie unlieb ihr seine Herrschaft ist, und er weiß, daß er verzichten darf, daß es ihm nicht verboten ist. Soll er nun seiner Frau zu Liebe verzichten? Warum, fragt er sich, muß, wenn ich befehle, die Frau gehorchen? Sie muß, flüstert seine Liebe zur Herrschaft ihm zu, weil es das Wesen der Ehe so bedingt; es wissen das ja alle Leute. Aber, fragt er sich weiter, darf ich denn verzichten? Nein, flüstert ihm seine Liebe zur Herrschaft zu, das darfst du nicht: denn die Herrschaft des Mannes ist ja gerade das, was das Wesen der Ehe ausmacht. Wie es Pflicht der Frau ist, zu gehorchen, so ist es Pflicht des Mannes, die Herrschaft auszuüben; sein Wille erst bildet den Ehewillen.

Indem in solcher Weise die Liebhaberei am Herrschen in das Pflichtbewußtsein eintritt, führt sie zur Herzenshärtigkeit und in weiterer Folge zur Brutalität, zu welcher, als hätte er kein Empfinden, der Mann in der Empörtheit seines Pflichtbewußtseins sich hinreißen läßt, wenn die Frau sich ihm offen widersetzt — ähnlich, wie bei dem Richter die Festigkeit des Pflichtgefühls, die er in steter Uebung erlangt, das Gefühl der Sympathie für die, die darunter leiden, erlöschen machen kann. Was beim Richter die Grundlage solcher Festigkeit bildet, dessen Amt, ist bei dem Ehemann die Liebe zur Herrschaft und sein Vortheil.

So darf man sich denn nicht wundern über einen gegensätzlichen Vorgang, den das Verhalten des Mannes in ganz verschiedenen Ehen ganz gleichförmig zeigt.

Sieht er den Knaben weinen, weil er von der Mutter gestraft ist, so sagt der Mann von Mitleid erregt zur Frau: Du weißt ja, daß ich die Kinder nicht weinen sehen kann; willst Du sie strafen, so hast Du mich zu fragen. Für die Thränen dagegen, die seine Frau vergießt, weil er sie wegen einer ganz geringfügigen Kleinigkeit hart angefahren hat, hat er kein Gefühl. Dabei kann es sich ereignen, daß, während die Frau weinend das Zimmer verläßt, er zu dem anwesenden Freunde sagt: Das geht vorüber; man darf die Frau nicht anders behandeln; ich habe ihr auch schon eins an die Ohren gegeben; hättest Du Deine Frau so erzogen, so wäre sie nicht nervös geworden.

Das ist die eine der beiden Erscheinungen. Die andere entwickelt sich folgendermaßen:

So wenig der Mann eines Motives bedarf für die Absicht, die Herrschaft ausüben zu wollen, so kann er doch seine Herrschaft nicht blindlings ausüben; er bedarf in jedem Ausübungsfalle eines Motives für seine Entscheidung — wenn er nicht nach den Knöpfen seiner Weste abzählen will — namentlich in den Fällen, in denen es sachlich gleichgültig ist, ob er so oder anders entscheidet, und in den zahlreichen Fällen, wo er keine Sachkenntniß hat, oder die bessere Sachkenntniß bei der Frau ist. Woher entnimmt der Mann das unerläßliche Motiv? Für gewöhnlich folgt der Mensch seinem Eigennutz, sofern er nicht ein Gegenmotiv hat, namentlich im Pflichtgefühle; und in solchem, nämlich im Pflichtgefühle gegen seine Frau, kann der Mann ein Gegenmotiv gegen die Ausübung seiner Herrschaft finden — ein Motiv, sie nicht auszuüben. Es fragt sich hier aber, wenn er darin kein Gegenmotiv findet, und er die Herrschaft ausüben will, was ihm hier die Motive zu seinen Entschließungen giebt. Sein Verhältniß als Ehemann bietet ihm keine Thatsache dar, die ihn hindern könnte, seinem Eigennutze zu folgen. Umgekehrt die Thatsache selbst schon, daß das Gesetz ihm die Herrschaft giebt, scheint ihn dazu aufzufordern, und dann auch die Thatsache, daß er wirklich die Hauptperson in der Ehe ist insofern, als das Geld, ohne welches die Ehe nicht bestehen kann, ihm zu beschaffen obliegt. So kann es denn kaum anders sein, als daß der Mann für die Weise der Ausübung seiner Herrschaft sein Interesse als Leitfaden nimmt; und ein weiterer Schritt ist es dann nur, wenn er es für die Aufgabe seiner Frau erachtet, ihm das Leben angenehm und schön zu machen, und nur ein weiterer Schritt, wenn er ihr schließlich blos noch die Stellung einer höheren Magd läßt.

Wie müssen nun die festgestellten beiden Erscheinungen, daß der Ehemann die Ausübung der Gewalt sich zu einer Pflichtsache, und das eigene Interesse zum Prinzip ihrer Ausübung macht, auf die Elemente einwirken, aus denen das eheliche Leben sich aufbauen soll, auf Liebe und Achtung?

Liebe ernährt sich vom Thun aus Liebe, von solchem, das man übt und solchem, das man empfängt, aber mehr von dem, das man übt, als von dem, das man empfängt. Der Mensch liebt den, dem er Gutes erwiesen hat, mehr als den, der ihm solches erwiesen.

Ohne solches Thun geht die Liebe zu Grunde, es sei denn, daß ihrer Bethätigung von der einen wie von der andern Seite ein Hinderniß entgegenstehe, in welchem Falle das Hinderniß sie aufrecht erhält, sofern sie keine Illusion war.

Was ist es nun, das der Mann, der sich die Ausübung der Herrschaft zur Pflicht und das eigene Interesse zum Prinzip ihrer Ausübung gemacht hat, in Befolgung dieser Maxime seiner Frau zu Liebe thut? Nichts! Und was ist es, das in den zahlreichen Fällen, wo die Frau ihm gehorcht, er von ihr als Zeichen ihrer Liebe empfängt? Nichts! Und was, wenn sie nicht gehorcht, wenn sie ungehorsam ist? Abermal Nichts!

Die Liebe des Mannes muß somit aus Mangel an Nahrung vergehen; und die Frauen sind sich dessen sehr wohl bewußt; aber wo mögen sie es sagen, außer vor Gericht?

Als neulich in einem Tischgespräche über das Glück in der Ehe ein Herr bemerkte, der Mann vergesse allgemach, welche Opfer ihm die Frau in ihrer Sorge täglich bringe, rief seine Nachbarin, die sich eines sehr rechtschaffenen Ehegemahls erfreut, der vis-à-vis saß, in der Ueberraschung aus: ach! wie Sie da Recht haben!

Um die Achtung steht es nicht besser. Denn Achtung beruht auf dem Urtheil, das ich mir über die Weise bilde, in welcher der Andere von seiner Handlungsfähigkeit Gebrauch macht, von seiner Fähigkeit, sein Leben selbstständig zu führen, namentlich innerhalb seines Berufes. Den, der nicht handlungsfähig ist, kann ich nicht achten. Es fehlt dafür die Basis. Ich kann ihn nur bemitleiden. Insbesondere kann ich aber den nicht achten, den ich selbst in den Stand hinabgedrückt habe, mir nicht zeigen zu können, daß er meiner Achtung werth sei, weil ich es nicht gethan haben würde, wenn ich ihn geachtet hätte. Mit einem solchen kann ich höchstens zufrieden sein, wenn er gehorsam, und unzufrieden, wenn er ungehorsam ist.

So müssen denn bei dem Manne, indem sein Verhalten auf ihn selbst zurückwirkt, Liebe und Achtung für die Frau verschwinden und auch nicht entstehen können.

Nach diesen Bemerkungen wird von der Weise, wie der Mann, nämlich der Durchschnittsmann, die eheliche Vogtei übt, nur noch Eines der Aufklärung bedürfen: welche Bewandtniß es mit der ganz allgemeinen Erfahrung hat, daß der Ehemann sein Vorschriftgeben auch auf die persönlichen Angelegenheiten der Frau aus-

dehnt, denen sie die Zeit widmet, die ihr Beruf ihr frei läßt. Daß der Ehemann ihr sagt: Du hast keine überflüssige Zeit, Du mußt Dich ganz Deinem Hauswesen und Deinen Kindern widmen, findet man sehr erklärlich, da er ein Interesse an der guten Führung des Hauswesens und der guten Erziehung der Kinder hat. Und, weil all die Kleinigkeiten, die dabei in Frage kommen, sein Interesse entweder wirklich berühren oder doch berühren können, so findet man es auch erklärlich, daß er im Hauswesen und in der Erziehung Herr sein will. Aber daß, wie die Erfahrung zeigt, der Mann fast ganz ausnahmslos auch auf einem Gebiete herrschen will, auf welchem die Thätigkeit der Frau nur Solches zum Gegenstande hat, was ihm nicht mit ihr gemeinsam ist, also auf ihn anscheinend garnicht wirken kann, das, sagt man, sei unbegreiflich, weil hier sein Interesse anscheinend garnicht berührt wird.

Und doch ist es sehr begreiflich; denn sein Interesse kann hier sehr ernstlich in Frage gestellt werden.

Für den, der an der Gewalt bleiben will, ist kaum etwas so gefährlich wie der Geist der Insubordination. Dessen Aufkommen kann ihm die allergrößten Unannehmlichkeiten bereiten und seine Herrschaft untergraben. Das weiß ein Jeder, der auf Herrschaft sinnt.

So lange die Frau mit den Angelegenheiten des Hausstandes und der Erziehung beschäftigt ist und mit der Sorge für den Mann, und ihr Verkehr sich auf ihn beschränkt, auf die Kinder und die Magd, hat der Mann nichts zu befürchten; sie wird die Fügsamkeit, die sie zeigt, behalten und noch befestigen, sofern nur die Anwandlungen zum Ungehorsam zeitig unterdrückt werden. Was ihr den Geist des Ungehorsams aber einflößen und die Ansätze dazu entwickeln und, wenn in ihr Gemüth gelangt, mit ihren Gedanken vereint, eine Macht anfachen kann, die ihm viel zu schaffen macht, sind die Gedanken anderer Menschen, die sie empfängt entweder einseitig im Lesen von Drucksachen oder in gegenseitiger Unterhaltung. Dieser Gefahr schenkt demnach der Mann seine volle Aufmerksamkeit. Durch Vorschreiben von Thun ist hier schwer etwas auszurichten. Das Gebiet des möglicher Weise passend Vorzuschreibenden ist zu groß; und eine bestimmte Lektüre und ein bestimmter Verkehr, lassen sie sich auch erzwingen, können doch innerlich abgelehnt werden, und dann ist die Vorschrift nutzlos.

Dem verständigen Ehemann kann hier demnach im Ganzen nur die Aufgabe zufallen, die im Staate zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung die Zensur erfüllt: zu kontrolliren und zu revidiren und dann zu verbieten.

Indem daher der Ehemann der Frau im Gebiete ihrer persönlichen Angelegenheit die Initiative überläßt und dann verbietet, was er für geeignet hält, den Samen der Opposition in ihr Gemüth zu streuen, wegen des Anreizes, ihrem eigenen Urtheile zu folgen, ist die Weise, wie er im Bereiche dieser Angelegenheiten sein Verbotrecht ausübt, höchst verschieden, je nach dem Kreise, in welchem die Eheleute leben, nach ihrem Bildungsgrade, nach ihren Mitteln u. s. w.

Greife ich aus meiner Erfahrung die exzessiven Fälle heraus, die, wenn sie auch nicht die Regel bilden, doch zeigen, wohin das Mundium in seinen Wirkungen führt und seiner Natur nach führen muß, so verfährt der Ehemann folgendermaßen:

Das Lesen wissenschaftlicher Schriften duldet er überhaupt nicht; denn er weiß, daß, weil sie zum gründlichen Denken anregen, sie der Frau auch bezüglich ihrer Lage die Frage nach Ursache und Wirkung nahe legen. Aus demselben Grunde kann er auch das Lesen politischer Schriften nicht gestatten; leiten sie auch nicht in gleicher Weise zum Denken an, so rufen sie doch das Interesse an Fragen wach, die das eigene Urtheil herausfordern und durch die Inanspruchnahme des Gefühles leicht zu freisinnigen Auffassungen führen — auch wenn sie konservativen Inhaltes sind; von Schriften freisinnigen Inhaltes gilt das natürlich in erhöhtem Maße, weshalb denn der freisinnige Ehemann der Frau das Lesen seiner Zeitung nicht gestattet. Das Gestatten und Verbieten von Schriften religiösen Inhaltes erfolgt ebenfalls nach der Rücksicht, daß die Frau mit dem selbstständigen Denken möglichst zu verschonen sei. Ist der Mann der freiesten religiösen Richtung, so versagt er ihr doch die Bücher, aus denen er seine Ueberzeugung geschöpft hat, wie er, obgleich er selbst niemals in die Kirche geht, es ihr empfiehlt oder sie dazu anhält. In allen solchen Fällen ist die Verfahrungsweise im Anschluß an die sonst beobachtete die, daß er der Frau zunächst nur sagt, daß solche Schriften für den Verstand der Frau zu hoch seien und ihr nur abräth, daß er dann sein Mißfallen zu erkennen giebt durch Ausdrücke von Blaustrumpf u. s. w. und dann verbietet.

Er gestattet ihr zu ihrer Zerstreuung, wenn er nicht sonst Gründe dagegen hat, Klavierspielen, Zeichnen, Malen, Sticken und ähnlichen Zeitvertreib und die üblichen gesellschaftlichen Vergnügungen, namnetlich die Kaffees.

Den persönlichen Verkehr inhibirt oder gestattet er in Anwendung derselben Maxime nach dem Urtheile, das er aus den Mittheilungen seiner Frau über ihren Verkehr entnimmt. Frauen, die ihm darnach verdächtig erscheinen wegen ihrer wissenschaftlichen, politischen Tendenz oder ihrer oppositionellen Richtung bezeichnet er seiner Frau als für ihren Verkehr nicht passend, und um sie von demselben auszuschließen, verfährt er in der dargestellten Weise.

So ist es denn beinahe unausbleiblich, daß die Frau immer weniger ihrem Manne ebenbürtig wird und zu dem Range einer höheren Magd herabsinkt; und sie fühlt, daß sie mehr nicht ist, und er verhehlt ihr das auch nicht. Wenn einmal, da sie einen Freund zu Tische bei sich hatten, mit dem sich ihr Mann über allbekannte Dinge in wissenschaftlicher Weise unterhielt, oder über allbekannte politische Fragen, sie es gewagt hat, auch eine Meinung zu äußern, so kann sie es erleben, daß, wenn der Gast gegangen ist, der Mann ihr sagt: Wie hast Du mich beschämt; Du weißt ja, daß Du von solchen Dingen Nichts verstehst. Ein ander Mal schweigst Du. —

Wie muß nun diese durch die menschliche Natur selbst gebotene Weise der Ausübung der vogteilichen Gewalt auf das Verhalten der Frau einwirken — nämlich auf ihr Empfinden und demgemäß auf ihr Thun und Lassen?

Das Hauptgesetz, nach dem sich hier Alles vollzieht, ist, daß, so angenehm und süß das Herrschen, so unangenehm und bitter das Erdulden der Herrschaft und doppelt bitter, wenn sich ein ethisches Empfinden dem entgegensetzt.

Es ist nur zu natürlich, daß die Frau zuerst die Wünsche ihres Mannes mit Freuden erfüllt; war er doch während der Verlobungszeit so liebenswürdig und entgegenkommend gegen alle ihre Wünsche; warum sollte sie ihm das nicht entgelten? Erst in der Periode der Krisis empfängt sie eine Ahnung von dem, was kommen kann. Sie bemerkt, wie die Wünsche ihres Mannes sich bedenklich mehren und für ihr Wünschen wenig Raum lassen, und wie ihr Mann nicht immer das Richtige trifft und wie er auch in Kleinigkeiten und auch mit Nachdruck wünscht, und sie wird ernst

und sieht mit Besorgniß der Zukunft entgegen. So vorbereitet, wird sie in der dritten Periode, wo der Mann thut, was das System erfordert, sehr bald klar darüber, um was es sich handelt. Erst denkt sie, vielleicht noch abwenden zu können, was ihr droht. Sie macht Gegenvorstellungen gegen Einzelnes. Er aber sagt: in solchen Dingen treffen die Männer besser das Richtige; wir denken logischer. Sie wagt es auch, unbefolgt zu lassen, was er ihr vorgeschrieben hat; aber wenn sie es dann als verständig nachzuweisen sucht, indem sie sagt: ich dachte so und so, so sagt er ihr: das Denken, liebes Kind, ist meine Sache, Du darfst stets annehmen, daß ich Alles wohl gedacht habe. Auch das läßt sie nicht unversucht, ihm ein Bereich von Angelegenheiten zu nennen, in welchen sie ein freies Verfügen haben möchte. Aber diesen Wunsch, sagt er, zu erfüllen, ist rein unmöglich; denn es muß ein ordnender Wille in Allem vorhanden sein, auch in den Dingen, die Dir besonders am Herzen liegen, und Du mußt vertrauen, daß ich Deine Wünsche, so viel es angeht, berücksichtige und auf Dein Wohl stets bedacht bin. — Natürlich sind dann Szenen unausbleiblich. Sie geben die Veranlassung, daß der Mann sein Prinzip proklamirt, indem er sagt: Die Frauen müssen gehorchen, das ist nun einmal ihr Loos; darin mußt Du Dich finden — und so überzeugt sie sich, daß der Herrschaftswille ihres Mannes unabänderlich feststeht, und daß Alles anders gekommen ist, als sie es sich geträumt hatte.

Sie hatte wohl gewußt, daß es in der Ehe nicht immer so zugeht, wie es sein soll. Ihr elterliches Haus war ihr der Beweis. Sie kannte aber ihren eigenen guten Willen und sie kannte ihren Ferdinand, der so lieb und gut war, und sie wußte, daß er von den Fehlern frei war, deren sie ihren Vater, so sehr sie ihn verehrte, zeihen mußte. Sie hatte es sich so schön gedacht, wenn sie im Hause frei schalte und walte, und dies mit Freuden von ihm bemerkt werde; so schön, wenn sie, unterstützt von seinem Rathe und seinen Wünschen vermöge eigenen Erfinnens und Ueberlegens Alles so anordnen werde, wie es dem Interesse des Hauswesens und seinen Wünschen am besten entspreche, und sie dann einen Beweis dafür, daß ihr dies gelungen, in der Erfüllung von Solchem, was sie wünschte, von ihm erhalten werde — und wie beneidenswerth war es ihr erschienen, wenn sie im Bewußtsein, in ihrem Berufe nach besten Kräften thätig gewesen zu sein, sich ihren Lieblingsbeschäftigungen und -Zerstreuungen überließ, und er daran Theil

nahm, und sie alles das, worin er neben seinem Berufe seine Zerstreuung und seine Freude fand, förderte und mitgenoß.

Und jetzt?

Für ihren Hauptwunsch, den Wunsch ihres Lebens, neben einem geliebten Mann und für ihn frei schalten und walten und mit ihm sich ihres Lebens freuen zu dürfen, hat er kein Gehör gehabt. Er hat ihn abgeschnitten durch die Anweisungen, die er ihr ertheilt hat und die er, nach dem Grundsatze, den er proklamirt hat, noch ertheilen wird. Und auch sonst hat er für ihr Wünschen keinen Sinn mehr. Solches, was nicht nur ihr zuwider ist, ordnet er an, sondern auch in ganz geringfügigen Dingen und in Dingen, die sein Interesse nicht berühren, giebt er ihrem Wunsche nicht nach und er zeigt, daß er es sogar für seine Pflicht hält, so zu verfahren. Sie aber, so gern sie es möchte, kann ihm aus freien Stücken kaum noch einen Wunsch erfüllen; denn seine Wünsche sind fast sämmtlich in seinen Anweisungen enthalten. Diese aber verlangen ihre unausgesetzte Aufmerksamkeit, den ganzen Tag; denn sie umfassen nicht nur ihren gesammten Beruf, und sie ist den ganzen Tag im Beruf, von früh bis spät im Dienste, sie umfassen auch Alles, was sie außerdem vornimmt. Sie kann daher kaum etwas thun, ohne sich gegenwärtig zu haben, was die Anweisungen ihres Mannes ihr auferlegen, und daran zu denken, ob sie eine derselben auch übertritt. Denn nur selten schreiben sie ihr ein bestimmtes Thun vor, meistens enthalten sie allgemeine Vorschriften, die er ganz verschiedenen Erwägungen entnommen hat, finanziellen Rücksichten, oder Rücksichten der Annehmlichkeit oder des Geschmackes, oder konventionellen Rücksichten, wie im Hinblick auf das, was der Stand erfordert und was die Leute sagen; so können sie schon bei den heterogensten Dingen unversehens in Frage kommen; und da die Angelegenheiten des Haushaltes so vielfach mit einander in Zusammenhang stehen, können eine Reihe von Angelegenheiten ihre Beachtung fordern. Und wenn dann ein Versehen von ihm bemerkt wird? Denn er kontrollirt, und wer kontrollirt, sieht scharf! — Wer mag sich schelten lassen? Das Schelten hat sie so höchst ungern. Haben es doch schon Kinder ungern, die man blos durch Schelten schon regieren kann, und selbst eine Magd läßt sich nicht schelten; eine solche kann kündigen, und sie thut es, selbst wenn sie gut bezahlt wird; sie aber kann nicht kündigen, und doch ist ihr dieser Ausdruck des Mißfallens viel empfindlicher, weil er von dem

kommt, auf dessen Liebe sie einstmals zählte. Um dem Schelten zu entgehen, ist sie bemüht, seine Anweisungen so viel wie möglich zu befolgen, auch da, wo sie ihren Ansichten widersprechen und wo sie unrichtig sind. Sie weiß aber auch, daß er dies weiß, daß er sich weiß wie ein Richter, der durch Strafen auf die Befolgung von Gesetzen hinwirkt, nur daß er zugleich hier auch der Gesetzgeber ist; und deshalb macht sie sich keine Täuschung darüber, daß, wenn sie seinem Willen zuwider handelt, und er es bemerkt, das nachfolgen wird, was sie so schwer erträgt.

So läßt sie denn endlich, nicht ohne inneren Kampf, aber auch nicht ohne Kampf mit ihm, es duldend geschehen und ergiebt sich darin, daß er die Gewalt ganz nach seinem Ermessen ausübt, in Ausübung derselben frei auslegt, was im Begriffe der Ehe liegt und ihm eine Auslegung giebt, die ihrer Vorstellung von der Ehe total widerspricht und ihr in ihrem innersten Empfinden zuwider ist.

Zu alledem liefert die gerichtliche Praxis zahlreiche Belege. Ich führe Einiges davon an:

Wenn der Mann Mittags nach Hause kommt und er sieht die Frau ernst, so sagt er: Wenn ich aus dem Geschäft komme, verlange ich fröhliche Gesichter; Du hast über Nichts zu klagen, Du hast es sehr gut in meinem Hause. Nach Tisch erklärt er: jetzt muß ich ein wenig schlafen; du spiele unterdessen mit dem Kinde, die Magd muß die Schüsseln waschen, sonst kommt Unordnung in die Haushaltung; — daran, daß seine Frau von früh an geschafft hat und vielleicht der Ruhe bedürftiger ist als er, denkt er nicht; ebenso wenig daran, daß es bei ihm nur der Frühschoppen war, der ihn schläfrig machte. Und wenn dann Nachts geläutet wird an der Hausthür, sagt er zu seiner Frau: Hörst Du denn nicht, es läutet schon zum dritten Male; Du weißt ja doch, daß mir das Aufstehen höchst fatal ist, und daß das Mädchen niemals aufwacht. In Bezug auf gesellige Vergnügungen benimmt er sich dem entsprechend. Ist z. B. die Frau in eine Gesellschaft geladen, so sagt er: Du bist aber um 1/2 9 Uhr wieder da; Unregelmäßigkeiten in den Mahlzeiten kann ich durchaus nicht dulden, und ich muß in meiner Gewohnheit bleiben. Und wenn Gäste eingeladen sind, so sagt er: Das letzte Mal hast Du schlecht aufgepaßt; soll ich mich in der Gesellschaft gut unterhalten, so muß ich auf Nichts zu achten brauchen; es ist Sache der Frau, ihre Augen überall

zu haben; die Gesellschaft geben wir nicht für Dein Amüsement — u. s. w.

Von den Angelegenheiten, denen die Frau sich neben dem Haushalte widmet, ist es vorzugsweise die Lektüre, die er kontrollirt. Sie darf nicht Alles, was sie möchte, lesen. Ist sie liberal, er aber konservativ, so darf sie die Volkszeitung nicht lesen und umgekehrt die Kreuzzeitung nicht, wenn sie konservativ und er liberal ist. Sieht er bei ihr ein wissenschaftliches Buch, so sagt er: solche Bücher verwirren Dich, Kind, sie sind nicht für Frauen; ich werde es mitnehmen, und Du wirst dafür sorgen, daß ich ein derartiges Buch niemals wieder bei Dir finde; Du kannst Dich jedoch immer noch vervollkommnen im Haushalte und in der Kochkunst; da habe ich noch Manches an Dir auszusetzen; ich werde Dir gelegentlich eins der Haus- und Kochbücher von der Davidis mitbringen. Wenn sie musikalisch ist, so sagt er: ich bemerke, du musizirst doch reichlich viel; so viel kann Dir nicht gut sein und ist auch für den Haushalt bedenklich. Ich will es jetzt auf täglich eine Stunde setzen; und Kränzchen, weißt Du, Musikkränzchen, kann ich überhaupt nicht leiden, sie binden Deine Zeit, und Du kommst dann erregt nach Hause. Zeichnet oder malt sie, und er hat dafür keinen Sinn, so sagt er: Frauen sollten Derartiges überhaupt nicht treiben, sie bringen es doch zu nichts; ich habe Dich eine Zeit lang gewähren lassen, jetzt lege die Sachen ein für alle Mal bei Seite. Und wenn es dann über dergleichen Dinge zu Auseinandersetzungen kommt, so resümirt er gegen ihren Hinweis, daß sie auch ein Recht habe, sich zu zerstreuen, sich dahin: viel besser, als solche Sachen zu treiben, ist es für Dich, ab und zu Gesellschaft zu pflegen, und ich habe nichts dagegen, daß Du Kaffeegesellschaften giebst und besuchst; aber, fügt er hinzu: das sage ich Dir, die Frau X., die Du so gern hast, von der Du mir täglich erzählst, die ladest Du mir nicht wieder ein; sie ist mir eine höchst widerwärtige Person; ich habe sie freilich nur einmal gesprochen, ich habe sie aber gleich durchschaut; mit der brichst Du den Verkehr ab. Die Frau Z. dagegen, die Du nicht magst, weil Du meinst, ihr Mann sei schuld, wenn ich spät nach Hause komme, die wirst Du einladen, wenn Du nicht Unannehmlichkeiten mit mir haben willst; Du wirst Dich schon an sie gewöhnen. Du siehst, Deine Vergnügungen müssen auch etwas unter meiner Direktion stehen u. s. w. u. s. w. — Alle Vorgänge, die sich in Ehen der gebildeten Kreise abspielen und die völlig un-

begreiflich erscheinen, wenn man nicht weiß, was die schwächste der Schwächen der menschlichen Natur vermag, wenn das Gesetz sie legalisirt.

Wenn die Frau bedenkt, was so die Ehe ihr gebracht hat und was alles sie ihr noch bringen kann — und sie bedenkt es jeden Tag und jede Stunde — weil der Druck der Herrschaft ein stetiger ist, aus ihrem Lebensgefühle nicht verschwindet, wie aus dem seinigen das Gehobensein nicht verschwindet, das ihm das Gefühl der Herrschaft bereitet — wenn sie das Alles bedenkt, jeden Tag und jede Stunde, so fühlt sie, daß sie nicht glücklich ist; sie fühlt aber auch, daß sie es niemals werden kann; und hierin hat sie Recht, weil ihrem Widerstreben gegen die Herrschaft ein ethisches Empfinden zu Grunde liegt, das sich nicht tilgen läßt, weil es durch die menschliche Natur selbst gegeben ist; und das ist für die Frage nach dem Rechte in der Ehe von der allergrößten Wichtigkeit.

Jeder Mensch, sofern er nicht abnorm geboren oder erzogen ist — erzogen entweder von seinen Erziehern oder von Anderen, auch von Spielgefährten oder von den Umständen, die ihn um-umgaben — will wirken in der Welt, will aus sich selbst die Ursache von einem Geschehen setzen. Er will dies, weil er ein selbstthätiges Ding ist, welches Solches vermag, und welches darin, Solches zu vermögen, die Haupteigenschaft seines Wesens hat, von der alles Andere abhängt, und weil er nicht etwa demgemäß sich dessen bewußt und dessen bestrebt ist, sondern weil er demgemäß, auch wenn er das Bewußtsein davon gar nicht hat, ganz von selbst, ganz nothwendig bestrebt ist, zu wirken; weshalb er denn auch so viel wie möglich, so viel er irgend kann, zu wirken bestrebt ist.

Er will wirken in der Welt, das heißt: er will wirken in der Welt der Menschen; denn für ihn sind die Menschen die Welt, die für ihn nur in so weit Bedeutung hat, wie sie für die Menschen solche hat. In dem Zusammenhange der Menschen, will er wirken für Andere und an Anderen, aber auch an sich selbst und für sich selbst; denn er gehört mit zu dieser Welt, und das Maß seiner Wirksamkeit hängt ab von dem seiner Tauglichkeit.

In dieser Welt will demnach der Mensch R a u m haben zu wirken, will wirken k ö n n e n. Aber nicht alles Mögliche will er wirken können, nicht gehindert sein, zu wirken, weil er weiß, daß er nicht Alles vermag, sondern nur Bestimmtes und vom Bestimmten am liebsten das, was er am liebsten mag, weil er sich

sagt, daß er Solches am besten wirken, am besten verursachen kann. Darum ist es ihm am willkommensten, wenn ihm die Wahl frei steht. Ist ihm aber eine Schranke gesetzt, so will er aus demselben Grund das wirken können, was er innerhalb dieser Schranke am liebsten wirken mag, und wenn ihm auch dies versagt ist, so will er das, was ihm vorgeschrieben ist, wenigstens in der Weise, die ihm die liebste ist, verursachen können, weil sein Bedürfniß, sein Drang nach Verursachung dies verlangt, und weil, wenn ihm die Weise auch noch vorgeschrieben ist, in Wahrheit nicht er verursacht, sondern der Vorschreibende, er bloß dessen Instrument ist. Das nun aber, was er prüft, wenn er sich fragt, was er am liebsten mag, ist nicht etwa die Weise, wie er thätig sein kann, so oder anders thätig zu sein, sondern, weil er ja verursachen will, die Beschaffenheit dessen, was er erwirken kann, die Wirksamkeit seiner Wirkung in der Welt. Indem er verursachen will, will er bestimmte Wirkungen hervorbringen, Wirkungen die von Bedeutung sind für ihn oder für andere Menschen, und die will er dadurch hervorbringen, daß er Veränderungen in der Welt bewirkt oder verhütet. Daß er Solches will, ist das, was die Selbstthätigkeit, die Kraft der Verursachung in Thätigkeit setzt, sie entzündet.

Daß das Alles so gut von der Frau gilt, wie vom Mann, braucht nur erwähnt zu werden.

Auf diesem Streben des Menschen nach Wirken beruht sein Trieb nach Freiheit. Der Mensch will für das, was er sich vorgenommen hat, im Leben zu wirken, oder was im Leben zu wirken ihm vorgeschrieben ist, von den Menschen vorgeschrieben ist oder von den Umständen, sich selbst seinen Lebensplan machen, selbst die Regeln für die Verwirklichung desselben daraus ableiten und selbst nach eigenem Urtheil die Anwendungen davon machen können. Das macht für ihn den Begriff der Freiheit aus, und das macht ihn wirklich aus. Mehr verlangt er nicht. Diese Freiheit aber verlangt er unbedingt, indem er auch nicht den allergeringsten Zweifel daran hat, daß sie ihm unerläßlich ist, wenn er sein Streben nach Verursachung soll erfüllen können, wenn er, wie er bestrebt ist, seine besten Kräfte soll daran setzen und Alles thun können, was ihm möglich ist, um Alles so gut wie möglich zu machen. Und darin irrt er sich nicht. Diese Freiheit ist ihm unerläßlich.

Nicht nur, daß den innern Apparat, den er nöthig hat, um

das ins Werk zu setzen, was er wirken will, nur er genau kennen kann, und nur er genau wissen kann, was dessen Vorzüge, was dessen Schwächen sind, wenn ihm auch ein Anderer durch Rath dabei helfen kann, und daß nur er ganz allein seine inneren Vorgänge kennt und die Empfindungen, die seinem Wollen das Können geben; so will er ja doch verursachen, aus sich die Ursache von einem Geschehen setzen; das thut er aber um so mehr, je weniger er gehindert ist, diesen Apparat nach eigenem Gutbefinden zu behandeln, und vollständig erst, wenn er gar nicht daran gehindert ist. So ist denn das Streben nach Freiheit durch das Streben nach Wirken nothwendig bedingt und von ihm unzertrennlich; und das gilt von der Frau wie vom Manne.

Was der Mensch nicht will, das, wovon er frei zu sein begehrt, ist ihm so selbstverständlich, und auch so gemeinverständlich, daß er es nicht mal sagt, wenn er Freiheit fordert. Von den Naturgesetzen will er nicht frei sein; umgekehrt, er will sie haben, denn sie garantiren ihm seine Freiheit. Sie garantiren ihm, daß er seinen Plan fassen, Regeln daraus ableiten und durch die Anwendung dieser Regeln seinen Plan, seinen Lebensplan, zur Verwirklichung bringen kann. Aber was er nicht will, ist, daß die Freiheit, die ihm die Naturgesetze verbürgen, ihm die Menschen nehmen oder beschränken. Es können daher auch schon Gesetze des Gemeinwesens, die das Verhalten der Menschen zu einander regeln, seinem Streben nach Freiheit zuwider sein. Aber wenn sie seine Freiheit auch beschränken, und wenn sie es auch manchmal mehr thun, als sie sollten, nämlich mehr als das Gemeinwohl es fordert, so kann er innerhalb der gezogenen Schranken immer noch frei sein; er kann seinen Plan fassen u. s. w.; er kann das Grundgesetz der Freiheit erfüllen. Das kann er aber nicht mehr, er kann nicht frei sein, wenn einem andern Menschen das Recht gegeben ist, je nach seinem Gutbefinden, je nachdem, wie er es als gut oder ersprießlich befindet, für sich oder für Andere oder für das Gemeinwohl, ihm seinen Plan, seine Regeln und die Anwendung zu machen, und das Gemachte jederzeit zu ändern, und wenn er selbst dergleichen gemacht hätte, dies zu zerstören. Ein solches Recht hebt die Freiheit auf, ist der Tod der Freiheit und begründet den Zustand der Unfreiheit; und deshalb ist jenes Recht dasjenige, was der Mensch, der nach Freiheit strebt, von sich weist als das, wovon er frei sein will, und das er daher mit derselben

Kraft, mit der er die Freiheit erstrebt, abzuwehren sucht. Jener Zustand aber heißt, technisch ausgedrückt, mit einem wissenschaftlichen Namen bezeichnet, „Sklaverei". Denn gerade das, was nach dem Gesagten jenen Zustand ausmacht, ist das, was die Sklaverei charakterisirt, und womit man sie charakterisirt als etwas, was nicht sein soll.

Auch dies Alles gilt von der Frau. Der Zustand, in welchem sie unter dem Mundium lebt, ist aber der der vollen Unfreiheit, der Sklaverei. Denn die Frau ist nicht berechtigt, sich einen Lebensplan zu machen, Regeln daraus abzuleiten und die Anwendung zu machen; sie ist verpflichtet, zu dulden, daß der Mann ihr Alles, was sie gemacht hat, zerstört; und wenn er ihr vorschreibt, was ihr Lebensplan sein soll, welche Regeln sie daraus ableiten, und wie sie die Anwendung davon machen soll, so ist sie verpflichtet, das Alles zu thun, und wenn er dann noch im letzten Augenblick daran ändert, so muß sie auch das noch thun. — Es ist das der Zustand der vollen Unfreiheit, der Sklaverei. Es muß daher die Frau mit derselben Kraft, mit welcher sie die Freiheit erstrebt, der Herrschaft des Mannes widerstreben und bemüht sein, sich ihrer zu entledigen; es sei denn, daß ihr in Folge anormaler Geburt oder in Folge ihrer Erziehung die Sklaverei angenehm wäre, was aber heutigen Tages trotz der Tendenz der Erziehung, die Frau in die Herrschaft des Mannes einzuüben, ein höchst seltener Fall ist.

An dem Ausdruck Sklaverei nimmt vielleicht manch Einer Anstoß. Er wird aber vergebens die Sache zu widerlegen suchen. Das Einzige, was man hier beweisen kann, ist, daß das eine sehr milde, eine sehr zivilisirte Sklaverei sei, und viele Frauen es garnicht anders wünschten; wie Solches stets die Sklavenhalter geltend gemacht haben.

Das Alles hätte gar keine Bedeutung; man könnte sagen, wenn auch ein Jeder und auch die Frau den Trieb nach Freiheit habe, so gebe das noch kein Recht, wie schon unser Idealvolk, die Griechen, erkannt hätten, die dadurch Großes vollbracht, und deshalb sei das Gesetz nicht gehindert, die Frauen verzichten zu machen, zumal sie den Männern nicht ebenbürtig seien und gewöhnt an das Verzichtenmüssen. Dies und manches Aehnliche könnte man sagen, wenn nicht Eines hinzu käme: das Streben nach Freiheit ist von ethischer Natur und es erzeugt dadurch im Menschen

den Anspruch auf Freiheit und giebt ihm ein Recht auf Freiheit, erzeugt aber in ihm noch ein Weiteres, das für die Weise seiner Lebensführung von eingreifender Bedeutung ist.

Es giebt kein Streben ohne ein Erstrebtes und also auch kein Streben nach Verursachung ohne etwas, was zu verursachen erstrebt wird; und wie das Streben nach Verursachung durch das Wesen des Menschen selbst gegeben ist, so ist auch das, was er zu verursachen erstrebt, durch sein Wesen gegeben, hat den Grund in seinem Wesen. Indem daher der Mensch unaufhaltsam und unwiderstehlich zu verursachen strebt, strebt er unaufhaltsam und unwiderstehlich Solches zu verursachen, wozu der Antrieb in seinem Wesen liegt, Solches zu verwirklichen, oder wie der bereits geläufige Ausdruck ist, sein Wesen zu verwirklichen. Auf etwas Anderes kann das Streben nach Verursachung gar nicht gerichtet sein. Der Mensch fühlt dies Streben in sich und fühlt sich genöthigt, ihm zu folgen. Aber er weiß nicht, woher es in ihn kommt; er weiß nur, weil er es fühlt, daß ein Antrieb in ihm ist, der ihn unwiderstehlich und unaufhaltsam antreibt, jenem Streben zu folgen; und er weiß auch nicht, woher dieser Antrieb in ihn kommt. Aber er empfindet ihn als den Antrieb einer Macht, die über ihm steht, und die er vergebens sich zu erklären sucht, und die ihm völlig unbegreiflich ist, und darum sagt er, und mit Recht, weil es gar nicht anders sein kann, daß Gott diesen Antrieb in ihn gelegt hat, gelegt in sein Empfinden, in sein Herz, in sein Gewissen; und er bezeichnet es, und ebenfalls mit Recht, als seine Pflicht, diesem Antriebe zu folgen; und demgemäß nennt er alles das seine Pflicht, was zu wirken er sich unwiderruflich gedrungen fühlt, ohne daß er dafür einen andern Grund anzugeben vermag, als daß Gott ihm Solches auferlege, daß in Gehorsam gegen ihn er nach seinem Empfinden und Gewissen nicht anders zu handeln vermöge; und darin hat er wieder Recht; denn nach einem andern Merkmale kann er garnicht verfahren, wenn er so viel wie möglich, nach bestem Können, sein Wesen verwirklichen, das thun will, was Gott als sein Wesen in ihn gelegt hat; wenn auch Andere ihm dazu helfen, ihn belehren können, so kann doch, was seine Pflicht von ihm fordert, die Entscheidung darüber, die zuverlässigste Entscheidung, nur er selbst treffen.

Darum verlangt denn der Mensch als sein angeborenes Recht Eines: indem er das unaufhaltsame Streben nach Verursachung

empfindet als das unaufhaltsame Streben, die Ursache von dem zu setzen, was zu verursachen seine Pflicht auf Erden ist, und er weiß, daß, worin dieselbe bestehe, nur er selber sich sagen kann, so will er, so lange er lebt, die Freiheit haben, daß er das, was zu verursachen er für seine Pflicht erachtet, verrichten darf, und daß er es so verrichten darf, wie er selbst es für nöthig erachtet, weil nur so es ihm gelingen, und wenn nicht vollkommen, so doch so vollkommen, wie es ihm überhaupt möglich ist gelingen kann; und nicht eher, als bis er dieser Freiheit gewiß ist, fühlt er sich seiner Hauptsorge für die Zukunft enthoben.

Hiermit ist der ethische Charakter festgestellt. Denn das, was nach dem eben Festgestellten den Inhalt des Strebens nach Freiheit ausmacht, bildet die Grundlage jeder ethischen Pflicht, ist also ein ethisches Gut, das höchste ethische Gut.

Dies ist denn auch der Titel, den der Mensch für sich geltend macht, wenn er die Freiheit als Recht verlangt. Er sagt: wenn es Rechte giebt, so muß der Mensch vor Allem das Recht haben, seine erste Pflicht, die er auf Erden hat, seine Menschenpflicht zu erfüllen.

Jenen Titel aber hat auch das Gesetz anzuerkennen; und grundsätzlich erkennt es ihn an, indem es neben dem Rechte, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren, auch das Recht, seinen moralischen Pflichten in freier Ueberzeugung und in freiem Gutbefinden nachzuleben, einem Jeden zuspricht, wenn es auch in der Anwendung diesen Grundsatz nicht Jedem zu Gute kommen läßt.

Das Gesagte gilt Alles auch von der Frau; denn die Frau ist auch ein Mensch.

An dieser Beweisführung hat man vielleicht nicht gern eine Abweichung von der Ausdrucksweise bemerkt, deren sich die Ethiker und Religionslehrer zu bedienen pflegen. Es war aber nicht zu vermeiden, weil ich eine psychologische Grundlage zu nehmen hatte. In der Sache bin ich aber von ihnen nicht abgewichen. Sie sprechen freilich statt vom Wesen von der Bestimmung des Menschen, von seiner Lebensaufgabe. Sie gehen jedoch davon aus, daß ein gewisses Können in dem Menschen sei, das Gott in ihn gelegt habe, und daß er deshalb verpflichtet sei, dieses Können zu entwickeln und ihm gemäß zu handeln; und mit ihren Theorien suchen sie hinter dies Können und hinter dies Sollen zu kommen, um daraus die Bestimmung der Menschen abzuleiten. Indessen alle ihre Lehren

sind vergeblich, und all der Samen, den sie gestreuet haben, geht nicht auf, wenn sie nicht das wirkliche Können und das wirkliche Sollen getroffen haben. Haben sie dies aber getroffen, so ist das, was den Samen sprießen und zur Frucht gedeihen läßt, das wirkliche Können und Sollen — das Wesen. Ihre Lehren vermögen Nichts, wenn sie nicht in das Streben des Menschen gefallen sind, sein Wesen zu verwirklichen — wenn sie nicht den Menschen einen Blick haben thun lassen in sein Wesen; denn enthüllen können sie es ihm nicht.

Das nun, was der Trieb nach Freiheit dadurch, daß er ethischer Natur ist, im Menschen erzeugt als eingreifend in sein Leben, ist das Empfinden für Glück und Unglück.

Wenn der Mensch erreicht, was er erstrebt, so fühlt er sich befriedigt, und er fühlt sich um so mehr befriedigt, je mehr er das, was er erreicht hat, erstrebte, und am meisten dann, wenn er das, was er erreicht hat, am meisten erstrebte, mehr als alles Uebrige. Am meisten aber erstrebt der Mensch, seine Pflicht zu thun, das, was er als seine Pflicht empfindet; denn dies erstrebt er unwiderstehlich, jedes andere Streben steht gegen dies Streben zurück. Die größte Befriedigung, die er empfinden kann, ist demnach die, die ihm die Empfindung bereitet, seine Pflicht gethan zu haben. Damit ist aber der Mensch noch nicht glücklich. Glücklich kann, wenn das Wort, wie es doch der Fall ist, eine Berechtigung hat, nur sein, wer sich seiner Existenz freut. Aber nicht der schon freut sich derselben, welchen der gegenwärtige Augenblick erfreut, vielmehr erst der, welcher, sollte ihm der gegenwärtige Augenblick auch mißfallen, sich darüber freut, dem das sein Bewußtsein freudig erhebt, daß er, wie er hofft, auch noch in der Zukunft existiren und, wie er es wünscht, so lange wie möglich existiren wird; denn der Mensch lebt mit all seinem Tichten und Trachten in der Zukunft, und Alles, was er wünscht und was er verlangt und erhofft, Alles soll ihm die Zukunft bringen. Es ist also erst derjenige glücklich, welcher, indem er den Moment genießt, die Zukunft im Voraus genießt, weil er, soviel dies möglich ist, seiner Zukunft gewiß ist, nämlich gewiß, ihrer Herr zu sein, denn nur so kann er ihrer gewiß sein, und zwar ihrer Herr zu sein in der Weise, die ihn am meisten befriedigt, also in der Pflichterfüllung. Damit ist Alles gesagt. Nur der kann sich glücklich fühlen, der sich tüchtig weiß für eine bestimmte Weise des Wirkens, die ihn zu erhalten

und ihm seine Bestrebungen zu erfüllen vermag, für einen Beruf, und der einen Wirkungskreis für einen solchen Beruf hat, und der darauf zählen kann, entweder daß derselbe ihm verbleibt, oder daß seine Tüchtigkeit ihm einen andern verbürgt. Die Erfahrung bestätigt dies. Sie zeigt, daß die, bei denen Solches zutrifft, die heitersten Menschen sind und deshalb auch die besten.

Die Erfahrung bestätigt aber auch, daß der Mensch die Pflichterfüllung über Alles setzt und deshalb in ihr die größte Befriedigung findet. Wenn Einer, um den Pflichten seines Berufes obzuliegen, die schönsten Vergnügungen ablehnt, obgleich er durch die Annahme keine Pflicht gegen Jemanden verletzte und keine Gesetze, und keinen Schaden davon hätte, so ist der Grund, weil, so lange er seine Pflichten nicht erfüllt hat, er keine Empfänglichkeit hat für andere Bestrebungen und für die Befriedigung, die sie bereiten. Und wer aufmerksam ist auf Andere und auf sich, wird finden, daß das, was nach gethaner Arbeit den Genuß bereitet, nicht das ist, daß sich Körper und Geist jetzt des Ausruhens erfreuen, sondern das, daß das Bewußtsein, seine Pflicht gethan zu haben, das Selbstempfinden frei macht und genußfähig für all die Empfindungen, die jetzt ungeahnt sich einstellen.

Nach demselben Gesetze, nach welchem das Alles erfolgt, muß unter den umgekehrten Verhältnissen das Gefühl des Unbefriedigtseins eintreten. Wer nicht erreichen kann, was er erstrebt, ist unbefriedigt, und er ist es um so mehr, je mehr er das erstrebte, was er nicht hat erreichen können und am meisten dann, wenn er das, was er gehindert ist, zu erreichen, mehr erstrebt, als alles Andere. Aber damit fühlt er sich noch nicht unglücklich. Denn die Zukunft kann ihm noch alles Mögliche bieten, und wenn ihm die Gegenwart noch so widerwärtig ist, kann er sich glücklich fühlen. Unglücklich fühlt er sich erst, wenn er sieht, daß es ihm versagt ist, in freier Pflichterfüllung Herr seiner Zukunft zu sein, und am meisten dann, wenn er sieht, daß es ihm beschieden, er dem nicht entgehen kann, daß ein Anderer Herr seiner Zukunft ist, der nach seinem Gutbefinden, je nach dem, was er für gut und ersprießlich hält für sich oder für ihn oder für Andere, ihm vorschreibt, was er zu thun und zu lassen hat.

Dies aber ist ja gerade der Fall der Frau, die unter dem Mundium steht. Sie muß sich also unglücklich fühlen, und um so mehr, je besser sie moralisch ist, während ihr Mann bloß vom

Durchschnitte zu sein braucht, um sich in Ausübung seines Mundiums sehr glücklich zu fühlen und für ihr Empfinden kein Verständniß zu haben.

Daß nach dem früher Bemerkten die Frau sich mit Recht unglücklich fühlt und sich ein Recht dazu beilegt und deshalb auch ein Recht, ihre Lage zu verbessern, braucht hier wohl nur hervorgehoben zu werden, — sowie daß, wer sich unglücklich fühlt, auch wirklich unglücklich ist, da Glück und Unglück bloß auf dem Gefühle beruhen — glücklicher Weise, da darin die Gerechtigkeit der Weltordnung für den Menschen auf Erden besteht.

Wie muß nun, wenn das die psychologischen Thatsachen sind, die das Empfinden und Denken einer Frau, die unter dem Mundium steht und sich ihrer Lage bewußt ist, bestimmen müssen, nicht weil sie Frau, sondern weil sie Mensch ist, wie muß, von solchen Thatsachen beeinflußt, das Bewußtsein ihrer Lage auf ihr Empfinden und Denken einwirken und ihr Thun und Lassen bestimmen?

1. Sie lehnt sich in ihrem Empfinden gegen die Herrschaft des Mannes auf. Sie weiß freilich, daß das Gesetz ihm das Recht giebt, dieselbe ganz nach seinem Gutbefinden auszuüben. Sie weiß aber auch, daß sie moralisch das Recht hat, als seine Genossin behandelt zu werden, und indem sie dies ihr moralisches Recht über sein Gesetzesrecht stellt, hält sie sich befugt, sich seiner Herrschaft zu entziehen und bemüht sich dessen.

Es bieten sich ihr dafür zwei Wege, die aber beide nur zum Nachtheil des ehelichen Lebens ausschlagen können; entweder thut sie offen, was der Mann nicht will, oder sie thut es heimlich.

Thut sie es offen, so ist der Streit unvermeidlich, und es ist nicht wahrscheinlich, daß der Streit dahin führt, den Mann zur Einschränkung seiner Herrschaft zu bestimmen.

Die Frau schlägt daher den Weg der Verheimlichung ein. Das Verheimlichen aber ist ohne Unwahrheit nicht aufrecht zu erhalten und häufig auch nur durch Unwahrheit in's Werk zu setzen; und hat die Frau erst so mit Unwahrheitsagen begonnen, so nimmt sie auch in Fällen, wo sie nichts hat verheimlichen wollen, ihre Zuflucht dazu, z. B. um dem Schelten zu entgehen. Daß sie Heimlichkeiten vor ihrem Mann hat und daß sie ihm die Unwahrheit sagt, erscheint ihr wie eine Art Nothrecht; und sie hält sich um so mehr dazu berechtigt, als sie ihren Mann zur Aufrechterhaltung seiner Herrschaft dieselbe Methode befolgen sieht. Aber

da sich zwischen zwei Eheleuten die Unwahrheit auf die Dauer schwer verbergen läßt, so kann es meistens auch ihm nicht entgehen, wie es seine Frau macht, und er beklagt sich dann beim Richter mit Recht darüber, daß sie ihm die Unwahrheit sagt. Sie ihr zu sagen, hielt er sich berechtigt.

2. Dauernd Gutes thun erzeugt Wohlwollen und Liebe und dauernd Uebles zufügen verhindert Solches. Aber von allem dem, was die Frau leidet, ist der Mann der Verursacher, und er könnte es anders machen, wenn er wollte, aber er will nicht, obgleich er weiß, wie sehr sie es wünscht; er will herrschen. Es ist daher unmöglich, daß sie ihn lieben kann; die Liebe, die sie zu ihm hatte, muß verschwinden, und die Hoffnung, die sie hatte, daß sie ihn lieb gewinnen werde, muß vergeblich sein. Sie hat deshalb auch nicht das Auge, um alles das zu sehen, was ihn erfreuen kann und auch nicht die Fähigkeit, das Alles zu thun; und deshalb beklagt er sich mit Recht auch darüber, daß sie ihn nicht liebe.

3. Achten kann man auch den, den man nicht lieb hat, und aus Achtung für ihn kann man etwas, das man sonst unterließe, thun. Aber wie kann die Frau denjenigen achten, der von einem Rechte, das er garnicht auszuüben braucht, wenn er nicht will, aus Wohlgefallen am Herrschen einen Gebrauch macht, durch welchen er die, die seine Genossin sein soll, zur Sklavin herabsetzt? Und wie denjenigen, der, um sich an der Herrschaft zu erhalten, ihr die Unwahrheit sagt und durch die Art, wie er seine Herrschaft ausübt, sie nöthigt, Gleiches mit Gleichem zu vergelten? Daß die Frau ihn nicht achtet, erkennt er daran, daß sie in Kleinigkeiten, in denen es ihr nicht die geringste Mühe machen und ihr Interesse nicht im Geringsten verletzen würde, seine Wünsche nicht erfüllt, und sie sogar verlacht. Der Mann beklagt sich daher mit Recht auch darüber, daß seine Frau ihn mißachte, ihn geringschätzig behandele.

4. Daß eine Frau, die nicht frei schalten und walten darf, dem Hauswesen nicht mit Lust und Liebe sich hingeben kann, versteht sich ganz von selbst. Ein strenges Pflichtgefühl freilich kann viel ersetzen. Aber wo die Pflicht nicht mit Lust und Liebe in voller Freiheit erfüllt wird, sinkt das Pflichtgefühl herab zu einer bloßen Schranke gegen grobe Pflichtverletzung. Von dieser Regel wird die Frau nur da eine Ausnahme machen, wo sie einen besonderen Grund dazu hat, z. B. in der Befürchtung vor dem, was

ihr so unlieb ist, vor Schelten. Der Mann beklagt sich demnach auch mit Recht darüber, daß sie dem Hauswesen nicht mit Lust und Liebe vorstehe.

5. Das, worin des Mundiums ungeachtet die Frau es an ihrer besten Einsicht und an ihrem besten Können nicht fehlen läßt, ist die Erziehung ihrer Kinder. Da sie die Liebe, die sie sucht, bei ihrem Mann nicht findet, wendet sie ihre ganze Liebe den Kindern zu und ist unermüdlich in der Sorge für sie. Hier fühlt sie sich in ihrer Pflicht, ganz in ihrem Elemente und darum hält sie sich auch hier zum Verheimlichen vor ihrem Mann und zum Unwahrheitsagen vorzugsweise für berechtigt. Und wenn sie Solches nicht anders möglich zu machen sieht und sie nichts weiß von dem Verhängnisse, das über der Unwahrheit schwebt, nimmt sie keinen Anstand, die Kinder einzuweihen, und das: daß es nur ja der Vater nicht erfährt, wird zu einer beinahe täglichen Warnung; was sie dann später dadurch zu entgelten hat, daß sie an sich selber und an den Kindern belehrt wird, wozu sie sie erzogen hat. Die schlimmsten Lügner sind so vorgebildet.

Bekümmert der Mann sich nicht um die Erziehung, so geht Alles gut, und die Kinder sind dann ein Einigungsband zwischen den Eheleuten, weil der Mann, wenn er auch seine Frau nicht liebt, doch die Kinder liebt, und er nicht umhin kann, der wohl gesinnt zu sein, die ihnen Gutes thut.

Bekümmert der Mann sich aber um die Erziehung und ist er dann anderer Ansicht, was beinahe unausbleiblich ist, weil die Frauen ein ungleich besseres Verständniß der Kindernatur haben und sich besser auf die Erziehung verstehen als die Männer, so kommt es unfehlbar zu ernsten Konflikten, weil dies der Punkt ist, in welchem die Frau am schwersten sich fügt, und zugleich ein Punkt, in welchem der Mann kraft seines Mundiums ganz vorzugsweise das Recht der Entscheidung zu haben beansprucht — und so beklagt sich denn der Mann auch darüber, daß die Frau die Kinder nicht ordentlich erziehe; aber nicht immer mit Recht.

6. Die Zeit, die der Beruf übrig läßt, ist einem Jeden deshalb so werthvoll, weil er sie den Bestrebungen, die während der Ausübung des Berufes zurückstehen mußten, in voller Freiheit widmen kann. Die volle Freiheit ist gerade hier die Bedingung des Genusses. Eine Schranke, die hier der Befehl setzt, schneidet jede Freude ab. Man kann sich nicht nach Vorschrift amüsiren.

Die Frau, die es unternimmt, wie sie es vorhatte und wie sie es sich so schön ausmalte, in ihrer freien Zeit sich Interessen hinzugeben, die über das Gebiet des Hauswesens hinausgehen, lernt die Richtigkeit dieses Satzes bald kennen. Sie überzeugt sich, daß es ihr nicht vergönnt ist, ihrer Individualität entsprechend ihre Erholung zu suchen. Schon das Bewußtsein, gegen den Willen des Mannes zu handeln, vergällt ihr die Freude und dann auch die Schwierigkeit, gegen die Hindernisse aufzukommen, die nach dem früher Gesagten der Mann ihr bereitet. So verzichtet sie denn und sucht die erstrebte Ablenkung der Gedanken von dem Haushalte und seinen Unannehmlichkeiten in dem gesellschaftlichen Verkehr, worin die andern Frauen solche suchen, und in den sogenannten Vergnügungen. Das ist denn endlich ein Punkt, in welchem der Mann sich nicht beklagt. Gerade auf diesem Niveau wollte er die Frau haben.

Es wird hiermit dargethan sein, daß das, was ich als Ergebniß meiner richterlichen Erfahrung mitgetheilt habe, nicht sporadischer Natur ist, daß es vielmehr anders, als ich angegeben, gar nicht sein kann, sofern nicht der Mann über dem Durchschnitt steht und die Frau unter demselben, nämlich dem moralischen Durchschnitt. Abgesehen von solcher Ausnahme muß der Kampf, den in einer Mundiums-Ehe die Eheleute ganz nothwendig führen, nicht um die Herrschaft, sondern um das Recht, der Mann um das Recht auf die Herrschaft und die Frau um das Recht, nicht gehorchen zu brauchen, um das Recht auf Freiheit, in seinen Wirkungen auf die Gemüthsverfassung der Eheleute nothwendig alle jene Uebel erzeugen, welche die Ehe zerstören: Mangel an Liebe, Mangel an Achtung — Entfremdung, Uneinigkeit — Streit — Unfriedfertigkeit — Beleidigungen — Mißhandlungen — bösliches Verlassen und, in völliger Abwendung von einander, Untreue. Und nach der Natur der Ursachen, welche diese Uebel herbeiführen, weil der Mann das Mundium dauernd ausübt und der Frau der Trieb nach Freiheit immer gegenwärtig ist, und weil die Ehe Nichts erzeugt, was gegenwirken könnte, Solches vielmehr, nämlich Liebe und Achtung, in dem Mann unterdrückt wird und bei der Frau nicht aufkommen kann, so muß, je länger die Ehe dauert, der Ehezustand sich verschlimmern; die Uebel müssen anwachsen, bis mit

zunehmendem Alter und abnehmender Lebenslust, die Lust an der Herrschaft bei dem Manne sich abschwächt, und er die Frau gehen läßt und sie ihn gehen läßt.

Die Statistik bestätigt dies. Nach der schweizerischen Statistik über die Ehe vom Jahre 1895, herausgegeben von dem statistischen Bureau des eidgenössischen Departements des Innern, Seite 43 haben von 934 geschiedenen Ehen eine Dauer gehabt

30 von weniger als 1 Jahre
51 von 1 Jahr
63 von 2 Jahren
187 von 3—5 Jahren
242 von 6—10 Jahren
249 von 11—20 Jahren
79 von 21—30 Jahren
18 von 31 und mehr Jahren

(von 15 Scheidungen war die Dauer der Ehe nicht zu ermitteln.)

Wie ist nun hier zu helfen?

Untersucht man, um es zu finden, den Thatbestand, so muß man sagen: die Ursache davon, daß es um das Mundium so schlecht steht, liegt an der Frau; sie trägt die Schuld; denn offenbar ist die Ursache gar keine andere als die, daß die Frau sich das Mundium nicht gefallen lassen will und hartnäckig an ihrem Gegenempfinden festhält; das allein ist die Quelle des ganzen Unheils.

Wie ist das zu erklären? Das Streben der Frau nach Freiheit erklärt viel, sehr viel, aber doch nicht Alles. Sind doch die Frauen von Jugend an für Gehorchen erzogen und in der Lehre aufgewachsen, daß der Mann mehr Verstand habe als die Frau und mehr Vernunft, und daß in der Ehe die Frau dem Manne zu gehorchen habe. Und nicht nur das. Das Mundium besteht schon an die tausend Jahre und mit ihm hat der Gedanke an seine Nothwendigkeit sich von Generation zu Generation bei den Frauen vererbt und doch gewöhnen sie sich nicht an dasselbe und ihre Opposition wird immer größer. Das Alles kann der Freiheitsdrang für sich allein nicht machen; es muß noch etwas Anderes im Spiele sein. Was ist dies Andere?

Unter den Gefühlen, die sich einer bestehenden Rechtsordnung widersetzen können, ist eins von höchster Wirksamkeit. In Ehrfurcht

vor dem Rechte als einer sittlichen Macht fügt sich der Mensch willig in die bestehenden Gesetze so weit er kann, verzichtet auf seine Wünsche und gewöhnt sich an Vieles und läßt sich viel gefallen, zumal wenn das Gesetz alt ist, und schon seine Altvordern verzichtet haben. Dem Rechte gegenüber bescheidet er sich. Aber Eins erträgt er nicht und läßt er sich niemals gefallen: Ungerechtigkeit. Das Gefühl, daß es ungerecht ist, ihm zu versagen, was er verlangt, läßt ihn nicht ruhen noch rasten; und dies Gefühl giebt ihm die Kraft, unaufhaltsam zu kämpfen und alle Schwierigkeiten zu überwinden, bis er sein Recht sich errungen hat; wobei das Merkwürdige ist, daß auch der dafür Alles einsetzt, der sich sagt, den Sieg werde er nicht miterleben.

Es ist dies Gefühl, welches, wenn die Begriffe von Recht und Gerechtigkeit bei ihnen Eingang gefunden haben, selbst Sklaven niederer Civilisation lehrt, ihre Fesseln zu brechen; und nur dies Gefühl ist es und kein anderes kann es sein, welches der Frau, die unter dem Mundium steht, in ihrem Verlangen nach Freiheit die ganze Schärfe des Empfindens und welches ihr die Beharrlichkeit und Festigkeit und die Kraft giebt, mit welcher sie bisher in einer anscheinend so unerklärlichen Weise jeder Angewöhnung und jeder Lehre gespottet hat, im vergeblichen Bemühen nur noch erstarkend; denn es ist ungerecht, die Frau zur Sklavin ihres Mannes zu machen; und das ist so gewiß und so klar, daß es gar keiner Begründung bedarf.

Die Urquelle des Unheils ist hiermit bloßgelegt.

Zugleich steht aber auch fest, daß jene Quelle niemals zu fließen aufhören kann, so lange das Mundium besteht; weil es sich so wie dargestellt verhält, und weil das Streben nach Freiheit bei der Frau nie erlöschen kann, und der Antrieb, den die Ungerechtigkeit giebt, stets vorhanden ist, so unterliegt es nicht dem geringsten Zweifel, daß es kein Mittel giebt, den Widerstand der Frau gegen das Mundium zum Stillstand zu bringen, die Frau vielmehr nicht eher nachlassen wird im Kampfe, als bis sie den Sieg errungen hat.

Darf nun der Gesetzgeber sagen: ich verstopfe diese Quelle nicht? Darf er sagen: es muß in der Ehe einen Willen geben und der kann nur zwangsweise hergestellt werden? oder: die Empfindungen der Menschen gehen dem Gesetzgeber nichts an, die Menschen müssen sich mit ihren Empfindungen nach dem Gesetze richten? oder: für den Gesetzgeber ist das höchste Prinzip die

Nationalität des Rechtes, gegen das alle andern Rücksichten schwinden müßten? oder: je älter das Recht ist, um so mehr verbürgt es die Sittlichkeit, die in alten Zeiten, da es entstand, noch vorhanden war? Er darf von dem Allen nichts sagen, weil für ihn das höchste Prinzip, das auch über der Nationalität steht, ist: die Gerechtigkeit.

Damit ist die Lösung gegeben: das Mundium ist aufzuheben.

Ich weiß, manch Einer wird lächeln ob des Undurchführbaren und Mancher wird fragen, ob denn das, was an die Stelle des Mundiums treten würde, als das Allgemeine nämlich, woraus, statt aus dem Mundium die besonderen Bestimmungen abzuleiten wären, besser sei, als das Mundium, mehr als dieses das Glück der Ehe verbürge. Ich finde weder das Lächeln noch diese Frage unberechtigt. Wer einen bestehenden Rechtszustand aufgehoben wissen will, kann nur dann auf Zustimmung hoffen, wenn er die Forderung erfüllt, die Jeder an ihn stellen darf, nachzuweisen, daß das Recht, welches dann eintritt oder eintreten soll, durchführbar sei und einen besseren Rechtszustand verbürge, als den aufgehobenen; und dieser Forderung halte ich mich um so mehr verpflichtet zu entsprechen, als ich es ganz begreiflich finde, wenn die Anhänger des Mundiums geneigt sind, Schwierigkeiten zu sehen, und für die Ansicht eingenommen, daß es sich doch nicht anders machen lasse, als wie das Mundium Alles gestaltet habe, und daß daher die Frauen sich in ihr Schicksal finden müßten.

Was ich nachzuweisen habe, ist, daß das, was an die Stelle des Mundiums treten würde, als leitend für das Recht in der Ehe, sehr wohl durchführbar ist, und daß es mehr als jenes geeignet ist, das Glück der Ehe zu sichern. Es wird sich ergeben, daß eine bessere Sicherung als durch das, was an die Stelle treten würde, nicht möglich ist.

Dem Mundium liegt kein gesetzgeberischer Gedanke zu Grunde. Es ist ein Rückstand der Geschlechtsvormundschaft. Man hat jedoch, nachdem die Gesetze ihre Bestimmungen ihm gemäß getroffen, ihm, in dem Bedürfnisse nach einer wissenschaftlichen Begründung, einen solchen Gedanken zu Grunde gelegt, den Gedanken nämlich, daß es in der Ehe ein Prinzip geben müsse, das die im Begriffe der Ehe liegende Einheit des Willens herstelle, und daß das Mun-

dium diese Aufgabe erfülle; die es aber, wie wir gesehen haben, zwangsweise erfüllt und deshalb gegen den Begriff der Ehe.

Indem nun die Uneinigkeit der größte Feind der Ehe ist, deshalb die Einigkeit jedenfalls zum Begriffe der Ehe gehört, wenn sie auch keineswegs ihren Begriff erfüllt, so werden die Anhänger des Mundiums fragen, was denn, wenn das Mundium aufgehoben werde, sich als das natürlichere, das Mundium entbehrlich machende Prinzip ergebe, welches die Einheit des Willens in der Ehe zu bewirken vermöge?

Das beste Prinzip ist jedenfalls ein solches, welches die Einheit des Willens in der Ehe nicht blos fingirt oder sie zwangsweise herstellt, sondern ein Prinzip, in Befolgung dessen die Eheleute wirklich einig werden; und ein solches spricht das Gesetz, welches das Mundium aufhebt, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch jedenfalls stillschweigend aus. Es lautet: Einigt Euch, sucht Euch zu einigen: und dies Prinzip vermag nicht nur viel besser und vollkommener, als das Mundium die Einheit des Willens in der Ehe herzustellen, sondern ist auch das einzige, welches eine wirkliche Einheit zu bewirken vermag.

Jeder Mensch sucht, ohne es sich zum Grundsatz machen zu brauchen, in Frieden zu leben, insbesondere mit dem, von welchem er sich voraussichtlich auf längere Zeit nicht trennen kann. So wird der Ehemann, wenn er die Herrschaft nicht mehr hat, sich von vornherein eines friedliebenden Verhaltens befleißigen. Er wird, wo er früher befahl, wünschen und sich bestreben, liebenswürdig zu sein, und wo er früher sagte: die Gründe gehen dich nicht an, sie sind meine Sache, wird er seiner Frau seine Gründe mittheilen und wird ihre Gegengründe hören; und wenn im Austausch der Meinungen die Eheleute sich nicht einigen, so wird es selten geschehen, daß nicht Einer nachgiebt, nicht weil die Gründe des Andern ihn überzeugen, sondern weil er sieht, wie ungern der Andere ja sagt; und in der Folge wird, weil er diese Nachgiebigkeit nicht vergißt, der Andere nun um so bereiter sein, ein ander Mal auch seinerseits nicht minder generös zu handeln. Und jetzt ist auch ein gegenseitiges Berathen möglich. Der Mann braucht nicht mehr zu fürchten, das Ansehen seiner Herrschaft herabzusetzen, wenn er die, der er befehlen kann, zu Rathe zieht, und sie braucht jetzt, wenn sie um Rath fragt, nicht mehr zu befürchten, daß sein Rath ein Befehl für sie sein werde.

So muß sich denn Alles anders gestalten. Die Frau, während sie früher ihrem Mann fast nur dadurch zu Willen sein konnte, daß sie that, was er befohlen oder erlaubt hatte, weil darin fast Alles enthalten war, was er wünschte, hat jetzt das ganze Gebiet ihres Wirkens frei, um aus sich selbst ihm zu Willen zu sein; und sie forscht jetzt nach seinen Wünschen, und weil er statt der Befehle jetzt nur noch Wünsche hat, so ist es kaum anders möglich, als daß er seinen Willen jetzt in einer Weise und in einem Umfange erfüllt sieht, wie Solches sein Befehlen niemals zu Stande gebracht hätte. Damit ist bereits bewiesen, daß das Nichtbestehen des Mundiums die Befolgung des Willens des Mannes, was das Mundium allein zum Zweck hat, ungleich mehr sichert, als das Mundium; denn nicht darauf kann es ankommen, daß die Eheleute über einen formell erklärten Willen, über das: Ich will! einverstanden seien, sondern nur darauf, daß sie wirklich einig seien.

Das ist aber noch nicht Alles. Die Frau, da sie jetzt ihres Berufes in Freiheit walten darf, ist jetzt in der Freude der Pflichterfüllung bestrebt, Alles so gut zu machen, wie es ihre Kräfte ermöglichen, und dabei ist es ihr ein Sporn zu denken, daß, wenn ihr gelingt, was ihr obliegt, sie es gethan, daß aber, wenn es mißlingt, sie sich will sagen können, sie habe es an sich nicht fehlen lassen. Und da der Mann jetzt auch in der Kindererziehung ihre Ansicht anhört, und sie auch darin seinen Rath empfängt, und sie dann ihn meistens überzeugen wird, daß sie Recht hat, und in den Ausnahmsfällen an seinen Befehlen nicht mehr ein Hinderniß findet, ihm beizustimmen, so wird es im Punkt der Erziehung sein, wie im Hauswesen, daß Alles ungleich vollkommener geht, als früher.

Und endlich ist das, was unter dem Mundium zu Verheimlichung und Unwahrheit führte, jetzt verschwunden, und an die Stelle sind zwei Dinge getreten, die unter dem Mundium unmöglich waren, Liebe und Achtung. Die Frau, indem sie jetzt sieht, weil es jetzt wirklich so ist, daß sie das, was sie von ihrem Mann empfängt, seinem Wohlwollen und seiner Fürsorge verdankt, kann nicht umhin, ihn zu lieben und durch Erfüllung seiner Wünsche vermehrt sie ihre Liebe, und er — u. s. w. u. s. w. — ich brauche das wohl nicht Alles zu sagen. Und wie jetzt der Mann seine Frau achtet, weil er sie als gleichberechtigte Genossin behandelt, so achtet sie eben deshalb auch ihn u. s. w.

Es wird hiermit zur Genüge dargethan sein, daß nach Aufhebung des Mundiums es in der Ehe Alles so gut gehen wird, wie es überhaupt möglich ist. Der Frau gewährt sie dann Alles, was sie begehren kann: die Freiheit und Liebe und Achtung, und auch dem Manne, was er nur begehren kann: außer der Freiheit, die er immer genoß, alle nur mögliche Garantie dafür, daß die Frau bemüht sein wird, alle seine Wünsche zu erfüllen, und daneben gleichfalls Liebe und Achtung.

Gegen diesen Idealzustand, der aber demnach ein ganz realistischer ist, giebt es nur einen Einwand; und ich glaube, daß er erhoben wird: man wird sagen: das Herrschen läßt kein Mann, kein deutscher Mann.

Also, darf ich dagegen fragen, in Dingen, in denen das Können der Frau dem seinigen überlegen ist, im Hauswesen, in der Erziehung und ihren persönlichen Angelegenheiten, sollte der Mann auch dann herrschen wollen, wenn es ihm das Gesetz versagt? Ich glaube nicht, daß ein rechtschaffener Mann das thut, insbesondere nicht, daß es ein deutscher thut.

So könnte man denn der Ansicht sein, nach Aufhebung des Mundiums bedürfe es einer gesetzlichen Normirung des Ehelebens nicht mehr. Das wäre aber ein Irrthum.

Wie der für sich allein lebende Mensch, wenn er sein Leben verständig führen will, sich eine Ordnung setzen muß, nach der er zu Werke geht, so können die, die ihr Leben gemeinschaftlich miteinander verbringen wollen, einer solchen im Voraus feststehenden Ordnung noch weniger entbehren, und am wenigsten zwei Eheleute. Bei einem gemeinschaftlichen Leben gilt es nicht blos ebenfalls vorsorgend auf das Morgen zu blicken und auf das Uebermorgen und in die ferne, vielleicht sehr ferne Zukunft, was ohne eine Regel, nach der man verfährt, gar nicht möglich ist; es kommt noch hinzu, daß unter den gemeinschaftlichen Bedürfnissen solche sind, die Einer für sich allein besorgen kann, und auch solche, deren Beschaffung nur gelingen kann, wenn Einer allein die Bestimmung darüber hat, und daß es deshalb feststehen muß, wer dieser sein soll; und dazu kommt für die Ehe noch, daß das Eheleben einen Zweck hat, welcher ohne eine Ordnung, die auf dessen Erfüllung berechnet ist, nicht erfüllt werden kann: die Lebensgemeinschaft, die ein bestimmtes Etwas ist.

Es leuchtet ein, daß, wenn sie nicht etwas vereinbaren, was

das Interesse verletzt, das der Staat an der Ehe nimmt, die Eheleute sich ihre Lebensordnung für die Ehe selbst machen können. Gleichwohl ist es unerläßlich, daß der Staat eine solche aufstelle, theils schon deshalb, damit, falls die Eheleute es unterlässen haben, und es zum Streite kommt, eine vorhanden sei, welche die Entscheidung gebe, theils aber auch deshalb, damit die Eheleute, statt selbst eine aufzustellen, was seine Schwierigkeiten für sie haben kann, die vom Gesetze aufgestellte wählen können.

Das Alles ist stets als ganz selbstverständlich betrachtet und kaum erörtert worden. Auch darüber ist niemals Streit gewesen und kann keiner sein, daß die vom Gesetze aufzustellende Ordnung aus dem Wesen der Ehe entnommen werden muß, also aus dem Begriffe der Lebensgemeinschaft; denn sie bildet das Wesen der Ehe.

Man hat nun gesagt, die Ehe sei ein Gesellschaftsvertrag, dessen Objekt sei Lebensgemeinschaft, und hat so für die Aufstellung der Ordnung seine Zuflucht genommen zu den Regeln über die Gesellschaftsverträge. Bei jedem Gesellschaftsvertrage sagt man, bei jedem Vertrage nämlich, durch welchen etwas von der Thätigkeit der Gesellschafter sich Unterscheidendes, Objektives, hergestellt werden soll, wie z. B. bei einer Handelsgesellschaft das Handelsgeschäft, gelte der Grundsatz, daß das zu schaffende Gemeinsame nur durch übereinstimmenden Willen zu Stande kommen könne, stets nur das ein gemeinsames Produkt im Rechtssinne sei, was die Gesellschafter mit übereinstimmendem Willen produzirt hätten. So sei es bei der Handelsgesellschaft und so müsse es auch bei der Ehe sein. Es sei deshalb eine Handlung, welcher der andere Ehegatte widerspreche, ungeeignet, die Lebensgemeinschaft herzustellen. Das Gesetz könne indessen besondere Bestimmungen treffen. Wie es z. B. bei der Handelsgesellschaft einen sogenannten stillen Gesellschafter geben könne und einen handelnden, der allein den erforderlichen gemeinsamen Willen produzire, welcher dann aber rechtlich als der Wille des stillen Gesellschafters mit zu gelten habe, so könne das Gesetz ein solches Verhältniß auch in der Ehe Platz greifen lassen, wie das beim Mundium geschehe; die Frau sei dort der stille Gesellschafter. Wenn aber das Gesetz eine solche besondere Bestimmung wieder aufhebe, so müsse das ursprüngliche Recht, daß nur durch übereinstimmenden Willen die Lebensgemeinschaft herstellbar sei, wieder eintreten.

Wäre diese Theorie richtig, so würde nach Aufhebung des

Mundiums das Gesetz die neue Ordnung nach dem Grundsatze aufstellen müssen, daß durch eine Handlung, welcher der andere Ehegatte widerspreche, die Lebensgemeinschaft nicht bewirkt werden könne.

Diese Theorie ist aber falsch wegen Falschheit der Prämisse, daß die Eheleute in der Lebensgemeinschaft ein von der Lebensthätigkeit eines jeden abzusonderndes Objekt herzustellen hätten. Die Eheleute können von ihrer eigenen individuellen Thätigkeit Nichts abtrennen und zu einem von ihnen getrennt existirenden Objekte machen, das eine Lebensgemeinschaft wäre; und es giebt zwischen ihnen kein drittes Leben, welches Träger einer solchen Gemeinschaft sein könnte. Man hat denn auch niemals gesagt, worin eine solche Lebensgemeinschaft bestehe. Sie ist ein bloßes Gedankending und zwar eine völlig unklare Vorstellung, zu der man gelangt ist, weil man ohne sie die Theorie vom Gesellschaftsvertrage nicht anwenden konnte.

Die Theorie ist hiermit theoretisch wiederlegt. Praktisch widerlegt sie sich durch die Frage, wohin es führen würde, wenn das Prinzip der zu bewirkenden Lebensgemeinschaft wäre, daß Jeder sich zu bemühen habe, dem Andern beizustimmen. Es würde das zu einer völlig „verbummelten" Lebensgemeinschaft führen.

Hiermit ist bewiesen, daß ein gemeinsamer Wille nie und nimmer, daß vielmehr einzig und allein der alleinige Wille eines Jeden das zu bewirken vermag, was die Lebensgemeinschaft bildet, und daß demnach der gemeinsame Wille auch nicht für die Aufstellung einer Lebensordnung irgend wie leitend sein kann.

Aus dem Gesagten wird aber zur Genüge auch erhellen, daß, wenn es gelingen soll, eine solche Ordnung aufzustellen, man sich völlig klar über die Frage sein muß: was bedeutet Lebensgemeinschaft? Die Antwort auf diese Frage allein kann das Prinzip ergeben, nach welchem die Ordnung aufgestellt werden muß.

Was bedeutet Lebensgemeinschaft?

Da nach dem Gesagten die Lebensgemeinschaft nicht bestehen kann in etwas von dem Leben der beiden Ehegatten Abzusonderndem, so kann sie nur bestehen in einer besonderen Art und Weise, in einer Modifikation der Lebensthätigkeit eines Jeden, und deshalb kann ein Jeder nur durch seinen alleinigen Willen das zu Stande bringen, was Lebensgemeinschaft ist. Wenn dies aber feststeht, so

kann es garnicht anders geschehen, als in der Weise, daß Jeder durch sein Thun sich das Leben des Andern gemeinschaftlich macht.

Wie ist nun dies möglich?

Es ist nur in der Weise möglich, daß Jeder zum Gegenstande seiner Lebensthätigkeit, seiner Bestrebungen das macht, was Gegenstand der Lebensthätigkeit und Bestrebungen des Andern ist.

Setzt doch das Leben sich zusammen aus tausenderlei einzelnen Bestrebungen, die der Mensch zu verwirklichen sucht, und aus dem Gelingen und Mißlingen solchen Bemühens, indem das Leben alle diese Bestrebungen erzeugt, und das Thun und Lassen erzeugt, durch das der Mensch dieselben zu verwirklichen trachtet, und indem es von jedem Gelingen und Mißlingen zu neuen Bestrebungen übergeht und so sich ununterbrochen aus sich selbst erneuert.

Das also ist das Prinzip für die Bildung der Lebensgemeinschaft. Es ist aber noch näher zu bestimmen.

1. Auch nicht mit dem besten Wollen kann Einer die Bestrebungen eines Andern zu den seinigen machen. Was er kann ist höchstens, daß er die Verwirklichung von dessen Bestrebungen zum Gegenstande seines Strebens und seiner Thätigkeit machen kann. Mehr als dies liegt daher den Ehegatten nicht ob. Es kann aber geschehen, daß er durch wiederholtes Verwirklichen allmählich, ohne es zu wollen, eine Bestrebung in seine Empfindung aufnimmt und so sie selbst auch zu der seinigen macht.

2. Alle Bestrebungen, die das Leben des Andern erfüllen, so vielfach sie auch sind, werden umfaßt von einem Streben desselben, von dem Streben nach seinem Wohle, nämlich nach seinem wahren Wohle, bezüglich dessen er sich irren kann, was es sei, das er aber, wenn er darüber aufgeklärt wird, jedenfalls erstrebt. Dieses ist demnach auch das Endziel, der Kompaß, nach welchem der Ehegatte, welcher das Leben des Andern sich gemeinsam machen will, sich zu richten hat.

3. Gemeinsam kann ich das Leben eines Andern dem meinigen in zwiefacher Weise machen. Entweder so, daß ich die Bestrebungen beider Leben neben einander zu verwirklichen suche, und demnach die meinigen den seinigen vorgehen können, oder so, daß ich immer den seinigen den Vorzug gebe.

Was ist nun hier für den Ehegatten das Richtige? Unbedingt das Letztere. Denn er soll ja das ganze Leben des Andern sich, seinem eigenen ganzen Leben, gemeinsam machen. Das kann er

aber nur dadurch, daß er die Bestrebungen des Andern immer vorgehen läßt; denn sonst könnte er Bestrebungen von ihm unberücksichtigt lassen, bei Seite setzen.

Man wird hier fragen, ob denn nicht der Ehegatte, der so verfährt, selber zu kurz kommen könne, indem er genöthigt sei, durch die Sorge für den Andern die Sorge für sich selbst, vielleicht in den nöthigsten Dingen, außer Acht zu lassen. Nein, diese Lücke, die seine Verfahrungsweise anscheinend läßt, wird dadurch ausgefüllt, daß der Andere in gleicher Weise für ihn sorgt, indem auch er gegen ihn das eigene Interesse dem seinigen nachsetzt; wodurch es denn möglich wird, daß, ideal, ein Jeder sich ganz seinem Berufe hingeben kann, ohne sich im Uebrigen um etwas bekümmern zu brauchen.

Daß dies möglich ist, sehen wir schon jetzt: Der Mann lebt lediglich seinem Berufe, indem die Wahrnehmung alles dessen, was er sonst in zahllosen Dingen täglich daneben wahrzunehmen hätte, in Sorge für sein und seiner Kinder Wohlergehn, die Frau ihm abnimmt; und die Frau, indem sie in der Sorge hierfür ihren Beruf findet, ist der Sorge für ihren persönlichen Unterhalt und den der Kinder überhoben, indem der Mann mit den Erträgnissen seines Berufes die Sorge dafür auf sich nimmt. Es greift außerdem ergänzend hier ein, daß, wer für einen Andern will sorgen können, auch für sich selber sorgen muß, sich gesund erhalten an Körper und Geist und heiter und froh. Indem die Eheleute auch hierzu verpflichtet sind, wird so das, was man sonst als Egoismus bezeichnet, in eine höhere Sphäre gehoben.

Die in solcher Weise sich bildende Gemeinschaft ist die Lebensgemeinschaft.

Wie kann nun, in diesem Sinne verstanden, die Lebensgemeinschaft das Prinzip für eine Ordnung ergeben, nach welcher die Eheleute, wenn sie dieselbe verwirklichen wollen, sich richten müssen — eine Ordnung also, die, wenn sie dazu im Stande wären, die Eheleute sich selbst zu setzen hätten, die aber das Gesetz jedenfalls aufstellen muß und nur nach Maßgabe des Wesens der Ehe aufstellen darf.

Von dem Antriebe, sein Wesen in Freiheit zu entwickeln, in Freiheit in bestimmter Weise zu wirken, kann der Mensch sich nicht frei machen; und könnte er es, so dürfte er es nicht, weil er das Beste, was er zu leisten im Stande ist, nur in Freiheit zu voll-

bringen vermag. Schon deshalb also, weil es durch sein Wesen bedingt ist, muß ein Jeder auch in der Ehe für das, was er möglicher Weise thun kann, um die Lebensgemeinschaft herzustellen, die volle Freiheit des Ueberlegens und des Thuns und Lassens haben, muß namentlich seinen Plan sich selbst machen können und die Regeln und die Anwendung. Aber auch aus dem besonderen Grunde muß er diese Freiheit haben, weil er mit der Ehe die Verpflichtung übernommen hat, dazu mitzuwirken, soviel er vermag, eine Pflicht aber, weil sie das ganze Können nach bestem Wissen und Gewissen in Anspruch nimmt, ganz besonders die volle Freiheit des Entschließens und Handelns fordert. Und endlich, wenn man auch nicht sagen will, daß die Bestimmung des Menschen sei, in der Ehe zu leben, so ist doch so viel gewiß, daß die Bedingungen, um sein Wesen zu entwickeln und, so viel man vermag, seiner Individualität gemäß zu wirken, am vollständigsten in der Ehe gegeben sind; und deshalb ist es durch das Wesen des Menschen selbst gefordert, daß hier vollends jene Freiheit gewährt sei; denn die Ehe ist nicht das Höchste in der Welt; sie steht unter dem Gesetze der menschlichen Entwicklung.

Indem hiernach zu der früheren Feststellung, daß nur der alleinige Wille eines Jeden die Lebensgemeinschaft herzustellen vermag, die weitere kommt, daß dazu einzig und allein der Einzelwille in seiner Freiheit im Stande ist, kann das Prinzip für die Ordnung, die den beiden Einzelwillen ihre Norm setzt, und die Schranke, die sie zu beachten haben, nur dies Eine sein: ein jeder Ehegatte muß seine Thätigkeitssphäre haben, in welcher er allein und unbeschränkt Herr ist, es sei denn, daß er das Gesetz der Ehe verletzte, und es muß Keiner verpflichtet sein, zum Wohl des Andern das zu thun, was dieser verlangt, mit dem gleichen Vorbehalt.

Man wolle dies nicht mißdeuten; es ist hiermit nur gesagt, was in den Worten liegt: daß Keiner verpflichtet sein soll, zu thun, was der Andere verlangt. Aber gleichwohl soll Jeder, wo er einen Zweifel in der Sache hat oder wo er zweifelhaft ist, was der Andere für richtig hält oder wünscht, mit diesem zu Rathe gehen. Das verlangt die Pflicht zur Lebensgemeinschaft; denn, um für das Wohlergehen des Anderen thunlichst sorgen zu können, muß man auch dessen Ansichten und Wünsche kennen; und der Lebensgemeinschaft ist nichts feindlicher als ernstliche Meinungsverschieden-

heiten, während Uebereinstimmung in dem beiderseitigen Handeln dieselbe befestigt; und außerdem findet jeder Ehegatte seinen besten und zuverlässigsten Berather in dem anderen, weil dieser mit den faktischen Verhältnissen, auf die es ankommt, und mit Wünschen und Bestrebungen vertraut ist; und das gegenseitige Berathen hilft das Band innerlich fester machen.

In Ausführung jenes Prinzipes hat die Ordnung den Grundsatz auszusprechen, daß es dem freien von dem Willen des Andern unabhängigen Ermessen eines jeden Ehegatten überlassen ist, wie er seine Pflicht gegen den Andern erfüllen, für dessen Wohl sorgen und wie er für sein eigenes Wohl sorgen will; und daneben hat sie besondere Bestimmungen nur zu treffen, soweit es zur Durchführung dieses Grundsatzes nöthig ist, soweit es nöthig ist, um zu ermöglichen, daß Jeder unabhängig von dem Andern in voller Freiheit seine Pflicht erfüllen kann. Dies läßt sich aber ohne eine besondere Bestimmung nicht ermöglichen bei Angelegenheiten, die entweder von der Natur sind, daß sie von dem Einen wie von dem Andern besorgt werden können, oder von der Natur, daß, obgleich sie nur von dem Einen besorgt werden können, doch der Andere, weil sie sein Interesse mit betreffen, kann bestimmen wollen, in welcher Weise sie zu besorgen seien. In solchen Angelegenheiten ist, damit auch in ihnen ein Jeder in voller Freiheit seiner Pflicht genügen und Alles so gut, wie es ihm möglich ist, machen könne, einem Jeden sein Geschäfskreis zuzuweisen.

In welcher Weise die Theilung zu erfolgen hat, ist nach der Weise, wie sich naturgemäß und unseren gesellschaftlichen Verhältnissen entsprechend die Aufgaben in der Ehe zwischen Mann und Frau vertheilen, so ziemlich selbstverständlich.

Dem Manne bleibt nach wie vor als sein Departement sein Beruf — dessen Zugehörigkeit zur Ehe selbst das heutige Recht schon anerkennt, dadurch, daß auch schon heute der Mann durch die Art der Führung seines Berufes das Gesetz der Ehe verletzen kann, indem er z. B. den Unterhalt der Frau gefährdet. Der Frau ist als ihr Geschäftskreis die Führung des Hauswesens zuzuweisen und außerdem die Erziehung der Kinder, der Knaben wenigstens bis zu einem bestimmten Alter, worüber das Nähere zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes. In den Bereich der Frau muß sich aber derjenige des Mannes in einer Beziehung

hinein erstrecken, normgebend, aber nicht befehlend, sondern nur bewilligend und zulassend; in Beziehung nämlich auf das Finanzwesen, das nur zu dem seinigen gehören kann.

Zur Zeit ist es noch immer, oder doch fast immer der Mann, der den Heirathsantrag stellt, weil die Berufe, die in den Stand setzen können, eine Familie zu ernähren, fast ganz in den Händen der Männer sind. In dem Heirathsantrage liegt: ich will für Dich und die Kinder nach besten Kräften sorgen. Dem entsprechend trägt wohl in allen Rechten der Mann die Ehelasten.

Es hat also der Mann für die sämmtlichen Bedürfnisse in der Ehe die Geldmittel nicht bloß bereit zu halten, er hat sie auch aufzubringen. Wie ihm das am besten gelingen werde, dazu kann ihm die Frau rathen und ihm vielleicht auch Rathschläge geben, auf die er selbst nicht gekommen wäre. Aber die Entscheidung darf nur er allein haben, weil der Satz, daß das am besten gelingt, was in Freiheit ausgeführt wird, gerade in Finanzsachen seine ganz besondere Geltung hat. Was Einer ausgeben darf, hängt ab von seinem finanziellen Können im Vergleich mit dem jetzigen und dem zukünftigen Bedarf, und dies berechnen kann am zuverlässigsten nur der, der das Können hat. Hier der Frau eine Entscheidung mit einräumen zu wollen, hieße die Existenz der Ehe auf's Spiel setzen. Wenn also z. B. die Frau ein Sopha anschaffen will, so bestimmt den Preis der Mann, vielleicht nur 30 Mark, und mehr bekommt sie nicht; sie aber bestimmt die Farbe, und vielleicht die, die er so gern hat, die grüne. Natürlich gilt aber auch für das Finanzwesen, daß der Mann das Gesetz der Ehe nicht verletzen darf durch zu große Sparsamkeit.

Daß ein Ehegatte in voller Freiheit, unabhängig von dem Willen des Andern, seinen Beruf führen und doch durch die Weise, wie er ihn führt, für das Wohl des Andern sorgen kann, daß dies möglich ist, erkennt das System des Mundiums an, indem es dem Manne das Vertrauen schenkt, daß er sich dessen bestreben wird. Verdient aber die Frau für ihren Beruf nicht das gleiche Vertrauen? Sie ist dessen *mindestens* ebenso würdig. Freilich werden, wenn sie das gleiche Recht genießt, Unbequemlichkeiten für den Mann nicht ausbleiben, wie solche jetzt der Frau nicht erspart werden. Aber wie können solche Dinge ins Gewicht fallen gegenüber dem großen Gewinne, den das System der Freiheit der Ehe bringt?

Schon aus dem bisher Gesagten geht hervor, daß die Ehe nur dann ihr Wesen verwirklichen und die Aufgabe erfüllen kann, die ihr angewiesen ist, an erster Stelle mitzuwirken an dem Fortschritte der Kultur, wenn die Frau die Freiheit hat, die ihr eine Ordnung wie die vorgeschlagene gewährt.

Es kommt aber etwas hinzu, was allerdings von sehr untergeordneter Bedeutung erscheinen kann und den Anhängern des Mundiums auch so erscheinen wird, daß nämlich die Frau alsdann auch im Gebiete ihrer persönlichen Angelegenheiten die volle Freiheit genießt. Es ist dies aber von sehr großer Wichtigkeit, wegen der Wichtigkeit dieser Angelegenheiten, was hier nachzuweisen ist.

Es zerfallen dieselben in 3 Klassen.

Eine Klasse, die bisher unter dem Mundium kaum aufkommen konnte, die aber in der Entwicklung begriffen ist und in Folge drängenden Bedürfnisses und der sich immer mehr verbessernden Ausbildung der Frauen eine erhebliche Bedeutung gewinnen wird, hat zum Gegenstande: die Erwerbsfähigkeit der Frau. Diese ist, wenn das Mundium aufgehoben wird, eine persönliche Angelegenheit der Frau, weil dann sie allein zu bestimmen hat, ob und wie sie davon Gebrauch machen, und in welcher Weise sie den Erwerb verwenden will; und ihr dieses Recht nicht zu versagen, fordert die Gerechtigkeit und das Glück der Ehe.

Steht der Frau die Führung des Hauswesens und die Erziehung der Kinder in der vorgeschlagenen Weise als ihr Geschäftskreis zu, so hat sie selbst auch darüber zu befinden, ob ihre Pflichten es gestatten und in welchem Umfange sie es gestatten, daß sie sich einer Erwerbsthätigkeit hingebe. Der Mann kann sie durch Verbot nicht mehr hindern. Sie kann nur gehindert sein, wenn sie durch ihre Erwerbsthätigkeit ihre Pflicht — das Gesetz der Ehe — verletzt; darüber hat aber nicht der Mann zu entscheiden, sondern das Gericht.

Daß der Erwerb nicht unter das Verfügungsrecht des Mannes fällt, wie es, falls nicht Gesetze es anders bestimmen, schon jetzt unter dem Mundium gilt, ist bedingt durch die Existenzbedingungen der Ehe.

Die Existenz der ehelichen Gemeinschaft wird erst möglich durch zwei grundlegende Verpflichtungen der Eheleute. Der Mann hat die eheliche Gemeinschaft ökonomisch möglich zu machen — die

pekuniäre Bedingung herzustellen. Es kann dies aus den oben angeführten Gründen gar nicht anders sein. Damit ergiebt sich für die Frau als die Bedingung, durch deren Erfüllung sie die Lebensgemeinschaft möglich zu machen hat, die Verpflichtung der persönlichen Mühewaltung für die Bedürfnisse des Mannes und die ihrigen zum Zwecke der Lebensgemeinschaft, somit der Mühewaltung für das gemeinsame Hauswesen und außerdem für die Bedürfnisse der Kinder, für ihre Ernährung und Erziehung.

Wie demnach das Gesetz dem Mann nicht Unrecht thut, wenn es ihn verpflichtet, wie man es ausdrückt, die Ehelasten zu tragen, d. h. das dazu erforderliche Geld zu beschaffen, zumal er, als er den Antrag machte, im Stande war, seine pekuniäre Fähigkeit zu schätzen; ebenso wenig ist es eine ungerechte Begünstigung der Frau, ihr nicht auch noch eine Geldleistung aufzuerlegen; denn durch Erfüllung ihrer Pflichten in der Ehe kann sie nichts erwerben, und ihre persönliche Thätigkeit, die sie in Erfüllung jener Pflichten zur Ermöglichung einer Lebensgemeinschaft hergiebt, hat auch einen Werth, nicht bloß wegen solcher Ermöglichung, sondern auch an sich, einen Geldwerth; und wenn man ihn in Geld schätzen wollte mit Rücksicht auf das, was der Mann, wenn er Junggeselle geblieben wäre, für sich allein gebraucht hätte, so könnte es sein, daß das, was er jetzt mehr braucht, vielleicht nur so viel wäre, daß der Mann sagen würde, für das Geld hätte ich eine Haushälterin, die mich so verpflegte, mir nicht verschaffen können; ich bekenne, daß ich keine Ehelasten trage, daß vielmehr meine Frau sie trägt mit dem, was sie mehr thut, oder wofür ich sie bezahle.

Man hat nun, wie bisweilen die Mißdeutung eines Wortes zu erheblichen sachlichen Irrungen führt, den allgemein üblichen Ausdruck: der Mann trägt die Ehelasten in dem Sinne genommen, daß der Mann nicht bloß die pekuniären, sondern überhaupt alle Ehelasten trüge, als wenn alle Ehelasten nur mit Geld getragen werden könnten, und hat gesagt: es ist doch höchst ungerecht, daß die Frau, wenn sie kann, wenn sie Geld hat, nicht auch zu den Ehelasten beiträgt.

Wie irrig solches Gerechtigkeitsgefühl ist, bedarf wohl nur der Hervorhebung. Es ist das nicht viel anders, als wenn man, wenn Zwei eine Handelsgesellschaft in der Weise eingegangen wären, daß der Eine bloß das Kapital einlegte und der Andere die gesammte Mühewaltung dagegen stellte, das als ungerecht be-

Schon aus dem bisher Gesagten geht hervor, daß die Ehe nur dann ihr Wesen verwirklichen und die Aufgabe erfüllen kann, die ihr angewiesen ist, an erster Stelle mitzuwirken an dem Fortschritte der Kultur, wenn die Frau die Freiheit hat, die ihr eine Ordnung wie die vorgeschlagene gewährt.

Es kommt aber etwas hinzu, was allerdings von sehr untergeordneter Bedeutung erscheinen kann und den Anhängern des Mundiums auch so erscheinen wird, daß nämlich die Frau alsdann auch im Gebiete ihrer persönlichen Angelegenheiten die volle Freiheit genießt. Es ist dies aber von sehr großer Wichtigkeit, wegen der Wichtigkeit dieser Angelegenheiten, was hier nachzuweisen ist.

Es zerfallen dieselben in 3 Klassen.

Eine Klasse, die bisher unter dem Mundium kaum aufkommen konnte, die aber in der Entwicklung begriffen ist und in Folge drängenden Bedürfnisses und der sich immer mehr verbessernden Ausbildung der Frauen eine erhebliche Bedeutung gewinnen wird, hat zum Gegenstande: die Erwerbsfähigkeit der Frau. Diese ist, wenn das Mundium aufgehoben wird, eine persönliche Angelegenheit der Frau, weil dann sie allein zu bestimmen hat, ob und wie sie davon Gebrauch machen, und in welcher Weise sie den Erwerb verwenden will; und ihr dieses Recht nicht zu versagen, fordert die Gerechtigkeit und das Glück der Ehe.

Steht der Frau die Führung des Hauswesens und die Erziehung der Kinder in der vorgeschlagenen Weise als ihr Geschäftskreis zu, so hat sie selbst auch darüber zu befinden, ob ihre Pflichten es gestatten und in welchem Umfange sie es gestatten, daß sie sich einer Erwerbsthätigkeit hingebe. Der Mann kann sie durch Verbot nicht mehr hindern. Sie kann nur gehindert sein, wenn sie durch ihre Erwerbsthätigkeit ihre Pflicht — das Gesetz der Ehe — verletzt; darüber hat aber nicht der Mann zu entscheiden, sondern das Gericht.

Daß der Erwerb nicht unter das Verfügungsrecht des Mannes fällt, wie es, falls nicht Gesetze es anders bestimmen, schon jetzt unter dem Mundium gilt, ist bedingt durch die Existenzbedingungen der Ehe.

Die Existenz der ehelichen Gemeinschaft wird erst möglich durch zwei grundlegende Verpflichtungen der Eheleute. Der Mann hat die eheliche Gemeinschaft ökonomisch möglich zu machen — die

pekuniäre Bedingung herzustellen. Es kann dies aus den oben angeführten Gründen gar nicht anders sein. Damit ergiebt sich für die Frau als die Bedingung, durch deren Erfüllung sie die Lebensgemeinschaft möglich zu machen hat, die Verpflichtung der persönlichen Mühewaltung für die Bedürfnisse des Mannes und die ihrigen zum Zwecke der Lebensgemeinschaft, somit der Mühewaltung für das gemeinsame Hauswesen und außerdem für die Bedürfnisse der Kinder, für ihre Ernährung und Erziehung.

Wie demnach das Gesetz dem Mann nicht Unrecht thut, wenn es ihn verpflichtet, wie man es ausdrückt, die Ehelasten zu tragen, d. h. das dazu erforderliche Geld zu beschaffen, zumal er, als er den Antrag machte, im Stande war, seine pekuniäre Fähigkeit zu schätzen; ebenso wenig ist es eine ungerechte Begünstigung der Frau, ihr nicht auch noch eine Geldleistung aufzuerlegen; denn durch Erfüllung ihrer Pflichten in der Ehe kann sie nichts erwerben, und ihre persönliche Thätigkeit, die sie in Erfüllung jener Pflichten zur Ermöglichung einer Lebensgemeinschaft hergiebt, hat auch einen Werth, nicht bloß wegen solcher Ermöglichung, sondern auch an sich, einen Geldwerth; und wenn man ihn in Geld schätzen wollte mit Rücksicht auf das, was der Mann, wenn er Junggeselle geblieben wäre, für sich allein gebraucht hätte, so könnte es sein, daß das, was er jetzt mehr braucht, vielleicht nur so viel wäre, daß der Mann sagen würde, für das Geld hätte ich eine Haushälterin, die mich so verpflegte, mir nicht verschaffen können; ich bekenne, daß ich keine Ehelasten trage, daß vielmehr meine Frau sie trägt mit dem, was sie mehr thut, oder wofür ich sie bezahle.

Man hat nun, wie bisweilen die Mißdeutung eines Wortes zu erheblichen sachlichen Irrungen führt, den allgemein üblichen Ausdruck: der Mann trägt die Ehelasten in dem Sinne genommen, daß der Mann nicht bloß die pekuniären, sondern überhaupt alle Ehelasten trüge, als wenn alle Ehelasten nur mit Geld getragen werden könnten, und hat gesagt: es ist doch höchst ungerecht, daß die Frau, wenn sie kann, wenn sie Geld hat, nicht auch zu den Ehelasten beiträgt.

Wie irrig solches Gerechtigkeitsgefühl ist, bedarf wohl nur der Hervorhebung. Es ist das nicht viel anders, als wenn man, wenn Zwei eine Handelsgesellschaft in der Weise eingegangen wären, daß der Eine bloß das Kapital einlegte und der Andere die gesammte Mühewaltung dagegen stellte, das als ungerecht be-

zeichnen und sagen wollte: es gehe das nicht; dem, der die Mühewaltung stelle, müsse doch auch eine Geldleistung auferlegt werden.

Dem römischen Recht ist ein solcher Gedankengang nie gekommen. Im germanischen Recht hat man jedoch in den Rechtsgebieten, worin das Mundium zur Gütergemeinschaft geführt hat, eine Anwendung davon gemacht; man hat, wenn in diesen Gebieten die Eheleute Gütertrennung verabredet haben, gleichwohl, um einen solchen Fall dem gesetzlichen Güterrecht anzunähern und auch in ihm das Recht des Mundiums in Wirksamkeit zu setzen, der Frau auferlegt, eine Quote ihres Vermögens zu den Ehelasten beizusteuern.

Es ist Solches aber in höchstem Grade bedenklich. Abgesehen davon, daß es unrichtig ist und ein Unrecht gegen die Frau enthält, giebt es den Eheleuten eine irrige Vorstellung von ihren gegenseitigen Pflichten und bringt den Vermögensgeist zwischen sie. Es weist, wenn die Frau kein Vermögen hat, den Mann auf den Gedanken hin, daß er ihre Pflicht für sie erfülle, und wenn sie Vermögen hat, betrachtet er es als ihre Pflicht, ihm davon zu geben. So habe ich es erlebt, daß der Mann der Frau sagt: Du hast ja Nichts eingebracht, schweig' Du doch. Die Frau aber fühlt sich gedrückt, wenn sie Nichts eingebracht hat, und klagt, daß sie in solcher Lage sei.

Es wird hiermit klar sein, daß die Verpflichtung zur Ermöglichung der Lebensgemeinschaft der Frau keine Geldleistung auferlegt, und daß sie somit das Recht hat, ihren Erwerb ganz nach ihrem Belieben zu verwenden. Dies Recht ihr zu verweigern, wäre eine ungerechte Zurücksetzung gegen den Mann; wie er, wenn er mehr Geld hat, als zur Bestreitung der Ehelasten nöthig ist, dies ganz nach seinem Ermessen für seine persönlichen Angelegenheiten verwenden darf, so muß sie bezüglich des Geldes, welches sie nicht verpflichtet ist, für die Ehe zu verwenden, ein gleiches Recht haben.

Die Gegner werden sagen, wozu sie es haben müsse.

Es kann nur ein ernstes Interesse sein, welches die Frau bestimmt, Erwerb zu suchen, und deshalb, und weil die meisten Ehen nicht derart sind, daß es in ihnen nicht Bedürfnisse gäbe, für welche die Mittel des Mannes unzureichend wären, so wird es ein sehr häufiger Fall sein, daß die Frau durch den Erwerb für derartige Bedürfnisse sorgen will. Daß sie aus freier Entschließung

Solches kann, treibt sie dazu an, und, mag sie dann den Erwerb nach eigener Wahl verwenden oder die Wahl dem Mann überlassen, die Freude, die es ihr macht, und die Freude, die ihr Mann davon hat, haben einen ganz anderen Werth für die Ehe als die Verstimmungen, in welcher die Eheleute sich befinden, wenn sie sich streiten über die Verwendung des Erwerbes oder darüber, wie viel Jeder beitragen soll.

Es werden ferner Fälle nicht selten sein, wo die Frau den Erwerb machen will, um ihre übrigen persönlichen Angelegenheiten, auf die ich gleich komme, wahrzunehmen, für welche ihr Mann ihr nur soviel giebt, wie mit Rücksicht auf die übrigen zu bestreitenden Ehebedürfnisse seine Mittel ihm zu geben erlauben. Das Interesse der Ehe verlangt aber, wie erhellen wird, daß die Frau soviel wie möglich auch jenen persönlichen Angelegenheiten gerecht werden könne.

Auch sonst können sich Anlässe bieten, welche die Erwerbsfreiheit erwünscht machen, z. B. die Frau will eine Verwandte unterstützen, oder etwas zurücklegen für den Fall einer Noth in der Ehe oder für den Fall des Todes ihres Mannes u. s. w. Wenn aber solche spezialen Anlässe auch nicht wären, Arbeit ist, wenn in Freiheit geübt, immer von Segen, auch in dem erworbenen Gelde. —

Was die zweite Klasse der persönlichen Angelegenheiten betrifft, so habe ich zunächst im Anschluß an früher Gesagtes auf die Bedeutung aufmerksam zu machen, welche für den Menschen, nämlich für den ordentlichen Menschen, von welchem hier überhaupt nur die Rede ist, seine Berufsthätigkeit hat.

Je mehr der Mensch heranwächst, um so mehr wächst in ihm die Lust, zu wirken. Wenn dann die Zeit näher kommt, da er selbstständig in's Leben treten kann und soll oder muß, und er sich hingewiesen sieht auf die Zukunft und er sieht, wie Alles in ihr ungewiß ist, nur das Eine gewiß, daß er in ihr so lange wie möglich möchte leben und nach Lust wirken können, und er so der Einsicht sich nicht verschließen kann, daß wenn ihm die Erfüllung seines Wunsches gesichert sein soll, nur er selbst sie sich sichern kann, so erstrebt er Nichts so sehr und hat zunächst keinen lebhafteren Wunsch als den, in einer Weise, welche ihn am Leben erhält und welche er gegen alle Umstände, die ihm die Zukunft bringen mag, aufrecht erhalten kann, nach Lust und Liebe in der Welt zu wirken. So wählt er, berathen von Eltern oder Freunden, sich einen Beruf.

Er hat damit die erste Bedingung erfüllt, um in Freiheit leben zu können; er hat sich einen Lebensplan gemacht; denn nur so kann es ihm gelingen, sein Leben selbst zu regieren, einen Weg zu gehen, welchen er sich selbst vorgezeichnet hat.

Das Alles gilt von dem weiblichen jungen Menschen so gut wie von dem männlichen. Das ist der Grund, weshalb junge Mädchen sich zu verheirathen wünschen. Nach unseren jetzigen gesellschaftlichen Verhältnissen ist ihnen kaum ein anderer Beruf möglich. Solchem Wunsche lediglich etwas Geschlechtliches unterzulegen ist demnach sehr kurzsichtig.

Ist der Mensch in einen Beruf eingetreten, so ist damit sein Lebensplan aus einem blos subjektiven zu einem objektiv feststehenden geworden, durch den er sich in Zusammenhang gesetzt hat mit den Lebensplänen unzähliger anderer Menschen und einen festen Platz gewonnen hat, von dem aus er sein Leben in Freiheit führen kann. Indem er sich jetzt gesichert sieht in der Erfüllung seines Hauptstrebens und der Hauptpflicht seines Lebens, gesichert durch sich selbst, gewinnt er jetzt in seinem Empfinden Raum und in seinem Thun und Lassen die Zeit für eine ganze Menge anderer Bestrebungen, welche bisher entweder nicht die Stärke hatten, daß sie ihn zu irgend einer Thätigkeit bestimmen konnten, oder die noch völlig unbewußt in ihm schlummerten, denen er aber jetzt, wenn er die Pflichten seines Berufes erfüllt hat, mit Genuß sich hingiebt. Daß ihm solche Bestrebungen jetzt kommen, ist nicht etwas Zufälliges, das auch anders sein könnte, es ist nothwendig; denn der Mensch ist von zahlreichen Bestrebungen erfüllt, die durch den Beruf blos zurückgedrängt werden, die aber, weil sie sonst nicht möglich wären, auch eine Bedeutung für sein Leben haben, eine Bedeutung für die Verwirklichung des menschlichen Wesens. Zu sagen, mit Betreibung seines Berufes habe der Mensch seine Aufgabe erfüllt, ist lächerlich.

Was sind dies für Bestrebungen?

Indem sie auch auf Verwirklichung des menschlichen Wesens gerichtet sind und also das ergänzen, was der Beruf dazu nicht beiträgt, müssen sie von der Art sein, daß man, um sie zu befriedigen, sich ihnen nicht berufsmäßig hinzugeben braucht, wenn Solches auch möglich ist. Und so verhält es sich. Die Mittel ihrer Befriedigung bieten sich dem Menschen von selbst dar, in dem gesellschaftlichen Zustande, in welchem er lebt, so daß er fast

jeden Augenblick sich deren bedienen kann. Sie suchen dasjenige zu verwirklichen, was man die allgemeinen Interessen nennt, weil ihre Verwirklichung das Interesse eines Jeden berührt; weßhalb ein Jeder an diesen Bestrebungen Theil nimmt.

Wenngleich demnach jeder Leser im Gebiete dieser Interessen mehr oder weniger bewandert ist, so ist es doch nöthig, Einiges darüber zu bemerken.

Es hat solche allgemeinen Interessen von jeher gegeben, so lange die Menschen sich zu Gesammtheiten zusammengefunden haben. Das, was Einer, der in einer Gesammtheit lebt, ins Werk gesetzt hat, kann, obgleich er es blos für sich thun wollte, Anderen, vielen Andern und sogar allen Anderen zu Gute kommen; und weil er in einer Gesammtheit lebt, kann Einer Solches, welches das Wohl Anderer und möglicherweise aller Andern befördert, zu dem Zwecke thun, diese Wirkung herbeizuführen; und das Leben in der Gesammtheit ermöglicht es, Solches auch dann zu bewerkstelligen, wenn Einer allein es nicht vollführen kann.

So haben sich schon früh zahlreiche allgemeine Bestrebungen zu ständigen entwickelt. Indem diejenigen Menschen, denen das durch sie Erlangte zu Gute kam, das Erlangte festhielten und zu verbessern suchten, sind dieselben in steter Vermehrung und Verbesserung dessen, was erlangt war, von Generation zu Generation übergegangen; zu ihnen haben sich im Fortschritt der Erkenntniß und im Fortschritt der Bedürfnisse neue Bestrebungen gesellt, und an diese haben sich abermals neue angeschlossen; und so hat sich ein Bestand des Erlangten angesammelt, ein Bestand von allgemeinen Gütern, die zwar nicht mit Händen zu greifen, aber mit dem Geiste zu erfassen sind — ideale Güter, von denen Jeder nach seinem Belieben, seinem Geschmacke und seinem Können nehmen darf, und von denen auch ungesucht einem Jeden zufließt in Kanälen, die der Verkehr geschaffen hat.

Von den Bestrebungen, die Solches zu Stande zu bringen wissen, muß ich hier zwei Gattungen nennen. Die Eine sind die theoretischen Bestrebungen; theils rein theoretische, gerichtet auf das Erkennen ohne einen praktischen Zweck, und doch für die Praxis des Lebens von großer Bedeutung — Religion — Ethik — Naturwissenschaft — Philosophie u. s. w. — theils praktisch theoretische, mit dem Zweck, die Menschen in Beherrschung der Gesetze der Natur zu vervollkommnen; und sodann die praktischen Bestrebungen,

4*

die das, was die theoretischen geliefert haben, für das Leben zu verwenden suchen, indem sie das auszugleichen suchen, was für uns strebende Menschen das Unvollkommene in der Welt ist, daß wir das, was wir für die Entwickelung unseres Wesens bedürfen, der Natur abringen müssen, in Mühe und Arbeit und nicht selten auch in Noth, und daß hierin der Eine günstiger gestellt ist als der Andere, und so der Eine abgeben kann von seinem Können und von seinen Gütern, und einem Andern helfen, und vielleicht nicht blos Einem Andern, sondern vielleicht unbestimmt vielen Anderen — natürlich nicht helfen, indem er ihnen schenkt was sie erstreben, sondern indem er ihnen hilft, wenn auch durch Schenken, sich selbst zu helfen — was Alles man heute soziale Bestrebungen nennt, was aber stets bestand, und was man heute blos, weil die Menschen ihrer Pflicht mehr eingedenk geworden sind, mit einem besonderen Namen belegt.

Von wie großer Bedeutung die Förderung dieser Interessen für denjenigen, der sich ihr hingiebt, in Rückwirkung auf ihn selbst schon ist, brauche ich nicht zu beweisen; und ebenso wenig, daß diese Interessen es sind, deren fortschreitende Verwirklichung den Fortschritt der Erkenntniß und so jeden anderen Fortschritt bedingt. Damit ergiebt sich aber die Betheiligung an ihnen für einen Jeden als eine Pflicht, sofern nicht andere Pflichten, die vorgehen, ihn daran hindern, als eine moralische Pflicht in demselben Sinne, in welchem es seine moralische Pflicht ist, berufsmäßig thätig und überhaupt ein ordentlicher Mensch zu sein.

Diese Bestrebungen heißen demnach mit Recht die allgemeinen; denn sie kommen Jedem zu Gute und bilden eine Athmosphäre, in welcher ein Jeder lebt; und einem Jeden steht frei, aus dem allgemeinen Vorrath des Erlangten sich zu versorgen oder zu helfen, denselben zu vermehren. Indem man sich dieser ihrer Natur und ihres geistigen Charakters wohl bewußt war, hat man diese Bestrebungen zum Unterschied von anderen als die höheren bezeichnet, was sie denn auch sind. Sie heben den Menschen, obgleich er es ist, der sie hervorbringt, über sich selbst empor in den Bereich der Ideen, welche in letzter Instanz über ihn entscheiden, und in welchen alle seine Bestrebungen ihre Wurzel haben, und bringen ihn in Kontakt mit dem Unendlichen; und indem sie aus dem Wesen des Menschen selbst und aus der menschlichen Natur hervorgehen und deshalb allen Menschen gemeinsam sind, bilden sie das Medium, in welchem

er sich im Zusammenhang und Eins fühlt mit allen anderen Menschen, woraus die wahre Humanität entspringt.

So ist es denn sehr begreiflich, daß, wenn der Mensch das gethan hat, was ihm auferlegt ist durch seinen Beruf und seine Pflicht gegen Andere, die stets das sind, was er zuerst zu verrichten hat, jene allgemeinen Bestrebungen es sind, aus denen er, einem nie aufhörenden Antriebe folgend, den Stoff zu weiteren Bestrebungen entnimmt, um noch weiter, als durch Beruf und Pflichterfüllung zu wirken, und nicht blos für Andere und an Anderen, sondern auch für sich selbst und an sich selbst, weil er nicht wirken kann, wie er soll, wenn er nicht selbst ist, wie er sein soll; weshalb es seine Pflicht ist, sich selbst zu einem ordentlichen Menschen zu machen, sogar seine erste Pflicht, die Grundlage aller anderen.

Bezüglich des Mannes wird nun ganz allgemein anerkannt, daß er durch die Ehe nicht gehindert ist und nicht gehindert sein soll, sich an der Verwirklichung der allgemeinen Interessen der Menschheit zu betheiligen und namentlich helfend mitzuwirken in der Gesammtheit, in welcher er lebt. Und wie könnte es anders sein? Soll doch Einer in der Ehe erst recht das thun können, was ihm als Menschen obliegt, weil er durch sie besonders dazu befähigt wird. Das ist der Grund, weshalb man dem Manne jenes Recht als ganz selbstverständlich giebt. Aus demselben Grund darf es aber auch der Frau nicht versagt werden. Es ist das ihr Menschenrecht. Deshalb kann es auf eine vielleicht mögliche physiologische Feststellung der Fähigkeiten der Frau im Vergleich zu denen des Mannes garnicht ankommen. Ständen die Fähigkeiten der Frau zwischen denen eines Knaben und denen eines Mannes, so hätte sie gleichwohl ein Recht, sich an jenen Interessen zu betheiligen. Um aber, da die Gegner sich auf diesen Punkt zurückziehen werden, auch hierüber ein Wort zu sagen: was Mann und Frau Gleichartiges leisten, ist Alles in so weit, aber auch nicht weiter verschieden, als es von der Geschlechts-Differenz beeinflußt wird; denn das Wesen des Menschen ist in der Frau nicht anders als im Mann, und Jeder von ihnen sucht es zu verwirklichen, und Jeder ist dazu ausgerüstet. Es muß daher in den zahllosen Leistungen, die zwischen Mann und Frau gleichartig sind — sofern man nicht annehmen will, daß Alles zwischen ihnen gleichartig sei und in Allem bloß in Folge der Geschlechts-Differenz ein Verschiedenes obwalte — in allen diesen zahllosen Leistungen muß in Beziehung

auf Vollkommenheit sowohl das einseitig sein, was der Mann leistet als das, was die Frau leistet; Vollkommenes müssen sie erst zu Stande bringen können, wenn sie ihre Kräfte vereinigen. Für den Werth ihrer praktischen Leistungen kann diese Einseitigkeit von Erheblichkeit sein oder auch nicht. Für welche es das Eine oder Andere sei, kann nur die Erfahrung lehren, wenn erst die Frauen ihr Können auch in den bisher den Männern vorbehaltenen praktischen Dingen gezeigt haben. Im Gebiete der Geisteswissenschaften jedoch kann es auf eine Feststellung der Verschiedenheit nicht ankommen; denn in ihnen kommt es auf Erkenntniß an, auf ihre Anwendung, auf ihre Verbesserung und Vermehrung; aber jene Einseitigkeit der Leistungen des Einen wie des Andern besteht auch hier, auch für den Mann, und deshalb ist es hier, ohne daß es einer Erfahrung darüber bedarf, von vornherein gewiß, daß es für diese Wissenschaften nur erwünscht sein kann, wenn die Frauen ihre Bestrebungen mit denen des Mannes vereinigen. Die Frauen haben ihre Legitimation dazu bereits dargethan. Sie haben auf dem Gebiete der Geisteswissenschaften bereits so Bedeutendes geleistet, daß man sagen darf, wo eine solche Fähigkeit vorhanden ist, Männer zu überflügeln, ist jedenfalls auch die Fähigkeit vorhanden, es den Männern in ihren Durchschnittsleistungen gleich zu thun. —

Wie demnach die Bestrebungen des Mannes auf dem Gebiete der allgemeinen Interessen zu denen gehören, welche die Frau nicht hindern darf, die sie vielmehr zu fördern hat, als gehörend zu den Aufgaben seines Lebens, so kann es sich für den Mann der Frau gegenüber in Betreff der Bestrebungen, die sie auf diesem Gebiet hat, nicht anders verhalten; und wie deshalb der Mann das Recht hat, selbst zu bestimmen, ob ihm Beruf und Pflicht die Zeit lassen, sich solchen Bestrebungen zu widmen, muß in Zukunft für die Frau ein gleiches Recht gelten. Der pekuniäre Aufwand aber, der dadurch erforderlich wird, gehört dem entsprechend zu den Ehelasten des Mannes.

In dieser Weise das Recht der Frau zu bestimmen, hat der Staat ein ganz besonderes Interesse wegen der Kindererziehung. Wie der Erwachsene sein Leben führt, bestimmt sich vorwiegend nach dem, was er aus dem Gebiet der allgemeinen Interessen sich in seiner Jugend zu eigen gemacht hat; dies aber hängt vorwiegend von dem ab, was aus diesen Gebieten die Mutter in sich aufgenommen hat; denn sie erzieht das Kind nach sich, und nur das,

was sie, nicht das, was der Vater es lehrt, macht es zu einem festen Bestandtheile seines Empfindens; denn nur sie weiß Solches zu bewirken, der Vater ist hierin — ein Stümper. So ist es denn zu einer Art Lehrsatz geworden, daß große Männer außergewöhnliche Mütter gehabt haben. Gewiß waren die Mütter von außergewöhnlicher geistiger Begabung, wie z. B. Goethe's Mutter. Dem gesellte sich aber noch Eines hinzu: vermöge ihrer außergewöhnlichen Begabung hatten sie sich erhoben über die Weise des Seins, auf welche das Mundium die Frau hinabzudrücken sucht und ihren Sinn den allgemeinen Interessen zugewendet und davon in das Gemüth des Kindes gestreut und so den Keim zu dem großen Mann gelegt, während es sonst vielleicht ein ausgezeichneter Verbrecher geworden wäre. Nur durch Erziehung kann, wie Pestalozzi sagt, der Mensch ein Mensch werden, oder, wie Tholuck es ausdrückt, „aus der Kinderstube wird die Welt regiert“.

Wenn Bestrebungen dieser Art den Eheleuten gemeinsam sind, so ist das ein Band, von besonderer Festigkeit, weil die Einheit inniger empfunden wird, wenn die einigenden Interessen geistiger Natur sind, und weil, wenn sie dies sind, der Bestand der Einheit weniger von den äußeren Umständen abhängig ist. Eine solche Gemeinsamkeit wird zu Anfang der Ehe keine große sein; dafür sind Erziehung und Ausbildung von Mann und Frau zu verschieden; aber je mehr der Eine sich angelegen sein läßt, solche Bestrebungen des Andern zu fördern, um so eher wird unversehens auch dies Band geknüpft sein. —

Die dritte Klasse der persönlichen Angelegenheiten bilden die Angelegenheiten des Genusses, worunter ich mitverstehe Erholung und Zerstreuung. Auch ohne diese kann der Mensch nicht sein — er kann nicht sein ohne Dinge, die keinen anderen Zweck haben, als ihn des Lebens froh, ihn das Leben genießen zu machen; was wir dadurch anerkannt sehen, daß es öffentliche Vergnügungen giebt, an denen ein Jeder für ein Geringes sich betheiligen kann.

Der Mann hatte in dieser Hinsicht bisher volle Freiheit, und er mußte sie haben; denn zum Vergnügen kann man Einen nicht zwingen; die Frau mußte ihm vertrauen, daß er seine Freiheit nicht mißbrauche.

So wird denn in Zukunft auch die Frau die gleiche Freiheit genießen dürfen; und namentlich wird auch sie, wie der Mann, selbst zu entscheiden haben, ob ihr Beruf und ihre Pflichten ihr die Zeit

zum Vergnügen lassen, und ob eine längere oder eine außergewöhnliche Anstrengung, trotz aller Geschäfte, die ihrer harren, eine Auffrischung ihrer Kräfte nöthig mache. —

In die persönlichen Angelegenheiten der Frau erstreckt sich nun ohne alle Frage das Finanzdepartement des Mannes auch hinein, aber nicht bloß als Recht, sondern auch als Pflicht. Weil die Obliegenheiten der Frau in der Ehe nicht derart sind, daß sie durch Erfüllung derselben einen Erwerb machen kann, von dem sie ihre Bedürfnisse bestritte, so gehört zu den Ehelasten, die der Mann zu tragen hat, nicht bloß der Aufwand für ihren Unterhalt, sondern der Aufwand für die sämmtlichen Bedürfnisse, auf deren Befriedigung die Frau ein Recht hat, also auch der Aufwand, den die Wahrnehmung ihrer persönlichen Angelegenheiten erfordert. Indem diese Pflicht zu den Ehelasten gehört, kann man auch nicht sagen, falls die Frau etwas erwerbe, durch ihre Thätigkeit oder durch Schenkung und dergleichen, werde in so weit, als der Erwerb reiche, der Mann befreit. Viel eher könnte man sagen, die Frau solle die Kosten eines seidenen Kleides selbst bezahlen. Daß der Mensch nicht vom Brode allein lebt und davon allein nicht menschenwürdig leben kann, muß auch der Frau zu Gute kommen. —

Die Anhänger des Mundiums werden mit allen diesen Erörterungen ihre Bedenken nicht für gehoben erachten; sie werden fragen: wo denn die Autorität des Mannes bleibe? — die für den sittlichen Charakter der Ehe unerläßliche Autorität, in deren Unentbehrlichkeit das Mundium die es sittlich rechtfertigende Idee habe.

Ich behaupte nicht, daß diese Autorität unentbehrlich sei; denn es giebt, wenn auch nur sehr wenige, aber sehr glückliche Ehen, in denen auch mit der Lupe von ihr Nichts zu bemerken ist; aber ich behaupte, daß, abgesehen von solchen Ausnahmen, die Autorität bleiben und sich noch vermehren wird.

Die Autorität, welche durch Macht verliehen wird, ist nicht dann am größten, wenn man die Macht benutzt, um Befehlen Nachdruck zu geben, sondern dann, wenn man durch die Weise, wie man von ihr Gebrauch macht, das Wohl Anderer fördert und so neben dem Gefühle der Abhängigkeit von der Macht die Gefühle des Dankes, der Ehre und des Ansehens einflößt, des Ansehens einer besonderen moralischen Würdigkeit, indem diese Gefühle die Menschen in un-

gleich größerem Umfange und ungleich nachhaltiger zur Willfährigkeit und Folgsamkeit bestimmen, als es die Furcht zu Stande zu bringen vermag — worauf ja gerade das Geheimniß des patriarchalischen Regimentes beruht.

Die Weise, wie sich in der Ehe die Bedürfnisse erfüllen, deren Erfüllbarkeit von Geld abhängt — und die idealsten Bedürfnisse können des Geldes nicht entrathen — und demgemäß die Weise der Lebenshaltung in der Ehe und das Alles, was wiederum sich nach ihr bestimmt, ist abhängig von der Macht, die der Mann, falls er nicht von seiner Frau unterhalten wird, in dem nervus rerum hat, von seiner Vermögensmacht, die er aus sich selbst erzeugt, vermöge seines Berufes und durch die Weise, wie er sich auf ihn versteht, so daß diese seine Macht das Centralorgan ist, von welchem der Bewegungsnerv ausgeht, der für Alles die Bewegung in der Ehe bestimmt, den Ton, den Grundton angiebt.

Es müßte so, wenn nicht bessere Gefühle es thäten, schon der Eigennutz die Frau bestimmen, auf das Wohl ihres Mannes bedacht zu sein und auf Erhaltung und Vermehrung seiner Macht und auf Erhaltung und Vermehrung seines guten Willens, kurz, darauf bedacht zu sein, es ihm an Nichts fehlen zu lassen, also auch auf seine Heiterkeit und seine gute Laune, auch dadurch, daß sie seinen Wünschen zu entsprechen sucht.

Hat der Mann das Mundium, so übt er seine Macht, seine Vermögensmacht, nach Maßgabe seines Herrschaftswillens aus; und deshalb muß die Absicht, die er bei Eingehung der Ehe hatte, für das Wohl seiner Frau zu sorgen, in seinem Bewußtsein allmählich zurücktreten gegen den Herrschaftswillen und muß darin allmählich verschwinden, sich umsetzen in das Pflichtgefühl, das jetzt allein noch seinem Herrschaftswillen eine Schranke setzt; und im Gemüthe der Frau, weil sie sieht, daß er, statt vom Wohlwollen gegen sie geleitet zu sein, nur der Pflicht folgt und dem Herrschenwollen, und ihren berechtigten Wünschen zuwider handelt und gegen ihr Pflichtempfinden, können die Gefühle der Anerkennung für das, was sie von ihrem Mann empfängt, und des Dankes nicht aufkommen.

Ist dagegen mit dem Rechte auf das Mundium dem Manne die Veranlassung genommen, auf Herrschaft über die Frau bedacht zu sein, so sind bei ihm Sympathie und Wohlwollen und Liebe nicht mehr gehindert, ihres Amtes zu walten, und er hat dann,

falls er ein rechtschaffener Mann ist, für sein Thun und Lassen keinen anderen Maßstab als das Wohl von Frau und Kind; und die Frau, weil sie nicht mehr eingenommen ist gegen ihren Mann und weil sie sieht, wie die Sorge um sie bestimmend für ihn ist, ist jetzt in ihren Gedanken von Wohlwollen und Dank geleitet und giebt den Betrachtungen darüber Raum, daß ihr Mann es ist, dem sie nächst Gott verdankt, was sie hat, dem sie es verdankt, daß sie leben kann, wie sie lebt, ihres Lebens froh sein und zuversichtlich in die Zukunft blicken kann, sofern nur Gott ihn am Leben erhält; und deshalb fügt sie sich gern in seine Weise und ist ihm willfährig; und sie sagt zu ihren Kindern: seht Kinder, das Alles verdanken wir dem Vater, seid ihm dankbar und thut ihm Alles zu Liebe, wie ihr seht, daß ich es thue — eine Sprache, die eine Frau, welche die Bitternisse der Herrschaft ihres Mannes im Herzen fühlt, nie führen kann.

Jene Willfährigkeit und Folgsamkeit sind es, von denen in den römischen leges die Rede ist, die man dafür angeführt, daß auch schon nach römischem Rechte in der Zeit, als die manus verschwunden war, die Frau dem Manne Gehorsam schuldete. In jenen Stellen wird in l. 14 dg. soluto mat. 24, 3 und l. unc § 7 cod. de rei ux 5, 13 nur gesprochen von der reverentia gegen den Mann, welche fordere, ihm bei Verurtheilung auf Klage der Frau den nöthigen Unterhalt zu lassen; und in l. 12 § 1 cod. qui pot. in pig. 8, 18 wird nur von obsequia, der Folgsamkeit, gesprochen, welche die Frau ihm erweise, und gesagt, daß deshalb ihre Hypothek den Vorrang verdiene vor anderen Gläubigern; denn wer, heißt es, sollte sich ihrer nicht erbarmen wegen ihrer Folgsamkeit? Erst das kanonische Recht hat die Frau zum Gehorsam verpflichtet, im Anschluß an das germanische Mundium. Die Frau zu schlagen, verbot das Römische Recht. Das Verbot ist in Deutschland nicht rezipirt; das Mundium ließ es nicht zu.

Neben seinem Berufe giebt aber noch ein anderer Faktor dem Manne das Uebergewicht in der Ehe.

Ein jeder Beruf, mit nur einer Ausnahme, ist dadurch, daß er in Zusammenhang setzt mit der bürgerlichen Gesellschaft, bestimmend für den Verkehr seines Inhabers mit anderen Menschen und ist hierfür um so mehr bestimmend, als Einer durch die Weise, wie er seinen Beruf betreibt oder durch diesen selbst schon Ehre und Achtung sich erworben oder doch erlangt hat: der Beruf giebt

eine Lebensstellung, einen Rang. Von dieser Regel macht nur der Beruf der Frau eine Ausnahme. Ihr Beruf als Hausfrau und Erzieherin ihrer Kinder ist auf das Haus beschränkt und tritt nicht nach außen, und er kann ihr daher keine Lebensstellung geben. Diesen Mangel ergänzt die Lebensgemeinschaft. Weil der Mann verpflichtet ist, sein Leben der Frau gemeinschaftlich zu machen, so ist er auch verpflichtet, ihr das gemeinschaftlich zu machen, wonach sich in seinem Leben bestimmt, mit was für Leuten und mit welchen er verkehrt, und weil er seine Lebensstellung nicht auf sie übertragen kann, demnach auch verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Vortheile, die ihm seine Lebensstellung giebt, sie mitgenieße; denn Niemand, auch die Frau nicht, kann ohne geselligen Verkehr sein; und wenn die Lebensgemeinschaft eine vollständige sein soll, so muß sie auch außerhalb des Hauses im Verkehr mit Andern bestehen; was dadurch gesichert wird, daß beide Eheleute in demselben Gesellschaftskreise die Basis ihres Verkehrs haben und als gleichberechtigt anerkannt werden. Indem dies der Begriff der Ehe mit sich bringt, ist es auch niemals anders gewesen, weder in der Sitte noch im Rechte, — nur daß der Entwurf nicht für nöthig gefunden hat, der Frau dies Recht zu geben — und die Männer, wenn sie auch sonst sich gegen die Frau nicht so benehmen, wie sie sollten, pflegen doch das, daß ihr in geselliger Beziehung zukomme, was sie beanspruchen kann, schon ihres eigenen Ansehens wegen nicht leicht aus den Augen zu verlieren.

So wird denn, wie jetzt unter dem Mundium, so auch nach Aufhebung desselben, die Frau sich ihrer Abhängigkeit vom Manne auch dadurch bewußt sein, daß sie weiß, daß sie die Vortheile ihrer gesellschaftlichen Stellung ihrem Mann verdankt, und daß, falls er stirbt, oder die Ehe getrennt wird, sie zurückkehren wird in den Stand der Standlosen; wenn sich ihre Rechte auch alsdann noch nach dem Stande des Mannes bestimmen sollten.

Daß, während die Frau sonach auch ohne das Mundium zwiefach abhängig ist von ihrem Manne in Dingen, die für ihr Leben und Lebensglück von der erheblichsten Bedeutung sind, man doch noch, damit es dem Manne an der nöthigen Autorität nicht fehle, der Frau eine Stellung anweisen will, welche sie zur Sklavin des Mannes macht, ist im höchsten Grade auffällig. Nach einer sachlichen Erklärung sucht man vergebens. Es bleibt nur die psychologische, daß die Lust am Herrschen den Verstand der Männer

in ihren Dienst genommen und verschleiert habe. Zieht man dies in Betracht und anderes Naheliegende, so kann man sich der Ansicht kaum verschließen, daß das Herrschenmögen doch sehr im deutschen Charakter liege, insbesondere, wenn man auf das große Gebiet des Herrschens und Beherrschtwerdens blickt, welches das ganze Staatsleben durchzieht, auf die Bureaukratie: Das, was ihr die große Festigkeit giebt, ist, scheint es, ganz wesentlich das Herrschenmögen, indem es bewirkt, daß der, dem befohlen wird, sich das Beherrschtwerden gern gefallen läßt, weil, es sich gefallen zu lassen, die Bedingung dafür ist, daß er, nach unten hin, selbst herrsche. Das Alles drängt zu dem Schlusse, daß der Deutsche die Freiheit weniger liebe, als das Herrschen, und somit keinen Sinn hatte für das, was er der Frau nahm.

Das Mundium hat auch historisch keine Berechtigung mehr. Daß es noch existirt, verdankt es einer Weise der Fortbildung des Rechtes, welche die unerfreulichste Seite unserer Rechtsentwickelung ist. Sie besteht darin, daß man einen Rechtssatz, nachdem der Grund, der ihn ins Leben gerufen hat, weggefallen ist, dadurch aufrecht zu erhalten sucht, daß man einen andern, aus irgend einer Theorie, namentlich einer dem römischen Rechte entlehnten, an die Stelle setzt, der aber nie im Stande gewesen wäre, jenen Rechtssatz, wenn er noch nicht existirt hätte, einzuführen. Es ist Solches in Deutschland namentlich da vielfach geschehen, wo die Entwicklung des Rechtes in den Händen der Juristen lag. Nur durch diese Methode ist es zu erklären und zu begreifen, nur sie hat es zu Wege gebracht, daß sich Recht und Gesetz wie eine ewige Krankheit forterben.

Ein Beispiel dafür bildet das jetzige Recht der unehelichen Kinder. Im alten Recht hatte das uneheliche Kind kein Erbrecht gegen seine Eltern, weil die Verwandten seiner Eltern in deren Verbindung nicht eingewilligt hatten, und deshalb das uneheliche Kind den Verwandten das Erbrecht, das sie gegen seine Eltern hatten, nicht entziehen konnte. Infolge davon entbehrte das Kind des Schutzes seiner Verwandten und war demgemäß rechtlos.

Im Laufe der Zeit ist, wie bei jedem Anderen, auch bei dem unehelichen Kinde an Stelle des Rechtsschutzes der Verwandten der Rechtsschutz der Gesetze getreten, und heute erfordert die Eingehung der Ehe eine Einwilligung der Verwandten der Eltern überhaupt nicht mehr,

und die Nichteinwilligung der Eltern entzieht auch gegen sie kein Erbrecht. Gleichwohl hat man die Rechtslosigkeit des unehelichen Kindes, so viel man konnte, aufrecht erhalten, indem man an die Stelle jenes Faktors die Sittlichkeit und Heiligkeit der Ehe gesetzt hat, die solche Rechtslosigkeit bedingten. Näheres in meiner Schrift „Rechte der unehelichen Kinder" u. s. w. S. 80. ff.

Daß es sich mit der jetzigen Existenz des Mundiums ganz ähnlich verhält, zeigt Folgendes.

Im alten deutschen Rechte stand jede Frau unter Vormundschaft, wie auch im altrömischen. Für diese Vormundschaft — Geschlechtsvormundschaft — galten ursprünglich die allgemeinen Regeln jeder anderen Vormundschaft, und sie mußte demnach auch beeinflußt werden durch die Umwandlung der Vormundschaft aus einer Pflicht bloß zur gerichtlichen Vertretung des Mündels in eine Pflicht zur Verwaltung seiner Angelegenheiten, die sich schon bald nach Einführung des römischen Rechtes vollzog. Bezüglich der Zeit, da sie bereits stattgefunden hatte, bemerkt Kraut in seinem ebenso gelehrten wie gründlichen Buche über die Vormundschaft, Bd. I, S. 100:

> Die nothwendige Folge hiervon war, daß bei denjenigen ehemals als unmündig betrachteten Personen, welchen man Verstand genug zutraute, um ihre Angelegenheiten selbst verwalten zu können, die Vormundschaft sich entweder ganz verlieren oder doch, wenn sie noch beibehalten wurde, sich von der gewöhnlichen Vormundschaft wesentlich unterscheiden mußte. Dies gilt namentlich von der Geschlechtsvormundschaft, welche daher auch von den gelehrten Juristen bald aus dem Gebiete des gemeinen Rechtes verdrängt und in das Partikularrecht verwiesen wurde.

Es haben also hier, in Betreff des gemeinen Rechtes, indem sie die Geschlechtsvormundschaft aus demselben verdrängten, nachdem die Fähigkeit der Frauen, ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten, erkannt war, die Juristen — die Richter und die Theoretiker — ihre volle Schuldigkeit gethan; aber in Betreff der Partikularrechte haben sie sie nicht gethan, und zwar in zweifacher Hinsicht nicht.

Zunächst, daß sie es zu Wege gebracht haben, daß die Geschlechtsvormundschaft, obgleich ihr Grund weggefallen war, in Partikularrechten fortbestand.

Kraut, Bd. II, S. 291/292 sagt darüber:

> Aus einem Gemisch dessen, was die Rechtsbücher über die Geschlechtsvormundschaft enthalten, verbunden mit römischen Rechtsansichten, haben die Juristen seit Einführung des römischen Rechtes eine auch in die Landes- und statutarischen Gesetzgebungen übergegangene Theorie gebildet, welche u. s. w. . . . . . . Diese Theorie muß schon deshalb zu von den Grundsätzen des älteren Rechtes wesentlich abweichenden Resultaten führen, weil sie der Geschlechtsvormundschaft eine ganz andere Grundlage unterlegt, als woraus dieselbe ursprünglich hervorgegangen war. Während diese nämlich ihrer Entstehung nach auf der Unfähigkeit der Weiber, sich selbst in der Fehde vor Gericht zu vertreten, beruhte (Bd. I, § 3), betrachten die neueren Juristen als Grund derselben die weibliche Schwäche und die Unerfahrenheit des Weibes in bürgerlichen Angelegenheiten, welche, damit sie nicht in Schaden kommen, es nöthig mache, sie bei der Vornahme wichtiger Rechtsgeschäfte an die Einwilligung eines männlichen Beistandes dergestalt zu binden, daß ohne dieselbe das Geschäft nichtig sei. Die Weiber werden daher ganz so behandelt, wie die Minderjährigen nach heutigem Rechte.

Als Beispiele hierfür führt Kraut an: Das dithmarsche Landrecht von 1567, das württembergische von 1610, Hamburger Statuten u. s. w.

Daß die Juristen mit dieser Substituirung Unrecht hatten, geht aber keineswegs daraus allein hervor, daß, als sie dieselbe vornahmen, das gemeine Recht, das sie doch thunlichst hätten zu verwirklichen suchen sollen, die Vormundschaft über die Frauen, als nicht mehr nöthig, bereits zurückgewiesen hatte. Ein weiterer Beweis ist die Weise des späteren Erlöschens dieser Vormundschaft in den Partikularrechten. Man hob sie dort nicht auf, weil die Frauen ihre Fähigkeit jetzt nachgewiesen hätten. Wie konnten sie das, da sie unter Vormundschaft standen? Man hob sie vielmehr auf, wie Kraut II, S. 319 ff. des Näheren auseinandersetzt, weil sie auf die Sicherheit des Verkehrs nachtheilig wirkte und wegen der Schwierigkeit und Kosten, die sie verursachte; — und ich darf

wohl hinzusetzen: weil Niemand seines Vortheils wegen dabei interessirt war, daß sie aufrecht erhalten werde. Sie hatte also ein paar Jahrhunderte lang für Nichts bestanden. Man hob sie aber nicht auf in Betreff der verheiratheten Frauen, und dies ist der andere Punkt, in welchem die Juristen ihre Schuldigkeit nicht gethan haben.

Im altdeutschen Rechte mußte bei jeder wahren Ehe die Frau unter der Vormundschaft ihres Mannes stehen (Kraut I, S. 171); und die Vormundschaft des Ehemanns über die Frau wurde als eine rechte Vormundschaft angesehen (I, S. 177). Der Ehemann erhielt sie aber nicht von selbst. Er mußte sie dem bisherigen Vormunde abkaufen, für einen Mundschatz, Mundiums-, Vormundsschatz, Kaufpreis, (I, S. 172 ff.) Eine besondere Gestalt gewann diese Vormundschaft dadurch, daß vermöge derselben der Mann die Güter der Frau mit den seinigen äußerlich zu einem Gute vereinigte und über sie als Vormund, Vogt, in ausgedehnter Weise verfügte. So entwickelten sich die verschiedenen ehelichen Güterrechtssysteme — Verwaltungssystem — allgemeine Gütergemeinschaft u. s. w. Die eheliche Vormundschaft, die dieselben hervorbrachte, ist also die Geschlechtsvormundschaft. Sie ist nur eine Spezies dieser, weshalb Kraut sie mit Recht abhandelte unter dem Titel: Geschlechtsvormundschaft über verheirathete Weiber (II, S. 328), und er ebenso mit Recht S. 392 sagt: Die Bekanntschaft mit der Geschlechtsvormundschaft sei unentbehrlich zum Verständniß der Lehre der noch bestehenden ehelichen Vormundschaft; und in Uebereinstimmung hiermit bemerkt eine anerkannte Autorität auf diesem Gebiete, Wilmowski, Lübisches Recht vom Jahre 1867:

> Die neuere Jurisprudenz ist mit Recht darüber einverstanden, daß die Grundlage aller deutschrechtlichen ehelichen Güterverhältnisse das eheliche Mundium, die Vogtei, die Vormundschaft des Mannes über die Frau und deren Vermögen ist, und darauf die Verfügungsgewalt des Mannes und ihre Verhaftung für seine Schulden basiren.

Als weiterer Beleg kann angeführt werden: preußisches Gesetz über die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft vom 21. Januar 1869:

> § 1. Die in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein geltende Geschlechtsvormundschaft wird aufgehoben.

§ 2. Diese Aufhebung hat auf die eheliche Vormundschaft keinen Einfluß.

Ferner königlich sächsisches Gesetz vom 8. Januar 1838:

§ 1. Die Geschlechtsvormundschaft, welche auf obrigkeitlicher Bestätigung beruht, wird hiermit aufgehoben.

§ 3. Uebrigens soll dieses Gesetz sich nicht auf diejenige Vormundschaft erstrecken, welche den Ehemännern in Ansehung ihrer Ehefrauen in den Rechten beigelegt wird und welche unter dem Namen der ehelichen Vormundschaft begriffen ist.

Es haben sonach hier, im ehelichen Güterrechte, die Juristen für den weggefallenen Grund, die Geschlechtsvormundschaft, freilich keinen neuen substituirt. Aber statt, weil er weggefallen war, das alte Recht aufzuheben und die rechtliche Natur der ehelichen Verbindung ohne die Subalternität des einen Theils zur Grundlage von neuen Bestimmungen zu machen, haben sie den ehemaligen Grund als noch vorhanden und so das alte Recht als selbstverständlich noch fortbestehend behandelt — was bloß eine andere Form der Weise ist, wie das Recht gleich einer Krankheit sich von Geschlecht zu Geschlecht vererbt. —

Indem ich weiß, auch aus Erfahrung an mir selbst, daß dem zuzustimmen, was ich hier vertrete, am schwersten der Jurist sich entschließen wird — sind wir Juristen doch nur zu geneigt, Prinzipien, in denen wir aufwachsen und alt geworden sind, für zweifellos festbestehend, für indiscutabel zu halten, — so habe ich geglaubt, die Ansicht eines Juristen für mich anführen zu sollen, der in den Gebieten des französischen Rechtes das allergrößte Ansehen genießt: Laurent. Derselbe bemerkt in seinem berühmten Werke: Principes de Droit Civil Français, Bd. III v. 1870 Nr. 82 S. 112 ff.

Le mariage est une société. Dans les sociétés ordinaires, les associés sont égaux; il n'en est pas de même de la société conjugale. En se mariant, la femme tombe sous la puissance maritale du mari. Le code Napoléon ne prononce pas le mot de puissance maritale, mais il consacre la chose en disaut que „le mari doit protection à sa femme et la femme obéissance à son mari.“ Le principe qui régit les rapports des épaux est donc le

principe de l'inégalité. Pothier le dit en termes formels: „La puissance du mari sur la personne de la femme consiste dans le droit qu'a le mari d'exiger d'elle tous les devoirs de soumission qui sont dus à un supérieur . . .

Portalis va nous dire quelles sont les raisons, dites de droit naturel, qui justifient la puissance maritale.

— — — — — — — — — — — — —

Portalis, au contraire, déduit, de la différence qui existe dans leur être, qu'il y a aussi une différence dans leurs droits et dans leurs devoirs. En parlant de droits différents, Portalis n'entend pas toucher la question des droits politiques; il se renferme dans le domaine du droit privé; son but est de justifier l'inégalité que la puissance maritale établit entre les époux. La différence qui existe entre l'homme et la femme n'est pas, comme il le dit, une differance dans leur être, c'est une différence de facultés. Cette différence est-elle de nature à justifier la supériorité de l'un et l'inferiorité de l'autre? On le pretend: „La force et l'audace sont du côté de l'homme, dit Portalis, la timidité et la pudeur du côté de la femme." Il en conclut que la femme a besoin de protection parce qu'elle est plus faible, que l'homme est plus libre parce qu'il es plus fort. Voilà une conséquence que nous ne saurions admettre. En disant que l'homme est le plus fort, entend-on qu'il ait plus de force d'intelligence et de charactère? Si telle était la pensée de Portalis, les faits lui donneraient certes un démenti. Il ne s'agit donc que de la force corporelle; en effet, l'orateur du gouvernement constate que l'homme et la femme ne peuvent pas partager les mêmes travaux, supporter les mêmes fatigues. Ce serait donc parce que l'homme a une constitution plus fort qu'il aurait droit à la prééminence! Voilà un droit naturel contre lequel la conscience moderne proteste. Non, la force ne donne pas la puissance, elle impose des devoirs. Il y a aussi de ces inégalités entre les hommes, il y a des faibles, il y a des forts; qui oserait dire que le plus fort a le droit de dominer sur le plus faibles? La force était la

loi du monde ancien; l'humanité l'a remplacée par la loi de l'égalité et de la liberté.

— — — — — — — — — — — — —

Condorcet nous dira quelles sont les aspirations de l'humanité, en ce qui concerne la prétendue prééminence de l'homme sur la femme. Il qualifie de préjugé l'inégalité des deux sexes. „On chercherait eu vain, dit-il, des motifs de la justifier par les differences de leur organisation physique, par celles qu'on voudrait trouver dans la force de l'intellegence, dans leur sensibilité morale. Cette inégalité n'a eu d'autre origine que l'abus de la force, et c'est vainement que l'on a essayé depuis de la justifier par des sophismes." — — — Mais, s'écrie Portalis, comment une société de deux personnes pourrait elle subsister, si l'on ne donnait pas voix pondérative à l'un des associés? Portalis oublie, qu'il peut très bien y avons des sociétés de deux personnes sans que l'une ait la prééminence sur l'autre. Si les associées sont en dissentiment, le tribunal deide. Il en est de même ainsi dans la société conjugale.

— — — — — — — — — — — — —

Nous n'insistons pas parce que notre object n'est pas de critiquer la loi, mais d'en exposer les principes. Remarquons toutefois avec Condorect les funestes conséquences qui découlent du préjugé de l'inégalité. La femme n'est pas l'égale de l'homme, donc elle ne doit pas jouir, au même titre, des *bienfaits de l'éducation.* Il est entendu qu'elle doit avoir une religion, tandis que le mari *sera libre penseur.* Qui ne sait la belle harmonie qui règne dans les ménages où la femme est l'esclave de la superstition! Il est entendu, aussi que la femme doit être plus morale que l'homme; libre au mari d'adultérer tant qu'il prenne soin de ne pas tenir sa concubine dans la maison commune! La loi de l'égalité est plus sévère tout ensemble et plus bienfaisante. Elle veux que les époux vivent de la même vie intellectuelle et morale; elle leur reconnaît les mêmes droits, mais aussi les mêmes devoirs. C'est seulement quand cet idéal sera

entré dans nos lois et dans nos moeurs, qu'il y aura un véritable mariage!

Erfolgte eine Aufhebung der ehelichen Vormundschaft, so geschähe es keineswegs zum ersten Mal. Nach Stobbe, Bd. IV § 216 S. 54 Anmerk. 3, ist sie in Kurhessen und Mecklenburg aufgehoben worden. Ihre Aufhebung konnte indessen in diesen Ländern von besonderer Bedeutung nicht sein, weil die Bestimmungen, die aus ihr sich ergeben hatten, bestehen blieben. Mit einer Aufhebung derselben sowie mit einer Nichtaufhebung, nämlich der Erklärung, daß sie bestehen bleiben solle, wovon ich oben zwei Beispiele angeführt habe, hat es insofern eine besondere Bewandtniß, als die eheliche Vormundschaft nicht auf einer besonderen gesetzlichen Bestimmung beruht, vielmehr gesetzliche Bestimmungen auf ihr beruhen, aus ihr entnommen sind, und daß sie als ein Rechtsprinzip, als ein Rechtsinstitut, das durch Gewohnheitsrecht geschaffen ist, in den Gesetzen noch fortlebt zur Normirung der Fälle, die das Gesetz unnormirt gelassen hat. Weil sie aber sonach von gesetzlicher Wirksamkeit ist, kann sie auch nur durch ein Gesetz aufgehoben werden, nicht in Gesetzesmotiven.

Es wäre darnach dem Entwurfe eine Aufhebungsbestimmung hinzuzufügen, etwa dahin: „Das Recht der ehelichen Vormundschaft steht dem Manne nicht zu." Es bei einem Ausspruche in den Motiven bewenden zu lassen, wäre in Betreff des bürgerlichen Gesetzbuches ganz besonders bedenklich, weil das Reichsgericht nach einer constanten Rechtssprechung Gesetzesmotive, zu denen nicht beide Faktoren, Regierung und Reichstag, ihre Zustimmung erklärt haben, für die Privatansicht ihrer Verfasser erachtet — was auch bei der en bloc-Annahme des Entwurfes oder einzelner Theile desselben in Betracht kommen würde. Trifft man neben solcher Annahme nicht eine Bestimmung, welche den Motiven die gleiche Bedeutung giebt, als wenn beide Gesetzes-Faktoren ihnen zugestimmt hätten, so wäre die Gefahr vorhanden, daß Deutschland die Einheitlichkeit seines Rechtes mit einer sehr großen gemeinsamen Rechtsunsicherheit zu entgelten hätte, bis etwa nach 50 Jahren eine Rechtssprechung sich festzusetzen begönne.

Zum ersten Abschnitt des vierten Buches des Entwurfes „Ehe“.

Der § 1203 enthält den großen Fortschritt, daß er die Unverbindlichkeit des Verlöbnisses als Grundsatz ausspricht, indem er bestimmt:

> Aus dem Verlöbnisse kann nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden.
>
> Das Versprechen einer Strafe für den Fall, daß die Ehe unterbleibt, ist nichtig.

Nach § 1204 Abs. 1 soll jedoch der Verlobte, der von dem Verlöbnisse zurücktritt, dem andern Verlobten und dessen Eltern den Schaden ersetzen, der dadurch entstanden ist, daß sie in Erwartung der Eheschließung Aufwendungen gemacht, oder Verfügungen getroffen haben, oder Verbindlichkeiten eingegangen sind.

Die Motive IV S. 3 bemerken hierzu:

> Da der § 1227 (jetzt der oben angeführte § 1203) das Verlöbniß für rechtlich unverbindlich erklärt, mithin jedem Verlobten der Rücktritt freisteht, so läßt sich aus den allgemeinen Grundsätzen auch ein Anspruch auf Ersatz des negativen Interesses wegen ungerechtfertigten Rücktrittes des andern Theiles von dem Verlöbnisse nicht ableiten, es sei denn, daß der Rücktritt unter den besonderen Umständen des Falles als eine unter die Bestimmungen des § 704 Abs. 1 und des § 705 fallende unerlaubte Handlung anzusehen sein sollte. Rücksichten der Billigkeit und Rücksichten auf das im Volke lebende Rechtsbewußtsein und auf das geltende Recht, welches im Falle des ungerechtfertigten Rücktrittes vom Verlöbnisse überwiegend in größerem oder geringerem Umfange dem verletzten Theile einen Anspruch auf Schadenersatz gewährt, sind jedoch bestimmend gewesen in dem im § 1228 Abs. 1 (jetzt der vorgedachte § 1204) bezeichnetem Umfange für den Fall eines ungerechtfertigten Rücktrittes vom Verlöbnisse, einen Anspruch auf Schadenersatz — — — anzuerkennen. — — — —

Ferner IV S. 5.

> Die Bestimmung des § 1228 Abs. 2 stellt dem Falle des ungerechtfertigten Rücktrittes dem anderen Falle gleich, in welchem ein Verlobter durch ein ihm zur Last fallendes Verschulden den anderen Theil zum Rücktritte von dem Verlöbnisse veranlaßt hat.

Die Bestimmung des § 1204 Abs. 1 ist als mit der Unverbindlichkeit des Verlöbnisses nicht vereinbar angefochten worden, indessen irriger Weise. Als nicht damit vereinbar wäre dagegen aufzuheben die Bestimmung des Abs. 2:

> Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt.

und ebenso die Bestimmung des § 1205:

> Giebt ein Verlobter durch sein Verschulden dem andern Verlobten gerechtfertigten Grund zum Rücktritt, so ist er, wenn der Rücktritt erfolgt, nach Maßgabe des § 1204 Abs. 1 zum Schadenersatz verpflichtet.

Wenn die Ehe das soll werden können, was sie sein soll, so muß die Eheschließung hervorgegangen sein aus dem beiderseitigen Wunsche, sich zu heirathen und aus der beiderseitigen Ueberzeugung, daß es verständig ist, sich zur Lebensgemeinschaft zu verbinden, daß es vor Allem nicht fehlt an der Aufopferungsfähigkeit für den, mit dem man sich verbinden will, also nicht an der Empfindung, die zu ihr befähigt, an einer wahren, innigen Zuneigung; denn nur sie vermag die Aufopferungsfähigkeit zu geben, und nur deshalb kann es Sinn haben, wenn man sagt, die richtige, die ideale Ehe sei die aus Liebe eingegangene. Aber auch der hat diese Prüfung vorzunehmen, der leidenschaftlich liebt; denn Leidenschaftlichkeit ist kein Beweis für eine Empfindung, welche die Kraft zum Entsagen giebt.

Dies ist es, was jeden Zwang ausschließt. Denn ob jene Bedingungen vorhanden sind, können nur die Verlobten selbst wissen. Die Frage berührt die geheimste Werkstatt ihres Innern, und sie ist nicht anders zu lösen als mittelst der Zuversicht, die Einer hat, daß er das Wagniß unternehmen darf.

Bei der Verlobung, wenn sie nicht aus Motiven, welche die Ehe herabwürdigen, geschlossen wird, hat Jeder diese Zuversicht. Aber sie gründet sich bei der Verlobung meistens nur und kann

sich zu dieser Zeit, weil die Umstände es nicht anders zulassen, meistens nur gründen auf unsichere Prämissen, auf Gefühle und Wünsche und schwankende Vermuthungen. Diesen Mangel vermag erst die Zeit des Verlöbnisses zu heben. Der intime Verkehr miteinander, dem die Verlobten sich nach der Verlobung mit großer Freiheit offenkundig hingeben dürfen, und der Verkehr mit den beiderseitigen Verwandten giebt den Verlobten in all den Dingen, die sie erwogen haben oder doch hätten erwägen sollen, Aufschlüsse über Beziehungen, die ihnen bisher verborgen waren, und setzt sie dadurch in den Stand zu einer Nachprüfung ihres Entschlusses; und diese Nachprüfung, die ihnen nicht angerathen zu werden braucht, weil sie dieselbe in der Begierde, sich zu vergewissern, ob sie sich auch geirrt haben, vermöge eines inneren Zwanges schon von selbst vornehmen, kann nicht blos das glückliche Ergebniß haben, daß sie bestätigt finden, was sie annahmen, sondern auch das unglückliche, daß sie sehen, daß sie im Irrthum befangen waren. Der Staat hat aber ein ganz wesentliches Interesse an einem glücklichen Eheleben und deshalb auch daran, daß die Verlobten sich nicht irren und daß sie im Falle der Entdeckung eines Irrthums, so lange die Ehe noch nicht eingegangen ist, von der Verlobung zurücktreten können. Das Gesetz hat deshalb die Verlobungszeit als eine Probezeit zu behandeln, in welcher Jeder das Recht hat, nach seinem ganz freien Ermessen das Verlöbniß aufzukündigen. Nur dadurch kann, soweit es überhaupt möglich ist, verhütet werden, daß Einer erst in der Ehe wahrnimmt, daß er sich über seine Liebe getäuscht oder über die Gegenliebe, die er zu finden glaubte, oder über Charaktereigenschaften, die ihm wesentlich waren — namentlich aber auch bewirkt werden, daß der, der aus Spekulation heirathen wollte, rechtzeitig entlarvt wird.

Der Rücktritt von einem Verlöbnisse enthält jedesmal das Bekenntniß eines Irrthums; denn der Zurücktretende bekennt, daß er die Zuversicht nicht mehr hat, die er früher hatte, bekennt somit, sich in einem Irrthum befunden zu haben. Aber wer die Zuversicht nicht hat, daß er das, was die Ehe ihm auferlegt, erfüllen werde, kann es auch nicht erfüllen; und deshalb darf man nicht mal das von der Aufhebung eines Verlöbnisses sagen, daß sie ein *moralisches* Unrecht sei. Umgekehrt, es wäre ein moralisches Unrecht, sich an sein Wort gebunden zu haben, weil dies eine Täuschung des andern Theiles wäre. Die *Eingehung* eines

Verlöbnisses kann, weil unbedacht, moralisch zu mißbilligen sein, die **Auflösung** dagegen **niemals**.

Diese Bemerkungen zeigen, wie sehr die Ansicht, das Verlöbniß sei verbindlich, das Wesen der Ehe verkennt. Erwägungen ohne Rücksicht auf Individualität wie die: warum kannst du diesen Mann nicht heirathen, es ist ein sehr rechtschaffener, sehr angesehener Mann und hat sein gutes Auskommen; oder: warum kannst du dieses Mädchen nicht heirathen, es ist gesund und in allen häuslichen Arbeiten erfahren und von angesehener Familie, gehören einer Kulturepoche an, da man die Ehe als eine Einrichtung ansah, welche unter der Verpflichtung zum gegenseitigen Geschlechtsgenusse dem Mann eine Hausfrau und der Frau einen Versorger geben sollte. Nur auf eine solche Grundlage kann die Verbindlichkeit des Verlöbnisses gestützt werden. Der Entwurf hat sich grundsätzlich von ihr frei gemacht, aber in der Anwendung sich doch nicht von ihr loszusagen vermocht und der Verbindlichkeit des Verlöbnisses, wie wir sehen werden, erhebliche Zugeständnisse gewährt.

Wollte man für einen solchen vermittelnden Standpunkt geltend machen, die Seltenheit einer Aufkündigung des Verlöbnisses zeige, daß legislativ kein Bedürfniß sei, die Verlobung für völlig unverbindlich zu erklären, so würde man ein erhebliches Moment übersehen. Die bisherige Seltenheit ist beeinflußt von der bisherigen Gesetzgebung, welche das Verlöbniß für bindend erklärt. Sie hat es bewirkt, daß heute fast allgemein es als eine Pflicht und Ehrensache betrachtet wird, an dem Verlöbnisse wie an einem Rechtsgeschäfte festzuhalten, und nur ganz ausnahmsweise, aus Gründen, die von solchem Gesichtspunkte aus auch im Auge des Publikums Geltung haben, oder von starken Charakteren, das Verlöbniß aufgekündigt wird. Das Gesetz hat einem solchen, für das Eheleben sehr nachtheiligen Vorurtheile entgegenzutreten, und wenn es dies mit voller Bestimmtheit thut, so wird die Sitte bald nachfolgen und dazu beitragen, daß der jetzige Zustand des Eheglückes einem besseren Platz mache. Namentlich wird dann die oben erwähnte namhafte Zahl der Scheidungen in den ersten Ehejahren sich verringern, die man auf die Scheu vor Auflösung des Verlöbnisses mit wird zurückführen dürfen.

Mit dem Sinn, der hiernach der Bestimmung der Unverbindlichkeit des Verlöbnisses gegeben werden muß, sind die erwähnten

beiden Bestimmungen der §§ 1204 und 1205 nicht vereinbar — die Bestimmungen also, wonach der Zurücktretende von der Ersatzverbindlichkeit des § 1204 frei sein soll, wenn er einen wichtigen — soll heißen rechtmäßigen — Grund zum Rücktritt hatte, und wonach er außerdem noch von dem Anderen soll Ersatz fordern können, wenn durch dessen Schuld ihm der rechtmäßige Grund zum Rücktritte gegeben war.

Die beiden Ausdrücke wichtiger Grund und rechtmäßiger Grund sollen nach Absicht des Entwurfes dasselbe bezeichnen. Es ergiebt sich dies aus einer Vergleichung der beiden §§ 1204 und 1205. Ein wichtiger Grund nach § 1204 ist ein solcher, welchen der Richter für rechtmäßig hält, und ein rechtmäßiger nach § 1205 ein solcher, welchen der Richter für wichtig genug hält, um das Verlöbniß aufzuheben.

Besteht die Unverbindlichkeit des Verlöbnisses zu Recht, so darf der Rücktritt auch dann nicht für unrechtmäßig erklärt werden, wenn der Rücktretende keinen andern Grund anführt als: ich mag meine Braut nicht mehr, sie ist mir zuwider; eine Ursache braucht er dabei ebensowenig anzugeben, wie die Angabe einer solchen bei dem Ehescheidungsgrunde wegen gegenseitigen Widerwillens verlangt werden kann. Und wenn die Braut die Aufkündigung des Verlöbnisses durch ihr Benehmen verschuldet haben soll, z. B. sich küssen lassen, oder eine geheime Zusammenkunft gehabt haben soll, und hiergegen anführen würde: ich mochte meinen Bräutigam nicht mehr, ich konnte ja das Verlöbniß frei lösen, so hätte sie Recht, auch wenn sie nicht hinzufügte: ich hatte es ihm ja vorher schon gesagt, er wollte mich aber nicht lassen, und deshalb habe ich es so gemacht. Und in Wahrheit hat sie auch moralisch sich gegen das Verlöbniß nicht vergangen; die Braut ist auch moralisch ihrem Bräutigam zu Nichts verpflichtet, zu gar Nichts als zu Einem: daß sie sich ihm so darstelle, wie sie ist, damit er nicht getäuscht werde; denn dazu ist für das Gesetz, worauf es hier ankommt, die Verlobungszeit da. Der Schluß: der Mann konnte ein Mädchen, das sich so benimmt, doch nicht heirathen, beruht auf der Prämisse, daß er verpflichtet war, sie zu heirathen, und sie verpflichtet, sich so zu benehmen, daß er es konnte.

Weil demnach, wenn die Unverbindlichkeit des Verlöbnisses zu Recht besteht, es für die Rechtmäßigkeit der Auflösung gar keines Grundes bedarf, so tritt der Entwurf mit der von ihm prokla-

mirten Unverbindlichkeit schon dadurch in Widerspruch, daß er einen Grund fordert.

Das ist aber nicht das Einzige.

Von Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des Grundes der Aufkündigung des Verlöbnisses und von einer Verschuldung oder Nichtverschuldung an der Auflösung kann nur dann die Rede sein, wenn eine Verbindlichkeit besteht, das Verlöbniß zu erfüllen. Denn im Recht oder Unrecht kann man nicht sein, wenn nicht eine Verbindlichkeit vorhanden ist, so oder anders zu handeln und ohne diese Voraussetzung auch nicht in Verschuldung oder Nichtverschuldung. Die beiden Bestimmungen haben demnach dadurch, daß sie die Ersatzverbindlichkeit von einem rechtmäßigen Grunde und von Unverschuldetheit abhängig machen, das Verlöbniß entgegen der ausgesprochenen Unverbindlichkeit für bindend erklärt, freilich nicht durch einen theoretischen Ausspruch, aber durch die Anweisung an den Richter, das Verlöbniß für bindend zu achten, weil er sonst die ihm zugewiesene Aufgabe gar nicht erfüllen könnte; und dies haben sie ganz allgemein gethan, ohne eine Ausnahme: in einem jeden Falle soll es darauf ankommen, ob ein rechtmäßiger Grund vorhanden ist und eine Nichtverschuldung; und hierüber soll das richterliche Ermessen entscheiden; der Richter soll bestimmen, was ein rechtmäßiger Grund sei.

Die Motive sagen IV S. 4, daß es

> „unbedenklich erscheint, — — die Entscheidung der Frage, wann überhaupt ein Verlöbniß als eingegangen anzusehen ist, und wann ein Rücktritt von dem Verlöbnisse gerechtfertigt ist, dem freien Ermessen des Richters zu überlassen. Es kann darauf vertraut werden, daß der Richter unter Würdigung der Umstände des einzelnen Falles, insbesondere unter Berücksichtigung der Sitte, des Anstandes und der rechtlichen Voraussetzung einer Eheschließung, die richtige Entscheidung, ob ein Verlöbnißbruch vorliegt, finden wird."

Darnach ist also das Verlöbniß verpflichtend, und es kommt in jedem einzelnen Fall auf das richterliche Ermessen an, ob ein wichtiger Grund, ein gerechtfertigter Grund, vorliegt oder nicht.

Ganz so war es im alten Rechte überall da, wo die Auflösungsgründe nicht gesetzlich bestimmt waren. In jenen beiden

Bestimmungen ist aber das alte Recht nicht bloß in so weit wieder zur praktischen Geltung gebracht, sondern vollständig, weil ihnen zufolge jeder Richter befugt ist, sein früheres Landrecht zur Anwendung zu bringen, oder auch die Auflösungsgründe des kanonischen Rechtes für die rechtmäßigen zu erklären.

Es ist dieser Fall typisch für die Weise, wie der Entwurf zu Werke gegangen ist, wenn es sich um Rechtssätze des modernen Rechtsbewußtseins handelt; indem der Entwurf dann freilich den Rechtssatz aufgenommen, aber für die von ihm beherrschten Fälle Bestimmungen des alten Rechtes getroffen hat.

Es tritt dies in den Motiven deutlich hervor. Man sieht aber auch, daß es keineswegs auf Absicht beruht. Es war so bedingt durch die Zusammensetzung der Gesetzgebungskommission. Die Motive zeigen, daß die Mehrheit, indem sie das jetzt bestehende Recht zu behalten und auch früheres wieder herzustellen suchte, insofern zwar nicht politisch, aber rechtlich konservativ und rückschrittlich war; nur die Minderheit war rechtlich fortschrittlich. Bei einer kollegialen Berathung, die ein Gemeinsames zu Stande bringen will, sucht aber Jeder zur Uebereinstimmung Aller beizutragen, und so macht es sich ganz von selbst, ganz unwillkürlich, daß man allgemeinen Sätzen leicht beistimmt, weil es bei ihnen immer darauf ankommt, welche Anwendung man ihnen giebt, und weil sich über allgemeine Sätze schwer streiten läßt. Deshalb ist es durchaus begreiflich, daß die Mehrheit den fortschrittlichen Rechtssätzen zustimmte, sich aber für den Kreis der von ihnen betroffenen Fälle ihre Ansicht vorbehielt und sie zur Geltung brachte. So macht der Entwurf vielfach den Eindruck eines konservativen und auch rückschrittlichen Werkes im liberalen Gewande. Wenn einer den Entwurf angreift, so kann man ihm liberale Grundsätze desselben entgegenhalten und ihm den Gegenbeweis überlassen.

Außerdem ist dieser Fall auch typisch dafür, wie der Entwurf dem richterlichen Ermessen nicht bloß faktische Fragen anheimgiebt, z. B. wie groß der Schaden sei, sondern, statt selbst aufzustellen, was Rechtens sein soll, auch die Entscheidung hierüber dem richterlichen Ermessen überläßt — was namentlich dann bedenklich ist, wenn der zu findende Rechtssatz persönliche Eigenschaften oder persönliche Beziehungen der von ihm Betroffenen zum Gegenstande hat. Eine solche absichtlich gelassene Rechtslücke hassen die Menschen, weil dieselbe sie mit ihrem Rechtsvertrauen statt auf das Gesetz auf das

verweist, was der Richter für Recht und Unrecht hält, und auf seine Theorien hierüber, und weil die Lücke sie nicht im Voraus erkennen läßt, welcher Rechtssatz auf ihren Fall Anwendung finden wird. In dem Bedürfnisse nach einem Namen für eine solche Rechtslücke hat man dafür den Namen Kautschukparagraph erfunden; und er ist sehr zutreffend. Wenn man z. B. fünf gelehrte Richter beauftragen würde, daß Jeder einen Gesetzentwurf für Ausfüllung einer solchen Lücke ausarbeite, die fünf Entwürfe würden völlig verschieden sein, weil dieselbe statt eines festen Anhaltes bloß einen Gesichtspunkt bietet.

Dem vorliegenden durch jene beiden Bestimmungen gegebenen Fall sehr ähnlich ist der Fall der elterlichen Gewalt der Mutter. Der Entwurf giebt grundsätzlich auch der Mutter die elterliche Gewalt. Aber die für die bestehende Ehe getroffenen Bestimmungen lassen ihre elterliche Gewalt während der Ehe nicht zur Ausübung kommen, und nach der Ehe kann der Richter sie ihr nach seinem Ermessen nehmen, indem er nach seinem Ermessen ihr unter dem Namen Beistand einen Vormund beiordnet. —

Es bleibt jetzt noch nachzuweisen, daß sich ein Widerspruch gegen die Unverbindlichkeit des Verlöbnisses keineswegs, wie man angenommen hat, auch in der Bestimmung des Abs. 1 des § 1204 findet, wonach der Zurücktretende dem Andern den Schaden ersetzen soll, den er davon hatte, daß er in Erwartung der Ehe Aufwendungen machte u. s. w.

Es wird hier ein völlig anderer Grundsatz aufgestellt als der der Verbindlichkeit des Verlöbnisses, der Grundsatz nämlich, daß, wenn Einer ein Versprechen gegeben hat, das er nicht zu halten braucht, und das aus Pflichtgefühl zu halten, vielleicht unmoralisch sein kann, daß Einer, der ein solches Versprechen abgegeben hat und es nicht halten will, dem Andern doch den Schaden ersetzen muß, den dieser davon hatte, daß er g l a u b t e, jener werde das Versprechen halten; und dieser Grundsatz ist durchaus gerechtfertigt.

Nehmen wir Fälle an, welche sich nach folgendem Muster abspielen.

In irgend einem Vorhaben muß ich mich verständiger Weise nach dem richten, was ein Anderer thun wird, und der Andere weiß dies. Ich frage ihn, was er thun werde, und er erwidert, er verpflichte sich nicht zu einem bestimmten Thun, er wolle zu

einem solchen nicht angehalten werden können; ich dürfe mich jedoch darauf verlassen, daß er das und das thun werde. Aber nachdem ich dieser Zusicherung gemäß mein Vorhaben ausgeführt habe, ändert er seinen Entschluß, und ich habe meinen Aufwand vergebens gemacht und muß jetzt nach seinem neuen Entschlusse mich einrichten.

Derartige Fälle sind nicht selten im Rechtsleben.

Z. B. Ich will bauen, aber mein Nachbar will auch bauen, und ich muß meinen Bau nach dem seinigen herrichten, und er weiß dies. Ich frage ihn, wie er bauen werde, und er erwidert: zu einer bestimmten Bauweise verpflichte er sich nicht, aber ich könne als sicher annehmen, daß er in der und der Weise bauen werde. Ich halte mich nun an seine Angabe, er führt aber dann sein Gebäude in anderer Weise aus, und ich muß jetzt meinen Bau wieder abbrechen.

Oder zwei Leute sind überein gekommen, ein Handelsgeschäft zu errichten, in das der Eine gewisse Grundstücke einbringen soll, der Andere eine bestimmte Geldsumme. Aber ihre Vereinbarung verpflichtet sie erst, wenn sie notariell verbrieft ist; bis dahin kann ein Jeder beliebig zurücktreten. Der Ankauf der Grundstücke läßt sich jedoch bis dahin nicht aufschieben. Der, der die Einbringung versprochen hat, kauft sie deshalb an, ohne die Verbriefung abzuwarten. Diese lehnt dann aber der Andere ab, indem er erklärt, er trete zurück.

Was ist in Fällen dieser Art Rechtens?

Der Richter, der nach dem bestehenden Rechte zu entscheiden hat, wird sagen: Der, der zurücktritt, hat keine Verbindlichkeit verletzt, also trifft der Schaden den, der seiner Verheißung vertraute.

Es fragt sich aber: wie hat hier der Gesetzgeber das neue Recht zu bestimmen? Was ist hier das Gerechte?

Es hat also der Eine gehandelt in Gemäßheit der Zusicherung des Andern, und er konnte verständiger Weise nicht anders handeln; der Andere hat zwar die Zusicherung gegeben, damit sich Jener an sie halte und ihr gemäß verfahre; er war aber nicht verpflichtet, sie zu erfüllen und hat also dadurch, daß er ihr zuwider handelte, keine Pflicht verletzt. Es waren ferner beide im guten Glauben; denn nur deshalb ist die Frage zweifelhaft; war Einer im Dolus, so konnte kein Zweifel entstehen. Sie waren also beide im Irrthum, der, der die Zusicherung gab, in dem Irrthum, daß er sie halten werde, der Andere in — demselben Irrthum!

Es wird sich nun der Gesetzgeber zunächst sagen, daß er die Bestimmung, wer den Schaden zu tragen habe, nicht von der Verschuldung des einen oder des anderen Theils abhängig machen könne.

Um anzunehmen, der, der die Zusicherung gab, habe es verschuldet, daß er sich in ihr irrte, müßte der Richter, weil er an einer Verpflichtung desselben keinen Maßstab hat, sich in den Gang seiner Ueberlegungen versetzen können, in seine Gedanken, seine Pläne, sich seine körperlichen und geistigen Kräfte vergegenwärtigen können und die Verhältnisse, unter denen er sich befand und die seine Entschließung beeinflussen konnten. Das Alles ist unmöglich.

Eben so wenig ist es dem Richter möglich, bezüglich des Anderen, der der Zusicherung Glauben schenkte, eine sichere Grundlage für die Annahme einer Verschuldung zu gewinnen. Er hätte dafür keine andere Grundlage, als dieser selbst hatte: die Persönlichkeit, die Vertrauenswürdigkeit dessen, der die Zusicherung gab.

Der Gesetzgeber hat also vorauszusetzen, daß beide schuldlos geirrt haben.

Nun ist es freilich Regel, daß Jeder die Folgen seines Irrthums selbst zu tragen hat.

Dies kann sich aber anders verhalten, wenn der Eine den Irrthum des Anderen verursacht hat, wenn nämlich beide in demselben Irrthum waren, das Nichtirren des Einen aber bedingt war durch das Nichtirren des Anderen, und dieser sagte: ich irre mich nicht.

Weil in solchem Falle der, welcher der Zusicherung glaubte, dafür, ob er sich hierin irre, keinen andern Anhalt hatte, als die Persönlichkeit des Anderen und dessen Jawort, namentlich auch dafür nicht, ob der Andere Alles gehörig überlegt habe, und nicht etwa trotz der Einsicht in die Möglichkeit sich zu irren ja gesagt habe, dem Anderen dagegen das Material zu Gebote stand für die Prüfung eines möglichen Irrthums und er in der Lage war, trotz der Einsicht von der Möglichkeit eines Irrthums ja zu sagen, ohne daß der Andere von solchem Risiko wußte; so fordert in solchem Falle die Gerechtigkeit, daß der, der die Zusicherung gab, nicht bloß diejenigen Folgen seines Irrthums trage, die ihn selbst treffen, sondern auch die, die den Anderen treffen — in Anwendung des Prinzipes, daß der die Gefahr des Irrthums

tragen soll, wer ihn vermeiden konnte, nicht der, der ihn nicht vermeiden konnte.

Dies ist aber das Prinzip, daß auch dem Satze, daß Jeder die Folgen seines Irrthums selbst trägt, zu Grunde liegt, so daß, was hier scheinbar als Ausnahme sich darstellt, in Wahrheit gar keine Ausnahme ist.

Daß nun das Alles auch auf die Verlobung Anwendung finden muß, wo Gegenstand der Zusicherung des Nichtirrthums die Liebe ist, wird einleuchten: in diesem Punkte ist der Zusicherer allein kompetent, und ihm darf der, der die Zusicherung empfängt, Alles glauben: Der Einwand: du wußtest ja, daß ich ein ziemlich leichtsinniger Mensch bin, ist hier am wenigsten zutreffend.

Uebrigens gilt der Grundsatz, daß den die Gefahr des Irrthums, überhaupt eines Versehens trifft, der allein oder am besten in der Lage war, Irrthum und Versehen zu vermeiden, auch sonst im Rechte: wenn der Verkäufer über die Beschaffenheit der Sache eben so schuldlos irrte wie der Käufer, so haftet gleichwohl der Verkäufer; und der Inhaber einer gefährlichen Anlage haftet, obgleich er in Unkenntniß der Fehler der Anlage eben so schuldlos war wie der Arbeiter; und der Gastwirth, bei dem die Sache des Gastes gestohlen wird, haftet, obgleich ihn eben so wenig eine Schuld am Diebstahl trifft wie den Gast.

Zu § 1206 Abs. 1:

> Hat eine unbescholtene Verlobte ihrem Verlobten die Beiwohnung gestattet, so kann sie, wenn die Voraussetzungen des § 1204 oder des § 1205 vorliegen, unbeschadet der dort bestimmten Ersatzansprüche, eine billige Entschädigung in Geld verlangen, auch wenn sie einen Vermögensschaden nicht erleidet.

Es wären

1. Die Schlußworte:

   > auch, wenn sie einen Vermögensschaden nicht erleidet

zu streichen und

2. Die dann bleibende Bestimmung wäre zu ersetzen durch die Bestimmung:

> hat der Verlobte der Verlobten beigewohnt und hat sie ein Kind geboren, daß aus dieser Beiwohnung herrühren kann, so ist ihr für die Nachtheile, die ihr daraus, daß sie geboren hat, erwachsen sind und in Zukunft erwachsen können, eine billige Entschädigung ein für alle Mal dem Verlobten gegenüber zuzusprechen.

Anlangend

I. die für nöthig erachtete Streichung, so soll nach dem Entwurfe die Verlobte eine billige Entschädigung nicht nur dann beanspruchen können, wenn die Beiwohnung eine Folge hatte, sondern auch in dem Falle, wenn sie keine hatte; und in diesem Falle selbst dann, wenn ein Vermögensschaden nicht eingetreten ist. Es soll ihr dann für den moralischen Schaden eine Vergütung werden. Der Entwurf hat durch diese Bestimmung einer ethischen Forderung entsprechen, hat eine moralische Pflicht zur Rechtspflicht erheben wollen.

Das Protokoll bemerkt zur Begründung gegen die Ansicht einer Minderheit, welche die Bestimmung verwarf, S. 6241: in dem hier vorausgesetzten Falle habe

> die Braut dem Bräutigam den Beischlaf nur gestattet, weil sie in der Erwartung des Vollzuges des Verlöbnisses, in der Aussicht auf die zukünftige Eheschließung, habe erwarten dürfen, ihr Fehltritt werde ihr und ihrem Kinde einen Schaden nicht bringen. Hätte man der Verführten im Falle der Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe einen Anspruch gegeben, so müsse man das konsequenter Weise auch hier thun. Denn die Verführung werde eben hier durch das Verlöbniß ersetzt.

Die dann folgende Ausführung wird unten mitgetheilt werden.

Was würde man nun aber sagen, wenn eine Verlobte zur Begründung ihrer Klage auf Zuerkennung einer billigen Entschädigung sich präzise an diese Motivirung des Entwurfes hielte, indem sie geltend machte:

> Ich habe gedacht, ich könnte einen Schaden nicht haben und auch das Kind nicht; ich für meine Person habe auch einen Schaden nicht gehabt; aber eine kleine billige Entschädigung gebührt mir doch dafür, daß ich

wohlbedacht zu Rathe gegangen bin und bezüglich meiner mich auch nicht geirrt habe.

Man wird sagen: etwas, was ein Sittliches, wenn auch eines von hoher Berechtigung, nur sein kann als Ergebniß einer innigen selbstlosen Liebe und deshalb auch nur in solcher Liebe seine Entschuldigung, ja seine sittliche Rechtfertigung da finden kann, wo das Gesetz es mißbilligt, zum Gegenstande einer Berechnung über Vortheil und Nachtheil zu machen, ist, wie bei dem Manne, so bei der Frau unkeusch und unsittlich, und ein Mädchen, das sich nicht entblödet, dafür, daß es in solcher Weise kalkulirte, eine Entschädigung zu beanspruchen, ist schamlos.

Gegen dies Urtheil giebt es keinen Einwand. Es würde demnach der Gesetzgeber, wenn er eine Entschädigung gleichwohl gewährte, etwas Unsittliches für klagebegründend, also für rechtmäßig erklären; und er würde, weil er dies thäte, obgleich ein Schaden nicht entstanden ist, für das unsittliche Verhalten eine Belohnung geben und zwar als ein Privileg für die Verlobte, weil andere Mädchen für etwas Derartiges, auch bei ganz sorgfältigem und ganz zutreffendem Abwägen von Vortheil und Nachtheil, Nichts einklagen können. Und endlich, weil das Gesetz etwas, was es für rechtmäßig erklärt, damit als etwas Sittliches, als etwas hinstellt, das man ohne Verletzung des Sittengesetzes thun könne, würde das Gesetz die Wirkung haben, durch seine Existenz allein schon, ohne daß noch ein Weiteres hinzuzukommen brauchte, das Sittlichkeitsniveau der Frauen herabzudrücken, dadurch, daß etwas, was objektiv unsittlich ist, auch für Männer, dem Gesetze zu Folge für Frauen als sittlich zu gelten hätte.

Nun darf man zwar der Motive ungeachtet annehmen, daß in der Bestimmung des Entwurfes auch der Fall begriffen ist, wenn die Verlobte nichts bedacht und berechnet hat und ihr erst hinterher, als Alles geschehen war, das Denken kam und die Reue. Aber einen Halt kann auch darin die Bestimmung des Entwurfes nicht finden. Denn, wenn die Sache sich in dieser Weise verhalten hat, so liegt dem Mädchen, nämlich dem ordentlichen Mädchen, das der Gesetzgeber hier doch im Auge hat, Nichts so fern, wie das Verlangen einer Entschädigung, nicht, weil sie sich vor den Leuten schämt, eine solche zu verlangen, sondern weil es in ihrem Empfinden eine Erniedrigung vor ihr selber wäre, auch nur an die Möglichkeit einer solchen zu denken, eine Erniedrigung zu einer

Klasse, die sie verabscheuet. So anständig aber, daß sie nicht fähig sind, anders zu empfinden, sind die allermeisten verlobten Mädchen, und deshalb kann auch von einem Bedürfnisse nach einer Bestimmung, welche der Braut für den rein moralischen Schaden eine Entschädigung gewährte, keine Rede sein. Nicht einmal das würde die Bestimmung erreichen, worauf der Gesetzgeber sonst zu zählen pflegt, daß sein Gesetz denen willkommen wäre, denen es zu Gute kommen soll. Die Frauen, die anständigen nämlich, auf die es allein ankommen kann, würden die Bestimmung als sie entwürdigend von sich weisen.

Wie ist es nun zu erklären, daß der Entwurf dieser menschlich so naheliegenden Betrachtung sich verschlossen hat? Es ist nur daraus zu erklären, daß der Entwurf in dem Falle, wo eine Beiwohnung stattgefunden hat, thunlichst noch das alte Recht aufrecht erhalten will — in solchem Falle die Unverbindlichkeit der Verlobung nicht gelten soll und auch nicht die den Schadenersatz beschränkende Bestimmung des § 1204.

Während ursprünglich nach kanonischem Rechte ein unverbindliches Verlöbniß durch Beiwohnung zur Ehe wurde, konnte, als das Tridentinische Konzil die kirchliche Form der Eingehung der Ehe vorgeschrieben hatte, die Verlobte, wenn dem unverbindlichen Verlöbnisse eine Beiwohnung nachgefolgt war, nur noch auf Eingehung der Ehe oder Entschädigung klagen. Aehnlich war es nach dem protestantischen Kirchenrechte. Noch zu Luther's Zeit wurde ein unverbindliches Verlöbniß durch Beiwohnung zur Ehe. Im 17. Jahrhundert erforderte aber auch die protestantische Kirche die kirchliche Form der Eingehung; und seitdem machte die Beiwohnung das unverbindliche Verlöbniß bloß zu einem verbindlichen, das eine Klage auf Eingehung der Ehe oder Entschädigung gab.

Die Entschädigung wegen Nichterfüllung eines verbindlichen Verlöbnisses wurde im alten Rechte sehr verschieden bestimmt. Neben dem Schadenersatze war Zusprechung einer Genugthuung üblich, eine Art Mittelding zwischen eigentlichem Schadenersatz und Strafe, über dessen rechtliche Natur gestritten wird; und eine solche Genugthuung wurde im Falle einer Beiwohnung für diese besonders bestimmt — pro defloratione, für Schwächung.

Da nun dem Entwurf zufolge das Verlöbniß nicht bindend sein soll und man die Bestimmung, daß dasselbe durch Beiwohnung bindend werde, nicht wohl treffen konnte, und ebensowenig die, daß

im Falle der Beiwohnung ein wirklicher Schadenersatz gewährt werden solle, weil dies ganz offenbar der Bestimmung des § 1204 zuwider gewesen wäre, so suchte der Entwurf vom alten Rechte mindestens so viel zu retten, daß er im Falle der Beiwohnung jenes Mittelding, jene Genugthuung zusprach, die aber, soweit sie nicht pekuniären Schaden befaßt, sondern moralischen Schaden, auch Schadenersatz ist. Aber auch für moralischen Schaden einen Ersatz zu geben, ist der Bestimmung des § 1204 zuwider.

Es wird so der oben weggelassene Theil der Motive verständlich sein. An der abgebrochenen Stelle fahren sie fort:

„Die Sittlichkeit verlange Sühne der Schuld durch Eheschließung; diese Sühne zu geben, sei die Braut bereit gewesen. Von einem indirekten Zwange zur Eheschließung könne keine Rede sein; denn für den Bräutigam, der mit seiner Braut den Beischlaf vollzogen habe, bestehe eine so starke moralische Verpflichtung, die Ehe einzugehen, daß Niemand an dem Zwange Anstoß nehmen dürfe. Abgesehen davon werde der Bräutigam auch zur Eheschließung nicht angehalten, sondern nur zur Zahlung einer Geldentschädigung. Daß in § 1228 — unser § 1204 — nur ein beschränkter Anspruch eingeräumt sei, könne nicht in's Gewicht fallen; denn hier sei das Verhältniß ein qualifizirtes, ein durch die Antizipation einer nur in der Ehe erlaubten Handlung erschwertes. Daß auch bei der bloßen Schwächung der Anspruch zugestanden werde, müsse als prinzipiell richtig anerkannt werden, da der Grund des Anspruches der Beischlaf und Treubruch trotz desselben sei u. s. w.

II. Streicht man die Worte: auch wenn sie einen Vermögensschaden nicht erleidet, so hat die Bestimmung des Abs. 1 folgenden Sinn:

hat eine unbescholtene Verlobte ihrem Verlobten die Beiwohnung gestattet, so begründet die Verlobung die Verpflichtung zur Heirath. Wenn der Verlobte diese Verbindlichkeit nicht erfüllt, so kann der Verlobten für den Schaden, den sie durch die Nichterfüllung erleidet, eine billige Entschädigung zugesprochen werden,

die über die in § 1204 Abs. 1 bestimmte Grenze hinausgehen darf.

In diesem Sinne darf die Bestimmung nicht bestehen bleiben, weil sie den heute nicht mehr geltenden Grundsatz der Verbindlichkeit des Verlöbnisses wieder zur Geltung bringt.

Die hier vorgeschlagene Bestimmung dagegen, wonach, wenn die Beiwohnung eine Geburt zur Folge gehabt hat, der Verlobten Schadenersatz in vollem Umfange werden soll, widerspricht der Unverbindlichkeit des Verlöbnisses nicht. Es widerspricht ihr nicht, wenn der Gesetzgeber eine Handlungsweise des Verlobten für Unrecht erklärt — ihn für die Nachtheile, die er durch sein Verhalten dem Andern zugefügt, verantwortlich macht; ja gerade die Einführung der Unverbindlichkeit des Verlöbnisses kann den Gesetzgeber veranlassen, Handlungen für Unrecht zu erklären, die er früher hingehen lassen konnte, weil die Klagbarkeit des Verlöbnisses Schutz gegen sie gewährte. Und ebenso wenig verbietet ihm jener Grundsatz, dem Verlobten wegen seines Verhaltens die Verantwortlichkeit auch für solche Nachtheile aufzuerlegen, von denen gewiß ist, daß sie durch Heirath verhütet wären. Auch damit erklärt er nicht, daß der Verlobte verpflichtet war, zu heirathen; denn für die Folgen seines Unrechts ist man auch dann verantwortlich, wenn man zu der Handlung, die sie hätte abwenden können, nicht verpflichtet war; man ist verantwortlich wegen des Unrechtes, daß man diese Folgen herbeigeführt hat.

Wenn eine Verlobte geboren hat und man annimmt, daß der Verlobte der Vater sei, so pflegt man es gleichwohl ziemlich natürlich zu finden, daß sie ihre Lebtage allein daran zu tragen hat; als wenn er sich gegen sie nicht vergangen hätte — eine Auffassung, die übrigens nicht bloß darin ihren Grund hat, daß die Männer ihr eigenes Geschlecht günstig beurtheilen, sondern auch in der wenig liebevollen Beurtheilung, die in solchem Fall die verlassene Braut von ihren Mitschwestern erfährt, die nicht bedenken, daß, wenn es ihnen besser ergangen ist oder demnächst ergehe, sie dies vielleicht weniger sich selbst als ihrem besseren Verlobten zu danken haben.

Ohne den Verlobten konnte sie nicht fehlen, und ihre Schuld ist jedenfalls die geringere; denn sie kann stets nur darin bestehen, die Möglichkeit des Geschehens dargeboten zu haben; und ihre Schuld wird sich regelmäßig, weil die Verlobte in den meisten

Fällen ein anständiges Mädchen ist, darauf beschränken, nicht in kluger Voraussicht Vertraulichkeiten verhütet zu haben, die zu gestatten ihr das Verlöbniß ein Recht gab, die aber, wenn sie eine gewisse Grenze überschritten, sie widerstandslos machen konnten; so daß, was ihre Schuld hier ausmacht, möglicher Weise bloß der Mangel sein kann, daß sie die Lebenserfahrung nicht hatte, Solches zu wissen. Seine Schuld dagegen ist in allen Fällen die größere, weil er verursacht hat, was nicht geschehen sollte; und während sie kein Unrecht gegen ihn beging, beging er ein solches gegen sie. War sie, was die Regel ist, ein sittsames Mädchen, so bestand sein Unrecht gegen sie darin, daß er das Zutrauen, daß sie ihm schenkte, weil sie dem vertraute, den sie liebte, mißbrauchte, indem er mittelst desselben sie erdulden machte, was sie nicht wollte, und was ihr Unglück werden konnte. Aber auch dann, wenn sie eine solche Verlobte war, wie die Motive es voraussetzen, die gestattet, weil sie glaubt, daß ihr und ihrem Kinde kein Schaden geschehen könne, war er im Unrecht gegen sie. Denn ist der Mann gegen jedes Mädchen, dessen sinnliche Erregtheit er benutzt, im Unrecht, so ist er es in erhöhtem Maße gegen seine Braut, weil das Verlobtsein ihm die Pflicht auferlegt, ihre Keuschheit ganz besonders auch gegen sich selbst zu schützen, zumal ihre sinnliche Erregtheit durch ihn, durch das Zusammensein mit ihm und durch die Freiheit, die er als Verlobter sich nimmt, veranlaßt ist. Das Unrecht, dies nicht zu beachten, ist ein sittliches Unrecht, und deshalb ist es falsch, hier den Satz, daß dem Einwilligenden kein Unrecht geschieht, gegen die Verlobte zur Anwendung zu bringen.

Es ist hiernach, wenn die Beiwohnung eine Geburt zur Folge gehabt hat, für all das Mißgeschick, das damit dem Mädchen erwächst, der Verlobte wegen des Unrechts, das er durch die Beiwohnung gegen sie beging, verantwortlich; und die Pflicht, diese Verantwortlichkeit zu tragen, hat das Gesetz zur Rechtspflicht zu erheben, weil ihre Nichterfüllung für die ganze Zukunft des Mädchens von den allerübelsten Folgen sein kann, und weil es unter den Männern nicht Sitte ist, diese Pflicht anzuerkennen, umgekehrt Sitte, sich um das Mädchen gar nicht zu bekümmern, und, wenn sie etwas verlangt, sie bei der Staatsanwaltschaft wegen Erpressung anzuzeigen.

Vielleicht wendet man ein, daß dann das Gesetz einem jeden Mädchen, das geboren habe, einen Ersatzanspruch geben müsse,

dies aber nicht angänglich sei. Aber, wenn die Konsequenz entscheiden soll, so würde nur folgen, daß man einer Jeden, gegen die das Unrecht des Mannes nicht minder groß ist, den Anspruch zu geben hätte; und nicht minder groß ist es jedenfalls gegen die verführte Nichtverlobte, der denn auch, worüber weiter unten das Nähere, ein gleicher Anspruch zu geben ist; aber nicht der Konsequenz wegen, sondern weil hier gleichfalls die Gerechtigkeit es verlangt. Zu einer Abweichung von ihr soll die Konsequenz den Gesetzgeber niemals bestimmen.

Weil eine Verpflichtung zur Heirath nicht besteht, so ist die Größe der Entschädigung nicht nach den Verhältnissen zu bemessen, in denen die Verlobte im Falle der Heirath sich muthmaßlich befunden hätte. Aus diesem Grunde darf weder auf Ausstattung erkannt werden, noch auf Alimentation. Der Maßstab der Entschädigung kann vielmehr nur gegeben sein durch Vergleichung der Lage, in welcher das Mädchen ohne Aussicht auf Erfüllung des Verlöbnisses sich jetzt befunden hätte, wenn das Unglück nicht geschehen wäre, mit der Lage, in welcher sie sich jetzt wirklich befindet; dabei ist aber nicht ausschließlich darauf zu sehen, wie es ihr in jenem Falle gegenwärtig erginge, und wie es ihr dagegen jetzt in Wirklichkeit ergeht, sondern auch darauf, wie sie in jenem Falle für die Zukunft, für den Kampf um's Leben jetzt ausgerüstet gewesen wäre, und wie sie jetzt in Wirklichkeit dafür ausgerüstet ist, da sie jetzt eine ganz neue Zukunft antritt, in welcher ihr jener Kampf wesentlich erschwert sein wird.

Die darnach zuzusprechende Summe kann der Richter nur in Betrachtnahme der ganzen Sachlage nach Wahrscheinlichkeit ermessen, wobei sein Taktgefühl die letzte Entscheidung giebt. Ist sie aber rechtskräftig zugesprochen, so darf, weil es sich hier nicht um Alimente handelt, und deshalb das jeweilige Bedürfniß nicht entscheidend ist, eine spätere Erhöhung eben so wenig zulässig sein wie eine spätere Herabsetzung. Für das Eine wie für das Andere könnte man einen möglichen Gesichtspunkt nur in einer Unterhaltspflicht des Verlobten gewinnen; eine solche besteht aber nicht; und für das Eine wie für das Andere würde es gleichfalls bloß Vermuthungen geben, auf die hin ein rechtskräftiges Urtheil nicht umgestoßen werden darf.

Anlangend den Beweis, daß das Kind aus der Beiwohnung mit dem Verlobten herrührt, so muß hier im Ganzen dasjenige

gelten, was nach meiner Schrift: Rechte der unehelichen Kinder u. s. w. für die Feststellung der unehelichen Vaterschaft zu gelten hat. Es ist dort S. 40 ff. ausgeführt, daß schon auf Grund des Beweises der Beiwohnung die Vaterschaft des Beklagten als gewiß anzunehmen sei, wenn nicht der Beklagte beweise, daß er nicht der Vater ist. In gleicher Weise muß auch hier in Umkehrung der Beweislast auf die Beiwohnung hin angenommen werden, daß der Verlobte der Vater ist, es wäre denn, daß er jenes beweise. Es wird damit ein Prinzip zur Anwendung gebracht, welches das Recht auch sonst befolgt, daß, wenn es unmöglich ist, Jemanden die Verursachung einer Beschädigung weiter als bis zur Wahrscheinlichkeit nachzuweisen, derjenige, gegen welchen bloß eine Wahrscheinlichkeit der Verursachung vorliegt, als Thäter gilt, wenn er nicht beweist, daß er es nicht ist. So hat dem Unfallgesetze zufolge der Inhaber des gefährlichen Betriebes als der Verursacher des Unfalls zu gelten, wenn er nicht einen sogenannten unüberwindlichen Zufall beweist. Ja schon der gewöhnliche Leihvertrag enthält eine Anwendung des Prinzipes darin, daß der Leiher, wenn er nicht beweist, daß er ohne seine Schuld verhindert ist, die Sache zurückzugeben, für den Schaden aufzukommen hat. Dies Prinzip muß namentlich dann zur Anwendung kommen, wenn gegen Jemanden eine widerrechtliche Handlung, durch welche die Beschädigung verursacht werden konnte, bewiesen ist, aber nicht, daß sie durch dieselbe verursacht ist. In solchem Falle muß die Ungewißheit stets zum Nachtheile dessen ausschlagen, der die widerrechtliche Handlung begangen, nicht zum Nachtheil dessen, der sie erlitten hat, weil sonst das Unrecht gelten würde und nicht das Recht, und weil es größere Nachtheile für die Rechtsordnung hat, wenn der, gegen den die widerrechtliche Handlung begangen worden, für den erlittenen Schaden keinen Ersatz erhalten kann, als wenn dem, der erwiesenermaßen widerrechtlich gehandelt hat, ein Schaden zugerechnet wird, den er vielleicht nicht verursacht hat. Darf einem solchen doch, bloß damit das Recht zur Geltung gelange, auch eine Strafe auferlegt werden — warum nicht der Ersatz eines Schadens, von dem wahrscheinlich ist, daß er ihn verursacht hat?

Dem Gesagten zufolge verlangen Recht und Gerechtigkeit in allen Fällen, wo die Beiwohnung kein minder großes Unrecht gegen das Mädchen bildet als im Falle der Mißbrauchung der Verlobten, daß die Beweislast umgekehrt und schon auf die Möglichkeit hin,

daß das Kind aus der Beiwohnung herrühren kann, dem Mädchen Schadenersatz zugesprochen werde.

Hiernach hätte

1. Die Bestimmung des § 770 eine Aenderung zu erfahren.

Der Absatz 1 bestimmt, daß im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit auch für einen anderen Schaden als Vermögensschaden Entschädigung verlangt werden kann.

Der Abs. 2 bestimmt dann:

> Ein gleicher Anspruch steht einer Frauensperson zu, gegen die durch Vollziehung des Beischlafes eine den in den §§ 176, 177, 179 u. 182 des Strafgesetzbuches bezeichnete Handlung begangen worden ist.

Die angeführten Paragraphen betreffen: Vornahme unzüchtiger Handlungen mittelst Gewalt oder Drohung — Vornahme derselben an einer Willenslosen oder Geisteskranken — an Kindern unter 14 Jahren — Mißbrauch zum Beischlaf mittelst Vorspiegelung von Trauung u. s. w. und Verführung eines noch nicht 16jährigen Mädchens.

Da in diesen Fällen das sittliche Unrecht nicht minder schwer ist, als im Falle der Verführung der Verlobten, so wäre entsprechend dem, was zu Gunsten dieser zu gelten hätte, dem Absatze eine Bestimmung des Inhalts hinzuzufügen:

> Hat die Mißbrauchte ein Kind geboren, das aus der wider den Angeklagten festgestellten Beiwohnung herrühren kann, so ist ihr für die Nachtheile, die ihr daraus, daß sie geboren hat, erwachsen sind und in Zukunft erwachsen können, eine billige Entschädigung ein für alle Mal dem Angeklagten gegenüber zuzusprechen.

Obgleich dieser Anspruch ein Civilanspruch ist, so darf doch, wenn eine Verurtheilung wegen dieser Delikte stattgefunden hat, dem Angeklagten nicht nachgelassen werden, gegen die Klage der Mißbrauchten den Nachweis zu führen, daß das Strafgericht sich geirrt habe in der Annahme, er sei der Thäter, wenn auch sonst das Urtheil des Strafrichters den Civilrichter nicht bindet; denn der Rechtsgrund der Klage ist in all diesen Fällen, daß der Angeklagte in strafbarer Weise beigewohnt hat, und darüber, ob dies der Fall gewesen sei, kann nicht das Civilgericht, sondern nur das Strafgericht rechtswirksam entscheiden. Die Mißbrauchte muß also

im Civilprozesse damit ausreichen können, daß sie sich auf das Strafurtheil beruft.

2. Nach S. 6237 des Protokolls ist beschlossen worden, in dem vorstehend wiedergegeben Abs. 2 des § 770 hinter die Worte: begangen, die Worte folgen zu lassen:

> oder durch Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe zur Gestattung des Beischlafes verleitet worden ist.

Nach der im Protokolle enthaltenen Begründung erachtete man es für bedenklich, die bloße Verführung ohne das Mittel der hinterlistigen Kunstgriffe für ausreichend zur Begründung eines Ersatzanspruches zu erklären. Es wird namentlich hervorgehoben, daß jedes Mädchen verführt zu sein behaupte, und daß Verführen ein für die Beweisführung zu schwankender Begriff sei.

Was den letzten Punkt betrifft, so ist aber unter Anderm auch der civilrechtliche Betrug ein äußerst schwankender Begriff, und doch ist man nicht auf den Gedanken gekommen, ihn wegen der Schwierigkeit des Beweises zu streichen.

Ueberdies, zur Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe gehört ein besonderer Grad von Verworfenheit. Der Fall ereignet sich deshalb sehr selten, zumal die Sache viel einfacher und ganz anständig gemacht werden kann; und deshalb wäre die Bestimmung wenig geeignet, den zahlreichen Verleitungen, gegen die sie doch gerichtet sein soll, Einhalt zu thun.

Es ist aber auch der Begriff der Verführung im konkreten Falle durchaus nicht schwer festzustellen, z. B., wenn der Liebhaber das vom Tanzen und Champagner erregte junge Mädchen erfrischungshalber zu einem Gange durch den in herrlichem Mondschein strahlenden Garten eingeladen und sie dort in eine Laube geleitet hat, so bedarf es keines Weiteren zum Begriffe der Verführung, wenn auch das Mädchen in etwas eingewilligt hat, was ihr die Eltern nie gestattet hätten; und der Klavierlehrer, den die Mama stets gerühmt hat als einen liebenswürdigen und höchst soliden jungen Mann, wenn er zunächst nur einige schüchterne körperliche Berührungen sich erlaubt, dann aber zu einer Liebeserklärung übergeht, die überrascht und entzückt, und dann eine Stunde benutzt, da den Beiden das Haus allein überlassen war, erfüllt den Thatbestand der Verführung optima forma, obgleich, wenn das Mädchen die erste körperliche Berührung oder die Liebeserklärung zurückgewiesen hätte, die Sache ganz anders verlaufen wäre.

Hiernach wären in der Bestimmung des Entwurfes die Worte

durch Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe

zu streichen. Es wäre ferner statt des Wortes „verleiten" im Anschluß an § 182 des Strafgesetzbuches über Verführung eines Mädchens unter 16 Jahren, das Wort „verführen" zu gebrauchen, weil es nicht wünschenswerth ist, daß Gesetze sich für dieselbe Sache verschiedener Ausdrücke bedienen, und endlich wäre die Bestimmung zu beschränken auf unbescholtene Mädchen; nicht weil ein bescholtenes Mädchen wegen ihrer Bescholtenheit eines Ersatzanspruches unwerth wäre; aber es würden sich unter den zahlreichen Mädchen, die sich hingeben, genug finden, die das Gericht zu täuschen suchten und dafür Helfer hätten, und dieser Mißstand wäre für das öffentliche Wohl schwerwiegender als der, daß das bescholtene Mädchen keinen Ersatz erhält.

Hiernach wäre die Bestimmung des Entwurfes vollständig zu streichen und zu sagen — in dem Zusammenhang der Worte: ein gleicher Anspruch steht zu:

sowie dem unbescholtenen Mädchen gegen den, der es zum Beischlafe verführt hat.

Zu § 1207

Unterbleibt die Eheschließung, so kann jeder Verlobte von dem anderen dasjenige, was er ihm geschenkt oder zum Zeichen des Verlöbnisses gegeben hat, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückfordern. Im Zweifel ist anzunehmen, daß die Rückforderung ausgeschlossen sein soll, wenn das Verlöbniß durch den Tod eines der Verlobten aufgelöst wird.

Dieser Paragraph wäre zu streichen.

Die Frage, ob im Falle der Aufkündigung des Verlöbnisses die Schenkungen widerrufen werden können, wäre nach dem in diesen Erörterungen zu § 1204 Gesagtem anscheinend sehr einfach. Besteht keine Verbindlichkeit, das Verlöbniß zu halten, so ist die Thatsache, die im Falle der Aufkündigung allein zum Widerrufe berechtigen könnte, die, daß jetzt feststeht, daß ein Irrthum über Eigenschaften der Person obgewaltet hat, entweder über die des Geschenkgebers oder über die des Beschenkten; und ein solcher Irrthum kann nach

allgemeinen Grundsätzen zum Widerruf eines Geschenkes nicht be= berechtigen.

Ich weiß indessen, daß nicht Jeder diesen Beweis für aus= reichend halten wird; deshalb bemerke ich Folgendes — mir den Verlobungsring bis zuletzt versparend.

Wenn der Paragraph gestrichen wird, so werden gewisse Ge= schenke doch widerrufen werden können, diejenigen nämlich, von denen sich die Widerruflichkeit ohne die Bestimmung des Para= graphen von selbst versteht, und die deshalb der Paragraph, indem er Selbstverständliches nicht bestimmen wollte, nicht mit im Auge hatte. Es sind dies die Geschenke, die nach Absicht des Schen= kers dem zukünftigen ehelichen Leben, z. B. zur Verwendung im Hauswesen, dienen sollen, sei es, daß er es ausdrücklich gesagt hat, oder daß seine Absicht aus der Bestimmung des geschenkten Gegen= standes hervorgeht.

Schließt man demgemäß Geschenke dieser Art von der Be= stimmung des § 1207 aus, so darf man nach den Motiven seinen Sinn folgendermaßen wiedergeben:

> Unterbleibt die Eheschließung, so kann jeder Ver= lobte von dem Anderen dasjenige, was er ihm ge= schenkt oder zum Zeichen des Verlöbnisses gegeben hat, zurückfordern, sofern er einen gerechtfertigten Grund zum Rücktritt hatte und sofern er nicht den Rücktritt des Andern verschuldet hat.

Die Motive lassen hierüber keinen Zweifel. Sie sagen, für den Widerruf solle die Bestimmung des § 743 Ziffer 2 gelten, wonach derjenige der in einer Voraussetzung, die sich nicht erfüllt hat, etwas weggab, kein Widerrufsrecht haben soll, wenn er die Erfüllung in einer dem Inhalte des Rechtsgeschäftes zuwiderlaufen= den Weise verhinderte. Bd. IV S. 7. Die Motive nehmen dar= nach an, daß die Verlobung ein Rechtsgeschäft sei und einen In= halt habe, dem es zuwider sein kann, die Heirath zu verweigern. Wörtlich bemerken sie:

> Aus dem § 743 Nr. 3 ergiebt sich der — — den meisten neueren Gesetzgebungen — — entsprechende Satz von selbst, daß das Rückforderungsrecht des Gebers ausgeschlossen ist, wenn derselbe von dem Ver= löbnisse zurücktritt, ohne daß ein wichtiger nach den Umständen des Falles den Rücktritt rechtfertigender

Grund vorgelegen hat oder wenn derselbe durch ein von ihm verschuldetes Verhalten den anderen Theil zum Rücktritt veranlaßte.

Schon hiernach wäre die Streichung geboten, aus demselben Grunde, aus welchem nach dem früher Bemerkten der Unverbindlichkeit des Verlöbnisses die beiden Bestimmungen zuwider sind, welche wegen Verschuldens an der Auflösung des Verlöbnisses den Ersatz von vergeblichen Verwendungen absprechen oder auferlegen. Ist das Verlöbniß unverbindlich, so giebt es eben so wenig einen verschuldeten Widerruf des Geschenkes, wie verschuldete und nicht verschuldete Verwendungen.

Von dem Standpunkte des Entwurfes ferner darf man freilich sagen: ist das Verlöbniß verpflichtend, so löst der Widerruf das ganze Rechtsverhältniß rückwärts auf, mit allen seinen Folgen, die deshalb ungeschehen gemacht werden müssen, durch Schadenersatz und Rückgabe der Geschenke; und es hat alsdann auch Grund, diese Aufhebung nicht demjenigen zu Gute kommen zu lassen, der die Auflösung verschuldet hat.

Aber die Verlobung ist kein Rechtsgeschäft, erzeugt kein Rechtsverhältniß und keinerlei Verbindlichkeit, nicht einmal die moralische Verbindlichkeit zur Erfüllung, bisweilen sogar umgekehrt die zur Nichterfüllung.

Was kann nun da einen Rechtsgrund für den Widerruf der Schenkung bilden?

Die Motive sagen S. 6:

> Da die hier fraglichen Schenkungen in Veranlassung des Brautstandes als Zeichen der Liebe und Zuneigung gemacht werden, so entspricht es im Zweifel dem Willen des Gebers, daß, wenn die nahen persönlichen Beziehungen, welche die Schenkung veranlaßt haben, durch Aufhebung des Verlöbnisses wieder gelöst werden, auch die Geschenke das Verlöbniß nicht überdauern, sondern die Geschenke zurückgegeben werden sollen. Dieser Gesichtspunkt kann jedoch für den Fall nicht als zutreffend erachtet werden, wenn das Verlöbniß durch den Tod eines der Verlobten aufgehoben wird. In einem solchen Falle werden die, die Grundlage der Schenkung bildenden nahen persönlichen Beziehungen nicht gelöst, und entspricht es im Zweifel

umgekehrt dem Willen des Gebers, daß der Beschenkte bezw. dessen Erben die Geschenke als Andenken behalten sollen.

Die Motive irren hier zwiefach.

Der Verlobte, der schenkt, reflektirt gar nicht darüber, was mit dem Geschenke geschehen soll, wenn die Verlobung aufgekündigt werde. Er schenkt in der Zuversicht, daß die Verlobung nicht aufgekündigt wird, hat also auch nicht den bewußten Willen, daß im Falle der Aufkündigung das Geschenk zurückgegeben werden solle. Man kann höchstens sagen: wie er, wenn er gewußt hätte, die Verlobung werde aufgekündigt, sich nicht verlobt haben würde, so würde er in jenem Falle auch nicht geschenkt haben. Das ist aber eine völlig andere Thatsache, als die von den Motiven vorausgesetzte, daß der Verlobte die Rückgabe gewollt habe, und zwar eine juristisch völlig unerhebliche Thatsache.

Sodann ist es unrichtig, daß, wenn der Verlobte jenen Willen wirklich hatte, und wie die Motive weiter voraussetzen, ihn nicht ausgesprochen hatte, die Schenkung widerruflich werde. Eine Schenkung kann wegen Nichteintrittes einer Voraussetzung, auf deren Eintritt der Schenker rechnete, nur dann widerrufen werden, wenn der Schenker sie durch eine Erklärung seines Willens von dieser Voraussetzung abhängig gemacht hat. Ein Gleiches gilt bei allen anderen Verträgen, daß nämlich die Voraussetzung, von welcher die Wirksamkeit einer Erklärung abhängig sein soll, erklärt sein muß; und es ist dies ein allgemein anerkannter und ganz nothwendiger Rechtssatz. Wohin sollte es führen, wenn es anders wäre? Auch der Entwurf hat I § 742 jenes Erforderniß für alle Verträge aufgestellt.

Der Entwurf hat hier, nach dem Vorgange der deutschen Partikularrechte, dem römischen Recht folgen wollen. Während zur Zeit der klassischen Juristen die Schenkungen der Verlobten Bestand behielten, wenn das Verlöbniß aufgehoben wurde, bestimmte der Kaiser Constantin in den Konstitutionen 15 und 16 de donationibus 5, 3, es solle bei der Aufkündigung derjenige die Schenkung zurückgeben, den die Schuld der Aufkündigung treffe, und wenn das Verlöbniß durch Tod aufgelöst sei, sollten die dem Bräutigam gemachten Geschenke in allen Fällen an die Braut oder deren Erben zurückgegeben werden, die der Braut gemachten Ge-

schenke dagegen sollten ausnahmslos nur zur Hälfte an den Bräutigam und dessen Erben zurückfallen, und nur dann ihrem ganzen Betrage nach, wenn die Brautleute sich noch nicht geküßt hatten; hätten sie sich jedoch bereits geküßt, so solle die Hälfte der Schenkung der Braut oder ihren Erben verbleiben.

Wie man überhaupt bestrebt gewesen ist, die nicht selten etwas sonderbaren und irrationellen Bestimmungen der Konstitutionen der Kaiser, da sie nun einmal zur Geltung gekommen waren und ihr Ansehen beanspruchten, durch doktrinelle Begründung als vernünftig nachzuweisen, so suchte man die angeführten Schenkungsbestimmungen sachlich damit zu begründen, daß der Schenker für den Fall der Auflösung des Verlöbnisses die Schenkung habe widerrufen wollen; und in diesem Sinne haben diejenigen Bestimmungen, welche die Schenkungen im Fall der Aufkündigung des Verlöbnisses für widerrufen erklären, in den deutschen Gesetzen Eingang gefunden. Sie fanden aber in ihnen einen Halt, den sie in den kaiserlichen Bestimmungen nicht hatten und den sie auch im Entwurf nicht haben: an der Verbindlichkeit des Verlöbnisses; denn, wenn das Verlöbniß verbindlich war, so durfte man, wie bei anderen Rechtsgeschäften, der Auflösung die Wirkung geben, alles Geschehene rückwärts aufzuheben.

Zudem sind jene Bestimmungen beeinflußt von dem Geiste, der das römische Schenkungsrecht trägt, für den aber die modernen Nationen wenig Verständniß gezeigt haben; weshalb denn auch die Bestimmungen über Rückgabe beim Tode eines Verlobten von dem deutschen Partikularrechte abgelehnt sind; und gewiß ist es richtig, daß auch der Entwurf sie nicht aufgenommen hat. Wenn aber der Entwurf dies damit begründet, daß die nahen persönlichen Beziehungen, welche die Schenkung veranlaßt, freilich durch die Aufkündigung der Verlobung gelöst wurden, nicht aber durch den Tod, so widerspricht dies der Wirklichkeit; denn der Tod löst diese Beziehungen wenigstens für uns auf Erden auf. Und auch das ist nicht richtig, daß es dem Willen des überlebenden Verlobten entspreche, daß die Erben das Geschenk als Andenken behalten sollen. Legt er auf dasselbe als Andenken Werth, so wird er, um zu verhüten, daß es von den Erben lediglich nach seinem Gebrauchswerthe behandelt und vielleicht versteigert werde, es am liebsten zurücknehmen.

In dem Allem ist nun noch ein Punkt unerwähnt geblieben,

der allen jenen Erwägungen gegenüber den Ausschlag geben muß: der Sinn, welchen das Leben der Sache giebt.

Ist, wie man als Regel annehmen darf, nicht Eigennutz die Triebfeder der Verlobung gewesen, vielmehr Zuneigung, eine wahre Zuneigung, zu welcher das einander Kennenlernen, das sich Durchschauen und so das gegenseitige sich Anziehen der Persönlichkeiten geführt haben, so will der Verlobte, wenn er schenkt, in der Zuversicht eines innigen Verständnisses des individuellen Seins des Anderen, durch das Geschenk dem Andern einen Wunsch erfüllen, welchen nur kennen kann, wer in sein Inneres zu blicken verstanden hat, einen Wunsch z. B., welcher dem Anderen selbst vielleicht noch verborgen war und ihm erst jetzt offenbar wird, oder welchen er im Stillen hegte und glaubte sich versagen zu müssen, und er will so ihm und sich selbst eine Freude bereiten, indem er ihn überascht durch die Erkenntniß, wie wohl er verstanden werde. Dieser aber nimmt das Geschenk als einen Beweis dieser innigen Zugehörigkeit und der Gewißheit des Anderen von ihr und bewahrt es auf als ein Zeugniß hierfür und giebt es nicht weg; und kein späteres Ereigniß kann den Werth ihm nehmen, den es als dies Zeugniß für ihn hat; und wenn sich dann zeigt, daß Alles nur Täuschung war, so kann ihm das Geschenk noch werther werden. Wer das Geschenk zurückgiebt, versagt ihm diese Bedeutung und entweiht es; und dessen macht sich in noch höherem Grade der schuldig, der das Geschenk zurückfordert, weil er selbst ihm diese Bedeutung gegeben hat. Anders hat sich die Sache sicherlich auch nicht in der römischen Welt verhalten und kann sich nirgend verhalten, wo civilisirte Menschen schenken. Dem Gesetzgeber aber liegt es ob, Handlungen, die ihren Grund und ihren Zweck lediglich in der Empfindung haben, ihre Berechtigung nicht abzusprechen, indem er ihnen den Empfindungswerth abspricht dadurch, daß er sie in die Vermögenssphäre unter die Regeln von Mein und Dein verweist. Hat der römische Gesetzgeber sich zu einem solchen Standpunkt nicht zu erheben vermocht, so sollte es wenigstens der deutsche thun.

Mit dem Verlobungsring hat es folgende Bewandtniß.

Der Ring wird nicht in der Absicht einer Freigebigkeit gegeben, vielmehr in der Absicht, einen gleichen Ring dagegen zu erhalten, und er vermehrt das Vermögen des Empfängers nicht, weil dieser einen beinahe ganz gleichwerthigen Ring dagegen erhält. Deshalb ist der Ring kein Geschenk. Er ist bloß ein symbolisches

Zeichen dafür, daß die Verlobung geschlossen ist; und dem entsprechend kann das Verlangen, daß der Ring bei der Entlobung zurückzugeben sei, allerdings mit dem Verlangen begründet werden, es sei, wie die Verlobung, so auch ihre Aufhebung symbolisch darzustellen, durch den Rücktausch der Ringe. Das ist gewiß sehr schön, aber doch keine hinlängliche Veranlassung, den Rücktausch zum Gegenstande einer gesetzlichen Bestimmung zu machen.

Damit ist die Sache wohl erledigt.

Historisch mag Folgendes bemerkt werden.

Bei der Römerin war, wie bei den Juden und bei den Germanen, die Verlobung ursprünglich ein Kaufvertrag, durch welchen der Mann die Frau kaufte, und welcher durch die Heirath seine Erfüllung erhielt. Die Sitte im älteren Rom, bei Verträgen ein Handgeld zu geben, arrha, Mahlschatz, und zwar vorzugsweise einen Ring, erstreckte sich auch auf die Verlobung. Den Ring gab aber ursprünglich nur der Bräutigam; er wurde am 4. Finger der linken Hand getragen; später soll auch die Braut einen gegeben haben. Da die Verlobung in Rom schon sehr früh nicht klagbar war, so gewann die arrha bei derselben die Bedeutung, daß sie nach Absicht der beiden Verlobten die Klagbarkeit ersetzen sollte. Bei der Heirath wurde sie zurückgegeben; und nach kaiserlichen Konstitutionen sollte der, der das Verlöbniß brach, wenn er sie gegeben hatte, sie verlieren, wenn er sie empfangen hatte, sie doppelt ersetzen. Diese römischrechtlichen Bestimmungen verloren ihre Geltung, als in Abänderung des römischen Rechtes das kanonische Recht das Verlöbniß klagbar machte. Windscheid bemerkte IV § 325 Note 4 über die römischen Bestimmungen, daß sie „heutzutage unverwendbar sind, weil nach kanonischem Rechte beim Verlöbniß kein Rücktritt mehr gestattet ist.“ Abweichend hiervon haben die deutschen Partikularrechte beides aufgenommen, die Verbindlichkeit der Verlobung und die Bestimmungen über die arrha.

Auch im altdeutschen Rechte war die Verlobung ein Brautkauf und, entsprechend dem Grundsatze über Entstehung von Verbindlichkeiten, war die Verlobung erst gültig, wenn der Kaufpreis gezahlt war. Später trat an die Stelle des Kaufpreises eine arrha, und als später die Braut beim Abschluß der Verlobung als Kontrahentin mit auftrat, gab der Bräutigam, statt an Vater oder Vormund, an sie eine kleine Geldsumme oder einen Ring. Zu Anfang des

13. Jahrhunderts gab oft auch die Braut einen Ring, wodurch der Ringwechsel entstand. (Vergl. Stobbe IV S. 12 ff.)

Die so verbreitete Sitte des Brautkaufes erklärt sich leicht. So lange noch keine hinlänglich schützenden Gesetze bestanden, konnte die Frau den ihr ganz unentbehrlichen Schutz gegen die Begehrlichkeit der Männer nur finden an einem Manne — dem Ehemanne — dem Vater — oder einem Verwandten. Sollte er aber schützen können, so mußte er auch sagen können, wie der Schützling sich zu verhalten habe. So entstand die Hörigkeit — und entstand der Ring.

Zu § 1211:

> Ein eheliches Kind bedarf bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Jahre zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung des Vaters, ein uneheliches Kind bedarf bis zum gleichen Lebensalter der Einwilligung der Mutter.

Hier wäre statt des „Vaters“ zu sagen:

> der Eltern; doch genügt im Falle der Nichtübereinstimmung die Einwilligung des Vaters.

Darüber, daß, wenn die Eltern über die Ertheilung der Einwilligung verschiedener Meinung sind, die des Vaters als des Hauptes der Familie vorzugehen hat, kann nicht wohl ein Zweifel bestehen. Aber das Recht der Einwilligung zur Ehe ist, wie die Motive IV S. 25 hervorheben, wenn auch nicht Ausfluß der elterlichen Gewalt, so doch „Ausfluß der den Eltern geschuldeten Ehrerbietung und der persönlichen Interessen der Eltern.“ Es steht daher der Mutter das Einwilligungsrecht zweifellos neben dem Vater zu. Es enthielte also eine Rechtskränkung für sie, wenn die Kinder nicht nöthig hätten, neben dem Vater auch sie zu fragen; und es könnte dies für das Ansehen der Mutter im Vergleiche zu dem des Vaters und für die Ehrerbietung, die die Kinder auch ihr schuldig sind, nur von Nachtheil sein. Solches wird verhütet, wenn, wie das Recht der Mutter es verlangt, die Kinder beim Standesbeamten auch den Nachweis zu führen haben, daß die Mutter befragt ist — ihre Nichtbefragung also ein Ehehinderniß ist.

In dieser Weise das Recht der Mutter zu bestimmen, kann legislativ schwerlich etwas gegen sich haben und liegt in der That sehr nahe. Daß der Entwurf und die Gesetze, denen er nach IV S. 26 gefolgt ist, eine solche Bestimmung nicht getroffen haben,

darf man daraus erklären, daß das Mundium hier leitend für sie war, insofern mit Recht, als man sagen kann: in der Mundiumsehe hat die Frau neben dem Manne keinen Willen; das Erforderniß ihrer Einwilligung wäre eine reine Formalität. Aber auf der andern Seite hat z. B. der code civil, der auch fest am Mundium hält, bestimmt art. 148 le consentement de leurs pères et mères, mit dem Beifügen en cas de dissentiment le consentement de père suffit; und gegen deutschen Anschauungen ist Solches auch nicht. Nach Dernburg, Preußisches Privatrecht III § 14 S. 38, hat das protestantische Kirchenrecht vielfach die Zustimmung der Mutter zur Bedingung der Eheschließung gemacht.

Zu § 1211 Abs. 1 letzter Satz:

> Ein durch Ehelichkeitserklärung legitimirtes Kind bedarf der Einwilligung der Mutter auch dann nicht, wenn der Vater gestorben ist.

Hier wäre in den Worten:

> auch dann nicht

das „nicht“ zu streichen.

Den Anspruch auf Ehrerbietung behält die uneheliche Mutter auch dann, wenn das Kind durch Legitimation in die social höherstehende Familie des Vaters übergeht; und das Gesetz sollte darauf hinwirken, daß auch ein solches Kind nicht vergesse, was es seiner Mutter schuldet. Damit widerlegt sich die Motivirung IV S. 26.

> Da jedoch ein solches Kind in Folge der Ehelichkeitserklärung regelmäßig der mütterlichen Familie entfremdet wird und häufig in socialer Hinsicht eine von seinen bisherigen Verhältnissen völlig verschiedene Lebensstellung einnimmt, so bestimmt der Abs. 1 Satz 2, daß das durch Ehelichkeitserklärung legitimirte Kind der Einwilligung der Mutter nicht bedarf, auch dann nicht, wenn der Vater des Kindes gestorben ist.

Zu § 1213:

> Die elterliche Einwilligung kann nicht durch einen Vertreter ertheilt werden. Sind die Eltern in der Geschäfsfähigkeit beschränkt, so ist die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.

In dem letzten Satze wäre der Nachsatz: so ist, zu ersetzen durch den Nachsatz:

so ist deren Zustimmung nicht erforderlich.

In der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind nach § 80 und 88 des Entwurfes Personen, die wegen Verschwendung oder Trunksucht entmündigt sind, die wegen Taubheit, Blindheit oder Stummheit des vormundschaftlichen Schutzes bedürftig erklärt, und diejenigen, die während des Entmündigungsverfahrens unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind.

Dafür, daß diesen Personen das Einwilligungsrecht zu belassen sei, führen die Motive an IV S. 27:

> Die Bestimmungen des Abs. 2 entsprechen der persönlichen Natur der elterlichen Einwilligung zur Eheschließung.

Juristisch ist das ganz richtig. Der, dem die Fähigkeit abgesprochen ist, sein Vermögen zu verwalten, ist damit nicht für unfähig erklärt, seine persönlichen Rechte auszuüben.

Der Gesetzgeber aber hat sich auf einen anderen Standpunkt zu stellen. Das Einwilligungsrecht sollen die Eltern, wenn sie auch ihr eigenes Interesse und das der Familie mit berücksichtigen dürfen, doch ganz vorwiegend ausüben in pflichtmäßigem Erwägen des Wohles des Kindes; und deshalb hat der Gesetzgeber jenes Recht solchen zu versagen, gegen welche mit der Sicherheit, die überhaupt in solchen Dingen erfordert werden kann, vorliegt, daß sie des erforderlichen Pflichtgefühls ermangeln, oder daß sie nicht im Stande sind, sich die erforderlichen Kenntnisse zu verschaffen.

Das Erste liegt gegen die vor, welche wegen Trunkenheit oder Verschwendung entmündigt sind; denn gegen sie steht fest, daß es ihnen an der Bedingung pflichtmäßigen Erwägens, an der Selbstbeherrschung, fehlt; das Zweite trifft gegen die zu, die wegen Taubheit 2c. unter Vormundschaft gestellt sind; denn wer durch diese Gebrechen gehindert ist, seiner eigenen Angelegenheiten Herr zu sein, den hindern sie auch, sich über fremde Angelegenheiten eine zuverlässige Kenntniß zu verschaffen — Angaben und Zusicherungen eines Andern zu prüfen.

Fraglich könnte nur erscheinen, ob das Gesetz auch dem das Recht zu versagen habe, der während des Entmündigungsverfahrens unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist; das Richtige wird aber

sein, es ihm zu versagen, weil seine Fähigkeit, es richtig ausüben zu können, zweifelhaft geworden ist.

Zu § 1253:

> Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet.
>
> Soweit sich das Verlangen eines Ehegatten nach der Herstellung der Gemeinschaft als Mißbrauch seines Rechtes darstellt, ist der andere Ehegatte nicht verpflichtet, dem Verlangen Folge zu leisten.

Es wäre hier als dritter Absatz hinzuzufügen:

> Zur Herstellung der Lebensgemeinschaft liegt dem Manne der gesammte Vermögensaufwand ob, welchen seine und der Frau Bedürfnisse erfordern. Der Frau liegt die Fürsorge für das Hauswesen ob, nicht blos durch Anordnung, sondern auch, soweit erforderlich, durch persönliche Besorgung der Angelegenheiten desselben.

Dieser Zusatz erscheint erforderlich, damit die Verpflichtungen der Ehegattin zur Ermöglichung der Lebensgemeinschaft nach dem früher Dargelegten im Gesetze ausgesprochen werden. Außerdem hat der Entwurf erst in den Bestimmungen über das gesetzliche Güterrecht § 1288 gesagt, daß der Mann den ehelichen Aufwand zu tragen hat, wofür richtiger hier der Platz ist; und die im § 1260 dem Ehemann auferlegte Pflicht des Unterhaltes der Frau umfaßt nicht seine ganze Pflicht gegen sie. Daß der Entwurf mit dieser Bestimmung dem Ehemann wirklich nur den Unterhalt hat auferlegen wollen, zeigt die Begründung IV. S. 123, wo es heißt:

> Daß der Ehemann gegenüber der Ehefrau verpflichtet ist, dieser den seiner Lebensstellung — — — entsprechenden Unterhalt in der — — — entsprechenden Weise zu gewähren, folgt aus dem Grundsatze, daß der Ehemann die ehelichen Lasten zu tragen hat.

Allein diesen letzten Grundsatz hat der Entwurf nicht allgemein, sondern blos für das gesetzliche Güterrecht ausgesprochen.

Zu § 1254:

Dem Manne steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu; er bestimmt insbesondere Wohnort und Wohnung.

Die Frau ist nicht verpflichtet, der Entscheidung des Mannes Folge zu leisten, wenn sich die Entscheidung als Mißbrauch seines Rechtes darstellt.

Im ersten Absatze wären zu streichen die Worte:

Dem Manne steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu;

und zu ersetzen durch folgende Bestimmung:

Dem Manne steht ein Recht der ehelichen Vogtei nicht zu.

In allen Angelegenheiten, welche die Bedürfnisse des Mannes, die Bedürfnisse der Frau oder diejenigen der Kinder betreffen, steht dem Manne die Entscheidung in so weit zu, als bei der Angelegenheit ein Vermögensaufwand in Frage kommt, welcher dem Manne zur Last fällt.

Soweit nicht hierdurch eine Beschränkung gegeben ist, steht der Frau die Entscheidung in allen das Hauswesen betreffenden Angelegenheiten zu. Sie hat die Entscheidung auch darüber, ob eine Angelegenheit ihre persönliche Besorgung erfordert.

Der Mann bestimmt Wohnort und Wohnung.

Bezüglich der Erziehung der Kinder gelten die Bestimmungen des § 1529.

Die Entscheidung jedes Ehegatten kann wegen Mißbrauch seines Rechtes vom Vormundschaftsgerichte aufgehoben werden.

Durch den Ausspruch des Entwurfes:

Dem Manne steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu

giebt der Entwurf dem Manne das Recht der ehelichen Vogtei. Daß der Entwurf diesen Ausdruck nicht gebraucht, darf nicht auf-

fallen. Es ist, wenn das Gesetz Jemandem ein Recht beilegt, immer erwünscht, solches nicht mittelst eines technischen Wortes zu thun, sondern mit Angabe des Inhaltes des Rechtes. Es hätte darnach das Gesetz sagen können: in allen u. s. w. Angelegenheiten hat die Frau dem Manne zu gehorchen — oder hat der Mann das Recht auf Gehorsam. Es wäre das deutlich und ausreichend gewesen. Aber der Begriff des Gehorsams im Verhältniß zwischen Erwachsenen ist den heutigen Anschauungen nicht sehr homogen und hat leicht was Anstößiges. Passender war ein Ausdruck, welcher den Gedanken des gegenseitigen Berathens nicht ausschließt. So war der Ausdruck, daß die Entscheidung des Mannes stets vorzugehen habe, gewiß passend gewählt. Sachlich bedeutet er aber dasselbe wie: Die Frau hat dem Manne zu gehorchen; und zwar, soweit das Gesetz keine Ausnahme macht, in allen Angelegenheiten; denn da die Frau sich mit dem Manne zur Lebensgemeinschaft verbunden hat, so giebt es, sofern nicht das Gesetz eine Ausnahme gemacht hat, keine Angelegenheit der Frau, die ihr nicht mit dem Manne gemeinsam wäre.

Aus diesem Grunde könnte man fragen, warum das Gesetz nicht einfach sage:

in allen Angelegenheiten,

warum es sage:

in allen das gemeinschaftliche Leben betreffenden Angelegenheiten.

Der Grund wird sein, daß nach den Güterrechtssystemen die Frau Vorbehaltsgüter haben kann.

Daß hiermit die Absicht des Entwurfes getreulich wiedergegeben ist, erhellt aus den Motiven. Zu § 1273 des ersten Entwurfes, der wörtlich jenen Ausspruch bereits enthielt, heißt es IV. S. 105.

> Der § 1273 bestimmt in Uebereinstimmung mit dem gemeinen Rechte und den neueren Gesetzgebungen (preuß. Landrecht II, 1 § 184; code civil art. 213, sächs. G.-B. § 1631; österreich. G.-B. § 91) die Stellung des Ehemannes in der ehelichen Gemeinschaft. Es entspricht der natürlichen Ordnung des Verhältnisses, daß die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten bei Meinungsverschiedenheiten dem Ehemann zusteht.

Die von den Motiven angeführten Gesetzesbestimmungen lauten:

Allg. Landrecht II § 184:

> Der Mann ist das Haupt der ehelichen Gesellschaft; und seine Entscheidung giebt in gemeinschaftlichen Angelegenheiten den Ausschlag.

Code civil art 213:

> Le mari doit protection à sa femme, la femme obéissance à son mari.

Sächs. G.-B. § 1631:

> Der Ehemann ist berechtigt, von seiner Ehefrau Gehorsam, ingleichen Dienstleistungen zur Förderung seines Hauswesens und seines Gewerbes zu verlangen. (§ 1668.)

Oesterreich. G.-B. § 91:

> Der Ehemann ist das Haupt in der Familie. In dieser Eigenschaft steht ihm vorzüglich das Recht zu, das Hauswesen zu leiten.

Es ist demnach nicht richtig, wenn der Entwurf im § 1256 die Frau auch für berechtigt, nicht bloß für verpflichtet erklärt, dem Hauswesen vorzustehen. Der Entwurf gesteht diese Unrichtigkeit selbst zu dadurch, daß er den Vorbehalt macht: „unbeschadet der Vorschriften des § 1254," also unbeschadet des Entscheidungsrechtes des Mannes. Die Frau hat also das Recht nur, sofern und in so weit als der Mann entscheidet, daß sie es haben soll. Sie hat mithin ihm gegenüber gar kein Recht, sondern nur dritten gegenüber, wie ein Geschäftsführer; wer den Haushalt im Rechtssinne führt, ist, wie das österreichische Gesetzbuch es ausspricht, der Mann. Er ist dem Entwurfe zufolge befugt, der Frau zu sagen: „Du rührst mir nicht an den Haushalt, ich stelle eine Haushälterin an."

Es ist dagegen eine ganz richtige Anwendung jener Bestimmung, wenn der Entwurf bezüglich der Berechtigung der Frau, in Führung des Hauswesens den Mann durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten, in § 1257 bestimmt: „der Mann kann das Recht der Frau beschränken oder ausschließen"; und ebenso ist es richtig, wenn der Entwurf die Voraussetzung, unter welcher eine solche Entscheidung gerichtlich aufgehoben werden kann, nicht dahin bestimmt, daß das Recht der Frau auf Führung des Hauswesens verletzt sei, sondern, daß er sein Recht mißbraucht habe; denn ein Recht hat dem Entwurfe zufolge die Frau ihm gegenüber nicht, so

wenig wie sie es heute hat; weshalb man denn auch heutigen Tages an die Möglichkeit der Verletzung eines Rechtes der Frau gar nicht denkt, wenn der Mann durch öffentliche Bekanntmachung seiner Frau den Kredit entzieht, geschweige, daß man in solchem Falle die Frau für befugt hielte, wegen Ehrenbeleidigung zu klagen: denn der Mann hat das freie Ermessen.

Wenn die Bestimmungen des Entwurfes in der hier vorgeschlagenen Weise verbessert werden, so kann der Frau das Recht der Führung des Haushaltes und auch das Recht, in Führung desselben den Mann zu verpflichten, nur gerichtlich abgesprochen werden, wenn ihr nachgewiesen wird, daß sie den Haushalt schlecht führt. Und das ist etwas Nachweisbares. Aber Jemanden, der das Mundium hat, der also die Befugniß hat, zu sagen: ich habe keine Lust, meiner Frau Kredit zu gewähren, ich habe keine Lust, den Haushalt durch meine Frau führen zu lassen, das eine wie das andere ist mir höchst bedenklich, einem Manne, der eine solche Befugniß hat, der also bei seinen Entscheidungen die sogenannten gar nicht feststellbaren Imponderabilien entscheiden lassen darf, einem solchen Manne nachzuweisen, daß er in Ausübung solcher Macht sein Recht mißbraucht habe, ist einfach unmöglich.

Die Rechte also, die der Entwurf hier der Frau gegeben hat, in der Absicht sicherlich, das Rauhe des Mundiums abzuschwächen, es humaner und besser aussehend zu machen, sind in Wahrheit ohne Inhalt — sie gehören aber zu denen, auf welche man scheinbar als auf eine fortschrittliche Weiterbildung des Rechtes hinweisen kann, weil erst ein näheres Eingehen auf den Inhalt der Bestimmungen den Irrthum aufzudecken vermag.

Nicht bloß, daß der Frau in Wahrheit kein Recht gegeben sei, hat man gegen diese Bestimmungen eingewendet. Man hat auch gesagt, es würden, wenn sie gelten, die Gerichte vielleicht täglich von Frauen aufgesucht werden, die sich über ihre Männer beschweren.

Diesen Einwand erledigt der hier gemachte Vorschlag, indem darnach in den Angelegenheiten des Hauswesens und ihren persönlichen Angelegenheiten, also auf den Gebieten des Streites, die Frau sich ruhig verhalten kann, bis der Mann sie vor Gericht ladet. Und daß ihm, nicht ihr, die Erhebung der Klage obliegt, ist jedenfalls auch das Würdigere.

Wie sehr der Entwurf vom Geiste des Mundiums erfüllt ist, zeigen zwei Beispiele.

Nach § 1266 (I § 1289) soll, wenn die Eheleute in der Verwaltungsgemeinschaft leben, nicht in diese Gemeinschaft fallen, vielmehr Vorbehaltsgut der Frau sein: „was die Frau durch ihre Arbeit erwirbt." Die Motive IV S. 175 begründen dies damit, daß es unbillig sei, wenn der Mann über die Verwendung des Erworbenen entscheiden solle, und führen dafür, daß dagegen auch nicht eingewandt werden könne, es werde damit dem Ehemann zu nahe getreten, als Grund an:

> Denn da die Ehefrau sich ohne die Einwilligung ihres Ehemanns zu persönlichen Diensten nicht verpflichten kann — — — — so hat der Ehemann es in der Regel in der Hand, den eigenen Erwerb der Ehefrau durch ihre Arbeit zu verhindern, bezw. seine Einwilligung davon abhängig zu machen, daß der Erwerb durch ihre Arbeit ganz oder zum Theil ihm oder dem Ehegute zufalle.

Gewiß haben die Motive darin Recht, daß sie den Mann hierzu befugt erklären. Aber, bestände kein Mundium, so wäre das nach § 253 des Str. G. B. Erpressung. Denn Erpressung ist auch dann vorhanden, wenn mit einer rechtmäßigen Handlung gedroht wird; und die Absicht, sich „einen rechtswidrigen Vortheil" zu verschaffen, ist schon dann vorhanden, wenn auf Erlangung des Vortheils kein Rechtsanspruch besteht. Es genügt, wenn die Drohung geeignet ist, auf die Freiheit der Willensentscheidung einzuwirken, z. B. Ankündigung einer Unterlassung, wenn der Andere eine Verpflichtung nicht übernimmt. So das Reichsgericht. Entsch. V S. 115 und I S. 206.

Ferner sollen, wenn die Eheleute in der Verwaltungsgemeinschaft leben, die „ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen" dem Entwurfe zufolge nicht, wie es nach dem preuß. Landrecht, nach dem sächsischen und dem oldenburgischen Gesetzbuche der Fall ist, zum Vorbehaltsgut gehören, vielmehr soll von ihnen blos gelten, was der § 1282 bestimmt:

> „sie unterliegen nicht der Nutznießung des Mannes."

Das Verwaltungsrecht des Mannes soll sich demnach auch auf jene Gegenstände erstrecken. Der Mann hätte somit das Recht, der Frau zu sagen: Das grüne Kleid darfst Du nur alle

8 Tage anziehen und niemals im Thiergarten tragen, und nachher, wenn Du es ausgezogen hast, schließe ich es in meinen Schrank. Auch Dein Geschmeide verwahre ich.

Die Bestimmung ist durchaus richtig, eine durchaus richtige Beantwortung der Frage: wie bestimmt das Mundium in diesem Falle das Verwaltungsrecht des Mannes? — Denn das ganze Verwaltungsrecht ist aus dem Mundium geflossen.

Es wird hiernach klar sein, daß der Entwurf die eheliche Vormundschaft aufrecht erhalten hat.

Zu § 1255:

Die Frau erhält den Familiennamen des Mannes.

Hier wäre hinter: „die Frau“ zu sagen:

nimmt Theil am Stande des Mannes und

und hinter Mannes wäre hinzuzusetzen:

Die Frau ist befugt, ihren Familiennamen beizufügen. Der Mann hat die gleiche Befugniß.

Der Entwurf will die Frage, ob die Ehefrau den Stand des Mannes theile, der Landesgesetzgebung zuweisen, ebenso wie die Frage, ob das uneheliche Kind den Stand der Mutter theile. Die Motive bemerken, IV, S. 859:

Die Frage, ob und wie weit das uneheliche Kind den Stand der Mutter theile, hat der Entwurf hier wie in anderen ähnlich liegenden Fällen (vergl. § 1274, 1497 nebst Motiven zu 1274 oben S. 106 ff.) unberührt gelassen.

Diese Bemerkung bezieht sich darauf, daß der Entwurf auch die Frage, ob die Ehefrau den Stand des Mannes theile, der Landesgesetzgebung zugewiesen hat. Die Motive begründen dies IV, S. 106/107 damit, daß Bestimmungen über den Erwerb des Standes im publizistischen Sinne, des Adelsstandes nämlich, dem öffentlichen Rechte angehörten und deshalb nicht im bürgerlichen Gesetzbuche zu treffen seien; nur Bestimmungen über den sozialen Stand könnten darin getroffen werden. Dieser Grund ist jedoch völlig irrig. Abgesehen davon, daß es schon ein uralter Satz des römischen Privatrechtes ist, der in den Institutionen und den Pandekten gelehrt wird, daß die Frau den Stand des Mannes theilt, und daß im altdeutschen Rechte, z. B. im Sachsenspiegel, der Aus-

spruch, die Frau sei Genossin des Mannes, gerade bezeichnet, daß sie an seinem Stande (auch dem des Adels) Theil nehmen soll, und daß also die Bestimmung, welche die Frau am Stande des Mannes Theil nehmen läßt, wenn man sie nicht streichen will, in das Eherecht gehört, wo sie denn auch in den deutschen Gesetzen, dem preußischen Landrechte, dem sächsischen Gesetzbuche und sonst ihren Platz gefunden hat; abgesehen von alledem, steht der niedere Adel, von welchem hier allein die Rede sein kann, weil der hohe Adel sein eigenes Familienrecht hat, unter dem gemeinen Rechte. Der Entwurf hatte daher ohne alle Frage volle Zuständigkeit dafür, den niederen Adel von jener Bestimmung nicht auszunehmen; und ebenso wenig leidet es einen Zweifel, daß, wenn das Gesetz demnächst bestimmen würde, die Frau theile den Stand des Mannes und das uneheliche Kind den der Mutter, diese Bestimmungen auch in Fällen zu gelten hätten, wo Mann und Mutter von niederem Adel sind. Weil es alle Vermuthung gegen sich hat, daß der Entwurf sich hierüber getäuscht haben sollte, könnte man der Annahme zuneigen, der Entwurf habe es für das Wünschenswerthere erachtet, wenn die Frau und das Kind an dem adeligen Stande nicht Theil nehmen, und dies in der Weise verwirklichen wollen, daß er die Bestimmung über den Stand der Landesgesetzgebung überließ. Aber die Motive sprechen hier zu deutlich, und der Entwurf hat sicherlich auch in Betracht gezogen, daß, da die Adelsvorrechte aufgehoben sind, auch die Landesgesetze nicht bestimmen dürfen, das Kind solle zwar den sozialen Stand der Mutter — den Stand des Kleinhandwerkers, des Bauern, des Großkaufmanns — theilen, nicht aber deren Adelsstand. Der Entwurf hat sich also wirklich von jenem publizistischen Grund leiten lassen. Aber, darf man sagen, welch' doktrinärer Grund! Wenn die Bestimmung vom Reichstage und vom Bundesrathe genehmigt und im Gesetze mit publizirt wäre, könnte da ein Richter sagen: Das Bürgerliche Gesetzbuch soll Privatrecht zum Gegenstande haben, diese Bestimmung greift aber in's öffentliche Recht ein, also gilt sie für nicht geschrieben? Er müßte vielmehr sagen: Mag damit in's öffentliche Recht eingegriffen sein oder nicht, die Bestimmung begründet ein Privatrecht, das Privatrecht des Kindes, daß nach diesem Stande seine Rechte sich so gut bestimmen, wie die Bestimmung, wonach die Frau am Stande ihres Mannes Theil nehmen soll, ein Privatrecht für diese begründet; sie ist also eine

Privatrechtsbestimmung. Das Gesetzbuch, würde er also sagen, hat hier seine Aufgabe sehr richtig erfaßt.

In Betreff der Bestimmung: die Frau erhält den Familiennamen des Mannes, bemerken die Motive:

> Es ist eine natürliche Folge der Innigkeit und der das ganze Leben umfassenden Bedeutung der ehelichen Gemeinschaft, daß beide Ehegatten denselben Familiennamen führen. Die Stellung des Ehemannes bringt es mit sich, daß die Ehefrau den Familiennamen des Ehemannes erhält, und zwar ist dieselbe, diesen Namen zu führen, nicht nur berechtigt, sondern, wie sich aus dem Prinzipe des § 1272 (— Verpflichtung zur Lebensgemeinschaft —) ergiebt, auch verpflichtet.

Der *letzte* Satz ist gewiß sehr zutreffend. Aber die im *ersten* Satze hervorgehobene Innigkeit der ehelichen Gemeinschaft, die bezweckt wird, in dem Namen zum Ausdruck zu bringen, gelangt doch wohl vollkommener darin zum Ausdrucke, wenn der Name sich zusammensetzt aus den Namen der *beiden* Ehegatten. Freilich bleibt darum der *letzte* Satz richtig. Aber es ergiebt sich daraus, daß das Gesetz keinen Anlaß hat, diejenigen zu hindern, die wünschen in der theoretisch vollkommeneren Weise ihre Lebensgemeinschaft kund zu thun.

In der Kommission war ein Antrag gestellt, solches für zulässig zu erklären — bei Gelegenheit der Berathung über Namenführung nach der Ehescheidung. Protokoll S. 5758.

Die Mehrheit beschloß die Ablehnung des Antrages, mit dem Bemerken unter Anderem:

> Dazu, der Frau auch noch ausdrücklich die Beifügung ihres Namens zu gestatten, bestehe kein Bedürfniß.

Auch dies war nach dem Mundialprinzipe ohne Frage richtig. Ein solches Verlangen der Frau mußte erscheinen, als wollte ein stiller Gesellschafter seinen Namen der Firma beigefügt haben.

Zu § 1256:

> Die Frau ist unbeschadet der Vorschriften des § 1254 berechtigt und verpflichtet, dem gemeinschaftlichen Hauswesen vorzustehen.

> Zu Arbeiten im Hauswesen und im Geschäfte des Mannes ist die Frau verpflichtet, soweit eine Thätigkeit nach den Verhältnissen der Ehegatten üblich ist.

Der erste Absatz dieses Paragraphen wäre nach dem zu § 1254 Bemerkten zu streichen.

Zu § 1257:

> Die Frau ist berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und zu vertreten.
>
> Rechtsgeschäfte, die sie innerhalb dieses Wirkungskreises vornimmt, gelten als im Namen des Mannes vorgenommen, wenn nicht aus den Umständen ein Anderes sich ergiebt.
>
> Der Mann kann das Recht der Frau beschränken oder ausschließen. Stellt sich die Beschränkung oder Ausschließung als Mißbrauch des Rechtes des Mannes dar, so kann sie auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht aufgehoben werden. Dritten gegenüber ist die Beschränkung oder Ausschließung nur nach Maßgabe des § 1334 wirksam.

Der zweite Absatz dieses Paragraphen wäre ebenfalls nach dem zu § 1254 Bemerkten zu streichen.

Zu § 1258:

> Hat sich die Frau einem Dritten gegenüber zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet, so kann der Mann das Rechtsverhältniß ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß der Mann der Verpflichtung zustimmt, oder das Vormundschaftsgericht auf Antrag der Frau die Zustimmung des Mannes ersetzt hat.
>
> Das Vormundschaftsgericht kann die Zustimmung ersetzen, wenn der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert ist, oder die Verweigerung der Zustimmung sich als Mißbrauch seines Rechtes darstellt.
>
> Die Zustimmung sowie die Kündigung kann nicht durch einen Vertreter erfolgen; ist der Mann in der

> Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.
>
> Das Kündigungsrecht des Mannes ist ausgeschlossen, solange die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist.

Dieser ganze Paragraph wäre mit dem zu § 1254 Bemerkten zu streichen.

Zu § 1261:

> Leben die Ehegatten getrennt, so ist, solange einer von ihnen die Herstellung des ehelichen Lebens verweigern darf und verweigert, der Unterhalt durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren. Auch sind der Frau von dem Manne die zur Führung eines abgesonderten Haushalts erforderlichen Sachen aus dem gemeinschaftlichen Haushalte zum Gebrauche herauszugeben, es sei denn, daß die Sachen für den Mann unentbehrlich sind, oder daß solche Sachen sich in dem der Verfügung der Frau unterliegendem Vermögen befinden.

Im letzten wären die Worte: es sei denn u. s. w. bis zum Schlusse zu streichen.

Nach den Motiven IV S. 634 schließt sich diese Bestimmung an die gemeinrechtliche Praxis an und an ähnliche Bestimmungen des sächsischen Gesetzbuches und der altenburgischen Eheordnung. Das sächsische Gesetzbuch § 1758 enthält aber den Nachsatz: es sei denn u. s. w. nicht.

Einem Manne gegenüber, der im Stande ist, seine Frau zu alimentiren, wird die Unentbehrlichkeit solcher Gegenstände stets ein sehr vager, leicht kontrovers zu machender Begriff sein. Es werden die Gegenstände überdies regelmäßig zu der Ausstattung der Frau gehören, also solche sein, bezüglich deren ihr ein gewisses An- und Vorrecht vor dem Manne sich nicht wohl absprechen läßt. Und endlich zu bestimmen, daß die Frau die Gegenstände nicht vom Manne soll verlangen können, wenn sie solche Gegenstände selbst schon zu ihrer Verfügung hat, ist doch wohl zu viel Vorsicht für den Mann; denn das versteht sich ganz von selbst.

Zu § 1262:

> Es wird vermuthet, daß die im Besitze eines der Ehegatten oder beider Ehegatten befindlichen, beweglichen Sachen dem Manne gehören. Dies gilt insbesondere auch für Inhaberpapiere und für Ordrepapiere, die mit Blankoindossament versehen sind.
>
> Die Vermuthung gilt nicht für die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, insbesondere nicht für Kleider und Schmucksachen.

Dieser ganze Paragraph wäre zu streichen.

Im Zusammenhange damit, daß Schenkungen unter Ehegatten ungültig waren, stellte das römische Recht die Vermuthung auf, daß Alles, was die Frau besitzt, sofern sie es nicht schon bei Beginn der Ehe hatte, ihr vom Manne geschenkt, also Eigenthum des Mannes sei. Obgleich nach deutschem Rechte Schenkungen unter Ehegatten stets erlaubt waren, ist dieser Satz doch in dem Sinne, daß von allem, was die Ehefrau besitzt, zu vermuthen sei, daß es dem Manne gehöre, in die deutschen Partikularrechte übergegangen, und in diesem Sinne hat der Paragraph den Satz aufgenommen.

Für Prozesse zwischen den Eheleuten ist die Vermuthung außerordentlich bequem, und das Mundialprinzip mußte ihr das Wort reden. So ist es wohl zu erklären, daß sie trotz jenes Wegfalles ihres Grundes in den Partikularrechten Eingang gefunden hat. Sie enthält aber ein Unrecht gegen die Frau insofern, als sie dieselbe der Rechtsregel beraubt, auf die sich sonst jeder Mensch berufen darf, daß eine Sache, die er besitzt, ihm von einem Andern nur abgenommen werden kann, wenn dieser ihm beweist, daß sie ihm gehört. Gerade an den beiden Fällen, die der Entwurf hervorhebt, daß die Frau Werthpapiere besitzt oder Ordrepapiere mit Blankoindossament, tritt die Ungerechtigkeit sehr deutlich hervor. Solche Papiere und überhaupt ihre Werthsachen und das Geld, das sie durch ihre Arbeit sich erworben, oder das sie geschenkt erhalten oder geerbt hat, kann sie stets in ganz sichern Verschluß gehabt haben, und darüber, daß sie allein es besaß, gar kein Zweifel bestehen, und doch soll, wenn der Mann stirbt, ihr das Alles genommen werden können, falls sie nicht nachzuweisen vermag,

wie sie es erworben hat; und wie schwierig kann ein solcher Beweis sein, gegenüber einer Vermuthung!

Trotz ihrer praktischen Brauchbarkeit und trotz der Gunst, die sie dem Manne erweist, ist demnach die Rechtsvermuthung aufzuheben. Daß man ohne sie auskommen kann, zeigt das sehr praktikable französische Recht, das aber durch das Mundialprinzip sich nicht hat abhalten lassen, in Beweisfragen des ehelichen Güterrechts die Ehefrau milder zu behandeln, als den Ehemann.

Zum 5. Titel Eheliches Güterrecht.

I. Gesetzliches Güterrecht.

Als gesetzliches Güterrecht wäre der Güterstand der Gütertrennung zu bestimmen, und demnach wären gleich hier hinter „gesetzliches Güterrecht" die Bestimmung über Gütertrennungen einzuschalten und zwar als § 1263 die Bestimmung:

> § 1263. Haben die Eheleute keinen andern Güterstand vereinbart, so tritt der Güterstand der Gütertrennung ein nach folgenden Bestimmungen.
>
> § 1264. Die Frau ist in der freien Verfügung ihre Güter nicht beschränkt.

Als den gesetzlichen Güterstand, nämlich als denjenigen, der eintreten soll, wenn die Eheleute keinen vereinbart haben, hat das Gesetz den Güterstand zu bestimmen, der dem Begriffe Ehe am meisten entspricht.

Der Mundiumsehe ist die Verwaltungsgemeinschaft, die der Entwurf als den gesetzlichen Güterstand bestimmt, allerdings am meisten entsprechend. Die Vormundschaft giebt dem Manne an den Gütern der Frau kein Eigenthumsrecht, aber sie giebt ihm das Recht, als Vormund zu bestimmen, wie die Frau die Güter verwalten und verwenden soll, d. h. das Recht, sie selbst ganz nach seinem Ermessen zu verwalten und zu verwenden. Es liegt diesem Systeme, wie allen übrigen deutschen Güterrechtssystemen, als etwas ganz Selbstverständliches, der Gedanke zu Grunde, daß die Frau verpflichtet sei, ihr Vermögen zu den Ehelasten zu verwenden.

Da nun aber die Mundiumsehe dem Wesen der Ehe nicht entspricht, so kann auch das Verwaltungssystem nicht den gesetzlichen Güterstand bilden.

Es fragt sich also, welcher Güterstand ist der dem Wesen der Ehe am meisten entsprechende?

Wenn, wie nach dem früher Gesagten als feststehend angenommen werden darf, die Lebensgemeinschaft jedem Ehegatten die Pflicht auferlegt, sein Leben dem Andern dadurch gemeinschaftlich zu machen, daß er dessen Bestrebungen nach seinem wahren Wohle so viel wie möglich fördert, so legt die Lebensgemeinschaft einem Jeden auch die Pflicht auf, sein Vermögen zu diesem Zwecke, so viel er vermag, zu verwenden, also die Pflicht, es dem Andern dadurch gemeinschaftlich zu machen, daß er es zur Förderung jener Lebenszwecke des Andern verwendet. Dies wäre demnach diejenige Gütergemeinschaft, die im Begriffe der Ehe liegt. Ist dies aber der Fall, so darf das Gesetz sie nicht hindern und es darf als von selbst eintretend nur den Stand der Gütertrennung bestimmen.

Für dies Ergebniß kann ich eine der besten Autoritäten anführen, die es giebt, und die der Verdacht, von der Frauenbewegung infizirt zu sein, längst nicht mehr hat erreichen können, und die über solchem Verdachte heute hoch erhaben stände: Puchta. Derselbe sagt in seinen Vorlesungen § 413:

> Der sittliche Begriff der Ehe ist: Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse. Es ist daher eine sittliche Anforderung, daß die Ehegatten auch ihr Vermögen als gemein betrachten. Diese Gemeinschaft des Vermögens kann eine rechtliche Form annehmen. So hat das deutsche Recht eine rechtliche Gütergemeinschaft als rechtliche Folge der Ehe, und man könnte denken, dies sei die einzige vollkommene Form des ehelichen Güterrechts. Aber die Sache hat eine andere Seite, welche man gewöhnlich übersieht.
>
> Das Verhältniß unter den Ehegatten während der Ehe wird durch diese rechtliche Form garnicht gesteigert und veredelt. Dieses Resultat kann aber ebensogut auch ohne Gütergemeinschaft erreicht werden. Die Gütergemeinschaft äußert ihre Wirkungen bei Weitem mehr theils gegenüber Dritten, z. B. Gläubigern, theils für die Gatten nach Aufhebung der Ehe. Es wäre ein Irrthum, zu glauben, das System der Gütergemeinschaft garantire eine größere Innigkeit des ehelichen Bundes, als das entgegengesetzte.

Das römische Recht nimmt einen andern Standpunkt ein. Es ist von dem Bewußtsein durchdrungen, daß die Ehe eine Gemeinschaft des ganzen Lebens ist. Dessenungeachtet läßt es in dem Vermögen durch die bloße Ehe keine Veränderung eintreten, die Vermögen beider Gatten sind rechtlich auseinander gehalten; die Gemeinschaft wird als eine Sache der freien Gesinnung behandelt, es wird keine rechtliche Nothwendigkeit an deren Stelle gesetzt. Dadurch wird jene Folge vermieden, daß die Gemeinschaft weniger für die Ehe selbst, als außerhalb derselben wirksam wird.

Es ist nicht zu leugnen, daß dieses System der Vermögensgetrenntheit unter Umständen nachtheilige Folgen haben kann, unter Ehegatten nämlich, welche von der darin liegenden Freiheit einen schlechten, unsittlichen Gebrauch zu machen geneigt sind, die sich des Rechtes bedienen, um eine schlechte Gesinnung ins Werk zu setzen, z. B. dem andern Ehegatten das Seinige abzulocken, sich auf seine Kosten zu bereichern suchen. Solchen Auswüchsen muß das Recht zuvorkommen, die Freiheit beschränken, wo sie das Verhältniß gefährden würde. Dies ist im römischen Rechte in den hauptsächlichsten Beziehungen geschehen, z. B. durch das Verbot der Schenkungen. Manche Punkte werden so behandelt, wie wenn keine Vermögensgetrenntheit, sondern eine rechtliche Gütereinheit bestände.

Es hätten hier also die die Gütertrennung betreffenden Bestimmungen § 1326 bis 1330 zu folgen, zu denen bemerkt wird:

Zu § 1326:

Die Frau hat aus den Einkünften ihres Vermögens sowie aus dem Ertrag ihrer Arbeit oder eines von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäftes dem Manne einen angemessenen Beitrag zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes zu leisten. Für die Vergangenheit kann der Mann die Leistung nur insoweit verlangen, als die Frau ungeachtet seiner Aufforderung mit der Leistung im Rückstande geblieben ist.

Der Anspruch des Mannes ist nicht übertragbar.

Dieser Paragraph wäre zu streichen. Es ergiebt sich dies aus dem für das Recht in der Ehe ganz unerläßlichen Grundsatz, daß nicht die Frau, sondern der Mann die Vermögenslasten der Ehe zu tragen hat, einem Grundsatze, den auch der Entwurf anerkennt, den er aber unter den allgemeinen das Recht in der Ehe normirenden Bestimmungen hätte aussprechen sollen.

Die Hinfälligkeit jener Bestimmung ergiebt sich aber auch aus den Motiven selbst.

Während der Entwurf IV S. 222 sagt, die Verpflichtung der Eheleute, bei allen ihren vermögensrechtlichen Handlungen das Interesse der Gemeinschaft im Auge zu haben, sei „wesentlich sittlicher Natur", ihre Erfüllung auf Seite der Frau durch eine „Beschränkung ihrer Geschäftsfähigkeit zu sichern", würde „ungerecht gegen die Ehefrau sein", bemerken die Motive hier zunächst IV S. 322: bei Vereinbarung der Gütertrennung gehe der Zweck nicht dahin, die Ehefrau

> von der natürlichen Pflicht, die ehelichen Lasten mitzutragen, zu entbinden.

Sodann heißt es S. 323:

> Die hier fragliche Beitragspflicht ist überdies nicht als eine solche mit den ehelichen Verhältnissen verbundene Folge anzusehen, welche durch das Wesen der Ehe absolut gefordert wird.

Und während man erwarten sollte, daß nun ein Grund angeführt werde, dem zufolge hier ausnahmsweise die Ehefrau Vermögenslasten der Ehe zu tragen habe, wird der Grund der Bestimmung darin gesetzt, daß, wenn der Mann verarmt, die Frau nach § 1260 (I 1281) verpflichtet ist, ihn zu alimentiren, und daß sie für solchen Fall der Bestimmung dieses Paragraphen zufolge schon im Voraus einen Beitrag leiste, freilich nicht in der Weise, daß sie selbst ihn zu ihres Mannes Unterhalt verwende, sondern ihn

> an den Ehemann als das Haupt der Familie abliefert, und dieser alsdann seinerseits für eine zweckmäßige Verwendung zu sorgen hat.

Stärker als die Schwäche dieser Begründung kann kaum etwas gegen die Richtigkeit der Bestimmung sprechen. Was werden soll, wenn der Ehemann nachher wirklich verarmt, sagen die Motive nicht.

Zu § 1329.

Hat die Frau ihr Vermögen ganz oder theilweise der Verwaltung des Mannes überlassen, so kann, wenn sie nicht ein Anderes bestimmt hat, der Mann die während seiner Verwaltung bezogenen Einkünfte nach freiem Ermessen verwenden, soweit sie nicht zur Bestreitung der Kosten der ordnungsgemäßen Verwaltung und zur Erfüllung solcher Verpflichtungen der Frau erforderlich sind, die bei ordnungsgemäßer Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden.

Hier wäre der Nachsatz: so kann u. s. w. zu streichen und zu ersetzen durch die Bestimmung:

so gelten für dessen Verwaltung die Bestimmungen über die Verwaltungsgemeinschaft.

Nach den Motiven IV S. 324 hat der Entwurf sich hier der Bestimmung des code civil art. 1359 angeschlossen, wonach die Frau 1/3 ihrer Revenuen herzugeben hat, und lehnt wie diese Bestimmung sich an römischrechtliche Vorschriften an, welche das sogenannte Paraphernalgut der Frau betreffen — das Gut, welches dem Mann als Heirathsgut nicht übertragen ist. Aber wie der code, so hat auch der Entwurf die den Mann beschränkenden Vorschriften des römischen Rechtes nicht aufgenommen. Das Mundium litt es nicht. Wird aber das Mundium aufgehoben, so ist auch kein Hinderniß mehr vorhanden, die allgemeine Vorschrift, daß der Mann ordnungsmäßig verwalten soll, für eine ausreichende Sicherung der Frau nicht zu halten. Wenn, wogegen Nichts einzuwenden ist, darin, daß die Frau die Verwaltung ihrem Mann ausdrücklich oder stillschweigend überträgt, die stillschweigende Ermächtigung desselben erblickt werden soll, die Einkünfte für sich zu behalten, so ist damit stillschweigend eine Verwaltungsgemeinschaft konstituirt, und ist es deshalb auch nur recht und billig, daß der Frau dann die sichernden Bestimmungen derselben — mit den nachstehend vorgeschlagenen Aenderungen — zu Gute kommen.

Es hätten, wenn diesen Vorschlägen entsprochen würde, jetzt zu folgen die allgemeinen Vorschriften über „Vertragsmäßiges Güterrecht", §§ 1331 bis 1335, und dann vor „2. Allgemeine Gütergemeinschaft" unter 2 mit der Ueberschrift: „Verwaltungsgemein-

schaft" die Bestimmungen über: „gesetzliches Güterrecht" §§ 1263 bis 1324.

Zu diesen Bestimmungen bemerke ich Folgendes:

Zu § 1270.

> Auf das Vorbehaltsgut finden die bei der Gütertrennung für das Vermögen der Frau geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung; die Frau hat jedoch einen Beitrag zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes nur in so weit zu leisten, als der Mann nicht schon durch die Nutzungen des eingebrachten Gutes einen angemessenen Beitrag erhält.

Es wäre statt der Worte: die Frau hat einen Beitrag u. s. w. zu sagen:

> Die Frau hat jedoch keinen Beitrag zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes davon zu leisten.

Nach allgemeinen Grundsätzen und nach jedem gesetzlichen Eherechte und auch nach den Bestimmungen des römischen Rechtes liegt die Verpflichtung, die sogenannten Ehelasten, d. h. den Vermögensaufwand für die Bestreitung der ehelichen Bedürfnisse zu tragen, dem Manne ob und nicht der Frau, und diesen Grundsatz erkennt, wie zu § 1253 nachgewiesen, der Entwurf an. Ist es schon deshalb, wie zu § 1326 dargethan, nicht gerechtfertigt, daß, wenn die Eheleute in getrennten Gütern leben, die Frau mit einem durch richterliches Ermessen zu bestimmenden Beitrage jene Ehelasten mittragen soll, so läßt es sich noch weniger rechtfertigen, wenn eine Frau, die schon mit ihrem eingebrachten Gute jene Ehelasten mitträgt, auch noch mit ihrem Vorbehaltsgute dazu beitragen soll — so daß es ihr gesetzlich unmöglich gemacht ist, irgend etwas zu erwerben, ohne davon einen Zoll an den Ehemann abzugeben, während es doch im geschichtlichen Begriffe des Vorbehaltsgutes liegt, daß es von der Beisteuer zu den Ehelasten frei ist.

Es ist hiernach der 1. Entwurf völlig im Rechte, wenn er die für die Gütertrennung getroffene Bestimmung des § 1326, damals 1339, auf das gesetzliche Güterrecht nicht angewandt wissen will. Die Motive des I. Entwurfes Band IV S. 179 heben hervor, daß der hier in Rede stehende Fall von dem der Gütertrennung wesentlich verschieden sei.

Aus welchen Gründen der 2. Entwurf die Bestimmung des § 1326 für anwendbar erklärt hat, ergiebt das Protokoll nicht.

Die Subkommission hatte es S. 5122 im § d beantragt, und das Protokoll S. 5197 bemerkt nur, daß die vorgeschlagene Bestimmung sachlich nicht beanstandet sei.

Zu § 1279. 1. Zu Abs. 1.

> Erwirbt der Mann mit Mitteln des eingebrachten Gutes bewegliche Sachen, so geht mit dem Erwerbe das Eigenthum auf die Frau über, es sei denn, daß der Mann nicht für Rechnung des eingebrachten Gutes erwerben wollte. Dies gilt insbesondere von Inhaberpapieren und Ordrepapieren, die mit Blankoindossament versehen sind.

An dieser Bestimmung würde, wenn sie ihrem übrigen Inhalte nach bestehen zu bleiben hätte, der Zwischensatz: es sei denn, daß der Mann u. s. w., durch eine andere Bestimmung zu ersetzen sein.

Der Zwischensatz macht es von einem innern, stets, namentlich nach längerer Zeit, schwer zu beweisenden Willensakte des Mannes abhängig, ob der Erwerb für die Frau oder für den Mann gilt, und setzt die Frau der Gefahr aus, daß der Mann später, je nach dem günstigen oder ungünstigen pekuniären Erfolge, den das Geschäft gehabt hat, sagt: ich wollte für mich oder ich wollte nicht für mich erwerben. Ueberdies hat die Frau nach § 1273 das Recht, über den Stand der Verwaltung Auskunft zu begehren. Sie ist nicht immer gegenwärtig bei den Rechtsgeschäften des Mannes und er könnte ihr die Auskunft auch verweigern. Um ihr Recht zu sichern, wäre der Zwischensatz zu ersetzen durch den Zwischensatz

> es sei denn, daß der Mann unverzüglich nach dem Erwerbe der Frau erklärt hat, daß er den Erwerb für sich gemacht habe.

Das Unverzüglich lehnt sich an den gleichen Ausdruck im § 1297 an und kann für den Mann eine besondere Belästigung nicht enthalten.

2. Zu Abs. 2.

> Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn der Mann mit Mitteln des eingebrachten Gutes ein Recht an Sachen der bezeichneten Art oder ein anderes Recht erwirbt, zu dessen Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt.

Was mit den Worten:

ein Recht an Sachen der bezeichneten Art

gesagt sein soll, und was gesagt sein soll mit den Worten:

ein anderes Recht, zu dessen Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt

wird der Nichtjurist nicht und der Jurist nur sehr schwer, nur vermuthungsweise, verstehen, selbst nach den Bemerkungen des Protokolles darüber S. 5210 und 5240 bis 49. Nach diesen Bemerkungen darf man die Worte: „zu dessen Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt", dahin umschreiben: zu dessen Uebertragung von Seiten des Mannes an die Frau der Vertrag genügt, durch welchen dem Manne das Recht abgetreten wird; auch erhellt, daß ein Vertrag gemeint ist, in welchem der Erwerber, also hier der Mann, den Besitz, den er erwirbt, vermöge seines Willens für einen Anderen erwerben kann. Zu weiterem aber gelangt man nicht.

Der Absatz müßte, wenn es bei der Bestimmung, die in ihm zum Ausdruck hat gebracht werden sollen, verbleiben würde, so gefaßt werden, daß der Leser ihn verstehen kann.

3. Die beiden Aenderungen wären nur vorzunehmen, wenn im Uebrigen der § 1279 bestehen zu bleiben hätte. Er wird aber zu streichen und durch folgende Bestimmung zu ersetzen sein:

> Was der Mann an beweglichen Sachen erwirbt auf Grund eines zum eingebrachten Gute gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem eingebrachten Gute gehörenden Gegenstandes, oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das eingebrachte Gut bezieht, wird eingebrachtes Gut.

Es hat nämlich der Paragraph die Anwendung des sog. Surrogationsprinzipes zum Gegenstande, des Prinzipes, wonach das, was surrogirt wird, die rechtliche Natur dessen haben soll, an dessen Stelle es surrogirt wird.

Die Anwendung desselben Prinzipes haben zum Gegenstande der § 1269 bezügl. des Vorbehaltsgutes der Frau, der § 1372 bezügl. des Gesammtgutes bei der allgemeinen Gütergemeinschaft und der § 1419 bezügl. des eingebrachten Gutes bei der Errungenschaft.

In diesen 3 Bestimmungen wird jedoch von dem Surrogationsprinzipe ganz dieselbe Anwendung gemacht, die hier vorgeschlagen

wird, auch mit ganz denselben ihnen entlehnten Worten, und die Sicherung der Frau verlangt die gleiche Anwendung auch in diesem Falle. Weshalb der Entwurf eine so ganz andere Anwendung beliebt hat, sagen die Motive nicht. Der Grund ergiebt sich aber deutlich in Hinblick auf den § 1537, wonach das, was der Paragraph ausnahmsweise für die Frau bestimmt, auch für das Hauskind Geltung haben soll: weil über das von der Frau eingebrachte Gut dem Ehemanne das Mundium zusteht, so soll bezügl. dieses Gutes die Frau thunlichst die Stellung eines Hauskindes haben — der Mann thunlichst die des Hausvaters.

Wird der Paragraph obigem Vorschlage gemäß geändert, so müßte der § 1537 die gleiche Aenderung erfahren, weil auch bezüglich des Kindes die Sicherung seines Vermögens Solches verlangt.

Zur Unterstützung des Gesagten wird auf die Motive zu den §§ 1290, 1349 und 1414 verwiesen.

Zu § 1281:

> Der Mann kann ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht im eigenen Namen gerichtlich geltend machen. Ist er befugt, über das Recht ohne Zustimmung der Frau zu verfügen, so wirkt das Urtheil auch für und gegen die Frau.

Es wäre dem Paragraphen folgende Fassung zu geben:

> Das Verwaltungsrecht des Mannes umfaßt die Befugniß, ein zum eingebrachten Gute gehöriges Recht gerichtlich geltend zu machen. Das Urtheil wirkt für und gegen die Frau.

Im Protokolle S. 5215 wird gesagt und gewiß mit vollem Rechte: solle dem Ehemanne wirklich ein selbständiges Verwaltungsrecht bezüglich des Ehegutes zustehen, so müsse er auch über dasselbe Prozesse führen können, ohne der Zustimmung der Ehefrau oder der ergänzenden Zustimmung des Gerichtes zu bedürfen. Aber er darf diese Prozesse nicht in eigenem Namen führen; er muß jedesmal erwähnen, daß das Recht der Frau zustehe, mit der er in dem gesetzlichen Güterstande lebe. Schon die Sicherheit der Frau für die demnächstige Rechnungslegung erfordert dies. Führt er aber einen solchen Prozeß, so muß, weil er ihn kraft seines ge-

setzlichen Verwaltungsrechtes führt, ganz so, als hätte die Frau ihn ermächtigt, alle ihre Prozesse zu führen, das Urtheil jedesmal für und gegen die Frau wirken, ohne daß es darauf ankommen kann, ob er über das Recht ohne Zustimmung der Frau verfügen durfte. Es kann sich hier nicht anders verhalten, als wenn, statt des Gesetzes, die Frau selbst dem Manne Vollmacht gegeben hätte. Daraus folgt aber keineswegs, daß das Urtheil gegen die Frau vollstreckt werden kann. Dies ist nur möglich, wenn die Frau verurtheilt ist, wie übrigens auch aus der Anmerkung zu § 1310 hervorgeht (§ 671a der Civilprozeßordnung). Wenn der Mann als gesetzlich für die Frau handelnd verurtheilt wird, oder Prozesse gewinnt, so gehört die Ausführung des Urtheils eben so gut zur Verwaltung, wie die Prozeßführung selbst, worüber Näheres unten.

Uebrigens ist der Mann, wenn er Erträgnisse von Gütern der Frau einklagt, obgleich diese ihm gebühren, doch verpflichtet, zu erwähnen, daß das Gut, das Kapital, das Werthpapier, seiner Frau gehört. Es liegt dies in der Pflicht einer richtigen Geschäftsführung.

Zu § 1282 Abs. 2:

> Die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, insbesondere Kleider und Schmucksachen, unterliegen nicht der Nutznießung des Mannes.

Es wäre hier, statt unterliegen nicht u. s. w., zu sagen:

> gehören zum Vorbehaltsgut der Frau.

Nach dem zu § 1254 Bemerkten ließe sich diese Bestimmung nur als eine Anwendung des Mundialprinzipes aufrecht erhalten.

Zu den §§ 1284 bis 1287 einschließlich, betreffend die Frage, welche von den zum eingebrachten Vermögen gehörenden Zahlungsverbindlichkeiten den Mann treffen, ist zunächst Folgendes zu bemerken:

1. Abweichend vom ersten Entwurfe ist in den Protokollen zum zweiten Entwurfe wiederholt ausgesprochen, der Ehemann solle, wenngleich er die Früchte des Frauengutes wie ein Nießbräucher erwerbe, doch kein Nießbrauchsrecht im Sinne des § 940 ff. haben.

Demgemäß gilt für sein Recht der Grundsatz des Entwurfes nicht (§ 994), daß es keinen Nießbrauch an einem Vermögen giebt, sondern nur an einzelnen Sachen, und ebenso wenig gelten für sein Recht die Grundsätze des Nießbrauches über die Frage, welche Lasten er zu tragen habe. Der Ehemann nutzt also Alles, was die Frau eingebracht hat, als ein Vermögen, zu welchem möglicherweise auch Verbindlichkeiten gehören. Jedenfalls treffen ihn aber auch Lasten. Welche, kann, da das Nießbrauchsrecht nicht darüber entscheiden soll, nur der Grundsatz des § 1273 entscheiden, daß der Mann das eingebrachte Gut ordnungsmäßig zu verwalten hat. Darnach ist denn

2. zunächst so viel gewiß, daß der Mann sich gefallen lassen muß, daß die bei Eingehung der Ehe vorhandenen Schulden der Frau aus dem eingebrachten Vermögen bezahlt werden und zwar zunächst, soweit die Einkünfte reichen, aus diesen, nur eventuell aus dem Kapitale, weil eine ordnungsmäßige Oekonomie dies also fordert und der Mann nach § 1273 das eingebrachte Gut ordnungsmäßig zu verwalten hat.

3. Nach der Eheschließnng hat die Frau kein Recht mehr, über die Einkünfte ihres Vermögens zu verfügen, und demnach auch nicht den Anspruch gegen den Mann, daß Schulden aus Rechtsgeschäften, die sie seitdem eingegangen ist, aus den Einkünften berichtigt werden.

Aber gegen die Frau können während der Ehe Zahlungsverbindlichkeiten auch ohne ein Rechtsgeschäft, ganz gegen ihren Willen entstehen, in Folge Gesetzes. Muß der Ehemann auch diese aus den Einkünften, so weit sie reichen, berichtigen? Gewiß: für den ordnungsmäßigen Verwalter giebt es nicht eher Einkünfte, als bis die gesetzlichen Zahlungsverbindlichkeiten berichtigt sind.

Selbst nach dem Standpunkte des Entwurfes muß der Ehemann sich gefallen lassen, daß die Einkünfte durch Berichtigung von gesetzlichen Zahlungsverbindlichkeiten der Frau verringert werden.

Der § 1310 bestimmt:

> Die Gläubiger der Frau können ohne Rücksicht auf die Verwaltung und Nutznießung des Mannes Befriedigung aus dem eingebrachten Gute verlangen, soweit sich nicht aus dem § 1311 bis 1313 ein Anderes ergiebt.

In Betreff der gesetzlichen Verbindlichkeiten wird von dieser Vorschrift für den Fall, daß sie aus unerlaubten Handlungen herrühren in § 1314, Abs. 1 eine Ausnahme gemacht, auf die wir zurückkommen werden.

Aus jener Bestimmung geht, indem sie sagt: aus dem eingebrachten Gute, und auch aus anderen Bestimmungen geht hervor, daß der Entwurf will, daß die gesetzlichen Schulden der Frau die Einkünfte des Mannes nur indirekt verringern sollen, nur dadurch, daß sie aus dem Kapitalvermögen der Frau getilgt werden.

Das ist aber gegen den Grundsatz der ordnungsmäßigen Verwaltung, den der Entwurf in § 1273 als Norm für das Verwaltungsrecht des Mannes an die Spitze stellt; denn, wie bemerkt, fordert der Grundsatz, daß die Schulden zunächst aus den Einkünften berichtigt werden und nur, wenn sie nicht ausreichen, das Kapital angegriffen wird. Es ist daher das Verlangen berechtigt, daß diejenigen Bestimmungen des Entwurfes, welche diesem Grundsatze nicht entsprechen, abgeändert werden, zumal der Entwurf ihn in einzelnen Fällen angewandt, seine Berechtigung also anerkannt hat.

Nach § 1284 soll z. B. der Mann tragen: Die der Frau obliegenden öffentlichen Lasten, sowie die privatrechtlichen Lasten, die auf ihrem Gute ruhen und die Beiträge für Versicherung ihres Gutes.

Man kann hiergegen nicht einwenden, daß diese Bestimmung eine Ausnahme bilde, die sich aus den Grundsätzen des Nießbrauches ergebe; denn diese sollen ja dem Entwurfe zu Folge nur insoweit Platz greifen, als der Mann die Nutznießungen in derselben Weise und in demselben Umfange, wie ein Nießbräucher erwerben soll, § 1282.

Ferner legt der Entwurf dem Manne auf, aus den Einkünften zu berichtigen nach § 1285 außer den Zinsen der Verbindlichkeiten, die zum eingebrachten Gute gehören, und den wiederkehrenden Leistungen anderer Art, also auch den gesetzlichen dieser Art, die von der Frau auf Grund ihrer gesetzlichen Unterhaltungspflicht verschuldeten Leistungen, wenngleich er auch dies wiederum einschränkt.

4. Ginge man bei der näheren Bestimmung der Obliegenheit des Mannes, die gesetzlichen Zahlungsverbindlichkeiten aus den Einkünften zu berichten, theoretisch konsequent zu Werke, so müßte man zu dem Ergebniß kommen, daß der Mann für ihre Berichtigung

nicht weiter einzustehen habe, als die Einkünfte reichen. Der Entwurf I hat diese Konsequenz gezogen. Im zweiten Absatz des § 1279 heißt es:

> Die unter 1 bis 4 genannten Zinsen, Leistungen und Kosten hat der Ehemann nur insoweit zu tragen, als dieselben den Betrag der Nutznießung nicht übersteigen u. s. w.

Diese Bestimmung ist jedoch bei Berathung des II. Entwurfes gestrichen worden. Die Subkommission motivirt die Streichung mit den Worten Protokoll S. 5229:

> Den § 1279 Abs. 2 des Entwurfes beschloß man nicht aufzunehmen, weil derselbe schwierige Abrechnungen zwischen den Ehegatten nöthig mache, es insofern auch nur scheinbar der Billigkeit entspreche, als die Verpflichtung des Ehemannes zwar durch den Betrag der Nutzungen, nicht aber sein Recht auf die Nutzungen durch den Betrag der Lasten beschränkt sein solle.

In der Kommission wurde von einer Seite die Bestimmung des 1. Entwurfes in modificirter Fassung aufrecht zu erhalten gesucht. Die Kommission lehnte aber in ihrer Mehrheit den Antrag ab, wesentlich, wie es wörtlich heißt, aus dem in dem Protokoll der Subkommission S. 5229 dargelegten Gründen S. 5255.

5. Auf die Frage, wie der Ehemann bei dieser Sachlage zu seinem Rechte gelangen soll, daß er, wenn für die gesetzlichen Verbindlichkeiten die Einkünfte nicht ausreichen, die Berichtigung ablehnen kann, ist der II. Entwurf nicht eingetreten. Es ist dies aber von Wichtigkeit, weil es unbillig sein würde, dem Manne diese Verbindlichkeiten aufzuerlegen, wenn sich nicht verhüten ließe, daß er sie aus eigenem Vermögen bezahlen müßte.

Läßt sich nun solches verhüten?

Sehr einfach, durch eine Bestimmung, die bereits beim ersten Entwurfe erwogen worden, damals aber für nicht nöthig erachtet ist, durch die Bestimmung:

> daß der Mann berechtigt ist, auf die Verwaltung und die Nutznießung zu verzichten.

Die Motive zu 1. § 1327 betr. die Weisen der Aufhebung der Nutznießung und Verwaltung bemerken Bd. IV S. 294/295:

> Die Beendigung der ehelichen Nutznießung und Verwaltung durch einseitigen Verzicht des Ehemannes wird nach gemeinem deutschen Rechte nicht für zulässig gehalten ... die Gründe, auf welchen der einseitige Verzicht auf den Nießbrauch beruht, §§ 1015, 1016, treffen bei der ehelichen Nutznießung und Verwaltung nicht zu, da ... auch der Ehefrau ein Recht auf die Fortdauer ... des ... begründeten gegenseitigen Rechtsverhältnisses hat. Für den Ehemann kann aus der Unzulässigkeit eines einseitigen Verzichtes ... eine unbillige Härte nicht entstehen, da er nach § 1279 Abs. 2 die ... Zinsen, Leistungen und Kosten nur in so weit zu tragen hat, als dieselben den Betrag der Nutznießung nicht übersteigen.

Uebereinstimmend hiermit bemerken die Motive S. 204 zu der erwähnten vom II. Entwurfe gestrichenen Bestimmung, wonach der Mann nicht über den Betrag der Einkünfte haften soll:

> Um so weniger ist die im Abs. 2 bestimmte Beschränkung zu entbehren, als dem Ehemann nach dem Entwurfe aus den in den Motiven zu § 1327 angeführten Gründen das Recht, die Beendigung der ehelichen Nutznießung und Verwaltung durch einseitigen Verzicht hierbei zu sichern, versagt ist, derselbe sich also von den hier fraglichen Verpflichtungen auch nicht mal für die Zukunft einseitig befreien kann.

Nach dem Zusammenhange, den so die Annahme der Unzulässigkeit des Verzichts auf Nutznießung und Verwaltung mit der gestrichenen Bestimmung hatte, daß der Mann über den Betrag der Nutzungen nicht haften solle, ist es offenbar lediglich ein Versehen vom II. Entwurfe, wenn er zum Ersatz des Gestrichenen nicht die Bestimmung aufgenommen hat, daß es dem Manne frei stehen solle, auf die Nutznießung und Verwaltung zu verzichten; denn, ist eine Abrechnung über die Verwendung der Einkünfte ausgeschlossen, so kann der Mann zu seinem Rechte, daß er die gesetzlichen Verbindlichkeiten der Frau über den Betrag der Einkünfte nicht zu berichtigen braucht, in anderer Weise nicht gelangen.

Es wird demnach der Verzicht für zulässig zu erklären sein.

Uebrigens ist wohl klar, daß, wenn der Mann so wenig Lust zur Verwaltung hat, daß er verzichten möchte, es im Interesse der

Frau nur erwünscht sein kann, daß das Gesetz ihn daran nicht hindere. Es giebt keine schlimmere Gewähr für die Ausführung eines Geschäftes als Unlust.

Der angeführte Grund, daß Verzicht auf die Nutznießung unzulässig sei, ist außerordentlich bezeichnend für die Methode des Entwurfes: nach ihr entscheidet regelmäßig in erster Linie die Rechtskonsequenz des gegenwärtigen und auch des früheren Rechtes, gegen Gründe der Nützlichkeit und des öffentlichen Wohles und auch gegen anerkannte Rechtsgrundsätze, so hier gegen den Rechtsgrundsatz, daß man auf Privatrechte verzichten kann; denn das Nutznießungsrecht des Ehemanns ist ein Privatrecht, das er erworben hat durch die meistens stillschweigend getroffene Vereinbarung, mit seiner Frau, nach gesetzlichem Güterrechte leben zu wollen, die aber nach § 1331 wieder aufgehoben werden darf.

Im Einzelnen wird zu §§ 1284 bis 1287 Folgendes bemerkt:

1. Zu §§ 1284 und 1285 wären in dem Satze:

„Der Mann ist der Frau gegenüber verpflichtet"

die Worte:

„der Frau gegenüber"

zu streichen. Sie verleiten zu der Deutung, als wenn die Gläubiger den Mann nicht direkt in Anspruch nehmen könnten, und als wenn er nicht den Gläubigern verpflichtet wäre, während er ihnen direkt haftet als gesetzlicher Verwalter und das Gezahlte von der Frau nicht erstattet erhält.

2. Zu § 1285 wären im Absatz 2 hinter den Worten:

„Das Gleiche gilt von wiederkehrenden Leistungen anderer Art" ꝛc.

die Worte

einschließlich ꝛc.

zu streichen und wäre zu sagen:

und von allen Zahlungsverbindlichkeiten der Frau, welche auf gesetzlichen Bestimmungen beruhen.

3. Eventuell, falls dem nicht stattgegeben würde, wären wenigstens die Worte zu streichen:

sofern sie bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften bestritten werden;

denn alle Schulden werden bei ordnungsmäßiger Verwaltung, soweit es möglich ist, aus den Einkünften bestritten. Es gilt dies also ganz selbstverständlich auch für Alimentirungsschulden. Es

auszusprechen könnte den Richter nur zu Irrungen verleiten. Wahrscheinlich hat damit gesagt sein sollen, daß der Mann nicht weiter zu haften brauche, als die Einkünfte reichen. Nach dem vorhin Gesagten gilt aber diese Einschränkung für den zweiten Entwurf nicht mehr, der erste Entwurf hatte bestimmt: sofern ein ordentlicher Hausvater sie aus den Einkünften zu bestreiten pflegt (§ 1297 Ziffer 4).

4. Zu § 1286 Ziffer 2:

> der Mann ist der Frau gegenüber verpflichtet zu tragen
>
> 2. die Kosten eines, gegen die Frau gerichteten Strafverfahrens, sofern die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten oder mit Zustimmung des Mannes erfolgt ist, vorbehaltlich der Ersatzpflicht der Frau im Falle ihrer Verurtheilung.

Es wären hier die Worte:

> „sofern die Aufwendung ꝛc.“

zu streichen.

Es ist eine ungerechtfertigte Härte, wenn der Entwurf die Verbindlichkeit des Ehemannes, diese Kosten zu tragen, davon abhängig macht, daß sie geboten waren, oder daß der Ehemann sie genehmigt hat, und wenn die zur Kostentragung verurtheilte Frau dem Manne die Kosten ersetzen soll. So gut wie der Mann muß sie das Recht haben, sich nach eigenem besten Ermessen zu vertheidigen, und so gut *sein* Vertheidiger Kosten aufwenden kann, die das Gericht nicht für nöthig hält, kann es auch der *ihrige*, und so gut er das Recht hat, die Kosten seiner Verurtheilung aus den Einkünften zu bestreiten, so gut muß auch sie solches beanspruchen dürfen. Der Bestimmung liegt offenbar der in den Motiven IV S. 262 ausgesprochene Gedanke zu Grunde:

> Daß es unbillig sein würde, wenn im Verhältnisse der Ehegatten zu einander das Recht des Ehemannes unter den von der Ehefrau begangenen strafbaren Handlungen leiden sollte.

Aber nach § 1288 Abs. 2 kann die Frau verlangen,

> daß der Mann den Reinertrag des eingebrachten Gutes soweit dieser zur Bestreitung des eigenen und des der Frau und den gemeinschaftlichen Kindern zu gewährenden Unterhaltes erforderlich ist, zu diesem

Zwecke ohne Rücksicht auf seine anderweitigen Verbindlichkeiten verwende,

und deshalb darf man jenes Argument auch zu Gunsten der Frau auf die strafbaren Handlungen des Mannes anwenden und fragen: ob es nicht unbillig sei, wenn im Verhältniß der Ehegatten zu einander die Frau unter der strafbaren Handlung des Mannes leiden soll? Zumal nach der Statistik die Männer viel mehr strafbare Handlungen begehen, als die Frauen.

Das Prinzip des Entwurfes würde dahin führen, daß, wenn die Frau durch Fahrlässigkeit krank würde, oder sonst fahrlässiger Weise Kosten verursacht, der Mann die Kosten von ihr ersetzt verlangen könnte. Was dem Gesetz gegenüber unerlaubt ist, ist dem Gatten gegenüber verzeihlich und soll verziehen werden.

5. Zu § 1287:

> Soweit der Mann nach den §§ 1284 bis 1286 der Frau gegenüber deren Verbindlichkeiten zu tragen hat, haftet er den Gläubigern neben der Frau als Gesammtschuldner.

Diese Bestimmung wird durch ihre Fassung sehr leicht die Vorstellung erregen, als wenn in den sämmtlichen angezogenen Fällen die Frau als die eigentliche Schuldnerin vom Gläubiger soll verklagt werden können und der Mann nur neben ihr für ihre Schuld hafte. Aber in den meisten dieser Fälle haftet der Mann allein und mit eigenem Vermögen, und in allen Fällen zunächst. Der Paragraph wird dahin zu fassen sein:

> Soweit nach den §§ 1284 bis 1286 die Frau neben dem Manne die gedachten Verbindlichkeiten zu tragen hat, haftet sie neben dem Manne als Gesammtschuldnerin.

6. Hinter dem § 1287 wäre nach dem allgemeinen Bemerkungen zu § 1984 ff. unter Ziffer 5 als § 1288a folgende Bestimmung hinzufügen:

> Der Mann hat das Recht, auf die Verwaltung und Nutznießung zu verzichten. Er wird dadurch jedoch von den bereits fällig gewordenen Zahlungsverbindlichkeiten nicht frei. Der Verzicht ist in das Güterrechts-Register einzutragen.

Zu § 1289:

> Macht der Mann zum Zwecke der Verwaltung des eingebrachten Gutes Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist die Frau zum Ersatze verpflichtet. Geht der Mann zu diesem Zwecke eine Verbindlichkeit ein, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist die Frau verpflichtet, ihn von der Verbindlichkeit zu befreien; sie kann jedoch, wenn die Verbindlichkeit noch nicht fällig ist, dem Manne, statt ihn zu befreien, Sicherheit leisten.
>
> Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit der Mann gegenüber der Frau verpflichtet ist, die Aufwendungen und die Verbindlichkeiten selbst zu tragen.

Gegen diese Bestimmung ist zu bemerken:

a) Die Bestimmung enthält keine bestimmte Grenze für Abgrenzung der Fälle, in denen der Mann die Kosten der Verwaltung tragen soll. Der Abs. 2 setzt aber solche Fälle voraus. Es würde hier demnach Alles dem freien richterlichen Ermessen überlassen sein, sofern die Bestimmung nicht etwa dem Manne blos die Kosten der Erhaltung des Frauengutes nach § 1283 hätte zur Last legen wollen, was aber nach den Worten des Absatzes nicht wohl angenommen werden kann, auch sachlich nicht gerechtfertigt wäre.

b) Die Bestimmung ist nachgebildet der Bestimmung des § 601 über den Auftrag, wonach, wenn der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrages Aufwendungen gemacht hat, die er den Umständen nach für erforderlich halten durfte, der Auftraggeber zum Ersatze verpflichtet ist.

Der Entwurf hat hier augenscheinlich erwogen: der Ehemann habe einen Auftrag, den Auftrag zur Vermögensverwaltung, er habe ihn freilich vom Gesetze; aber es sei doch ein Auftrag, und also müsse ihm die Ehefrau den Aufwand ersetzen, den er für erforderlich halten durfte.

Dieser Analogie-Schluß ist aber verfehlt.

Es ist durchaus gerechtfertigt, daß der Auftraggeber seinem Beauftragten, dem er keine ausreichende Instruktion gegeben hat, die Kosten von allen Aufwendungen ersetzen muß, die derselbe zum Zwecke der Ausführung des Auftrages für erforderlich halten durfte. Es gilt dies natürlich auch gegen den, der thöricht genug

war, einem Andern die Verwaltung seines Vermögens ohne jegliche Normen für die Verwaltung zu übertragen. Daß in solchen Fällen der Geschäftsherr den Schaden trägt, sofern der Beauftragte Aufwendungen gemacht hat, die er für nöthig halten durfte, die aber in der That nicht nöthig waren, hat seinen Rechtfertigungsgrund darin, daß der Geschäftsherr diesen Schaden seinem eigenen Verhalten, vielleicht seinem Verschulden, zuzuschreiben hat.

Dieser Rechtfertigungsgrund greift aber in keiner Weise Platz, wenn der Geschäftsherr von Jemanden, den das Gesetz zu seinen Beauftragten gemacht hat, mit Aufwendungen belastet wird, die derselbe für nöthig halten durfte, die aber objektiv gar nicht nöthig waren. Es kann demnach der Entwurf sich zur Rechtfertigung seiner Bestimmung auf den § 601 nicht beziehen.

Wie es nun aber keinem verständigen Hausvater einfallen wird, Jemanden mit der Verwaltung seines Vermögens zu beauftragen, ohne ihm neben der Vorschrift, daß er ordnungsmäßig verwalten soll, noch andere zu geben, und zwar solche, die dem richterlichen Ermessen möglichst wenig Raum lassen, so darf auch der Gesetzgeber sich dieser Aufgabe nicht entziehen. Der Entwurf mußte deshalb die Bestimmung, daß der Mann ordnungsmäßig zu verwalten und das Gut zu erhalten habe, durch Bestimmungen spezialisiren, welche, während sie einem verständigen Handeln des Verwalters hinlänglichen Spielraum lassen, dem unverständigen Handeln eine Schranke setzen. Vorschriften, die in dieser Hinsicht als ganz besonders zutreffend bezeichnet werden dürfen, enthält aber der Entwurf bereits an einer andern Stelle: in den die Verwaltung des Nießbräuchers betreffenden Bestimmungen des § 947 ff., die daher auch für die Verwaltung des Ehemannes ihre Anwendyng zu finden haben werden.

Es wäre hiernach

1. die Bestimmung des § 1289 durch die Bestimmung zu ersetzen:

> Wird eine außergewöhnliche Ausbesserung oder eine Erneuerung einer Sache erforderlich, so finden die Bestimmungen über den Nießbrauch §§ 952 und 954 entsprechende Anwendung,

und sodann wäre

2. im § 1283 hinter dem Worte am Schlusse: „tragen" hinzuzufügen:

> und überhaupt alle die Pflichten zu erfüllen, die in den §§ 947 bis 951 einschließlich und in den §§ 954 und 955 dem Nießbrauche auferlegt sind.

Der Entwurf hat in diesen Bestimmungen augenscheinlich Bedenken getragen, das Mundiumsrecht des Ehemannes abzuschwächen.

Zu § 1293:

> Die Frau kann Ansprüche, die ihr auf Grund der Verwaltung und Nutznießung gegen den Mann zustehen, erst nach Beendigung der Verwaltung und Nutznießung gerichtlich geltend machen, es sei denn, daß es sich um den im § 1288 Abs. 2 bestimmten Anspruch handelt, oder daß die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen die Frau nach § 1290 Sicherheitsleistung verlangen kann.
>
> Die Gläubiger der Frau unterliegen dieser Beschränkung nicht.

Die Frau soll hiernach während der Verwaltung und Nutznießung des Mannes, also regelmäßig während der ganzen Dauer der Ehe, nur klagen können auf ihren und ihrer Kinder Unterhalt und in dem Falle, daß ihre Ersatzansprüche erheblich gefährdet sind.

a) Es würde darnach der Anspruch der Frau auf Auskunftsertheilung § 1273 während der Ehe ein blos moralischer, kein Rechtsanspruch sein.

b) Wenn sie sieht, daß der Mann sich einer unwirthschaftlichen Verwaltung ihrer Güter hingiebt, so würde nach dieser Bestimmung die Frau mit ihrer Klage warten müssen, bis es wahrscheinlich ist, daß sie keinen Ersatz mehr erhalten kann; denn erheblich gefährdet sein bedeutet nicht etwa, daß eine entfernte Möglichkeit vorhanden sei, keinen Ersatz mehr zu erhalten, sondern, daß diese Möglichkeit eine nahe sei.

Es heißt das die Frau rechtlos stellen und all die schönen Vorschriften des § 1276 ff., wonach der Mann die Gelder wie ein Vormund anlegen soll u. s. w, illusorisch machen. Denn darnach kann, wenn er diese Vorschriften unbeachtet läßt, die Frau ihn durch Klage nicht zur Befolgung anhalten.

c) Um eine solche Herrschaftsgewalt des Mannes zu begründen,

könnte man, wenn es auf das ankäme, was man Geist der Partikularrechte genannt hat, sich allerdings darauf berufen, daß nach ihnen allen die Frau unter der ehelichen Vormundschaft des Mannes steht; denn nur die eheliche Vormundschaft vermag eine solche Ausnahmestellung des Mannes zu rechtfertigen.

Das Protokoll sucht die Sache S. 5224 und S. 5273 zu begründen.

S. 5224 heißt es:

> Der Ehemann werde nur ausnahmsweise zur Klage gegen die Frau Anlaß haben, etwa, um das Vorbehaltsgut angreifen zu können. Es sei daher kein Bedürfniß, im Interesse des ehelichen Friedens ihm die prozessuale Geltendmachung seiner Ansprüche bis zur Beendigung des Güterstandes zu versagen u. s. w. Bezüglich der Ansprüche der Ehefrau gegen den Ehemann sei dagegen eine Beschränkung der Zulässigkeit ihrer gerichtlichen Geltendmachung durch die Natur des männlichen Verwaltungszweckes geboten. Sollte der Verwaltung des Ehemannes die seiner Stellung entsprechende Selbstständigkeit gewahrt bleiben, so könne der Ehefrau nicht gestattet werden, wegen jedes vermeintlichen Verstoßes gegen die dem Ehemann in Betreff der Verwaltung obliegenden Pflichten zur Klage zu schreiten u. s. w.

Dieser Bemerkung der Subkommission fügt die Kommission in Erwiderung auf einen gegentheiligen Antrag hinzu:

S. 5273:

> Der Vorschlag bezwecke nicht, die Frau rechtlos zu machen, sondern ihr die Beschreitung des Klageweges nur in solchen Fällen zu ermöglichen, in denen ein ernstliches Interesse der Frau dies erfordere. Mit der Selbstständigkeit der Verwaltung des Mannes sei es nicht vereinbar, wenn die Frau wegen jeder u. s. w. wie oben.

Unter der Selbstständigkeit, mit der ein Anderes nicht vereinbar sei, verstehen diese Begründungen die eheliche Vogtei. „Selbstständigkeit“ ist blos ein dem heutigen Sprachgebrauche besser entsprechendes, nicht abstoßend klingendes Wort.

Es wäre hiernach die das Klagerecht der Frau anerkennende

Bestimmung des ersten Entwurfes § 1324 Abs. 2 wieder herzustellen, welche lautet:

> Beide Ehegatten können schon vor Beendigung der ehelichen Nutznießung und Verwaltung Ansprüche gegen einander geltend machen, welche für sie aus der ehelichen Verwaltung entstehen. Insbesondere kann die Ehefrau schon vor jenem Zeitpunkte die Ansprüche geltend machen, welche für sie durch die Verletzung der dem Ehemanne kraft der ehelichen Verwaltung obliegenden Verpflichtungen begründet werden.

Zu § 1294:

> Die Frau bedarf zur Verfügung über eingebrachtes Gut der Einwilligung des Mannes.

Es wäre diese Bestimmung zu ersetzen durch die Bestimmung:

> Die Frau darf über das eingebrachte Gut ohne Einwilligung des Mannes verfügen.

womit gesagt sein soll, daß die Frau Eigenthumsverfügungen über ihr Gut treffen kann.

1. Es mag hier zunächst hervorgehoben werden, daß das Recht der Frau zur Eigenthumsverfügung mit dem Verwaltungs- und Nutzungsrechte des Mannes sehr wohl vereinbar ist. Es genügt als Beweis das Beispiel, daß Jemand einen Andern auf eine Reihe von Jahren zum Verwalter seines Vermögens ernannt hätte, dem er als Gehalt die Hälfte des Reinertrages angewiesen und den er in der Verwaltung ganz frei gestellt hätte. Neben solcher Verwaltung würde, ohne daß ihr Eintrag geschähe, die freie Verfügung des Geschäftsherrn über sein Eigenthum sehr wohl bestehen können; denn an das, was der Verwalter gethan, in Ausführung seines Auftrages, wäre der Geschäftsherr ebenso gebunden, als hätte er es selbst gethan. Die Stellung des Ehemanns ist aber keine andere; denn Gegenstand seiner Verwaltung sind, wie dargethan, nicht die einzelnen eingebrachten Sachen, sondern das Vermögen, zu dem sie gehören, und das sie bilden helfen; und die Motive heben wiederholt hervor, daß der Ehemann, weil er kein Nießbrauchsrecht habe, eine aus dem Vermögen der Frau hinausgegangene Sache nicht verfolgen könne. Und pekuniär hat der Ehemann nur Anspruch auf einen Nettoertrag aus dem verwalteten Vermögen, auf den Ertrag, der nach Abzug der ihm auferlegten

Lasten übrig bleibt. Es liegt also in dem Verwaltungsrechte des Ehemanns und seinem davon abhängigen Nutzungsrechte — und diese Abhängigkeit erkennen auch die Motive an — Nichts, weshalb der Ehefrau Eigenthumsverfügung untersagt sein könnte.

2. den Motiven des ersten Entwurfes, denen der zweite beitritt, ist es nicht gelungen, einen stichhaltigen Grund für die Untersagung des Verfügungsrechtes anzuführen. Von den sehr lesenswerthen und außerordentlich gründlichen Erörterungen kann hier nur die entscheidende Stelle angeführt werden.

Nachdem verschiedene Gesichtspunkte hervorgehoben sind, von denen aus sich eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau nicht rechtfertigen lasse, und bemerkt worden: auch die eheliche Gemeinschaft rechtfertige eine solche Beschränkung nicht; sie lege allerdings den Ehegatten die Verpflichtung auf, bei ihren vermögensrechtlichen Handlungen das Interesse der Gemeinschaft im Auge zu behalten, sie sei aber sittlicher Natur, und es würde unrecht gegen die Frau sein, die Erfüllung derselben durch eine Beschränkung ihrer Geschäftsfähigkeit zu sichern, IV. S. 225 wird die Entscheidung in Folgendem gefunden, S. 225:

> Die Beschränkung des Verfügungsrechtes der Ehefrau stellt sich vielmehr als Ausfluß des durch die eheliche Nutznießung und Verwaltung begründeten eigenthümlichen dinglichen Rechtes des Ehemannes dar. Die Natur des dinglichen Rechtes bringt es mit sich, daß dasselbe gegen Beeinträchtigung durch einseitige Verfügung desjenigen, dessen Recht belastet ist, gesichert werden muß. Zur Erreichung dieses Zieles ist bei gewöhnlichen dinglichen Rechten eine Beschränkung des Verfügungsrechtes des Belasteten in der Art, daß er ohne Einwilligung des Berechtigten über das belastete Gut überhaupt nicht verfügen kann, nicht erforderlich. Es genügt, daß der Berechtigte sein Recht gegen jeden Dritten verfolgen kann. Bei der ehelichen Nutznießung und Verwaltung ist dagegen die Sachlage im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 1293, 1311 eine besondere. Hier bringt die dingliche Natur des ehemännlichen Rechtes, als eines von der Verfügung des Belasteten unabhängigen Rechtes, es mit sich, daß der Ehefrau das Recht entzogen werden muß, ohne

Einwilligung des Mannes direkt oder indirekt zu verfügen, weil sonst das Recht des Ehemannes durch ihre Verfügung beeinträchtigt werden könnte.

Aus den in dieser Ausführung angezogenen §§ 1293 und 1311 erhellt, was die Motive hier sagen wollen: weil nach I. § 1293 das Nutzungsrecht des Mannes aufhört, wenn die Sache aus dem Vermögen der Frau hinausgeht, so muß dafür gesorgt werden, daß wenigstens sie Nichts hinausgehen machen kann; und weil nach II. § 1311 auch die Gläubiger der Frau dem Ehemann Eingebrachtes entziehen können, so muß um so mehr Jenes vorgesehen werden. Der Sinn ist also, der Frau sei das Verfügungsrecht zu versagen, damit nicht durch Veräußerungen, die sie vornehme, die Einkünfte des Mannes sich verringerten. Fragt man nach dem Grunde, weshalb die Frau verpflichtet sei, sich Solches gefallen zu lassen, so kann die Antwort nur sein, sie sei verpflichtet, mit ihrem Vermögen zu den Ehelasten beizutragen.

Man sieht hieran, es wäre besser gewesen, der Entwurf hätte erklärt: das Recht der ehelichen Vogtei, das über die Person der Frau besteht, muß auch über ihr Vermögen aufrecht erhalten werden, es duldet nicht, daß die Frau Eigenthumsverfügungen vornimmt. Weil dies aber offenen Widerspruch hervorgerufen hätte, so hat der Entwurf an Stelle des Mundiums einen andern Grund, den er für stichhaltig hielt, gesetzt, nach der Methode, nach welcher sich das Recht wie eine Krankheit vererbt: es soll die Dinglichkeit des Verwaltungsrechtes die Funktion der ehelichen Vogtei übernehmen. Aber es fehlt an einem Objekte für solche Dinglichkeit. Denn alle leibhaftigen Dinge, die mit jenem Recht beschwert sein könnten, gehen unbeschwert von ihm aus dem Vermögen der Frau hinaus. Objekt kann also nur ein Gedankending sein, daß getrennt von diesen Gegenständen existirte, aber nur ein sehr unklares.

Weil es sonst vielleicht scheinen würde, daß ich nicht alles gewürdigt hätte, was nach den Motiven im Zusammenhange mit diesem Punkte steht, füge ich noch Folgendes hinzu.

Der Entwurf nimmt an IV. S. 219 und 222, daß die Frauen vollständig geschäftsfähig — in der Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt — seien, und daß dies der Standpunkt sei, auf den er sich zu stellen habe — was gewiß richtig ist.

Der Entwurf nimmt ferner an, ebendaselbst, daß es eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Frau sei, wenn man ihr die

Befugniß nehme, über ihr Vermögen zu verfügen; auch das ist ohne Frage richtig; denn fast alle Rechtsgeschäfte beziehen sich auf Vermögen oder wirken auf solches zurück; und deshalb ist der Frau, wenn ihr die Befugniß, über ihr Vermögen zu verfügen, entzogen wird, ihre Geschäftsfähigkeit nichts werth; die Frau ist dann faktisch geschäftsunfähig.

Der Entwurf nimmt ferner an, daß die Frau rechtlich nicht verpflichtet sei und rechtlich nicht verpflichtet werden dürfe, von ihrem Vermögen zu den Ehelasten herzugeben, IV. S. 222 heißt es:

> Die eheliche Gemeinschaft, in welcher die Ehegatten stehen, legt ihnen allerdings die Verpflichtung auf, bei allen ihren vermögensrechtlichen Handlungen das Interesse der ehelichen Gemeinschaft im Auge zu behalten. Allein diese Verpflichtung ist wesentlich sittlicher Natur. Ihre Erfüllung auf Seiten der Frau durch eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit zu sichern, ist durch ein praktisches Bedürfniß nicht geboten und würde zudem ungerecht gegen die Frau sein.

Auch das ist gewiß sehr richtig, aber für den Entwurf ein äußerst bedenklicher Gedanke; denn er führt dahin, den sämmtlichen deutschen Güterrechtssystemen ihre Berechtigung abzusprechen und die Trennung der Güter für das allein richtige System zu erklären.

Der Entwurf nimmt dann aber, wie mitgetheilt, an, daß die dingliche Natur des Verwaltungs- und Nutzungsrechtes des Mannes es bedinge, der Frau die Befugniß zur Verfügung über ihr Vermögen zu entziehen.

Würde der § 1294 in der vorgeschlagenen Weise geändert, der Frau also die Befugniß zur Eigenthumsverfügung gelassen, so würden die meisten der auf den Paragraph folgenden Bestimmungen über die Verwaltungsgemeinschaft entweder zu streichen oder doch zu ändern sein. Es griffe dann der Grundsatz Platz, daß die Verwaltung dem Manne keine andern Rechte gebe, als solche, welche er haben würde, wenn die Frau ihm die Verwaltung ihres Vermögens übertragen und ihm die Einkünfte nach Berichtigung alles dessen überwiesen hätte, was bei einer verständigen Verwaltung aus den Einkünften berichtigt werden muß; mit Ausnahme natürlich der Berichtigung von Schulden, die sie durch Rechtsgeschäfte selbst machen werde, weil Solches hieße, ihm die Einkünfte beliebig entziehen können.

Wenn das Mundium aufgehoben würde, so wäre eine Verwaltungsgemeinschaft schwerlich von einem andern Gesichtspunkte aus zu konstruiren. Es würde aber legislativ angerathen sein, eine solche aufzustellen. Denn es wird immer Frauen genug geben, die sehr gern die Verwaltung ihres Vermögens ihrem Manne überlassen und auch sehr gern zu seinen Gunsten auf das Einkommen daraus verzichten, die aber doch Herr ihres Vermögens bleiben möchten.

Welche Streichungen und Aenderungen dann vorzunehmen wären, ist zu einfach, als daß ich den Leser damit belästigen möchte.

Die verschiedenen Arten der Gütergemeinschaft § 1336—1452 übergehe ich, weil, wenn sich unter diesen Bestimmungen auch solche befinden, die den Mundialcharakter tragen, mir dies doch nicht so erheblich erscheint, daß es gerechtfertigt wäre, andere Bestimmungen, die damit zusammenhängen, deshalb zu ändern.

Scheidung der Ehe.

Warum eine Ehe muß geschieden werden können, brauche ich hier nicht auseinanderzusetzen. Es kann sich hier nur um die Gründe handeln, aus denen es möglich sein muß.

Das Prinzip für die Gründe ist sehr einfach.

> Zweck der Ehe ist die Lebensgemeinschaft, nicht, daß die Eheleute äußerlich miteinander leben, sondern, daß jeder bestrebt ist, das Leben des Andern sich gemeinschaftlich zu machen, das wahre Wohl des Andern vor dem eigenen zu fördern. Wo eine solche Lebensgemeinschaft nicht mehr möglich ist, soll die Ehe geschieden werden. Sie ist aber nicht mehr möglich, wo Liebe und Achtung geschwunden sind.

Gegen die Richtigkeit dieses Prinzip kann man nicht einwenden, durch Eingehung der Ehe verpflichte sich Jeder zur Lebensgemeinschaft; denn es verpflichtet sich Jeder nur zu jener, nicht zu einer ganz andern Lebensgemeinschaft; und diese Verpflichtung ist keineswegs, wie man vielleicht weiter einwendet, ein leeres

Wort. Sie verpflichtet, das nach Kräften festzuhalten, wodurch jene Lebensgemeinschaft ermöglicht wird: Liebe und Achtung, und Alles, was sie mindern könnte, von sich fern zu halten; sie thunlichst zu befestigen, und Bedenken, die über ihren Fortbestand kommen, zu ergründen und thunlichst zu heben, durch Aussprache mit dem andern Gatten.

So einfach das Prinzip ist, so hat es in der Anwendung doch Schwierigkeiten.

Der Staat hat Interesse am Bestand der Ehe. Er hat Interesse auf der einen Seite daran, daß eine Ehe, in welcher die Lebensgemeinschaft nicht mehr herstellbar ist, geschieden werde, weil ein solches Eheleben für die öffentliche Ordnung ein Mißstand ist, schlimmer, als das sog. Konkubinat, und die Ehe entweiht, indem es für das, was in ihm geschieht, von der Ehe den Schein entlehnt; auf der andern Seite aber Interesse auch daran, daß Ehen nicht unbedacht und übereilt geschieden werden, daß vielmehr, so lange durch die Erfüllung der eben gedachten Pflicht eine Lebensgemeinschaft ermöglicht werden kann, sie Bestand behalten.

Darnach kann es denn der Staat nicht gestatten, daß die Eheleute beliebig ihre Ehe wieder trennen. Er darf eine Scheidung nur zulassen, wenn sie gerichtlich ausgesprochen wird, und muß Beweis verlangen.

Also Beweis rein innerlicher Thatsachen.

Direkt lassen sich diese Thatsachen nicht beweisen, sondern nur aus Thatsachen, welche auf sie hinweisen, entweder aus solchen, welche einzutreten pflegen, wenn Liebe und Achtung aufgehoben sind, oder aus solchen, welche dieselben aufzuheben pflegen.

Aber das Gemüthsleben, in welchem Liebe und Achtung wurzeln, ist bei den Menschen ein individuell so höchst verschiedenes, daß sich über das, was Liebe und Achtung aufhebt, allgemein gültige Regeln gar nicht aufstellen lassen. Thatsachen, die den Einen auf's Innerste empören, machen auf das Gemüth des Andern gar keinen Eindruck.

Es läßt sich demnach hier durch Beweis Gewißheit nur höchst selten erbringen.

Wie hat sich nun der Staat hier zu verhalten?

Sehen wir zunächst, wie er sich auf keinen Fall verhalten darf.

Er darf es auf keinen Fall dem Richter überlassen, wie er es machen will. Er darf dies schon deshalb nicht, weil die Ehe ein für das öffentliche Interesse zu wichtiges Institut ist, als daß der Staat in Fällen, wo er nicht umhin kann, auf eine bloße Wahrscheinlichkeit hin eine Ehescheidung eintreten zu lassen, die Fragen, unter welcher Voraussetzung dies zulässig sei, aus der Hand geben dürfte und nicht vielmehr seiner eigenen Entscheidung vorbehalten müßte. Er darf es aber auch deshalb nicht, weil der Richter, wenn es ihm überlassen wäre, wie er es machen will, damit niemals würde zu Stande kommen können, ohne sich einen Begriff über das Wesen der Ehe zu machen, darüber aber, worin das Wesen der Ehe zu erblicken sei, der Staat sich gleichfalls die Entscheidung vorbehalten muß.

Steht hiermit fest, wie der Staat es nicht machen darf, so wird damit auch erhellen, was der einzige Weg ist, den der Staat hier einzuschlagen hat: er hat von den Thatsachen, welche erfahrungsmäßig nach gewissen sich regelmäßig bestätigenden Gesetzen der menschlichen Natur geeignet sind, Liebe und Achtung zu zerstören, bestimmte auszuwählen, als sog. Scheidungsgründe, und zu sagen: wenn Einer beantragt, geschieden zu sein, und er kann sich auf einen dieser Gründe berufen, so wird er geschieden. Dabei darf er aber dem Richter nicht die Befugniß geben, zu sagen: in diesem Falle trifft die Berechnung des Gesetzgebers nicht zu; eine solche Mißhandlung, eine solche Beleidigung berührt solche Leute, wie diese da, nicht tief, ich weise die Klage ab. Es hieße das, eine Erwägung, welche auch nur eine Wahrscheinlichkeitsberechnung wäre, über die des Gesetzgebers zu stellen.

Und so machen es die Gesetzgeber. Sie sprechen Scheidungsgründe in dem Sinne aus, daß, wenn die in ihnen befaßten Thatsachen bewiesen sind, damit erwiesen sein soll, daß das Fundament, auf welchem allein die Lebensgemeinschaft bestehen kann, zerstört ist.

Der Gesetzgeber darf aber auch deshalb nicht unterlassen, solche Gründe aufzustellen, damit die Eheleute wissen, aus welchen Gründen die Ehe geschieden werden kann, jeder gewarnt ist, und jeder sein Recht kennt. Daß Einer, der zum Rechtsanwalt ginge und ihn fragte, kann ich geschieden werden, sich mit der Antwort begnügen müßte: erst das Ehescheidungsurtheil kann Ihnen Solches sagen, wäre nicht ein Zustand, wie er sein soll.

Ueber die aufzustellenden Scheidungsgründe werde ich zu den Bestimmungen des Entwurfes Näheres bemerken. Einen Grund erörtere ich aber passend gleich hier: Der Entwurf kennt keine Scheidung auf gegenseitige Uebereinkunft. Ist dieser Grund zuzulassen? Unbedingt!

Es ist zunächst hervorzuheben, daß es in Wirklichkeit nur einen Scheidungsgrund giebt, auf welchen alle einzelnen Gründe zurückkommen: daß es an Liebe und Achtung fehlt; und jeder Ehegatte, der geschieden sein will, schämt sich, einen andern Grund anzuführen.

Kommt nun ein Ehegatte in's Gericht und will geschieden sein, indem er jenen Grund anführt, und man fragt ihn: was sagt Ihr Gatte dazu, und er antwortet, der will nicht geschieden sein, so eröffnet man ihm: es wird um Ihren Grund wohl so schlimm nicht stehen, Ihr Gatte wird, wenn er Sie behalten will, suchen, Sie umzustimmen, und Sie sind auch verpflichtet, wenn es möglich ist, sich umstimmen zu lassen.

Die Sache gewinnt aber ein anderes Aussehen, wenn beide Ehegatten Solches erklären. Hier unterstützt die Behauptung des Einen die des Andern — — und wenn man sie examinirt, so sieht man bald, daß ihnen beiden der Scheidungswille sehr ernst ist. Aber ist damit Gewißheit dafür vorhanden, daß sie auch noch morgen, oder übermorgen, oder später geschieden sein wollen — daß sie sich nicht übereilt haben? Eheleute können sich scheiden wollen, und doch sich wieder vertragen, wennschon dies ein seltener Fall ist. Eheleute sind aber verpflichtet, zu thun, was sie können, um die Empfindungen wieder zu erlangen, die sie früher für einander hegten, und der Staat hat das Interesse, daß sie dieser Verpflichtung nachkommen.

Es wäre demnach nicht gerechtfertigt, auf Grund einer einmaligen Erklärung der Eheleute die Scheidung auszusprechen. Wenn dieselben aber ihre Erklärung wiederholt haben, wofür das Gesetz Fristen zu bestimmen hätte, wie es im code civil geschehen ist, und dann der Richter die Gewißheit gewinnt, daß der Wille feststeht und nicht zu ändern ist, so hat die Scheidung zu erfolgen — nicht weil ihr Wille feststeht, sondern weil hinter diesem Willen ein Empfinden steht, das den Willen so fest macht, indem es nicht zu haben ist, das Empfinden, daß ihnen das Zusammenleben

widerwärtig ist, und weil ein solches Empfinden die Lebensgemeinschaft unmöglich macht.

Man darf so die Scheidung auf Grund beiderseitiger Einwilligung als den besten Scheidungsgrund bezeichnen, als den vollkommensten, weil er, sofern nur die gedachten Garantien gegeben sind, den Beweis, daß die Lebensgemeinschaft unmöglich ist, nahezu voll herstellt.

Für die Zulassung dieses Grundes spricht aber noch Folgendes:

Vorgänge, die das geheimste Eheleben betreffen, können derart sein, daß sie einen Ehegatten in seinem tiefsten Empfinden empören und ihn mit Verachtung gegen den erfüllen, der ihm Solches ansinnen konnte. Dieser sieht auch ein, daß die Möglichkeit einer Lebensgemeinschaft aufgehört hat; die Gesetze kennen aber einen solchen Ehescheidungsgrund nicht.

Ferner der eine Ehegatte kann auch in seinem Verhalten gegen Andere moralisch verwerfliche Handlungen begehen, welche seinen Ehegatten mit Abscheu erfüllen; der moralisch Schuldige sieht auch in solchem Falle ein, daß der Fortbestand der Ehe unmöglich ist. Aber einen gesetzlichen Scheidungsgrund giebt es auch hier nicht.

Endlich ein nicht zu besiegender Feind der Lebensgemeinschaft ist die Unfriedfertigkeit; sie ist wie eine Krankheit — denn der Unfriedfertige ist völlig gutgläubig — und sie macht dem andern Theile die Ehe zur Hölle. Wie soll sie aber bewiesen werden? — Durch die verschiedenen Mägde, die doch nur Nebensächliches wissen können? Auch die Unfriedfertigkeit kennen die Gesetze nicht als Scheidungsgrund.

Den Scheidungsgrund der beiderseitigen Einwilligung in den Entwurf aufzunehmen, hatte ein Mitglied beantragt. Das Mitglied hatte seinen Antrag formulirt im Anschluß an die Bestimmungen des code civil art. 275 ff.

Was nun die Scheidungsgründe des Entwurfes betrifft, so ist die Hauptbestimmung die des § 1463:

> Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemuthet wer-

den kann. Als schwere Verletzung der Pflichten gilt insbesondere grobe Mißhandlung.

Dieser Paragraph wäre zu streichen und zu ersetzen durch die Bestimmung:

> Die Ehescheidung erfolgt auf Grund beiderseitiger Einwilligung, wenn die Eheleute dreimal in Zwischenräumen von drei Monaten vor dem Präsidenten des Gerichtes über ihre Gründe befragt sind und jedesmal erklärt haben, daß sie geschieden sein wollen.

Anlangend den Sinn jener Bestimmung, so geht der Entwurf davon aus, daß die Ehe grundsätzlich gar nicht geschieden werden soll.

Im Protokoll S. 5684 heißt es:

> Man könne bei der Frage, wie weit die Ehescheidung zulässig sei, von verschiedenen Auffassungen des Wesens der Ehe ausgehen.
>
> Die eine, die sog. subjektive Auffassung gehe davon aus, die Ehe beruhe lediglich auf gegenseitiger Liebe der Ehegatten und sei in ihrem Bestande erschüttert, wenn diese Liebe nicht mehr vorhanden sei. Die konsequente Durchführung dieses Standpunktes führe zu einer völlig freien Ehescheidung.
>
> Nach der anderen Auffassung sei die Ehe eine die gesammte Persönlichkeit der Ehegatten umfassende Lebensgemeinschaft, eine über die individuellen Verhältnisse der Ehegatten stehende sittliche Ordnung. Die konsequente Durchführung dieses Gedankens führe dahin, die Ehe für unlöslich zu erklären.

Der Entwurf habe sich in Anlehnung an die meisten Gesetzgebungen der jüngsten Zeit prinzipiell auf den letzteren Standpunkt gestellt, ihn indessen nicht bis in alle Konsequenz durchgeführt, sondern ihn in Anerkennung der in den §§ 1441 bis 1443 — Entwurf I — bezeichneten absoluten Scheidungsgründen durchbrochen.

Der Entwurf bezeichnet dann als Prinzip dieser Gründe: „Zerrüttung des ehelichen Lebens" und bemerkt, ein Bedürfniß weiterer Scheidung könne nur nach diesem Prinzipe anerkannt werden.

Der Entwurf stellt nämlich sog. absolute Scheidungsgründe auf, die das richterliche Ermessen nicht aufheben kann und relative, die der Richter nach seinem Ermessen aussprechen kann, für die der Entwurf nur in den Motiven Beispiele giebt und für deren Aufstellung jener Paragraph dem Richter die Anweisung ertheilen soll.

Die Motive definiren die relativen Scheidungsgründe S. 572 als solche, welche

> nur dann zur Scheidung zu führen vermögen, wenn der Richter zugleich die Ueberzeugung gewinnt, daß dadurch im konkreten Falle eine so tief gehende Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses herbeigeführt ist, daß dem klagenden Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemuthet werden kann.

Der Entwurf hat aber keineswegs, wie man hiernach vermuthen könnte, den Richter mit seinem Ermessen an bestimmte Scheidungsgründe gebunden, hat ihm vielmehr ganz überlassen, worin er einen Scheidungsgrund erblicken will.

Als Beispiele eines relativen Scheidungsgrundes führen die Motive IV. S. 578 ff. an: Beleidigung, Mißhandlung, Begehung von Verbrechen, Verweigerung der ehelichen Pflicht. Ferner kann nach Protokoll S. 5692 es ein relativer Scheidungsgrund sein, wenn der Ehegatte das Versprechen einer kirchlichen Trauung nicht gehalten hat, indem darin nach rheinischer Rechtsprechung ein injure grave zu erblicken sei. Ferner soll es nach IV. S. 570 ein relativer Scheidungsgrund sein können, wenn der Mann den Versuch macht, die „mit Gebrechen behaftete Frau zum Beischlafe zu nöthigen", und wenn ein Ehegatte sein geschlechtliches Unvermögen durch unsittliches Verhalten sich zugezogen hat, während geschlechtliches Unvermögen allein kein Scheidungsgrund ist.

Diese Beispiele zeigen, daß der Entwurf es ganz dem Befinden des Richters überläßt, aus welchem Grund er die Scheidung aussprechen will. Nach S. 572 soll Religionswechsel kein Scheidungsgrund sein. Kann das aber den Richter hindern, ihn doch anzunehmen, wenn er sieht, ganz klar sieht, nach seiner Auffassung, daß der Religionswechsel Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses zur Folge hat? Denn Motive hindern ihn nicht, Recht vor Recht gehen zu lassen.

Der Paragraph verstößt also zunächst gegen den oben hervorgehobenen Grundsatz, daß der Gesetzgeber die Auswahl der Schei-

dungsgründe sich vorbehalten muß. Wie sehr der Entwurf den Richter hier zum Gesetzgeber gemacht hat, tritt daran hervor, daß der Paragraph den Richter nicht hindert, irgend ein deutsches Ehescheidungsgesetz, das er für das richtige hält, sich zur Norm zu nehmen. Der Paragraph ist also ein echter Kautschukparagraph und ein höchst bedenklicher.

Was heißt ferner zerrüttet sein? Es ist das ein sehr unbestimmter Begriff — = nicht so sein, wie die Ehe sein soll — und zwar in hohem Grade nicht so sein. Es wird damit der Richter auf das Wesen der Ehe verwiesen, das er sich klar machen muß.

Auch erhellt an der Ausdrucksweise nicht, ob der Richter über eine bereits stattgefundene Zerrüttung entscheiden soll, oder über eine erst in Zukunft stattfindende. Darf er sagen zu den Eheleuten: ob diese Mißhandlung, diese Beleidigung eine Zerrüttung bewirkt hat, kann ich noch nicht entscheiden, die Erfahrung muß mich darüber belehren, ich setze die Entscheidung auf 1/4 Jahr aus. Oder muß er sagen: nach Eurer Persönlichkeit und nach Euren Verhältnissen ist nicht zweifelhaft, entweder, daß eine Zerrüttung eintreten wird, oder, daß sie nicht eintreten wird? Der Entwurf hat sich hierüber nicht ausgesprochen, auch in den Motiven nicht.

Was aber hauptsächlich gegen die Bestimmung der §§ spricht, ist, daß, um sie anwenden zu können, der Richter sich, ganz wie ein Gesetzgeber, darüber in's Gewisse setzen muß, welche von den beiden in dem Entwurfe hervorgehobenen, oben mitgetheilten Grundauffassungen über die Ehescheidung er sich aneignen will, die freiere oder die strengere? Weil dies unerläßlich ist, so ist es auch unausbleiblich, daß in verschiedenen Gerichtsbezirken die Ehe nach ganz verschiedenen Grundsätzen geschieden wird, weshalb es denn geschehen könnte, daß die Eheleute von einem Gerichtsbezirke in einen anderen auswandern, um einen ihrem Zwecke entsprechenden Gerichtshof zu erlangen. Wahrscheinlich würden die Bezirke der Oberlandesgerichte dafür den Ausschlag geben. Das Reichsgericht könnte, da die Frage des Zerrüttetseins eine faktische ist, nur selten zuständig sein. So würde denn die größte Rechtsunsicherheit entstehen.

Auf diese üble Folge ist bereits in der Kommission von dem Mitgliede hingewiesen worden, welches sich für Scheidung auf Grund beiderseitiger Einwilligung ausgesprochen hat. Das Mitglied bemerkte S. 5683:

Es gehe nicht an, die Scheidung derartig vom richterlichen Ermessen abhängig zu machen, wie es der Entwurf thue. Je nach dem prinzipiellen Standpunkte, welchen der eine oder der andere Richter annehme, werde die Entscheidung bald in diesem, bald in jenem Sinne ausfallen.

Die Mehrheit bemerkt hiergegen nach S. 5685

Eine gewisse Verschiedenheit der Praxis werde der § 1444 — jetzt 1463 — allerdings zunächst zur Folge haben. Es sei indessen zu hoffen, daß im Laufe der Zeit immer mehr und mehr eine Uebereinstimmung der Ansichten herbeigeführt werde.

Ueber den Werth dieser Erwiderung werde ich Nichts zu sagen brauchen.

Anlangend die absoluten Ehescheidungsgründe des Entwurfes, so würden, wenn der § 1463 fällt, ihnen noch hinzuzufügen sein:

Grobe Beleidigung und Grobe Mißhandlung.

Daß der Ausdruck grobe Mißhandlung dem Richter einen genug festen Anhalt giebt, erkennt der Entwurf dadurch an, daß er den Ausdruck in § 1463 aufgenommen hat. Von dem Ausdruck grobe Beleidigung gilt das Gleiche.

In jedem Falle aber, auch wenn der § 1463 bestehen bliebe, wären den absoluten Scheidungsgründen folgende hinzuzufügen:

1. Bestrafung wegen der unkeuschen Handlungen der §§ 174 und 176 des Strafgesetzbuches, also wenn der Ehegatte nach der Feststellung im Urtheile:

   als Vormund oder Lehrer unzüchtige Handlungen an seinen Pflegebefohlenen oder Schülern vorgenommen hat, als Beamter oder Arzt an den seiner Obhut anvertrauten Personen, oder unzüchtige Handlungen an einer Frauensperson mit Gewalt oder an willenlosen in bewußtlosem Zustande befindlichen Personen oder an Kindern unter 14 Jahren.
2. Verurtheilung des Ehegatten wegen des Vergehens des § 180 des Strafgesetzbuches, gewohnheitsmäßiger Kuppelei.
3. Entmündigung wegen Trunksucht.

Die hier unter 1. genannten unsittlichen Handlungen müssen Scheidungsgrund sein, weil es gegen alle Regel wäre, wenn nicht

eine ordentliche, rechtschaffene Frau gegen ihren Mann, der Solches vorgenommen hätte, mit Verachtung und Abscheu erfüllt wäre. Die Motive wollen nach S. 584 diese Handlungen unter die relativen Scheidungsgründe verwiesen wissen. Es ist aber ein Irrthum, wenn sie dem Richter einen so durchdringenden Blick zuschreiben, daß er in dem Gemüthe der Frau lesen könnte, wie es darin beschaffen ist. Die Richter sind im Durchschnitt wie Andere; die Richterqualität macht sie nicht fähiger. Ein absoluter Scheidungsgrund hat deßhalb die Bedeutung, daß er den, der ihn geltend macht, für einen ordentlichen Menschen erklärt, welchem, wenn er behauptet, ich kann aus diesem Grunde nicht mehr leben mit meinem Gatten, Solches geglaubt werden soll.

Der Entwurf will von den Unsittlichkeitshandlungen als absoluten Scheidungsgrund blos gelten lassen: Bigamie und widernatürliche Unzucht — §§ 171 und 175.

Für die Ausschließung der genannten unsittlichen Handlungen der §§ 174 und 176 hat der Entwurf den unzutreffenden, sehr doktrinellen Grund S. 589:

> Da durch die hier fraglichen Handlungen bei der weiten Ausdehnung, welche der Begriff der unzüchtigen Handlungen zuläßt und in der Strafpraxis gefunden hat, die Ausschließlichkeit der ehelichen Gemeinschaft nicht immer berührt und noch weniger unwiederbringlich zerstört wird.

Daß das von mir bezüglich jener unsittlichen Handlungen Gesagte auch von der gewohnheitsmäßigen Kuppelei gilt und von der Entmündigung wegen Trunksucht, werde ich nicht zu begründen brauchen. —

Die Verweigerung der ehelichen Pflicht wäre als Scheidungsgrund zurückzuweisen.

Wie das Band der Ehe selbst, soll auch der Akt der Beiwohnung ein Sittliches sein. Dies ist aber nur der Fall, wenn sie von beiden Seiten in der freien Hingabe der ganzen Persönlichkeit sich vollzieht und in ihr ein Jeder der freien Hingabe des Andern gewiß ist. Dann, aber auch nur dann, ist sie etwas höchst Moralisches. Es entweiht demnach die Ehe, wer in der Beiwohnung blos den Geschlechtsgenuß sucht. Das thut aber der Mann, wenn er von seiner Frau verlangt, daß sie gegen ihren Willen sich ihm hingebe. Er hat hier dann umsonst und ganz

legitim, was er sonst sich kaufen müßte — und sie hat hier ganz die Funktion eines gekauften Mädchens — sie ist Instrument, ist Animal.

Man könnte vielleicht die Frage aufwerfen, ob nicht eine prinzipielle Weigerung der Frau zur Scheidung berechtige. Es müßte dann aber auch Impotenz ein Scheidungsgrund sein. Der Entwurf läßt sie jedoch als Scheidungsgrund nicht zu.

Uebrigens wäre die Gestattung eines solchen Zwanges auch gegen das gleiche Recht in der Ehe; denn die Frau kann den Mann nicht zwingen.

Es wäre ausdrücklich auszusprechen:

> Verweigerung der ehelichen Pflicht ist kein Scheidungsgrund

weil sie sonst als relativer Scheidungsgrund behandelt werden könnte oder als Beleidigung.

Dem entsprechend wäre aber auch im Einführungsgesetze aus der Bestimmung des § 177 des Strafgesetzbuches über die Nothzucht:

> Wer — — — eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafes nöthigt

das „außerehelichen" zu streichen.

Elterliche Gewalt.

A) Elterliche Gewalt während der Ehe.

Der Vater hat nach dem Entwurfe Alles, was die elterliche Gewalt nur zu geben vermag.

In Betreff der elterlichen Gewalt der Mutter enthält die Hauptbestimmung der § 1529. Derselbe bestimmt:

> Neben dem Vater hat während bestehender Ehe die Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen; zur Vertretung des Kindes ist sie jedoch nicht berechtigt. Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Eltern geht die Meinung des Vaters vor.

Wie geringfügig hiernach die elterliche Gewalt der Mutter ist, zeigen 2 Bestimmungen.

a) Nach § 1565 ruht zwar die elterliche Gewalt des Vaters, wenn er wegen Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist. Gleichwohl heißt es Abs. 2:

> es steht ihm jedoch neben dem gesetzlichen Vertreter die Sorge für die Person des Kindes in gleicher Weise zu, wie nach § 1529 der Mutter neben dem Vater.

Die elterliche Gewalt der Mutter ist also = derjenigen eines wegen Verschwendung oder Trunksucht entmündigten Vaters.

b) Nach § 1565 ruht die elterliche Gewalt des Vaters, wenn er noch minderjährig ist. Nach § 1575 gelten die die elterliche Gewalt des Vaters betreffenden Vorschriften auch für die elterliche Gewalt der Mutter. In Erfüllung hiermit bestimmt der § 1585:

> Ruht die elterliche Gewalt der Mutter wegen Minderjährigkeit, so hat sie das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.

Darnach ist das Ruhen der elterlichen Gewalt der Mutter ein leeres Wort, das blos der Konsequenz wegen gebraucht ist; denn bei der minderjährigen Mutter hat darnach die elterliche Gewalt denselben Inhalt wie nach § 1529 bei der volljährigen. Daran aber, daß die Minderjährigkeit für den Entwurf kein Grund gewesen ist, der Minderjährigen weniger zu geben, als der Volljährigen, sieht man, wie geringfügig das elterliche Recht der Mutter in den Augen des Entwurfes selbst ist.

So ist es denn sehr begreiflich, daß der Entwurf, wenn der Vater faktisch oder rechtlich verhindert ist, die elterliche Gewalt auszuüben, oder sie ihm entzogen ist, die Mutter nicht in die Lücke eintreten läßt. Zwar heißt es im § 1573, so lange die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wird die elterliche Gewalt von der Mutter ausgeübt. Das soll aber nach § 1574 nur bedeuten, daß sie in solchem Falle die ihr eigenthümliche elterliche Gewalt, das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, ausübt; zugleich aber auch, daß sie dann in der Ausübung durch den an die Stelle des Vaters tretenden Vormund oder Pfleger des Kindes beschränkt sein soll. Der 1. Entwurf hatte ihr auch dies Minimum von jenem an die Stelle treten genommen.

Hören wir nun die Gründe, die Gründe nämlich, weshalb nach den Bestimmungen der §§ 1573, 1574 und 1566 die Mutter nicht für den Vater eintritt, wenn er wegen Trunksucht oder Verschwendung entmündigt ist, wenn ihm die elterliche Gewalt wegen Mißbrauches oder wegen Verbrechen gegen das Kind genommen, oder er faktisch verhindert ist, sie auszuüben.

Von dem Falle der Entmündigung des Vaters bemerken die Motive — wobei sie als Grund nur Verschwendung erwähnen; den Grund der Trunksucht hat erst der 2. Entwurf hinzugefügt; — S. 823:

> Von dem Prinzipe des ersten Absatzes macht der 2. Abs. des § 1555 — jetzt 1573 — für den Fall eine Ausnahme, wenn die elterliche Gewalt des Vaters in Folge der Entmündigung desselben wegen Verschwendung ruht. Mit Rücksicht auf die Abhängigkeit der Ehefrau von dem Ehemanne ist es bedenklich, in diesem Fall an Stelle der ruhenden elterlichen Gewalt des Vaters, die elterliche Gewalt der Mutter treten zu lassen. Wie in dem Falle, wenn dem Vater auf Grund des § 1546 die elterliche Gewalt durch das Vormundschaftsgericht entzogen ist, soll daher auch in dem hier in Rede stehenden Falle eine Vormundschaft über das Kind angeordnet werden. Wegen der Gründe, aus welchen der Entwurf Bedenken getragen hat, der Mutter in diesem Falle die Sorge für die Person des Kindes — — zu überlassen, wird auf die Motive S. 755 Bezug genommen.

S. 755 heißt es:

> Auch die Mutter hat daher die Pflicht und das Recht, für die Person des Kindes auch in solchen Fällen nicht, in welchen der Vater die elterliche Gewalt verwirkt hat — — oder ihm dieselbe durch das Vormundschaftsgericht entzogen ist — — oder die elterliche Gewalt des Vaters in Folge der Entmündigung wegen Verschwendung ruht. Wegen des Einflusses, welchen der Vater seiner ganzen Stellung nach auf die Mutter ausübt, ist es bedenklich, der Mutter das Recht und die Pflicht u. s. w. — beizulegen.

Von dem Falle, daß dem Vater die väterliche Gewalt wegen Mißbrauches entzogen ist, nach § 1557, bemerken die Motive S. 806:

> Es tritt also in den hier in Rede stehenden Fällen nicht die elterliche Gewalt der Mutter an Stelle der dem Vater entzogenen elterlichen Gewalt. — — Eine gegentheilige Bestimmung würde bei der Abhängigkeit der Mutter von dem Vater und dem Einflusse des letzteren auf die Mutter den Erfolg der getroffenen Maßregel in vielen Fällen vereiteln u. s. w.

Von dem Falle, wenn der Vater die elterliche Gewalt wegen Verbrechens gegen das Kind nach § 1569 verwirkt hat, bemerken die Motive S. 840 ungefähr ein Gleiches.

Wenn der Vater auf längere Zeit faktisch gehindert ist, die elterliche Gewalt auszuüben, so ruht deshalb seine Gewalt noch nicht, sondern erst dann, wenn das Vormundschaftsgericht ausgesprochen hat, daß das Hinderniß von längerer Dauer sei und wenn außerdem durch die Anordnung eines Pflegers nicht genügend für das Kind gesorgt werden kann. Kann dies nicht geschehen, so tritt in jener Voraussetzung die Mutter mit der ihr eigenthümlichen elterlichen Gewalt der Sorge für die Person des Kindes ein. Aber in dem Falle, wenn der Vater durch ein nicht für länger dauernd erklärtes Hinderniß verhindert ist, tritt die Mutter nicht in seine Stelle ein. Die Motive bemerken darüber S. 822:

> Ein dringendes praktisches Bedürfniß, in solchen Fällen, in welchen der Vater an der Ausübung der elterlichen Gewalt durch Abwesenheit oder Krankheit verhindert, oder Gefahr im Verzuge ist, die elterliche Gewalt der Mutter eintreten zu lassen, — — — liegt nicht vor, da insoweit die Vorschriften über Anordnung einer Pflegschaft und über die Geschäftsführung ohne Auftrag als zureichend zu erachten sind.

Als ich das Alles las, traute ich meinen Augen kaum: wenn der Mann entmündigt ist, wenn er die elterliche Gewalt mißbraucht hat, oder Verbrechen gegen sein Kind begangen hat und durch solches Unglück in der Ehe die Frau hingewiesen ist auf den Ernst des Lebens und mit banger Sorge auf ihre Kinder sehen

muß, soll die Gefahr vorhanden sein, daß sie in Folge des Einflusses eines solchen Mannes, ihre Pflichten gegen die Kinder verletzte und deshalb soll die Sorge für diese einem fremden Mann übertragen und auf die große Bürgschaft der Pflichterfüllung verzichtet werden, welche bei der Mutter in der mütterlichen Liebe enthalten ist.

So kann unmöglich der Entwurf erwogen haben. Der Grund kann nur ein Rechtsgrund gewesen sein, nur die Rechtskonsequenz, gegen die der Entwurf ja auch sonst die Nützlichkeitsgründe zurücktreten läßt. Steht dies aber fest, so ist auch klar, was der Grund hier war: Das Mundium litt es nicht. Dadurch, daß der Mann entmündigt ist, daß er gegen das Kind Verbrechen begangen hat rc. wird das Mundium nicht aufgehoben. Die Frau schuldet auch einem solchen Manne Gehorsam, ist rechtlich verpflichtet, zu gehorchen. Freilich, wenn man sie in Fällen dieser Art in Betreff der Kindererziehung von dem Mundium entbände, sie würde dies mit Freuden acceptiren. Aber macht man einmal ein Loch, so bricht sehr leicht das ganze Mundium zusammen. Das nur kann der Grund gewesen sein, gegen den die Zweckmäßigkeitsgründe kein Gehör fanden; was dann konsequent dahin führte, daß abweichend vom französischen Rechte, die Mutter auch bei faktischer Verhinderung des Vaters dessen Gewalt nicht haben soll.

So erst versteht man die folgenden Aussprüche in den Motiven:

> S. 739: Die elterliche Gewalt ist, so lange beide Eltern am Leben sind, nicht als dergestalt beiden Eltern gemeinsam zustehend gedacht, daß die Mutter in eine jede entstehende Lücke eintritt.

Weshalb sie nicht so gedacht ist, ist nicht hinzugefügt. Ferner S. 755:

> Während des Bestehens der Ehe hat aber die Mutter, wie die Fassung des § 1506 mit genügender Deutlichkeit erkennen läßt, die Pflicht und das Recht, für die Person des Kindes zu sorgen auf Grund des § 1506 nur neben dem Vater. Fällt während der Ehe das Recht und die Pflicht des Vaters — — — — weg, so hört damit auch Recht und Pflicht der Mutter auf.

Ferner S. 823:

> Da — — die elterliche Gewalt des Vaters auch in Ansehung der Sorge für die Person des Kindes vollständig ruht, so kann — — auch die Mutter, die ihr sonst — — zustehende Sorge — —, welche sich lediglich als ein Antheil an der dem Vater zustehenden elterlichen Gewalt darstellt, nicht ausüben.

Der Entwurf hat von seinem Standpunkte aus gewiß Recht; er hat, wenn das Mundium aufrecht erhalten werden soll, die Konsequenz für sich. Aber, wenn das Mundium fällt, so verlangt, falls der Begriff elterliche Gewalt etwas von der väterlichen Gewalt Verschiedenes ist, nicht minder die Konsequenz, daß dann die Mutter in jede Lücke muß eintreten können. Gründe, die außer der Konsequenz hierfür sprechen, giebt es kaum bessere als die Motive selbst enthalten. Ich führe aus ihnen dasjenige mit an, was sie dafür geltend machen, daß der Mutter nach dem Tode des Vaters die volle elterliche Gewalt grundsätzlich einzuräumen sei.

Es heißt S. 736 ff.

> Wenn aber der Vater gestorben ist, so ist es die Mutter, welcher nach der Natur der Dinge die elterliche Schutzpflicht, wie dieselbe bisher vom Vater ausgeübt wurde, zufällt, und entspricht es dieser natürlichen Pflicht, wenn ihr auch rechtlich eine dieser Pflicht entsprechende, der Stellung des Vaters grundsätzlich gleichkommende elterliche Stellung eingeräumt wird. Es liegt zwar der Einwand nahe, daß es etwas Anderes sei, die Frauen für befähigt zu erklären, ihren eigenen Geschäften vorzustehen und sie für geeignet zu halten, fremde Geschäfte mit Erfolg zu führen, daß vielfach, besonders in höheren Ständen den Frauen die nöthige Einsicht und Erfahrung fehle zur Uebernahme der so oft schwierigen Geschäfte der Vermögensverwaltung, daß ihnen die männliche Autorität und die Kraft mangele, welche die Erziehung der Kinder erfordere, mit anderen Worten, daß es praktischen Bedenken unterliege, nach dem Tode des Vaters der Mutter die volle elterliche Stellung einzuräumen, welche ihr im Prinzipe vorzuenthalten, kein Grund vorliegt. Diesem Einwande

gegenüber ist aber darauf hinzuweisen, daß es nicht eigentlich fremde Geschäfte sind, deren Besorgung der Mutter hier übertragen werden soll, daß es sich vielmehr um die Angelegenheiten ihrer nächsten Angehörigen, ihrer Kinder handelt. Es ist nicht ein öffentliches Amt, durch welches der Mutter fremde Geschäfte von Außen überwiesen werden, vielmehr handelt es sich wesentlich doch nur um eine Erweiterung ihrer familienrechtlichen Stellung, um eine vollere Gestaltung ihres hausfraulichen und mütterlichen Berufes. Die Mutter soll nicht aus ihrem natürlichen Berufe herausgehoben, sondern im Gegentheil nur von den Schranken befreit werden, welche sie bisher in der Erfüllung des ihr eigenen Berufes beengten. Dem Entwurfe liegt Nichts ferner als der Gedanke der sog. Emanzipation der Frauen. Er geht vielmehr von der Erwägung aus, daß das Mißtrauen, welches frühere Jahrhunderte in die Fähigkeit der Frau zu einer vollen Erfüllung ihres elterlichen Berufes setzten, und — — — — vielfach setzen mußten, nach den Verhältnissen der Gegenwart nicht mehr berechtigt ist. Den vom praktischen Standpunkt sich erhebenden Bedenken ist ein entscheidendes Gewicht nicht beizumessen; in den weitaus meisten Fällen kann die Fähigkeit der Mutter zur Uebernahme dieser vollen Elternpflicht nicht wohl in Zweifel gezogen werden. Die große Mehrzahl der Fälle aber ist es, welchen das Recht seine Regel zu entnehmen hat — — — Gerade vom praktischen Standpunkt aus ist es weniger zu empfehlen, wegen der verhältnißmäßig seltenen Fälle die großen Vorzüge zu opfern, welche die Anerkennung der elterlichen Gewalt der Mutter für die große Mehrzahl der Fälle bietet. Insbesondere sind es auch praktische Vortheile, welche die Anerkennung der elterlichen Gewalt der Mutter mit sich bringt. Sie führt zu einer großen Vereinfachung der Verhältnisse. Wie sie einerseits das innere Familienleben vor der sich eindrängenden Einmischung vormundschaftlicher Aufsichtsorgane bewahrt, so vermindert sie andrerseits in erheblicher Weise die Geschäfte der Vormund-

schaftsgerichte, entlastet die durch die neuere Gesetzgebung mehr als früher in Anspruch genommene Thätigkeit der Staatsbürger auf dem Gebiete der Vormundschaftsverwaltung und erspart so nicht blos dem Staate, sondern auch den Kindern und den Staatsbürgern nicht unerhebliche Kosten und Ausgaben. — Diese zu verkennen ist ꝛc. — — —

Es werden dann Bedenken angeführt, und dann heißt es:

Für die Gesetzgebung des Reiches fallen indessen diese aus den Zuständen einzelner Landestheile des preußischen Staates entnommenen Bedenken — — — verhältnißmäßig weniger ins Gewicht, als für den preußischen Staat. Das Reich kann nicht darauf verzichten, seine Gesetzgebung nach demjenigen Zuschnitte zu gestalten, welche der Bildungsgrad seines Volkes im Ganzen und Großen verträgt und erfordert; er darf es wagen, die etwa in der Entwicklung zurückgebliebenen Volkstheile mit sich fort zu ziehen. Aber jene Bedenken können in so hohem Grade überhaupt nicht als begründet anerkannt werden. Erfahrungsmäßig pflegt in einer wenig fortgeschrittenen Bevölkerung die Frau hinter dem Manne an intellektueller Begabung keineswegs zurückzustehen. Im Durchschnitt ist zudem der Bildungsgrad in Deutschland kein geringerer als in den romanischen Ländern. Hat in diesen Ländern die Mutter sich den ihr durch die dortige Gesetzgebung gestellten Aufgaben gewachsen gezeigt, so ist es auch für die Gesetzgebung des deutschen Reiches praktisch unbedenklich, die elterliche Gewalt der Mutter anzuerkennen, vollends wenn man mit dem Entwurfe (§ 1578 bis 1593) gewisse fakultative Einschränkung der elterlichen Gewalt der Mutter zuläßt, für welche ein Bedürfniß weit mehr in den Verhältnissen der höheren Stände, als in denen der niederen Stände liegt. In Frankreich erhoben sich bei Berathung des code civil in der hier fraglichen Richtung ähnliche Bedenken. Als ein Zugeständniß an die letzteren wurde in das Gesetz die Bedingung aufgenommen, daß der Vater berechtigt ist, der Mutter einen Rathgeber beizuordnen. In dem

Gebiete der preußischen Rheinprovinz hat jedoch das praktische Bedürfniß fast niemals dazu geführt, von diesem Auskunftsmittel Gebrauch zu machen — ein Zeichen, daß in diesem Gebiete die Mutter sich der ihr gestellten Aufgabe gewachsen gezeigt hat. Dieselbe Erfahrung hat man, so viel bekannt, auch in denjenigen deutschen Rechtsgebieten, in welchen eine mütterliche Gewalt anerkannt ist, gemacht.

Für den Beweis, daß aus der Geschäftstüchtigkeit der deutschen Frau kein Bedenken gegen die Uebertragung der vollen elterlichen Gewalt entnommen werden kann, brauche ich diesen Gründen gar Nichts hinzuzufügen. Daß sie ohne Frage Gründe der Minorität der Kommission sind, nimmt ihnen Nichts an Gewicht. Sie beweisen durch das, was sie sagen. Hätte die Mehrheit sie getheilt, so konnte man der Frau die volle elterliche Gewalt unmöglich verweigern. Darin, daß die Mehrheit der Kommission die Geschäftstüchtigkeit der Frau nicht entsprechend fand der ihr vom Gesetze beigelegten vollen Geschäftsfähigkeit, wird man einen Grund erblicken dürfen, weshalb der Entwurf so fest am Mundium hält. So formalistisch, daß er hier das Mundium blos deshalb zur Geltung bringen wollte, weil es das alte Recht ist, ist der Entwurf doch gewiß nicht gewesen. Er hatte sicherlich auch sachliche Gründe, auch einen aus dem Zwecke des Wohles der Ehe entnommenen. Der kann dann aber nur gewesen sein, daß er die Frau nicht für genug geschäftstüchtig hielt, um ohne die Herrschaft des Mannes ihre Pflichten in der Ehe erfüllen zu können.

Es wäre demnach der Frau die volle elterliche Gewalt zu geben; und so entspricht es dem Begriffe der elterlichen Gewalt. Sie beruht auf der Pflicht der Eltern, ihr Kind zu unterhalten und zu erziehen, die einen Jeden der Eltern trifft und demnach nur in der Ausübung eine Theilung zuläßt. Eine solche muß aber nach dem früher Ausgeführten in der Ehe unbedingt stattfinden, weniger deshalb, weil das, was Unterhalt und Erziehung verlangen, zu einem großen Theile von der Art ist, daß Jeder der Ehegatten es thun kann, indem es meistens die Mutter thun wird, aber doch jedenfalls deshalb, weil es gerade in diesen Angelegenheiten sehr nahe liegt, daß der Eine verlangt, daß der Andere sich nach seinem Willen richten solle, kurz deshalb, weil der Grundsatz, daß eine Angelegenheit dann am besten besorgt wird, wenn sie der, dem sie

obliegt, in voller Freiheit und Verantwortlichkeit besorgen kann, seine Geltung auch in der Erziehung hat; so erwünscht und bisweilen unerläßlich gerade darin ein Rath sein kann — das vulgäre Sprichwort: viele Köche verderben den Brei, hat an manchen Kindern eine traurige Bewahrheitung gefunden.

Die Theilung ist vorzunehmen nach Maßgabe der Pflichten in der Ehe und nach Maßgabe der Befähigung von Mann und Frau.

Die ökonomische Pflicht in der Ehe liegt dem Manne ob. Demgemäß hat er überall zu entscheiden, wo es auf Kosten ankommt, die ihm zur Last fallen würden, vorbehältlich, wie in allen übrigen Fällen für den, der die Entscheidung nicht zu treffen hat, das Recht der Berufung an das Gericht, wenn er behauptet, daß das Gesetz der Ehe verletzt sei.

Der Frau liegt als Ehelast die persönliche Mühewaltung ob und dementsprechend hat sie die Mühewaltung der Ernährung und der Erziehung des Kindes.

Nach dem früher Gesagten ergiebt sich hieraus, daß der Mutter in Angelegenheiten der Ernährung und Erziehung auch die Entscheidung zustehen muß; indessen in Betreff der Knaben würde sie ihr nur zu gewähren sein, bis für die Ausbildung zu einem Berufe, die der Vater bestimmt, die Entscheidung des Vaters nicht entbehrt werden kann. Es wird dies meistens nur allmählich eintreten, das Gesetz muß aber eine bestimmte Altersgrenze festsetzen. Als solche bietet sich naturgemäß die Vollendung schulpflichtigen Alters.

Bezüglich der Ernährung wird wohl Jeder zugeben, daß wenn die Mutter sagt: das Kind darf nicht mehr essen, es verträgt es nicht, oder: es darf das und das nicht genießen, und der Vater sagt: doch — daß dann die Entscheidung der Mutter gelten muß. Nur in Betreff der Erziehung werden Bedenken erhoben werden, weshalb ich Folgendes zur weiteren Begründung bemerke.

Wünschenswerth ist, daß die Eheleute über die Erziehung berathen. Aber Einer, der befehlen kann, wenn er auch nach den Gründen frägt: warum hast Du das gethan! — theilt seine Gründe nicht zur Berathung mit; er befiehlt und motivirt dann seine Befehle; und der, dem befohlen werden kann, hütet sich, seine Gründe zu offenbaren, weil er fürchtet, die Gegengründe in Form eines Befehls zu erhalten.

In Erziehungssachen muß deshalb das Befehlendürfen ausgeschlossen sein. Die Frau aber kann darin nicht befehlen, sie hat die Ausführung, sie erzieht; nur der Mann kann es; es ist daher ihm das Befehlen zu untersagen, die Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten somit, wie es das System der Freiheit in der Ehe bedingt, weil die Thätigkeit des Erziehens ihr obliegt, der Frau zu geben. Daß dies das Richtige ist, zeigt sich aber auch an Folgendem.

1. Soll der Mann eine richtige Direktive geben können, so muß er das Kind kennen. Aber kennen kann nur der es, der es dauernd und geduldig beobachtet hat. Das zu thun, hat der Mann regelmäßig keine Zeit, denn er muß seinem Berufe nachgehen, sieht das Kind vielleicht nur Mittags und Abends u. s. w.; und hat er ausnahmsweise dazu Zeit, so fehlt es ihm an Lust, weil er kein praktisches Interesse hat, das ihn dazu auffordert; denn die Frau hat die Erziehung, an dieser aber auch ein praktisches Interesse, das Kind genau kennen zu lernen; wie sie auch, wenn sie unter dem Mundium steht in Folge eines solchen Interesses ihren Mann genau kennt, während er sie beinahe gar nicht kennt, weil, wer Alles befehlen kann, seinen Untergebenen kaum zu kennen braucht.

2. Der Mann versteht sich nicht auf Erziehung, auf die Kunst, wie es gemacht werden muß, daß das Kind das, was ihm als Norm gelehrt wird, in sein Pflichtempfinden aufnimmt. Die Natur hat in dieser Kunst die Frauen bevorzugt.

3. Im Zusammenhange mit dem verbreiteten Irrthum, daß, wenn irgend ein Mißstand zu verhüten sei, man nur ein Gesetz zu erlassen brauche, meint man, wenn dem Vater das Recht gegeben werde, zu befehlen, so werde das Kind nach seinem Befehl erzogen. Das ist aber sehr irrig. Die Mutter betrachtet es als ihre Pflicht und deshalb auch als ihr Recht, das Kind nach ihrem besten Wissen und Können zu erziehen und achtet deshalb den Befehl des Mannes nicht. Obgleich er die meiste Zeit nicht gegenwärtig ist, kann ihm solches doch nicht verborgen bleiben. Dann kommt es zum Streit, und wie das auf das Kind wirken muß, brauche ich nicht auseinanderzusetzen.

Was hiermit, wohl ausführlich genug dargelegt ist, muß namentlich auch von der religiösen Erziehung gelten, schon deshalb, weil sie einen Hauptbestandtheil der Erziehung bildet, ohne dessen Handhabung die Mutter überhaupt nicht zu erziehen vermag.

Der Entwurf schweigt über die religiöse Erziehung. Aus den Motiven IV S. 757 ergiebt sich, daß er die Entscheidung darüber den Landesgesetzen überlassen will. In der Voraussetzung, daß das vom Gesetzgeber nicht gebilligt werden wird, bemerke ich zur Vervollständigung des Gesagten Folgendes:

Die Kirchen haben keinen Rechtsanspruch auf Bestimmung der Religion.

Die Meinung, daß das Gesetz die Religion bestimmen müsse, beruht auf dem erwähnten Irrthum. Das Gesetz kann durch solche Bestimmung nicht bewirken, daß, worauf es ihm doch ankommt, das Kind in der vorgeschriebenen Religion innerlich religiös erzogen werde, es kann blos bewirken, daß es diese Religion äußerlich bekenne.

Es muß also die Bestimmung der Religion den Eltern verbleiben; und wenn sie uneins sind, kann dem Richter unmöglich die Entscheidung zustehen. Auch kann eine frühere Vereinbarung der Eltern nicht bindend sein. Wer die Bestimmung der Religion hat, ist verpflichtet, diejenige Religion zu bestimmen, von welcher er bei Eintritt der Zeit, da das Kind religiös erzogen werden und die Entscheidung getroffen werden muß, annimmt, daß eine Erziehung in ihr durch das Wohl des Kindes geboten sei. Diese Pflicht durch einen im Voraus geschlossenen Vertrag zu vergeben, ist unmoralisch.

Die religiöse Erziehung zum Unterschied von dem Unterricht in den Lehrsätzen der Religion besteht nun aber darin, es zu bewirken, daß die religiösen Wahrheiten von dem Kinde statt mit dem Verstande, mit dem Empfinden erfaßt und Gegenstand festen Glaubens und so ein Halt und eine feste Grundlage werden für das ganze ethische Verhalten des Kindes, für Alles, was es für seine Pflicht und für Recht und Unrecht hält. Aber, wie kann Jemand einem Andern eine Empfindung beibringen, die er selbst nicht hat — einen religiösen Glauben, den er selbst perhorreszirt? Das verlangt man aber von der Mutter, wenn man dem Vater die Entscheidung über die Religion giebt. Denn das Erziehen thut die Mutter, und die religiöse Erziehung ist nur möglich bei der übrigen Erziehung, nur so, daß dem Kinde bei der Anweisung über sein Verhalten ein religiöser Bestimmungsgrund, den es in sein Empfinden aufnimmt, gegeben wird; und umgekehrt ist auch die übrige Erziehung nicht

möglich ohne religiöse Unterweisung und deßhalb wird, wenn der Vater die Religion bestimmen soll, der Mutter angesonnen, daß sie in dem Kinde Empfindungen wecke und aufrecht erhalte, die sie selbst nicht hat.

Hiermit wäre die Theilung der Ausübung der elterlichen Gewalt bis auf einen Punkt bewerkstelligt. Wer soll die Verwaltung des Vermögens des Kindes haben?

Ohne Frage der Vater.

Wie der Vater den Beruf des Kindes zu bestimmen und die Kosten der Ausbildung zu tragen hat, weil er dafür zu sorgen hat, daß das Kind, wenn es selbstständig geworden ist, sich selbst unterhalten und seiner Befähigung entsprechend in der Welt wirken kann, so hat er auch dafür zu sorgen, daß ihm sein Vermögen erhalten werde, und zu bestimmen, in welcher Weise es, falls des Vaters Mittel unzulänglich sind, zu dessen Ausbildung mit verwandt werden soll; weshalb denn auch die elterliche Nutznießung, so lange er die Verwaltung hat, auch nur ihm, und nicht der Mutter zu Gute kommen kann. Aus diesem Grunde muß aber auch, weil jede Prozeßführung auf das Vermögen zurückwirken kann, der Vater die Vertretung des Kindes haben.

Es wäre hiernach der § 1529 durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

> Die Verwaltung des Vermögens des Kindes und die Nutznießung des Vermögens, sowie die Vertretung des Kindes liegt dem Vater ob, mit dem Rechte der Entscheidung.
>
> Die Mühewaltung für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes liegt der Mutter ob.
>
> Sind in Betreff des Unterhaltes und der Erziehung die Eltern verschiedener Meinung, so geht die Meinung des Vaters vor, so weit es sich um Kosten handelt, die ihm zur Last fallen, sowie in Betreff der Bestimmung des Berufes des Kindes; im Uebrigen aber geht die Entscheidung der Mutter vor, auch in Bestimmung der Religion des Kindes, in der Erziehung der Knaben indessen nur bis zur Vollendung des schulpflichtigen Alters.
>
> Ist Einer der Eltern in seinem Geschäftskreise

verhindert, so vertritt ihn der Andere, auch mit dem Rechte der Entscheidung.

Gegen jede Entscheidung steht dem andern Theile die Beschwerde wegen Mißbrauches zu.

Zu den Paragraphen, die hiernach Aenderungen zu erfahren hätten, würden insbesondere folgende gehören:

1. In § 1557, wonach das Vormundschaftsgericht zur Anordnung geeigneter Maßregeln ermächtigt ist, wenn der Vater das Recht der Sorge für das Kind mißbraucht durch ehrloses, unsittliches Verhalten zc., wäre statt

so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen,

zunächst zu sagen:

so steht die Ausübung der elterlichen Gewalt der Mutter allein zu

und erst dann hinzuzufügen:

Wenn jedoch durch sie für das Wohl des Kindes nicht ausreichend gesorgt werden kann, so hat zc.

2. Die gleiche Bestimmung wäre zu treffen zum § 1559, wonach der Vater in Folge Bestrafung wegen gewisser Verbrechen gegen das Kind die elterliche Gewalt verwirkt hat.

3. Nach § 1479 würde, wenn durch Ehescheidungsurtheil der Mutter ein Kind zugesprochen ist, der Vater noch die elterliche Gewalt darüber haben. Es ist das höchst unzweckmäßig. Es wäre zu bestimmen, daß dem geschiedenen Ehegatten über das ihm zugesprochene Kind die Ausübung der elterlichen Gewalt allein zustehe.

Es würde ferner ganz besonders erwünscht sein im Interesse des Kindes, wenn das Gesetz die Bestimmung träfe, daß jeder Elterntheil verpflichtet sei, einen Mißbrauch der elterlichen Gewalt durch den andern dem Vormundschaftsgerichte anzuzeigen. Die Pflicht der Sorge für das Wohl des Kindes verpflichtet jeden der Eltern dazu, und der Anschein des Gehässigen, der so leicht auf einer Denunziation liegt, würde durch die Bestimmung verhütet. Es wäre durch dieselbe mehr zu erreichen, als durch die Bestimmung betr. den Waisenrath § 1564, über deren Verbesserung ich in meiner Schrift über die Rechte unehelicher Kinder S. 18 Näheres bemerkt habe.

Wie ganz anders der Entwurf über die elterliche Gewalt des Vaters denkt, als über die der Mutter, geht übrigens nicht blos aus der die Scheidung betreffenden Bestimmung hervor. Es erhellt auch daraus, daß der Entwurf in den Fällen des Mißbrauches des § 1557 den Verlust der elterlichen Gewalt nicht angeordnet hat, und daß nach § 1569 der Vater wegen Verbrechen gegen das Kind die elterliche Gewalt erst dann verlieren soll, wenn mindestens auf sechs Monate Gefängniß erkannt ist. Indem der Entwurf die elterliche Gewalt des Vaters in solchem Ansehen hält, diejenige der Mutter dagegen beinahe äqual null, scheint es, daß der Entwurf geglaubt habe, die Heiligkeit der Ehe erfordere das, sie erfordere, daß das Recht des Mannes so viel wie möglich unantastbar, die Frau aber so viel wie möglich rechtlos sei. Aber, was die Ehe heilig macht, ist, daß zwei Leute sich zur Lebensgemeinschaft verbunden haben. Dies soll unantastbar und deshalb heilig sein.

B. Elterliche Gewalt der Mutter nach dem Tode des Vaters.

Es wären die sämmtlichen, die Anordnung eines Beistandes betreffenden Bestimmungen, §§ 1576 bis 1584, zu streichen. Die Hauptbestimmung, die des § 1576, lautet:

> Das Vormundschaftsgericht hat der Mutter einen Beistand zu stellen.
>
> 1. wenn der Vater durch Verfügung von Todeswegen die Bestellung nach Maßgabe des § 1568 angeordnet hat;
> 2. wenn die Mutter die Bestellung beantragt;
> 3. wenn das Vomundschaftsgericht aus besonderen Gründen, insbesondere wegen des Umfanges oder der Schwierigkeit der Vermögensverwaltung, oder in Fällen der §§ 1557, 1558 die Bestellung im Interesse des Kindes für nöthig erachtet.

Es versteht sich ganz von selbst, daß, wenn nach Aufhebung des Mundiums die Frau während der Ehe die volle elterliche Gewalt neben dem Manne hat und sie beide sich bloß in der Ausübung einander beschränken, nach dem Tode des Mannes der Frau

die elterliche Gewalt zur alleinigen Ausübung verbleiben muß, nicht anders, als wie es sich mit dem Manne verhält, wenn die Frau gestorben ist. Es müssen daher, wenn das Mundium aufgehoben wird, diese Bestimmungen hinwegfallen.

Aber auch, wenn das Mundium bestehen bliebe, wären die Bestimmungen zu streichen. Nachdem die die elterliche Gewalt während der Ehe betreffenden Bestimmungen den Grundsatz, den der Entwurf aufstellt, daß auch die Mutter die elterliche Gewalt haben solle, nicht haben zur Anwendung gelangen lassen, durfte man erwarten, daß der Mutter wenigstens nach Auflösung der Ehe jener Grundsatz zu Gute kommen werde. Statt dessen verhindern die hier in Rede stehenden Bestimmungen die Anwendung des Grundsatzes auch nach Auflösung der Ehe, und lassen so der Mutter auch nachher bloß den Namen der elterlichen Gewalt, und das durch eine Begründung, die mangelhaft ist.

Es kann nach den oben erwähnten Bestimmungen der Mutter je nach dem Ermessen des Gerichtes für die Ausübung der elterlichen Gewalt ein Vormund gesetzt werden unter dem Namen Beistand — ein Name, der sonst nur für einen Rathertheiler ohne Genehmigungsrecht üblich ist. Ist dies geschehen, so kann die Mutter keine Handlung, zu welcher ein Vormund die Genehmigung des Nebenvormundes oder des Gerichtes nöthig hat, ohne Genehmigung des Beistandes vornehmen, und außerdem eine solche nicht, für welche das Gericht die Genehmigung vorgeschrieben hat.

Nach § 1577 kann der Beistand für alle oder für einzelne Handlungen bestellt werden; nach § 1578 hat er die Ausübung der elterlichen Gewalt zu überwachen; die Mutter hat ihm also über Alles Auskunft zu geben; sie hat nach § 1581 dem Gerichte ein Vermögensverzeichniß einzuliefern und nach § 1582 kann das Gericht die ganze Vermögensverwaltung dem Beistande übertragen. — Alles nach freiem Ermessen.

Die Handlungen, zu denen die Genehmigung des Beistandes jedenfalls erforderlich sein soll, sind solche, von denen man nicht einsieht, warum nicht auch dem Vater dafür ein Beistand zugeordnet wird: Verfügung über eine Forderung, über ein Werthpapier (§ 1692) — Zurücknahme eines hinterlegten Werthpapieres (§ 1699) — Umschreibung von Inhaberpapieren (§ 1700) — Verfügung über Grundstücke, Erwerb von Grundstücken (§ 1701) — Pachtverträge über ein Landgut (§ 1702) — Miethe- und Pacht-

verträge von länger als ein Jahr — Lehrvertrag von länger als 1 Jahr — Arbeitsvertrag auf länger als 1 Jahr — Ausstellung von Wechseln — Aufnahme von Kredit (§ 1702). So weit für Vornahme solcher Handlungen Rechtskenntnisse wünschenswerth sein können, hat der Mann, wenn er nicht Jurist ist, sie ebenso wenig wie die Frau; und der Beistand müßte sich doch auch an einen Rechtsverständigen wenden.

Es bleibt hiernach der Mutter, wenn sie einen Vormund erhält, obschon sie Mutter bleibt, von einer elterlichen Gewalt nur der Schein. Zu einer solchen Zurücksetzung kann die Ansicht von der unzulänglichen Geschäftsfähigkeit der Frau allein den Entwurf schwerlich bestimmt haben.

Abgesehen davon, daß es ein Irrthum ist, zu erwarten, daß durch eine solche Einrichtung besser für das Wohl des Kindes gesorgt werde, als wenn die Mutter mit ihrer eigenen Verantwortlichkeit dafür einzustehen hat, so ist es in hohem Grade bedenklich, daß der Richter die Anordnung der Beistandschaft, wie die Motive hervorheben, von Amtswegen und ganz nach seinem Ermessen soll treffen können. Es hängt das zusammen mit der Vorstellung des Entwurfes von der großen Zuverlässigkeit eines thunlichst unbeschränkten richterlichen Ermessens. Aber auch der tüchtigste Richter ist in diesem Fall auf ein Gerathewohl angewiesen. Die Hauptsache ist doch die Persönlichkeit der Mutter. Wie soll er aber darüber ein Urtheil gewinnen? Wenn die Mutter mit ihm in demselben Dorfe wohnt, oder wenn er einen vorurtheilslosen Mann kennt, der sie kennt, so geht die Sache. Aber wie selten trifft sich Solches. Und nun nehme man hinzu, was jeder Richter, der mit Familienräthen längere Zeit verhandelt hat, weiß, wie eingenommen regelmäßig die Verwandten des verstorbenen Gatten gegen den überlebenden sind. Der Richter ist da der allergrößten Gefahr ausgesetzt, fehl zu greifen und nachher eine öffentliche Kritik zu erfahren, die das Gesetz verschuldet hat.

Die Gründe bemerken IV S. 797/98:

> Wenngleich der Entwurf der Mutter eine der elterlichen Gewalt des Vaters grundsätzlich gleichstehende Gewalt einräumt, so hat er doch Anstand genommen, diesen Schritt so unbedingt und vorbehaltslos zu thun, wie der hessische Entwurf, das italienische Gesetzbuch und das weimarische Gesetz. Wenn es für

unbedenklich erachtet ist, der Mutter die elterliche Gewalt zu geben, so ist dies in der Erwägung geschehen, daß es auch in etwa vorkommenden schwierigen Verhältnissen der Mutter regelmäßig an dem Einen oder Anderm ihr nahestehenden Verwandten oder Freunden nicht fehlen wird, welche ihr — — — mit Rath und That beistehen kann und will. Es ist jedoch anzuerkennen, daß es immer einzelne Fälle, namentlich in höheren Ständen, geben wird, wo die Mutter einer solchen Stütze bedarf, gleichwohl aber nach ihrer Persönlichkeit oder sonstigen Verhältnissen zu besorgen ist, daß sie entweder nicht im Stande ist, selbstständig den Beistand eines solchen Vertrauensmannes sich zu verschaffen, oder, daß sie dem Rathe desselben nicht denjenigen Einfluß einräumt, welchen das Gesetz, indem es ihr die elterliche Gewalt unbeschränkt anvertraut, voraussetzt.

Man darf sagen, daß diese Begründung unzulänglich ist, ähnlich wie es für die Versagung der elterlichen Gewalt während der Ehe die Begründung ist, daß die elterliche Gewalt während der Ehe nicht als beiden Eltern gemeinsam zustehend gedacht sei.

Bei solcher Unzulänglichkeit der Begründung darf man annehmen, daß, so ungünstig der Entwurf auch über die Geschäftstüchtigkeit der Frau urtheilt, dies doch nicht allein für ihn bestimmend gewesen ist, ihr die elterliche Gewalt nach dem Tode des Mannes nur dem Namen nach zu lassen; es muß noch ein anderer Grund, ein systematischer obgewaltet haben, einer, der durch die Konsequenz gegeben war. Ein solcher liegt aber sehr nahe: sollte die Frau während der Ehe die elterliche Gewalt nicht haben, so durfte man sie ihr auch nach dem Tode des Mannes nicht geben; und gab man sie ihr nach dem Tode des Mannes, so mußte man sie ihr auch während der Ehe geben.

Wie sehr der Entwurf in den hier in Rede stehenden Bestimmungen vom Geiste des Mundiums geleitet ist, sieht man an der Bestimmung des § 1576 Ziffer 1, wonach der Mann durch Verfügung von Todeswegen seiner Frau einen Beistand zuordnen kann — nicht wie nach französischem Rechte einen Beistand, welcher der Frau blos Rath zu ertheilen hat, sondern den Beistand des Entwurfes, der sie bevormundet. Es soll also, völlig konsequent,

ganz wie bei der väterlichen Gewalt, das Mundium noch nach dem Tode des Mannes fortwirken, und zwar nicht blos auf die Frau selbst, sondern auch auf ihr Kind; denn nach § 1658 kann der Mann von Todeswegen auch ihrem Kinde einen Vormund ernennen und ihr so die elterliche Gewalt über dasselbe entziehen.

Im Falle der Aufhebung des Mundiums wäre auch zu streichen die Bestimmung des § 1586:

> Die Mutter verliert die elterliche Gewalt, wenn sie sich wieder verheirathet.

Es wäre zu sagen:

> Die Mutter verliert die elterliche Gewalt nicht ꝛc.

Wenn die Mutter mit der Wiederverheirathung in eine Mundiumsehe eintritt, so kann sie durch das Mundium gehindert sein, der Sorge für ihre Kinder sich in voller Freiheit hinzugeben. Es hatte daher Grund, wenn die bisherigen Rechte die Mutter im Falle der Wiederverheirathung des Erziehungsrechtes verlustig erklärt haben. Auch der Entwurf setzt den Grund seiner Bestimmung in den Mundialcharakter, darin nach IV S. 834, daß die Mutter „in ein Abhängigkeitsverhältniß zu einem den Kindern fremden Manne tritt". Wird aber das Mundium aufgehoben, so wird ihr eben so unbedenklich die elterliche Gewalt gelassen werden können, wie die bisherigen Rechte sie ihr gelassen haben, wenn der zweite Ehemann zum Mitvormund bestellt wird oder eingewilligt hat und so eine Garantie dafür vorhanden ist, daß er sie nicht hindern werde. Nach dem Landrechte II, 18 § 317 entzog die Wiederverheirathung das Erziehungsrecht nicht.

Zum dritten Abschnitt des vierten Buches des Entwurfes.

Vormundschaft.

Zu § 1664.

> Zum Vormunde soll nicht eine Frau bestellt werden. Ausgenommen sind die Mutter und die Großmutter des Mündels sowie eine Frau, die von dem Vater

> oder von der ehelichen Mutter als Vormund benannt ist.
>
> Eine Frau, die mit einem Andern als dem Vater des Mündels verheirathet ist, darf nur mit Zustimmung ihres Mannes zum Vormunde bestellt werden.

Dafür, daß die Frau geschäftstüchtig ist für Uebernahme einer Vormundschaft, darf ich mich als völlig ausreichend auf das beziehen, was nach der Mittheilung aus den Motiven die Minorität der Kommission für die Tüchtigkeit der Frau zur vollen Ausübung der elterlichen Gewalt angeführt hat. Auch das, was ihrer Ausführung zufolge es legislativ anräth, der Frau die volle elterliche Gewalt zu übertragen, trifft im Ganzen auch dafür zu, sie für die Führung von Vormundschaften für befähigt zu erklären. Insbesondere gilt dies von dem Bedürfnisse, die so vielfach jetzt von öffentlichen Angelegenheiten in Anspruch genommenen Männer in der Uebernahme von Vormundschaften zu entlasten. Die Entlastung würde eine merkliche sein.

Es kommt aber noch ein Grund hinzu, der für den Gesetzgeber von besonderem Gewichte sein muß.

Was soll der Vormund?

Er soll Elternstelle vertreten, indem er für das Wohl des Mündels sorgt — aber aus dessen eigenem Vermögen, weshalb er auch die Vermögensverwaltung hat.

Ueber die Vermögensverwaltung ist bisher kaum Klage gewesen. Man hat dafür so ausreichende Kontrollmaßregeln getroffen, daß jeder, der verständig und pflichtgetreu ist, dieselben mit Erfolg wahrnehmen kann und das Vergehen der Untreue, zu welchem Frauen auf keinen Fall mehr als Männer neigen, höchst selten ist.

Anders verhält es sich mit der Sorge für das Wohl des Kindes, für seinen Unterhalt und seine Erziehung. Hier sind die Klagen allgemein und man ist über den Grund allgemein einverstanden. Es fehlt, sagt man: die elterliche Liebe.

Aber in welchem Zusammenhange ist dies der Grund? In dem Zusammenhange, daß die Liebe das Mitleid und das Mitgefühl für das Dasein und die Zukunft des Kindes weckt und dadurch das Bestreben, ihm zu helfen.

Damit ist klar, wenn man Personen sucht, welche die Eltern vertreten sollen, denen es als Pflicht obliegen soll, sie so viel als möglich zu vertreten, so muß man dafür solchen Personen den Vorzug geben, die das für sich haben, daß sich von ihnen mehr als von allen Andern erwarten läßt, daß sie Mitleiden und Mitgefühl für das Kind haben werden und im Antrieb dieser Gefühle von dem, was das Wohl des Kindes erheischt, Solches erkennen werden, wofür das bloße Pflichtgefühl kein Auge hat und Solches thun, wozu diesem die Kraft abgeht.

Jene Gefühle sind aber der Frau in ganz ungleich höherem Maße eigenthümlich als dem Manne.

Die Frau ferner versteht sich auf die Erziehung. Dem Manne fehlt die Gabe dazu, namentlich die Beobachtungsgabe und die Geduld. Er kann unterrichten, aber nicht erziehen.

Und endlich, wenn der Gesetzgeber auch dafür Sinn hat, wofür er ihn haben soll, daß es dem Kinde nicht bloß äußerlich gut gehe, sondern auch innerlich, in seinem Gemüthe, daß es Zuspruch finde für das, was sein Herz bedrückt und froh in's Leben blicke, glaubt der Gesetzgeber, es damit an einen Mann verweisen zu können?

So begreift man denn, daß die Klagen über Vernachlässigung des Wohles des Pfleglings uralt sind. Man hat verschiedene Einrichtungen getroffen, welche darauf berechnet sind, die Vormünder zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten, insbesondere hat man von der Einrichtung des Waisenrathes viel erwartet, es hat sich aber sehr wenig erfüllt; und auch andere ähnliche Maßregeln haben sich als vergeblich erwiesen; die alten Klagen dauern fort. Erst neuerdings scheint man erkannt zu haben, daß sich der Uebelbestand durch Kontrolle nicht heben laßt, daß der Fehler ganz unten steckt, darin, daß man Männer mit Frauengeschäften beauftragt hat. In Einrichtungen, die jetzt in verschiedenen Städten getroffen worden sind, um in die Thätigkeit der Waisenräthe ergänzend einzugreifen, hat man Frauen zugezogen, z. B. in Berlin in dem Vereine „Freiwilliger Erziehungsbeirath für schulentlassene Waisen".

Im römischen Rechte und bis jetzt haben die Gesetze mit Zulassung nur weniger Ausnahmen die Frauen für unfähig zur Uebernahme von Vormundschaften erklärt. Im römischen Rechte hatte dies insofern Grund, als Frauen fremde Schuldverbindlich-

keiten nicht wirksam übernehmen und aus ihren Mitteln berichtigen konnten.

Bezüglich der Stellungnahme des heutigen Gesetzgebers zu der Frage heißt es in dem bedeutendsten Werke über das heutige Vormundschaftswesen, Dernburg, Das Vormundschaftsrecht der preußischen Monarchie, 3. Aufl., § 42 S. 196:

> Auch die neueren Gesetzgebungen haben der alten Tradition folgend, durchgängig Frauen für unfähig zur Vormundschaft erklärt, und nur diejenigen Ausnahmen für die Mutter und die Großmutter aufgenommen, welche bereits das römische Recht anerkannt hatte. Ein innerer Grund für die Ausschließung der Frauen von der Vormundschaft liegt jedoch nicht vor. Sehr häufig werden gerade Frauen die geeignetsten Vormünder sein, wenn sie den Mündeln durch die Bande besonderer Liebe verknüpft sind, da sie vielfach an geschäftlicher Gewandtheit den Männern nicht nachstehen.

Der Entwurf hat in § 1664 außer Mutter und Großmutter des Mündels alle Frauen ohne Unterschied in der Voraussetzung zur Vormundschaft zugelassen, wenn die Ernennung von dem Vater oder der ehelichen Mutter ausgeht. Er hält darnach alle Frauen ohne Unterschied der Vormundschaft fähig. Gleichwohl sollen andere Frauen, als des Kindes Mutter und Großmutter unter keiner anderen als jener Voraussetzung zur Vormundschaft zugelassen werden. Zur Begründung sagen die Motive:

> In Uebereinstimmung mit dem geltenden Rechte hält der Entwurf als Regel daran fest, daß eine Frau unfähig ist, Vormund zu sein. Der Umstand, daß der Entwurf die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit der Frauen auf dem Gebiete des Privatrechtes anerkennt und der Mutter gegenüber ihren Kindern elterliche Gewalt einräumt, kann in keiner Weise dazu nöthigen, auch den hier fraglichen Unfähigkeitsgrund allgemein allgemein aufzugeben. Richtiger ist es vielmehr und gerade auch im Interesse der Frauen geboten, dieselben mit der Pflicht zur Uebernahme öffentlicher Aemter und in diesem Sinne auch mit der Pflicht

des Vormundschaftsdienstes zu verschonen. Insbesondere ist, wenn der hier in Rede stehende Unfähigkeitsgrund allgemein aufgegeben wird, zu besorgen, daß gegen das Interesse des Mündels und gegen das Interesse des öffentlichen Dienstes von der Befugniß, Frauen als Vormünder zu bestellen, in zu großem Umfange Gebrauch gemacht werden könnte.

Wenn in dieser Ausführung das Amt eines Vormundes zu zu den öffentlichen Aemtern gezählt wird, so ist das ein Irrthum. Gewiß übt der Vormund ein Amt, aber im Sinne der deutschen Gesetzgebung, worauf es doch nur ankommen könnte, wenn überhaupt etwas darauf ankäme, kein öffentliches. Der Entwurf würde es auch wohl schwerlich angenommen haben, wenn ihm die Bemerkung Dernburg's über das Amt des Vormundes § 31 Note 4 bekannt gewesen wäre, wo es heißt:

zu den öffentlichen Aemtern gehört dasselbe selbstverständlich nicht und wird hierzu auch nicht vom Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich gerechnet, vergl. § 34 Nr. 3 u. 6.

In den hier von Dernburg angezogenen Bestimmungen des Strafgesetzbuches heißt es:

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt ferner die Unfähigkeit, während der im Urtheil bestimmten Zeit

3. öffentliche Aemter zu erlangen — — —
6. Vormund — — — zu sein.

Und was soll das Argument? Entweder hat, scheint es, der Entwurf gedacht: Frauen können keine öffentlichen Aemter bekleiden, die Vormundschaft ist ein öffentliches Amt, also können sie dies Amt nicht bekleiden; oder er hat gedacht, wenn sie Vormund werden können, so müssen sie konsequenter, also gerechter Weise, auch andere Aemter bekleiden können. Es wäre aber das eine Argument so unrichtig wie das andere.

Hiermit wird dargethan sein, daß für den Gesetzgeber, der sich die Fürsorge für das Wohl der Pfleglinge zur Norm setzt, die triftigsten Gründe dafür vorhanden sind, die Frauen für fähig zur Vormundschaft zu erklären.

Anlangend die Bestimmung, daß die Frau nur mit Zustimmung des Mannes zum Vormunde bestellt werden kann, so ist sie ein reiner Ausfluß des Mundiums. Es tritt das ganz klar hervor, wenn man den Fall setzt, daß man einem einzelnen Herrn, der eine Magd hätte, ansinnen wollte, er solle derselben gestatten, nach ihrem Belieben das Haus zu verlassen und nach ihrem Belieben Angelegenheiten gewisser Art, die bisweilen einige Gänge nothwendig machten, für Andere zu besorgen. Der Herr würde zunächst sagen: Die Magd ist da für mich, für meine Bedürfnisse, und möglicher Weise kann ich sie gerade haben wollen, wenn sie nicht da ist. Und wenn man ihm dann bemerkte, daß das doch ein höchst seltner Fall sei, und daß bei der Pflichttreue der Magd gar nicht zu befürchten sei, sie werde irgend etwas versäumen, und daß ja er selber niemals ein Urtheil darüber haben könne, ob sie im Haushalte entbehrlich sei, und wenn dann der Herr das Alles zugäbe, so würde ihm das möglicher Weise doch noch nicht genügen, und er würde sagen: ich muß gleichwohl verlangen, daß die Magd mich jedesmal um Erlaubniß frägt, sonst leidet meine Autorität. So und nicht anders erwägt der Ehemann, der sein Mundium aufrecht erhalten will, und so hat für einen solchen der Entwurf hier erwogen. Die Bestimmung ist demnach aufzuheben.

Nach diesen Bemerkungen wird der Umstand, daß die Frau die elterliche Gewalt während der Ehe nicht haben sollte, wie er mitbestimmend dafür war, ihr die elterliche Gewalt nach dem Tode des Mannes nicht zu gewähren, auch mitbestimmend dafür gewesen sein, ihr die Zulassung zur Vormundschaft zu versagen. Denn erklärte man die Frau für fähig, gleich einem Manne für das Wohl fremder Kinder zu sorgen, so war die Konsequenz nicht abzulehnen, ihr nach dem Tode ihres Mannes die elterliche Gewalt über ihre eigenen Kinder anzuvertrauen, und dann auch die weitere Konsequenz nicht, ihr dieselbe neben ihrem Manne zu geben. Daß das Mundium aufrecht erhalten werden sollte ist demnach das gesetzgeberische Motiv des Entwurfes, das zu allen hier erörterten Zurücksetzungen der Frau gegen den Mann geführt hat. Der Gedanke, der diesem Motive zu Grunde liegt, ist völlig konsequent. Ein Gesetzgeber, welcher das Mundium aufrecht erhalten will, kann der Frau unmöglich eine Selbstständigkeit gewähren, die geeignet ist, das Mundium zu untergraben. Deßhalb dürfen denn die

Frauen, so lange das Mundium zu Recht besteht, sich keine Hoffnung darauf machen, zur elterlichen Gewalt nach dem Tode des Mannes zu gelangen oder zur Vormundschaft zugelassen zu werden oder überhaupt in irgend einer erheblichen Weise zu Berufen von Männern. Aber das Mundium wird fallen, wenn auch nicht auf den ersten Schlag, weil trotz Allem, was man dafür anführt, daß wir im Zeitalter der materiellen Interessen stehen, es dennoch die idealen Bestrebungen sind und es immer sein werden, die die Welt regieren, die Welt der Menschen, und unter ihnen eine ist von nie versiegender, unerschöpflicher Ausdauer und Kraft: die nach Freiheit in der Pflichterfüllung.



Rosenbaum & Hart, Berlin, Wilhelmstr. 47.



Von demselben Verfasser ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die Wirksamkeit der Goldklausel.

Gr. 8°. 75 Seiten.

Preis 1 Mk. 50 Pfg.

Der örtliche Gerichtsstand in Preßstrafsachen.

Gr. 8°. 27 Seiten.

Preis 60 Pfennig.

Die Rechte der Unehelichen Kinder.

Nach dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

Kritisch beleuchtet (auch für Nichtjuristen).

Gr. 8°. 86 Seiten.

Preis 1 Mark.



b alle

iel.

S

